



Datenbank mit grundlegenden Informationen zum Bildungswesen in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein nach Stufen und Themen gegliedert.

[Vorschulstufe](#) | [Primarstufe](#) | [Sekundarstufe I](#) | [Diplommittelschulen \(DMS\)](#) | [Maturitätsschulen](#) | [Bildungsverwaltung](#)

Vorschulstufe

- Trägerschaft
- Finanzierung
- Kinderzahl pro Gruppe bzw. pro Klasse
- Eintrittsalter
- Verpflichtung zum Besuch
- Dauer (Angebot)
- Teilautonome Kindergärten
- Unterrichtszeit
- 5-Tage-Woche
- Blockzeiten
- Mittagstisch
- Tageskindergärten
- Sonderpädagogische Massnahmen
- Medizinische Untersuchungen
- Fremdsprachige Kinder
- Aufenthaltsstatus und Recht auf Bildung
- Zweisprachiger Unterricht
- Schulreifetests
- Übertritt Kindergarten - Primarschule
- Rechte und Pflichten der Eltern
- Basisstufe
- Kontaktperson

Primarstufe

- Mindestalter
- Zahl der Schülerinnen und Schüler pro Klasse
- Teilautonome Schulen
- Unterrichtszeit
- 5-Tage-Woche
- Blockzeiten
- Mittagstisch
- Tagesschulen
- Einschulungsklassen
- Sonderpädagogische Massnahmen
- Medizinische Untersuchungen
- Fremdsprachige Schülerinnen und Schüler
- Aufenthaltsstatus und Recht auf Bildung
- Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur
- Niveauunterricht
- Einführung der 1. Fremdsprache
- Zweisprachiger Unterricht
- Beurteilung der Leistungen
- Übertritt von der Primarstufe in die Sekundarstufe I
- Hausaufgaben
- Absenzenwesen
- Hochbegabtenförderung
- Rechte und Pflichten der Eltern
- Hauserziehung (Homeschooling)
- Kontaktperson

Sekundarstufe I

Diplommittelschulen (DMS)

- Strukturen
- Zahl der Schülerinnen und Schüler pro Klasse
- Teilautonome Schulen
- Unterrichtszeit
- 5-Tage-Woche
- Blockzeiten
- Mittagstisch
- Tagesschulen
- Sonderpädagogische Massnahmen
- Medizinische Untersuchungen
- Fremdsprachige Schülerinnen und Schüler
- Aufenthaltsstatus und Recht auf Bildung
- Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur
- Zweisprachiger Unterricht
- Beurteilung der Leistungen
- Prüfung am Ende des Schuljahres
- Hausaufgaben
- Absenzenwesen
- Hochbegabtenförderung
- Rechte und Pflichten der Eltern
- Hauserziehung (Homeschooling)
- 10. Schuljahr
- Kontaktperson

- Bezeichnung der Schule
- Zulassung
- Zahl der Schülerinnen und Schüler pro Klasse
- Teilautonome Schulen
- Unterrichtszeit
- 5-Tage-Woche
- Zweisprachiger Unterricht
- Beurteilung der Leistungen
- Absenzenwesen
- Schülerinnen- und Schüleraustausch
- Hochbegabtenförderung
- Besondere Fördermassnahmen
- Rechte und Pflichten der Eltern
- Abschluss, Diplom
- Kontaktperson

Maturitätsschulen

- Bezeichnung der Schule
- Einführung des MAR
- Zulassung
- Zahl der Schülerinnen und Schüler pro Klasse
- Teilautonome Schulen
- Unterrichtszeit
- 5-Tage-Woche
- Zweisprachiger Unterricht
- Beurteilung der Leistungen
- Absenzenwesen
- Schülerinnen- und Schüleraustausch
- Hochbegabtenförderung
- Besondere Fördermassnahmen
- Rechte und Pflichten der Eltern
- Abschluss, Diplom
- Kontaktperson

Bildungsverwaltung

- Bildungsverwaltung
- Aufgabenteilung Kanton-Gemeinden
- Schulleitung
- Kontaktperson



Vorschule

Trägerschaft

■ **Wer ist die Trägerschaft?**

Tipp: Ein Klick auf die Frage (Link) zeigt die Antworten aller Kantone an.

[Zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Vorschule

Finanzierung

■ **Wer ist für die Finanzierung verantwortlich? (mögliche Antworten: Kanton/Gemeinde)**

Tipp: Ein Klick auf die Frage (Link) zeigt die Antworten aller Kantone an.

[Zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Vorschule

Kinderzahl pro Gruppe bzw. pro Klasse nach kantonalen Richtlinien

• **Richtgrösse**

• **Minimum**

• **Maximum**

Tipp: Ein Klick auf die Frage (Link) zeigt die Antworten aller Kantone an.

[Zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Vorschule

Eintrittsalter

- [Welches ist das Mindestalter der Kinder beim Eintritt in den Kindergarten?](#)
- [Welches ist der Stichtag für den Eintritt in den Kindergarten?](#)
- [Gibt es Bestrebungen, den Stichtag vorzuverlegen?](#)

Tipp: Ein Klick auf die Frage (Link) zeigt die Antworten aller Kantone an.

[Zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Vorschule

Verpflichtung zum Besuch

■ [Ist der Besuch des Kindergartens obligatorisch? \(ja/nein\)](#)

■ [Wenn ja, für welche Dauer? \(in Semestern\)](#)

Tipp: Ein Klick auf die Frage (Link) zeigt die Antworten aller Kantone an.

[Zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Vorschule

Dauer (Angebot)

- **Wieviele Jahre kann ein Kind gemäss den gesetzlichen Bestimmungen den Kindergarten besuchen?**
- **Wie viele Kinder (in %) besuchen den Kindergarten 1 Jahr, 2 Jahre oder 3 Jahre?**
- **Variiert das pädagogische Konzept von Jahr zu Jahr? (Existiert ein spezielles Programm für jedes Kindergartenjahr?)**

Tipp: Ein Klick auf die Frage (Link) zeigt die Antworten aller Kantone an.

[Zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Vorschule

Teilautonome Kindergärten

- [Gibt es teilautonome Kindergärten? \(ja/nein\)](#)
- [Wenn ja, wie hoch ist der prozentuale Anteil der Kinder, die solche Kindergärten besuchen?](#)

Tipp: Ein Klick auf die Frage (Link) zeigt die Antworten aller Kantone an.

[Zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Vorschule

Unterrichtszeit

- **Wieviele Wochen zählt ein Kindergartenjahr?**
- **Wie viele Lektionen werden im Kindergarten pro Woche durchschnittlich erteilt?**
- **Wie lange dauert eine Lektion in Minuten?**

Tipp: Ein Klick auf die Frage (Link) zeigt die Antworten aller Kantone an.

[Zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Vorschule

5-Tage-Woche

- **Wurde die 5-Tage-Woche (Montag bis Freitag) für alle Kindergärten im ganzen Kanton eingeführt? (ja/nein)**
- **Wenn nein, besteht für die Gemeinden die Möglichkeit, die 5-Tage-Woche (von Montag bis Freitag) selbstständig einzuführen?**
- **Wenn ja, wie gross ist der Anteil der Gemeinden (in %), welche die 5-Tage-Woche (von Montag bis Freitag) einführen?**
- **Welche Tage (ausser Samstag) und Halbtage sind im ganzen Kanton für den Kindergarten schulfrei (z. B. Mittwochnachmittag)?**

Tipp: Ein Klick auf die Frage (Link) zeigt die Antworten aller Kantone an.

[Zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Vorschule

Blockzeiten

- [Gibt es Kindergärten mit Blockzeiten? \(ja/nein\)](#)
- [Wenn ja, wie viele Kindergärten \(in %\) kennen Blockzeiten?](#)
- [Wenn ja, wie lange dauern die Blockzeiten ?](#)

Tipp: Ein Klick auf die Frage (Link) zeigt die Antworten aller Kantone an.

[Zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Vorschule

Mittagstisch

- Gibt es Kindergärten, die einen Mittagstisch anbieten? (gemeinsames Essen von Kindern/Kindergärtnerin/Kindergärtner)? (ja/nein)
- Bestehen Erhebungen, ob der Bedarf an Mittagstischen gedeckt ist? (ja/nein)
- Wenn ja, welches sind die Ergebnisse? (in Stichworten)

Tipp: Ein Klick auf die Frage (Link) zeigt die Antworten aller Kantone an.

[Zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Vorschule

Tageskindergärten

- Gibt es Tageskindergärten (d.h. Kindergärten mit Blockzeiten, Mittagstisch und Betreuungsangeboten)? (ja/nein)
- Bestehen Erhebungen, ob der Bedarf an Tageskindergärten gedeckt ist? (ja/nein)
- Wenn ja, welches sind die Ergebnisse? (in Stichworten)

Tipp: Ein Klick auf die Frage (Link) zeigt die Antworten aller Kantone an.

[Zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Vorschule

Sonderpädagogische Massnahmen

- Sind behinderte Kinder in Kindergärten integriert?
- Welche verschiedenen sonderpädagogischen Massnahmen können Kinder im Kindergarten in Anspruch nehmen? (einschliesslich Sonderklassen und Kleinklassen, ausgenommen IV-subventionierte Schulen)
- Wieviele Schülerinnen und Schüler kommen in den Genuss dieser sonderpädagogischen Massnahmen (in %)?
- Inwiefern hat sich das Angebot an sonderpädagogischen Massnahmen in den letzten drei Jahren verändert? (z.B. neue Angebote, Schulversuche, Abbau)

Tipp: Ein Klick auf die Frage (Link) zeigt die Antworten aller Kantone an.

[Zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Vorschule

Medizinische Untersuchungen

- [Finden für die Kinder medizinische Untersuchungen statt? \(ja/nein\)](#)
- [Wenn ja, welche Arten von Untersuchungen werden durchgeführt? \(medizinische und zahnmedizinische Untersuchungen, heilpädagogische Abklärungen, weitere\)](#)

Tipp: Ein Klick auf die Frage (Link) zeigt die Antworten aller Kantone an.

[Zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Vorschule

Fremdsprachige Kinder

- [Gibt es Fördermassnahmen für fremdsprachige Kinder? \(ja/nein\)](#)
- [In welcher Form werden fremdsprachige Kinder besonders gefördert \(Kurse in der Unterrichtssprache\)?](#)
- [Wie hoch ist der Anteil der fremdsprachigen Kinder, die in den Genuss von Fördermassnahmen kommen?](#)
- [Gibt es Spezialklassen ausschliesslich für fremdsprachige Kinder? \(ja/nein\)](#)

Tipp: Ein Klick auf die Frage (Link) zeigt die Antworten aller Kantone an.

[Zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Vorschule

Aufenthaltsstatus und Recht auf Bildung

- Können Kinder, die sich illegal in der Schweiz aufhalten, den Kindergarten besuchen (gesetzliche Regelungen)? (ja/nein/nicht definiert)
- Können Kinder, die sich illegal in der Schweiz aufhalten, den Kindergarten besuchen (Praxis)? (ja/nein)

Tipp: Ein Klick auf die Frage (Link) zeigt die Antworten aller Kantone an.

[Zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Vorschule

Zweisprachiger Unterricht

■ **Bestehen Kindergärten, in denen zweisprachig unterrichtet wird? (ja/nein)**

■ **Wenn ja, in welchen Sprachen wird der Unterricht erteilt?**

Tipp: Ein Klick auf die Frage (Link) zeigt die Antworten aller Kantone an.

[Zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Vorschule

Schulreifetests

- [Werden am Ende des Kindergartens Schulreifetests durchgeführt? \(ja/nein\)](#)
- [Wenn ja, wer führt die Tests durch?](#)
- [Wenn nein, aufgrund welcher Kriterien erfolgt die Einschulung bzw. die Rückstellung?](#)
- [Wer entscheidet über die Einschulung bzw. Rückstellung? \(Eltern, Kindergärtnerin/Kindergärtner, Schulpsychologin/Schulpsychologe, Schulinspektorin/Schulinspektor, Schulpflege\)](#)

Tipp: Ein Klick auf die Frage (Link) zeigt die Antworten aller Kantone an.

[Zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Vorschule

Übertritt Kindergarten - Primarschule

■ **Welche institutionellen Massnahmen erleichtern den Übertritt vom Kindergarten in die Primarschule?**

Tipp: Ein Klick auf die Frage (Link) zeigt die Antworten aller Kantone an.

[Zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Vorschule

Rechte und Pflichten der Eltern

- [In welchen Artikeln des Schulgesetzes sind Rechte und Pflichten der Eltern enthalten? \(Titel, Datum, Stand, Artikel\)](#)
- [Welche Rechte der Eltern sind im Schulgesetz enthalten \(in Stichwörtern\)?](#)
- [Welche Pflichten der Eltern sind im Schulgesetz enthalten? \(in Stichwörtern\)](#)

Tipp: Ein Klick auf die Frage (Link) zeigt die Antworten aller Kantone an.

[Zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Vorschule

Basisstufe

- [Gibt es Vorstösse, die Basisstufe einzuführen? \(ja/nein\)](#)
- [Wenn ja, präzisieren Sie den Stand der diesbezüglichen Diskussion \(z.B. Einsetzung einer Arbeitsgruppe, Festlegung eines Terminplans usw.\)](#)

Tipp: Ein Klick auf die Frage (Link) zeigt die Antworten aller Kantone an.

[Zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Vorschule

Kontaktperson

• [Name und Vorname](#)

• [Adresse](#)

• [Telefonnummer](#)

• [Fax](#)

• [E-Mail](#)

Tipp: Ein Klick auf die Frage (Link) zeigt die Antworten aller Kantone an.

[Zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Primarschule

Mindestalter

- [Welches ist das Mindestalter der Kinder beim Eintritt in die Primarschule?](#)
- [Welches ist der Stichtag für den Eintritt in die Primarschule?](#)
- [Besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Einschulung um ein Jahr? \(ja/nein\)?](#)
- [Wie viele Schülerinnen und Schüler werden während der ersten Primarklasse in den Kindergarten zurückversetzt \(in %\)?](#)

Tipp: Ein Klick auf die Frage (Link) zeigt die Antworten aller Kantone an.

[Zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Primarschule

Zahl der Schülerinnen und Schüler pro Klasse gemäss den kantonalen Regelungen

■ **Richtgrösse**

■ **Minimum**

■ **Maximum**

Tipp: Ein Klick auf die Frage (Link) zeigt die Antworten aller Kantone an.

[Zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Primarschule

Teilautonome Schulen

- [Gibt es teilautonome Primarschulen? \(ja/nein\)](#)
- [Wenn ja, wie hoch ist der prozentuale Anteil der Schülerinnen und Schüler, die solche Schulen besuchen?](#)

Tipp: Ein Klick auf die Frage (Link) zeigt die Antworten aller Kantone an.

[Zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Primarschule

Unterrichtszeit

- [Wie viele Jahre dauert die Primarschule?](#)
- [Wie viele Schulwochen zählt ein Jahr?](#)
- [Wie viele Lektionen werden in der Primarschule pro Woche durchschnittlich unterrichtet \(Unterscheidung nach Schuljahren\)?](#)
- [Wie lange dauert eine Lektion in Minuten?](#)
- [Ist die Primarschule in Zyklen unterteilt? \(ja/nein\)?](#)
- [Wenn ja, bezeichnen Sie bitte die Dauer der Zyklen.](#)

Tipp: Ein Klick auf die Frage (Link) zeigt die Antworten aller Kantone an.

[Zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Primarschule

5-Tage-Woche

- **Wurde die 5-Tage-Woche (von Montag bis Freitag) für alle Primarschulen im ganzen Kanton eingeführt? (ja/nein)**
- **Wenn nein, besteht für die Gemeinden die Möglichkeit, die 5-Tage-Woche (von Montag bis Freitag) selbstständig einzuführen? (ja/nein)**
- **Wenn ja, wie gross ist der Anteil der Gemeinden (in %), welche die 5-Tage-Woche (von Montag bis Freitag) einführen?**
- **Welche Tage (ausser Samstag) und Halbtage sind im ganzen Kanton für Primarschulen schulfrei (z. B. Mittwochnachmittag)?**

Tipp: Ein Klick auf die Frage (Link) zeigt die Antworten aller Kantone an.

[Zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Primarschule

Blockzeiten

- [Gibt es Primarschulen mit Blockzeiten? \(ja/nein\)](#)
- [Wenn ja, wie viele Primarschulen \(in %\) kennen Blockzeiten?](#)
- [Wenn ja, wie lange dauern die Blockzeiten?](#)

Tipp: Ein Klick auf die Frage (Link) zeigt die Antworten aller Kantone an.

[Zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Primarschule

Mittagstisch

- Gibt es Primarschulen, die einen Mittagstisch anbieten (gemeinsames Essen von Schülerinnen, Schülern, Lehrerinnen, Lehrern)? (ja/nein)
- Bestehen Erhebungen, ob der Bedarf an Mittagstischen gedeckt ist? (ja/nein)
- Wenn ja, welches sind die Ergebnisse? (in Stichwörtern)

Tipp: Ein Klick auf die Frage (Link) zeigt die Antworten aller Kantone an.

[Zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Primarschule

Tagesschulen

- Gibt es Tagesschulen (d.h. Schulen mit Blockzeiten, Mittagstisch und Betreuungsangeboten)? (ja/nein)
- Bestehen Erhebungen, ob der Bedarf an Tagesschulen gedeckt ist? (ja/nein)
- Wenn ja, welches sind die Ergebnisse? (in Stichwörtern)

Tipp: Ein Klick auf die Frage (Link) zeigt die Antworten aller Kantone an.

[Zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Primarschule

Einschulungsklassen (Verteilung des Stoffes des 1. Schuljahres auf 2 Schuljahre)

- [Gibt es Einschulungsklassen? \(ja/nein\)](#)
- [Wenn ja, wie viele Primarschulen \(in %\) führen Einschulungsklassen?](#)
- [Wenn nein, nennen Sie bitte Alternativen zu Einschulungsklassen \(flexible Gestaltung des Übergangs zwischen Kindergarten und Primarschule/flexible Jahrgangsklassen/verschiedene Niveaus in den ersten Klassen der Primarschule/andere, nämlich\)](#)

Tipp: Ein Klick auf die Frage (Link) zeigt die Antworten aller Kantone an.

[Zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Primarschule

Sonderpädagogische Massnahmen

- Sind behinderte Schülerinnen und Schüler in Primarklassen integriert?
- Welche verschiedenen sonderpädagogischen Massnahmen können Schülerinnen und Schüler der Primarstufe in Anspruch nehmen? (einschliesslich Sonderklassen und Kleinklassen, ausgenommen IV-subventionierte Schulen)
- Wie viele Schülerinnen und Schüler kommen in den Genuss von sonderpädagogischen Massnahmen?
- Inwiefern hat sich das Angebot an sonderpädagogischen Massnahmen in den letzten drei Jahren verändert (z.B. neue Angebote, Schulversuche, Abbau)?

Tipp: Ein Klick auf die Frage (Link) zeigt die Antworten aller Kantone an.

[Zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Primarschule

Medizinische Untersuchungen

- **Finden medizinische Untersuchungen für Schülerinnen und Schüler statt (ja/nein)?**
- **Wenn ja, welche Arten von Untersuchungen werden durchgeführt (medizinische und zahnmedizinische Untersuchungen, heilpädagogische Abklärungen, weitere)?**

Tipp: Ein Klick auf die Frage (Link) zeigt die Antworten aller Kantone an.

[Zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Primarschule

Fremdsprachige Schülerinnen und Schüler

- **Gibt es Fördermassnahmen für fremdsprachige Schülerinnen und Schüler? (ja/nein)**
- **In welcher Form werden fremdsprachige Schülerinnen und Schüler besonders gefördert (Kurse in der Unterrichtssprache, Hausaufgabenhilfe u.ä.)?**
- **Wie hoch ist der Anteil der fremdsprachigen Schülerinnen und Schüler, die in den Genuss von Fördermassnahmen kommen?**
- **Bestehen Primarklassen, die ausschliesslich für fremdsprachige Schülerinnen und Schüler eingerichtet wurden?**

Tipp: Ein Klick auf die Frage (Link) zeigt die Antworten aller Kantone an.

[Zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Primarschule

Aufenthaltsstatus und Recht auf Bildung

- Können Kinder, die sich illegal in der Schweiz aufhalten, die Primarschule besuchen (gesetzliche Regelungen)? (ja/nein/nicht definiert)
- Können Kinder, die sich illegal in der Schweiz aufhalten, die Primarschule besuchen (Praxis)? (ja/nein)

Tipp: Ein Klick auf die Frage (Link) zeigt die Antworten aller Kantone an.

[Zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Primarschule

Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur

- [Gibt es Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur? \(ja/nein\)](#)
- [Wenn ja, sind diese Kurse integrierter Bestandteil des Stundenplans? \(ja/nein\)](#)
- [Wie viele Lektionen pro Woche werden heimatliche Sprache und Kultur unterrichtet?](#)
- [In welchen Sprachen werden die Kurse erteilt?](#)
- [Wie hoch ist der prozentuale Anteil der fremdsprachigen Schülerinnen und Schüler, die solche Kurse besuchen?](#)

Tipp: Ein Klick auf die Frage (Link) zeigt die Antworten aller Kantone an.

[Zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Primarschule

Niveauunterricht

- **Wird auf der Primarstufe Niveauunterricht erteilt? (ja/nein)**
- **Wenn ja, in welchen Klassen?**
- **Wenn ja, in welchen Fächern?**

Tipp: Ein Klick auf die Frage (Link) zeigt die Antworten aller Kantone an.

[Zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Primarschule

Einführung der 1. Fremdsprache

- Wird in der Primarschule eine 1. Fremdsprache gelernt? (ja, im ganzen Kanton/ja, in einzelnen Gemeinden/nein)
- Wenn ja, welches ist die 1. Fremdsprache?
- Wenn ja, ab welchem Schuljahr wird die 1. Fremdsprache unterrichtet?
- Wenn ja, werden die Fremdsprachkompetenzen, die an einer Primarschule erworben werden, in einem Sprachenportfolio festgehalten? (ja/nein)

Tipp: Ein Klick auf die Frage (Link) zeigt die Antworten aller Kantone an.

[Zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Primarschule

Zweisprachiger Unterricht

- **Bestehen Primarschulen, in denen zweisprachig unterrichtet wird? (ja/nein)**
- **Wenn ja, in welchen Sprachen wird der Unterricht erteilt?**
- **Wenn ja, welche Fächer werden in einer anderen Sprache als der Muttersprache unterrichtet?**

Tipp: Ein Klick auf die Frage (Link) zeigt die Antworten aller Kantone an.

[Zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Primarschule

Beurteilung der Leistungen

- [In welchen Schuljahren wird ein Zeugnis mit Noten ausgestellt? \(Schuljahr und Semester\)](#)
- [In welchen Schuljahren wird ein schriftlicher Lernbericht ausgestellt? \(Schuljahr und Semester\)](#)
- [Welche anderen Formen von Leistungsbeurteilungen gibt es neben Zeugnis mit Noten und Lernbericht? \(Ende Schuljahr oder Semester\)](#)
- [Wo sind die Promotionsbedingungen von einer Primarklasse in die nächst höhere Primarklasse festgehalten? \(Titel, Datum und Stand der Regelungen\)](#)
- [Wer entscheidet über die Promotion in die nächste Klasse? \(Lehrperson/Schulkommission/Schulpflege/Schulrat/ Schulinspektorin/Schulinspektor/andere, nämlich\)](#)

Tipp: Ein Klick auf die Frage (Link) zeigt die Antworten aller Kantone an.

[Zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Primarschule

Übertritt von der Primarstufe in die Sekundarstufe I

- **Wie ist der Übertritt von der Primarstufe in die Sekundarstufe I geregelt? (Titel, Datum und Stand der Regelungen)**
- **Für den Übertritt von der Primarstufe in die Sekundarstufe I sind folgende Kriterien ausschlaggebend (Lernbericht/Notenzeugnis/Übertrittsprüfung/Empfehlung der Lehrperson/andere, nämlich) (Mehrfachnennungen möglich, Prioritäten angeben)**
- **Welche Einflussmöglichkeiten haben die Eltern auf die Übertrittsentscheidung?**
- **Wer entscheidet bei unterschiedlichen Ansichten? (Lehrperson/Schulkommission/Schulpflege/Schulrat/Schulinspektorin/Schulinspektor/andere, nämlich)**

Tipp: Ein Klick auf die Frage (Link) zeigt die Antworten aller Kantone an.

[Zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Primarschule

Hausaufgaben

- **Wie gross ist der zeitliche Aufwand (in Stunden pro Woche) der Schülerinnen und Schüler für Hausaufgaben? (gesetzliche Regelungen)**
- **Wie gross ist der zeitliche Aufwand (in Stunden pro Woche) der Schülerinnen und Schüler für Hausaufgaben? (empirische Daten)**
- **Wird in Primarschulen Hausaufgabenhilfe angeboten? (ja, im ganzen Kanton/ja, in einzelnen Gemeinden/nein)**
- **Wer trägt die Kosten für die Hausaufgabenhilfe? (Kanton/Gemeinde/Eltern/andere, nämlich)**

Tipp: Ein Klick auf die Frage (Link) zeigt die Antworten aller Kantone an.

[Zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Primarschule

Absenzenwesen

- [Wo sind die Absenzen geregelt? \(Titel, Datum und Stand der Regelungen\)](#)
- [Wie viele freie Tage \(so genannte Jokertage\) können die Eltern für ihre Kinder pro Schuljahr beziehen?](#)
- [Unter welchen Bedingungen können diese Tage bezogen werden?](#)

Tipp: Ein Klick auf die Frage (Link) zeigt die Antworten aller Kantone an.

[Zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Primarschule

Hochbegabtenförderung

- [Ist es möglich, eine Klasse zu überspringen? \(ja/nein\)](#)
- [Kann eine Schülerin, ein Schüler vom Kindergarten direkt in die zweite Primarklasse eintreten? \(ja/nein\)](#)
- [Welche Bildungsangebote für hochbegabte Schülerinnen und Schüler bestehen \(z.B. besondere Klassen, Förderunterricht\)?](#)
- [Wer finanziert die Bildungsangebote für Hochbegabte?](#)

Tipp: Ein Klick auf die Frage (Link) zeigt die Antworten aller Kantone an.

[Zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Primarschule

Rechte und Pflichten der Eltern

- [In welchen Artikeln des Schulgesetzes sind Rechte und Pflichten der Eltern enthalten? \(Titel/Datum/Stand/Artikel\)](#)
- [Welche Rechte der Eltern sind im Schulgesetz enthalten \(in Stichwörtern\)?](#)
- [Welche Pflichten der Eltern sind im Schulgesetz enthalten? \(in Stichwörtern\)](#)

Tipp: Ein Klick auf die Frage (Link) zeigt die Antworten aller Kantone an.

[Zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Primarschule

Hauserziehung (Homeschooling)

- [Wo sind Regelungen über Homeschooling festgehalten? \(Titel, Datum, Stand\)](#)
- [Unter welchen Bedingungen ist Hauserziehung \(Homeschooling\) zulässig? \(in Stichwörtern\)](#)

Tipp: Ein Klick auf die Frage (Link) zeigt die Antworten aller Kantone an.

[Zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Primarschule

Kontaktperson für Rückfragen

- [Name und Vorname](#)
- [Adresse](#)
- [Telefonnummer](#)
- [Fax](#)
- [E-Mail](#)

Tipp: Ein Klick auf die Frage (Link) zeigt die Antworten aller Kantone an.

[Zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Sekundarstufe I

Strukturen

- [Wie lauten die Bezeichnungen der Züge in Ihrem Kanton?](#)
- [Wie sieht die prozentuale Verteilung der Schülerinnen/Schüler auf die verschiedenen Züge aus?](#)
- [Wie sehen die Strukturmodelle auf der Sekundarstufe I aus? \(Modell mit getrennten Zügen, kooperatives Modell, Integrationsmodell\)](#)
- [Sind die Gemeinden frei in der Wahl des Strukturmodells \(ja/nein\)](#)

Tipp: Ein Klick auf die Frage (Link) zeigt die Antworten aller Kantone an.

[Zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Sekundarstufe I

Zahl der Schülerinnen und Schüler pro Klasse gemäss den kantonalen Regelungen

■ **Richtgrösse**

■ **Minimum**

■ **Maximum**

Tipp: Ein Klick auf die Frage (Link) zeigt die Antworten aller Kantone an.

[Zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Sekundarstufe I

Teilautonome Schulen

- [Gibt es teilautonome Sekundarschulen \(ja/nein\)](#)
- [Wenn ja, wie hoch ist der prozentuale Anteil der Schülerinnen und Schüler, die solche Schulen besuchen?](#)

Tipp: Ein Klick auf die Frage (Link) zeigt die Antworten aller Kantone an.

[Zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Sekundarstufe I

Unterrichtszeit

- [Wie viele Jahre dauert die Sekundarschule ?](#)
- [Wieviele Schulwochen zählt ein Jahr?](#)
- [Wieviele Lektionen werden in der Sekundarschule pro Woche unterrichtet. Geben Sie die Minima und Maxima für die obligatorischen Lektionen und die Wahlpflicht-Lektionen pro Schuljahr an.](#)
- [Wie lange dauert eine Lektion in Minuten?](#)

Tipp: Ein Klick auf die Frage (Link) zeigt die Antworten aller Kantone an.

[Zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Sekundarstufe I

5-Tage-Woche

- **Wurde die 5-Tage-Woche (von Montag bis Freitag) für alle Sekundarschulen im ganzen Kanton eingeführt? (ja/nein)**
- **Wenn nein, besteht für die Gemeinden die Möglichkeit, die 5-Tage-Woche (von Montag bis Freitag) selbstständig einzuführen? (ja/nein)**
- **Wenn ja, wie gross ist der Anteil der Gemeinden (in %), welche die 5-Tage-Woche (von Montag bis Freitag) einführen?**
- **Welche Tage (ausser Samstag) und Halbtage sind im ganzen Kanton für Sekundarschulen schulfrei (z.B. Mittwochnachmittag)?**

Tipp: Ein Klick auf die Frage (Link) zeigt die Antworten aller Kantone an.

[Zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Sekundarstufe I

Blockzeiten

- [Gibt es Sekundarschulen mit Blockzeiten \(ja/nein\)](#)
- [Wenn ja, wieviele Sekundarschulen \(in %\) kennen Blockzeiten?](#)
- [Wenn ja, wie lange dauern die Blockzeiten?](#)

Tipp: Ein Klick auf die Frage (Link) zeigt die Antworten aller Kantone an.

[Zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Sekundarstufe I

Mittagstisch

- Gibt es Sekundarschulen, die einen Mittagstisch anbieten (gemeinsames Essen von Schülerinnen, Schülern, Lehrerinnen, Lehrern)? (ja/nein)
- Bestehen Erhebungen, ob der Bedarf an Mittagstischen gedeckt ist? (ja/nein)
- Wenn ja, welches sind die Ergebnisse? (in Stichwörtern)

Tipp: Ein Klick auf die Frage (Link) zeigt die Antworten aller Kantone an.

[Zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Sekundarstufe I

Tagesschulen

- Gibt es Tagesschulen (d.h. Schulen mit Blockzeiten, Mittagstisch und Betreuungsangeboten)? (ja/nein)
- Bestehen Erhebungen, ob der Bedarf an Tagesschulen gedeckt ist? (ja/nein)
- Wenn ja, welches sind die Ergebnisse? (in Stichwörtern)

Tipp: Ein Klick auf die Frage (Link) zeigt die Antworten aller Kantone an.

[Zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Sekundarstufe I

Sonderpädagogische Massnahmen

- Sind behinderte Schülerinnen und Schüler in Sekundarklassen integriert?
- Welche verschiedenen sonderpädagogischen Massnahmen können Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe in Anspruch nehmen? (einschliesslich Sonderklassen und Kleinklassen, ausgenommen IV-subventionierte Schulen)
- Wieviele Schülerinnen und Schüler kommen in den Genuss dieser sonderpädagogischen Massnahmen (in %)?
- Inwiefern hat sich das Angebot an sonderpädagogischen Massnahmen in den drei letzten Jahren verändert? (z.B. neue Angebote, Schulversuche, Abbau usw.)

Tipp: Ein Klick auf die Frage (Link) zeigt die Antworten aller Kantone an.

[Zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Sekundarstufe I

Medizinische Untersuchungen

- Finden medizinische Untersuchungen für Schülerinnen und Schüler statt (ja/nein)?
- Wenn ja, welche Arten von Untersuchungen werden durchgeführt (medizinische und zahnmedizinische Untersuchungen, heilpädagogische Abklärungen, weitere)?

Tipp: Ein Klick auf die Frage (Link) zeigt die Antworten aller Kantone an.

[Zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Sekundarstufe I

Fremdsprachige Schülerinnen und Schüler

- Gibt es spezielle Fördermassnahmen für fremdsprachige Schülerinnen und Schüler? (ja/nein)
- In welcher Form werden fremdsprachige Schülerinnen und Schüler besonders gefördert (Kurse in der Unterrichtssprache, Hausaufgabenhilfe u.ä.)?
- Wie hoch ist der Anteil der fremdsprachigen Schülerinnen und Schüler, die in den Genuss von Fördermassnahmen kommen?
- Bestehen Sekundarklassen, die ausschliesslich für fremdsprachige Schülerinnen und Schüler eingerichtet wurden?

Tipp: Ein Klick auf die Frage (Link) zeigt die Antworten aller Kantone an.

[Zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Sekundarstufe I

Aufenthaltsstatus und Recht auf Bildung

- Können Schülerinnen und Schüler, die sich illegal in der Schweiz aufhalten, die Sekundarschule besuchen (gesetzliche Regelungen)? (ja/nein/nicht definiert)
- Können Schülerinnen und Schüler, die sich illegal in der Schweiz aufhalten, die Sekundarschule besuchen (Praxis)? (ja/nein)

Tipp: Ein Klick auf die Frage (Link) zeigt die Antworten aller Kantone an.

[Zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Sekundarstufe I

Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur

- [Gibt es Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur? \(ja/nein\)](#)
- [Wenn ja, sind diese Kurse integrierter Bestandteil des Stundenplans? \(ja/nein\)](#)
- [Wieviele Lektionen pro Woche werden heimatliche Sprache und Kultur unterrichtet?](#)
- [In welchen Sprachen werden die Kurse erteilt?](#)
- [Wie hoch ist der prozentuale Anteil der fremdsprachigen Schülerinnen und Schüler, die solche Kurse besuchen?](#)

Tipp: Ein Klick auf die Frage (Link) zeigt die Antworten aller Kantone an.

[Zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Sekundarstufe I

Zweisprachiger Unterricht

- **Bestehen Sekundarschulen, in denen zweisprachig unterrichtet wird? (ja/nein)**
- **Wenn ja, in welchen Sprachen wird der Unterricht erteilt?**
- **Wenn ja, welche Fächer werden in einer anderen Sprache als der Muttersprache unterrichtet?**

Tipp: Ein Klick auf die Frage (Link) zeigt die Antworten aller Kantone an.

[Zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Sekundarstufe I

Beurteilung der Leistungen

- In welchen Schuljahren wird ein Zeugnis mit Noten ausgestellt? (Schuljahre und Semester)
- In welchen Schuljahren wird ein schriftlicher Lernbericht ausgestellt? (Schuljahre und Semester)
- Welche anderen Formen von Leistungsbeurteilungen gibt es neben Zeugnis mit Noten und Lernbericht? (Ende Schuljahr, Semester, Trimester)
- Wo sind die Promotionsbedingungen von einer Sekundarklasse in die nächst höhere Sekundarklasse festgehalten? (Titel, Datum und Stand der Regelungen)
- Wer entscheidet über die Promotion in die nächste Klasse? (Lehrperson/Schulkommission/Schulpflege/Schulrat/Schulinspektorin/Schulinspektor, andere, nämlich)
- Ist es möglich, dass eine Schülerin/ein Schüler aufgrund ihrer/seiner schulischen Leistungen in einen anderen Zug übertritt (Duchlässigkeit)?
- Wieviele Schülerinnen und Schüler wechseln durchschnittlich die Züge innerhalb des Schuljahrs? (sowohl von Zügen mit Grundansprüchen in Züge mit erweiterten Ansprüchen als auch umgekehrt)
- Werden die Fremdsprachkompetenzen, die an Sekundarschulen erworben werden, in einem Sprachenportfolio festgehalten? (ja/nein)

Tipp: Ein Klick auf die Frage (Link) zeigt die Antworten aller Kantone an.

[Zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Sekundarstufe I

Prüfung am Ende des Schuljahres

- **Müssen die Schülerinnen und Schüler am Ende der obligatorischen Schulzeit eine Prüfung ablegen?**
- **In welcher Form wird diese Prüfung abgelegt (mündlich, schriftlich, mündlich und schriftlich)?**
- **Wenn ja, in welchen Fächern muss eine Prüfung abgelegt werden?**

Tipp: Ein Klick auf die Frage (Link) zeigt die Antworten aller Kantone an.

[Zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Sekundarstufe I

Hausaufgaben

- **Wie gross ist der zeitliche Aufwand (in Stunden pro Woche) der Schülerinnen und Schüler für Hausaufgaben? (gesetzliche Regelungen)**
- **Wie gross ist der zeitliche Aufwand (in Stunden pro Woche) der Schülerinnen und Schüler für Hausaufgaben? (empirische Daten)**
- **Wird in den Sekundarschulen Hausaufgabenhilfe angeboten? (ja, im ganzen Kanton/ ja, in einzelnen Gemeinden/nein)**
- **Wer trägt die Kosten für die Hausaufgabenhilfe? (Kanton/Gemeinde/Eltern/andere, nämlich)**

Tipp: Ein Klick auf die Frage (Link) zeigt die Antworten aller Kantone an.

[Zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Sekundarstufe I

Absenzenwesen

- **Wo sind die Absenzen geregelt? (Titel, Datum und Stand der Regelungen)**
- **Wie viele freie Tage (so genannte Jokertage) können die Eltern für ihre Kinder pro Schuljahr beziehen?**
- **Unter welchen Bedingungen können diese Tage bezogen werden?**

Tipp: Ein Klick auf die Frage (Link) zeigt die Antworten aller Kantone an.

[Zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Sekundarstufe I

Hochbegabtenförderung

- [Ist es möglich, eine Klasse zu überspringen? \(ja/nein\)](#)
- [Welche Bildungsangebote für hochbegabte Schülerinnen und Schüler bestehen \(z.B. besondere Klassen, Förderunterricht\)?](#)
- [Wer finanziert die Bildungsangebote für Hochbegabte?](#)

Tipp: Ein Klick auf die Frage (Link) zeigt die Antworten aller Kantone an.

[Zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Sekundarstufe I

Rechte und Pflichten der Eltern

- [In welchen Artikeln des Schulgesetzes sind Rechte und Pflichten der Eltern enthalten? \(Titel/Datum/Stand/Artikel\)](#)
- [Welche Rechte der Eltern sind im Schulgesetz enthalten \(in Stichwörtern\)?](#)
- [Welche Pflichten der Eltern sind im Schulgesetz enthalten? \(in Stichwörtern\)](#)

Tipp: Ein Klick auf die Frage (Link) zeigt die Antworten aller Kantone an.

[Zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Sekundarstufe I

Hauserziehung (Homeschooling)

- [Wo sind die Regelungen über Homeschooling festgehalten? \(Titel, Datum, Stand\)](#)
- [Unter welchen Bedingungen ist Hauserziehung \(Homeschooling\) zulässig? \(in Stichwörtern\)](#)

Tipp: Ein Klick auf die Frage (Link) zeigt die Antworten aller Kantone an.

[Zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Sekundarstufe I

10. Schuljahr

- **Wie werden 10. Schuljahre bezeichnet, die in Ihrem Kanton angeboten werden?**
- **Geben Sie die verschiedenen Typen von 10. Schuljahren an. (Berufswahljahr, Weiterentwicklung der Sprachkompetenzen, Fortbildung zur Zulassung in eine weiterführende Schule...)**
- **Müssen Eltern von Schülerinnen und Schülern für das 10. Schuljahr Schulgeld bezahlen? (ja/nein/ Ausnahmeregelungen)**

Tipp: Ein Klick auf die Frage (Link) zeigt die Antworten aller Kantone an.

[Zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Sekundarstufe I

Kontaktperson für Rückfragen

• [Name und Vorname](#)

• [Adresse](#)

• [Telefonnummer](#)

• [Fax](#)

• [E-Mail](#)

Tipp: Ein Klick auf die Frage (Link) zeigt die Antworten aller Kantone an.

[Zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Diplommittelschule

Bezeichnung der Schule

■ [Wie lautet die Bezeichnung für Diplommittelschulen?](#)

Tipp: Ein Klick auf die Frage (Link) zeigt die Antworten aller Kantone an.

[Zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Diplommittelschule

Zulassung

- **Welche Bedingungen müssen Schülerinnen und Schüler erfüllen, damit sie an einer Diplommittelschule zugelassen werden?**
- **In welchen Fällen erfolgt der Übertritt prüfungsfrei?**

Tipp: Ein Klick auf die Frage (Link) zeigt die Antworten aller Kantone an.

[Zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Diplommittelschule

Zahl der Schülerinnen und Schüler pro Klasse gemäss den kantonalen Regelungen

■ **Richtgrösse**

■ **Minimum**

■ **Maximum**

Tipp: Ein Klick auf die Frage (Link) zeigt die Antworten aller Kantone an.

[Zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Diplommittelschule

Teilautonome Schulen

- [Gibt es teilautonome Diplommittelschulen? \(ja/nein\)](#)
- [Wenn ja, wie hoch ist der prozentuale Anteil der Schülerinnen und Schüler, die solche Schulen besuchen?](#)

Tipp: Ein Klick auf die Frage (Link) zeigt die Antworten aller Kantone an.

[Zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Diplommittelschule

Unterrichtszeit

- **Wie viele Jahre dauert die DMS? (Mehrfachantworten sind möglich)**
- **Wie viele Schülerinnen und Schüler absolvieren eine dreijährige Diplommittelschule? (Anteil in % derjenigen Schülerinnen und Schüler, die eine DMS besuchen)**
- **Wie viele Schulwochen zählt ein Jahr (inklusive Projektwochen u.ä.)?**
- **Wie viele obligatorische Lektionen werden in den Diplommittelschulen pro Woche unterrichtet? (Bandbreite pro Woche, Dauer der Lektionen in Minuten)**

Tipp: Ein Klick auf die Frage (Link) zeigt die Antworten aller Kantone an.

[Zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Diplommittelschule

5-Tage-Woche

- **Wurde die 5-Tage-Woche (von Montag bis Freitag) für alle Diplommittelschulen im ganzen Kanton eingeführt? (ja/nein)**
- **Wenn nein, besteht für einzelne Schulen die Möglichkeit, die 5-Tage-Woche (von Montag bis Freitag) selbstständig einzuführen? (ja/nein)**
- **Wie gross ist der Anteil der Schulen (in %), welche die 5-Tage-Woche (von Montag bis Freitag) einführen?**

Tipp: Ein Klick auf die Frage (Link) zeigt die Antworten aller Kantone an.

[Zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Diplommittelschule

Zweisprachiger Unterricht

- **Bestehen Diplommittelschulen, in denen zweisprachig unterrichtet wird? (ja/nein)**
- **Wenn ja, in welchen Sprachen wird der Unterricht erteilt?**
- **Wenn ja, welche Fächer werden in einer anderen Sprache als der Muttersprache unterrichtet?**

Tipp: Ein Klick auf die Frage (Link) zeigt die Antworten aller Kantone an.

[Zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Diplommittelschule

Beurteilung der Leistungen

- In welchen Schuljahren wird ein Zeugnis mit Noten ausgestellt? (Schuljahr und Semester)
- In welchen Schuljahren wird ein schriftlicher Lernbericht ausgestellt? (Schuljahr und Semester)
- Welche anderen Formen von Leistungsbeurteilungen gibt es neben Zeugnis mit Noten und Lernbericht? (Ende Schuljahr oder Semester)
- Werden die Fremdsprachkompetenzen, die an Diplommittelschulen erworben werden, in einem Sprachenportfolio festgehalten? (ja/nein)
- Wo sind die Promotionsbedingungen von einer Klasse in die nächst höhere Klasse festgehalten? (Titel, Datum und Stand der Regelungen)
- Wer entscheidet über die Promotion in die nächste Klasse? (Kollegium/Schulkommission/Schulpflege/Schulrat/ Schulinspektorin/Schulinspektor/andere, nämlich)

Tipp: Ein Klick auf die Frage (Link) zeigt die Antworten aller Kantone an.

[Zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Diplommittelschule

Absenzenwesen

- [Wo sind die Absenzen geregelt? \(Titel, Datum und Stand der Regelungen\)](#)
- [Bei wem liegt die Verantwortung/Unterschriftsberechtigung im Falle von Absenzen vor Erreichen der Volljährigkeit?](#)

Tipp: Ein Klick auf die Frage (Link) zeigt die Antworten aller Kantone an.

[Zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Diplommittelschule

Schülerinnen- und Schüleraustausch

- **Wie viele Schülerinnen und Schüler aus Diplommittelschulen nehmen an nationalen Austauschprogrammen teil (ein Jahr an einer anderen Mittelschule)?**
- **Wie viele Schülerinnen und Schüler aus Diplommittelschulen nehmen an internationalen Austauschprogrammen teil (ein Jahr an einer anderen Mittelschule)?**
- **Welche Bedingungen sind mit einer Teilnahme verbunden?**
- **Welche Regelungen gelten nach der Rückkehr von Schülerinnen und Schülern, die ein Austauschprogramm absolviert haben?**

Tipp: Ein Klick auf die Frage (Link) zeigt die Antworten aller Kantone an.

[Zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Diplommittelschule

Hochbegabtenförderung

- [Welche Bildungsangebote für hochbegabte Schülerinnen und Schüler bestehen an Diplommittelschulen?](#)
- [Wer finanziert diese Bildungsangebote für Hochbegabte?](#)

Tipp: Ein Klick auf die Frage (Link) zeigt die Antworten aller Kantone an.

[Zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Diplommittelschule

Besondere Fördermassnahmen

- [Welche Bildungsangebote zur Förderung besonderer sportlicher und künstlerischer Fähigkeiten bestehen?](#)
- [Wer finanziert diese besonderen Bildungsangebote?](#)

Tipp: Ein Klick auf die Frage (Link) zeigt die Antworten aller Kantone an.

[Zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Diplommittelschule

Rechte und Pflichten der Eltern (bis zur Volljährigkeit ihrer Kinder)

- [In welchen Artikeln des Schulgesetzes sind Rechte und Pflichten der Eltern enthalten? \(Titel des Schulgesetzes, Artikel\)](#)
- [Welche Rechte der Eltern sind im Schulgesetz enthalten \(in Stichwörtern\)?](#)
- [Welche Pflichten der Eltern sind im Schulgesetz enthalten? \(in Stichwörtern\)](#)

Tipp: Ein Klick auf die Frage (Link) zeigt die Antworten aller Kantone an.

[Zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Diplommittelschule

Abschluss, Diplom

- **Wie werden die Diplome bezeichnet, mit denen die Ausbildung abgeschlossen wird?**
- **Gibt es kantonale Prüfungsreglemente? (ja/nein)**
- **Ist eine schriftliche Diplomarbeit Bestandteil der Abschlussprüfung? (ja/nein)**
- **Berechtigt ein DMS-2-Diplom zum prüfungsfreien Übertritt in die DMS-3? (ja/nein)**
- **An welche höheren Fachschulen können Inhaberinnen und Inhaber eines entsprechenden DMS-3-Diploms prüfungsfrei übertreten?**
- **An welche höheren Fachschulen können Inhaberinnen und Inhaber eines entsprechenden DMS-3-Diploms nach Absolvierung eines Praxisjahres prüfungsfrei übertreten?**
- **An welche Fachhochschulen können Inhaberinnen und Inhaber eines entsprechenden DMS-3-Diploms prüfungsfrei übertreten?**
- **An welche Fachhochschulen können Inhaberinnen und Inhaber eines entsprechenden DMS-3-Diploms nach Absolvierung eines Praxisjahres prüfungsfrei übertreten?**
- **Welches sind Termine für die Abschlussprüfung?**

Tipp: Ein Klick auf die Frage (Link) zeigt die Antworten aller Kantone an.

[Zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Diplommittelschule

Kontaktperson für Rückfragen

- [Name und Vorname](#)
- [Adresse](#)
- [Telefonnummer](#)
- [Fax](#)
- [E-Mail](#)

Tipp: Ein Klick auf die Frage (Link) zeigt die Antworten aller Kantone an.

[Zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Maturität

Bezeichnung der Schule

■ [Wie lautet die Bezeichnung für Maturitätsschulen?](#)

Tipp: Ein Klick auf die Frage (Link) zeigt die Antworten aller Kantone an.

[Zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Maturität

Einführung des MARs

- Wann wird die letzte Maturitätsprüfung nach alter MAV durchgeführt (Monat und Jahr)?
- Wann wird die erste Maturitätsprüfung nach dem neuen Maturitätsanerkennungsreglement MAR durchgeführt (Monat und Jahr)?

Tipp: Ein Klick auf die Frage (Link) zeigt die Antworten aller Kantone an.

[Zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Maturität

Zulassung

- **Welche Bedingungen müssen Schülerinnen und Schüler erfüllen, damit sie an einer Maturitätsschule zugelassen werden?**

Tipp: Ein Klick auf die Frage (Link) zeigt die Antworten aller Kantone an.

[Zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Maturität

Zahl der Schülerinnen und Schüler pro Klasse gemäss den kantonalen Regelungen

■ **Richtgrösse**

■ **Minimum**

■ **Maximum**

Tipp: Ein Klick auf die Frage (Link) zeigt die Antworten aller Kantone an.

[Zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Maturität

Teilautonome Schulen

- [Gibt es teilautonome Maturitätsschulen? \(ja/nein\)](#)
- [Wenn ja, wie hoch ist der prozentuale Anteil der Schülerinnen und Schüler, die solche Schulen besuchen?](#)

Tipp: Ein Klick auf die Frage (Link) zeigt die Antworten aller Kantone an.

[Zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Maturität

Unterrichtszeit

- **Wie viele Jahre dauert die gymnasiale Ausbildung auf der Sekundarstufe II nach neuer Regelung?**
- **Wie viele Jahre dauert die gymnasiale Ausbildung im Ganzen (Sekundarstufe I und Sekundarstufe II) nach neuer Regelung?**
- **Wie viele Schulwochen zählt ein Jahr (inklusive Projektwochen u.ä.)?**
- **Wie viele obligatorische Lektionen werden in Maturitätsschulen pro Woche unterrichtet? (Bandbreite pro Woche, Dauer der Lektionen in Minuten)**

Tipp: Ein Klick auf die Frage (Link) zeigt die Antworten aller Kantone an.

[Zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Maturität

5-Tage-Woche

- **Wurde die 5-Tage-Woche (von Montag bis Freitag) für alle Maturitätsschulen im ganzen Kanton eingeführt? (ja/nein)**
- **Wenn nein, besteht für einzelne Schulen die Möglichkeit, die 5-Tage-Woche (von Montag bis Freitag) selbstständig einzuführen? (ja/nein)**
- **Wenn ja, wie gross ist der Anteil der Schulen (in %), welche die 5-Tage-Woche (von Montag bis Freitag) einführten?**

Tipp: Ein Klick auf die Frage (Link) zeigt die Antworten aller Kantone an.

[Zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Maturität

Zweisprachiger Unterricht

- [Bestehen Maturitätsschulen, in denen zweisprachig unterrichtet wird? \(ja/nein\)](#)
- [Wenn ja, in welchen Sprachen wird der Unterricht erteilt?](#)
- [Wenn ja, welche Fächer werden in einer anderen Sprache als der Muttersprache unterrichtet?](#)

Tipp: Ein Klick auf die Frage (Link) zeigt die Antworten aller Kantone an.

[Zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Maturität

Beurteilung der Leistungen

- [In welchen Schuljahren wird ein Zeugnis mit Noten ausgestellt? \(Schuljahr und Semester\)](#)
- [In welchen Schuljahren wird ein schriftlicher Lernbericht ausgestellt? \(Schuljahr und Semester\)](#)
- [Welche anderen Formen von Leistungsbeurteilungen gibt es neben Zeugnis mit Noten und Lernbericht? \(Ende Schuljahr oder Semester\)](#)
- [Werden die Fremdsprachkompetenzen, die an Maturitätsschulen erworben werden, in einem Sprachenportfolio festgehalten? \(ja/nein\)](#)
- [Wo sind die Promotionsbedingungen von einer Klasse in die nächst höhere Klasse festgehalten? \(Titel, Datum und Stand der Regelungen\)](#)
- [Wer entscheidet über die Promotion in die nächste Klasse? \(Kollegium/Schulkommission/Schulpflege/Schulrat/ Schulinspektorin/Schulinspektor/andere, nämlich\)](#)

Tipp: Ein Klick auf die Frage (Link) zeigt die Antworten aller Kantone an.

[Zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Maturität

Absenzenwesen

- [Wo sind die Absenzen geregelt? \(Titel, Datum und Stand der Regelungen\)](#)
- [Bei wem liegt die Verantwortung/Unterschriftsberechtigung im Falle von Absenzen vor Erreichen der Volljährigkeit?](#)

Tipp: Ein Klick auf die Frage (Link) zeigt die Antworten aller Kantone an.

[Zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Maturität

Schülerinnen- und Schüleraustausch

- **Wie viele Schülerinnen und Schüler aus Maturitätsschulen nehmen an nationalen Austauschprogrammen teil (ein Jahr an einer anderen Mittelschule)?**
- **Wie viele Schülerinnen und Schüler aus Maturitätsschulen nehmen an internationalen Austauschprogrammen teil (ein Jahr an einer anderen Mittelschule)?**
- **Welche Bedingungen sind mit einer Teilnahme verbunden?**
- **Welche Regelungen gelten nach der Rückkehr von Schülerinnen und Schülern, die ein Austauschprogramm absolviert haben?**

Tipp: Ein Klick auf die Frage (Link) zeigt die Antworten aller Kantone an.

[Zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Maturität

Hochbegabtenförderung

- [Welche Bildungsangebote für hochbegabte Schülerinnen und Schüler bestehen an Maturitätsschulen?](#)
- [Wer finanziert diese Bildungsangebote für Hochbegabte?](#)

Tipp: Ein Klick auf die Frage (Link) zeigt die Antworten aller Kantone an.

[Zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Maturität

Besondere Fördermassnahmen

- [Welche Bildungsangebote zur Förderung besonderer sportlicher und künstlerischer Fähigkeiten bestehen?](#)
- [Wer finanziert diese besonderen Bildungsangebote?](#)

Tipp: Ein Klick auf die Frage (Link) zeigt die Antworten aller Kantone an.

[Zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Maturität

Rechte und Pflichten der Eltern (bis zur Volljährigkeit ihrer Kinder)

- [In welchen Artikeln des Schulgesetzes sind Rechte und Pflichten der Eltern enthalten? \(Titel des Schulgesetzes, Artikel\)](#)
- [Welche Rechte der Eltern sind im Schulgesetz enthalten \(in Stichwörtern\)?](#)
- [Welche Pflichten der Eltern sind im Schulgesetz enthalten? \(in Stichwörtern\)](#)

Tipp: Ein Klick auf die Frage (Link) zeigt die Antworten aller Kantone an.

[Zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Maturität

Abschluss, Diplom

■ **Welches sind Termine für die Maturitätsprüfung?**

Tipp: Ein Klick auf die Frage (Link) zeigt die Antworten aller Kantone an.

[Zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Maturität

Kontaktperson für Rückfragen

- [Name und Vorname](#)
- [Adresse](#)
- [Telefonnummer](#)
- [Fax](#)
- [E-Mail](#)

Tipp: Ein Klick auf die Frage (Link) zeigt die Antworten aller Kantone an.

[Zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Inventar

Bildungsverwaltung

- **Wie lautet die Bezeichnung für die Bildungsverwaltung in Ihrem Kanton?**
- **Beschreiben Sie bitte in Stichwörtern das Leitbild der Bildungsverwaltung Ihres Kantons**

Tipp: Ein Klick auf die Frage (Link) zeigt die Antworten aller Kantone an.

[Zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Inventar

Aufgabenteilung Kanton-Gemeinden

- **Wie ist die Aufgabenteilung zwischen Ihrem Kanton und den Gemeinden geregelt (u.a. gesetzlichen Regelungen)? (in Stichwörtern)**
- **In welchen Bereichen des Bildungswesens können die Gemeinden autonom entscheiden?**

Tipp: Ein Klick auf die Frage (Link) zeigt die Antworten aller Kantone an.

[Zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Inventar

Schulleitung

- Erfüllen Schulleitungen der Vorschulstufe ausschliesslich organisatorische und administrative Aufgaben? (ja/nein)
- Wenn nein, listen Sie die weiteren Funktionen und Kompetenzen der Schulleitungen der Vorschulstufe auf.
- Erfüllen Schulleitungen der Primarschulstufe ausschliesslich organisatorische und administrative Aufgaben? (ja/nein)
- Wenn nein, listen Sie die weiteren Funktionen und Kompetenzen der Schulleitungen der Primarstufe auf.
- Erfüllen Schulleitungen der Sekundarstufe I ausschliesslich organisatorische und administrative Aufgaben? (ja/nein)
- Wenn nein, listen Sie die weiteren Funktionen und Kompetenzen der Schulleitungen der Sekundarstufe I auf.
- Erfüllen Schulleitungen der Diplommittelschulen ausschliesslich organisatorische und administrative Aufgaben? (ja/nein)
- Wenn nein, listen Sie die weiteren Funktionen und Kompetenzen der Schulleitungen der Diplommittelschulen auf.
- Erfüllen Schulleitungen der Maturitätsschulen ausschliesslich organisatorische und administrative Aufgaben? (ja/nein)
- Wenn nein, listen Sie die weiteren Funktionen und Kompetenzen der Schulleitungen der Maturitätsschulen auf.

Tipp: Ein Klick auf die Frage (Link) zeigt die Antworten aller Kantone an.

[Zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Inventar

Kontaktperson für Rückfragen

- [Name und Vorname](#)
- [Adresse](#)
- [Telefonnummer](#)
- [Fax](#)
- [E-Mail](#)

Tipp: Ein Klick auf die Frage (Link) zeigt die Antworten aller Kantone an.

[Zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Vorschule

Thema: Trägerschaft

Frage: Wer ist die Trägerschaft?

AG ↑	Gemeinden, Gemeindeverbände oder Private § 9 SchulG vom 17. März 1981 (SAR 401.100 abrufbar im Internet unter www.ag.ch ; Service und Recht, Systematische Sammlungen des Aargauischen Rechts SAR)
AI ↑	Schulgemeinden
AR ↑	Gemeinden
BE ↑	Kanton
BL ↑	Einwohnergemeinden
BS ↑	Kanton (für Stadt Basel) und Gemeinden (für Landgemeinden Riehen und Bettingen)
FL ↑	Gemeinden
FR ↑	le Département de l'instruction publique et les communes
GE ↑	Direction de l'enseignement primaire
GL ↑	Schulgemeinden
GR ↑	Gemeinden oder privatrechtliche gemeinnützige Institutionen, welche im Auftrag und anstelle von Gemeinden einen Kindergarten führen
JU ↑	canton et communes
LU ↑	Gemeinden
NE ↑	autorité scolaire communale (niveau communal), Conseil d'Etat (niveau cantonal)
NW ↑	Schulgemeinden

OW ↑	Gemeinden
SG ↑	Schulgemeinde
SH ↑	Gemeinden
SO ↑	Gemeinden
SZ ↑	Bezirke und Gemeinden
TG ↑	Primarschulgemeinden, Volksschulgemeinden
TI ↑	Cantone e comuni
UR ↑	Gemeinden oder Kreisschulgemeinden
VD ↑	Service de l'enseignement enfantin, primaire et secondaire
VS ↑	les communes
ZG ↑	Gemeinden
ZH ↑	lokale Schulgemeinden

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Vorschule

Thema: Finanzierung

Frage: Wer ist für die Finanzierung verantwortlich? (mögliche Antworten: Kanton/Gemeinde)

AG Gemeinden (Besoldungen der Lehrpersonen) und Kanton (Subventionierung der Bauten)



AI Schulgemeinden
Kanton: je nach Finanzkraft der Gemeinde 10-70% Subvention



AR Gemeinden



BE Gemeinden und Kanton (Lastenverteilung)



BL Einwohnergemeinden



BS Gemeinden (für die Landgemeinden Riehen und Bettingen) bzw. Kanton (für die Stadt Basel)



FL Gemeinden (Finanzierung der Bauten und Einrichtungen)
70% des Kindergärtnerinnenlohnes wird von der Gemeinde bezahlt. 30% des Kindergärtnerinnenlohnes übernimmt das Land.



FR le canton 35%
les communes 65%



GE canton



GL Gemeinden und Kanton (bei Lehrerinnen- und Lehrerlöhnen je 50%)



GR Gemeinden (grundsätzlich), Subventionen durch den Kanton



JU canton et communes (répartition des charges générales de l'école)



LU Gemeinden, der Kanton entrichtet Beiträge



NE communes (55%) et Etat (45%)



NW Schulgemeinden, Kantonsbeiträge an Schulbauten (30% der subventionsberechtigten Kosten)



OW ↑	Gemeinden
SG ↑	Schulgemeinden und Kanton (Subventionen)
SH ↑	Gemeinden und Kanton
SO ↑	Gemeinden (durchschnittlich 54%) und Kanton (Staatsbeiträge 46%)
SZ ↑	Bezirk und Gemeinde, Kanton subventioniert Lehrergehälter und Schulbauten
TG ↑	Gemeinden
TI ↑	Cantone, comuni
UR ↑	Gemeinden und Kanton
VD ↑	communes (50%) et canton (50%)
VS ↑	canton : paie les enseignants commune : contribue aux paiements
ZG ↑	Gemeinden und Kanton
ZH ↑	lokale Schulgemeinden

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Stufe: Vorschule

Thema: Kinderzahl pro Gruppe bzw. pro Klasse nach kantonalen Richtlinien

Frage: Richtgrösse

AG	nicht bestimmt Es sind nur Minimal- und Maximalzahlen festgehalten.
AI	nicht bestimmt
AR	nicht bestimmt
BE	19-21 Kinder
BL	nicht bestimmt
BS	18-20 Kinder
FL	16 Kinder
FR	10 à 23 élèves
GE	21 élèves
GL	24 Kinder (in der Regel nicht mehr) Das neue Bildungsgesetz ist zurzeit in Vernehmlassung, der Landrat befasst sich im Herbst 2000 damit, die Landsgemeinde soll im Mai 2001 darüber abstimmen.
GR	nicht bestimmt schwankend Die Kinderzahl wird den konkreten, zum Teil sehr verschiedenen Situationen in den Gemeinden angepasst.
JU	8 - 18 élèves 1 cl 16 - 36 élèves 2 cl 30 - 60 élèves 3 cl 56 - 88 élèves 4 cl 80 - 120 élèves 5cl 108-144 élèves 6 cl dès 133 : progression par unités de 19 - 24 Les élèves de 4 ans comptent pour 1/2
LU	nicht bestimmt

NE ↑	10-22 élèves
NW ↑	17-25 Kinder
OW ↑	nicht bestimmt
SG ↑	12 bis 26 Kinder Durchschnitt: 19 Kinder
SH ↑	nicht bestimmt
SO ↑	20 Kinder
SZ ↑	25 Kinder
TG ↑	20 Kinder
TI ↑	Legge sulla scuola dell'infanzia e sulla scuola elementare del 7 febbraio 1996 - art. 16 minimo 13 allievi; massimo 25 allievi
UR ↑	nicht bestimmt
VD ↑	18-20 élèves
VS ↑	maximum 24 par classe
ZG ↑	22 Kinder
ZH ↑	20 Kinder (in der Regel, Empfehlung)

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)



Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Vorschule

Thema: Kinderzahl pro Gruppe bzw. pro Klasse nach kantonalen Richtlinien

Frage: Minimum

AG 6 Kinder (in Teilabteilungen) bis 12 Kinder (in Vollabteilungen)



AI nicht bestimmt (im Ermessen Landesschulkommission)



AR nicht bestimmt



BE 6 Kinder (in der Regel, Teilzeitkindergärten)



BL nicht bestimmt



BS nicht bestimmt



FL 10 Kinder



FR 10 élèves



GE 18 élèves



GL nicht bestimmt (gegenwärtige Regelung)
12 Kinder (Entwurf zu neuem Bildungsgesetz, zurzeit in Vernehmlassung)



GR 5 Kinder



JU 8 - 18 élèves 1 cl
16 - 36 élèves 2 cl
30 - 60 élèves 3 cl
56 - 88 élèves 4 cl
80 - 120 élèves 5cl
108-144 élèves 6 cl
dès 133 : progression par unités de 19 - 24



Les élèves de 4 ans comptent pour 1/2

LU 12 Kinder



NE ↑	10 élèves
NW ↑	17 Kinder
OW ↑	nicht bestimmt
SG ↑	12 Kinder
SH ↑	8 Kinder (aber mit entsprechend reduziertem Pensum von 12 Stunden pro Woche)
SO ↑	16 Kinder
SZ ↑	13 Kinder (rund) Richtwert von 25 Kindern darf nicht über längere Zeit um 50% unterschritten werden (Genehmigung durch den Erziehungsrat)
TG ↑	10 Kinder
TI ↑	13
UR ↑	10 Kinder (in der Zweijahrgangsabteilung) bzw. 12 Kinder (in der Einjahrgangsabteilung)
VD ↑	15 élèves
VS ↑	7 pour le mi-temps 12 pour le plein-temps
ZG ↑	nicht bestimmt
ZH ↑	20 Kinder (in der Regel, Empfehlung)

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Vorschule

Thema: Kinderzahl pro Gruppe bzw. pro Klasse nach kantonalen Richtlinien

Frage: Maximum

AG 24 Kinder (in Vollabteilungen)



AI 25 Kinder



AR nicht bestimmt



BE 25 Kinder (oberer Überprüfungsbereich)



BL 26 Kinder



BS 20 Kinder



FL 20 Kinder



FR 23 élèves



GE 25 élèves



GL nicht bestimmt (gegenwärtige Regelung)
22 Schülerinnen und Schüler ((Entwurf zu neuem Bildungsgesetz, zurzeit in Vernehmlassung)



GR 25 Kinder



JU 8 - 18 élèves 1 cl
16 - 36 élèves 2 cl
30 - 60 élèves 3 cl
56 - 88 élèves 4 cl
80 - 120 élèves 5cl
108-144 élèves 6 cl
dès 133 : progression par unités de 19 - 24



Les élèves de 4 ans comptent pour 1/2

LU 24 Kinder



NE ↑	22 élèves
NW ↑	25 Kinder
OW ↑	24 Kinder (in der Regel höchstens)
SG ↑	26 Kinder Mehrzahl der Lektionen
SH ↑	25 Kinder
SO ↑	26 Kinder
SZ ↑	25 Kinder
TG ↑	24 Kinder
TI ↑	25
UR ↑	20 Kinder (in der Zweijahrgangsabteilung) bzw. 22 Kinder (in der Einjahrgangsabteilung)
VD ↑	22 élèves
VS ↑	24
ZG ↑	24 Kinder
ZH ↑	20 Kinder (in der Regel, Empfehlung)

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Stufe: Vorschule

Thema: Eintrittsalter

Frage: Welches ist das Mindestalter der Kinder beim Eintritt in den Kindergarten?

AG ↑	4. Jahre (bis zum 30.4. vollendet) Die Kinder können frühestens im darauffolgenden Schuljahr den Kindergarten beginnen. Ausnahme: in 4 Gemeinden nach Vollendung des 5. Altersjahres (nur 1 Kindergartenjahr)
AI ↑	5 Jahre Alter im Kalenderjahr des Eintritts
AR ↑	5 Jahre
BE ↑	je nach Gemeinde verschieden, ein oder zwei Jahre Kindergarten vor Schulbeginn
BL ↑	4 Jahre, 3 Monate (gemäss Stichtag Schulpflicht)
BS ↑	4 Jahre
FL ↑	4 Jahre Die Kinder müssen bis zum 30. Juni das 4. Lebensjahr vollendet haben. Zusätzlich haben die Eltern die Möglichkeit, Kinder, welche bis zum 31. August geboren sind, auf ihren Wunsch hin für den Kindergarten anzumelden. Es gibt ausserdem die Möglichkeit eines vorzeitigen Kindertageeintritts, dies mit entsprechenden Abklärungen.
FR ↑	5 ans révolus avec possibilité de dérogation
GE ↑	3 ans et 10 mois
GL ↑	4 Jahre 3,5 Monate vorzeitiger Eintritt nach Abklärung möglich
GR ↑	4 Jahre
JU ↑	4 ans révolus avant le 1er juin
LU ↑	4 Jahre 9 Monate (beim einjährigen Kindergarten), 3 Jahre 9 Monate (beim zweijährigen Kindergarten)
NE ↑	5 ans

NW ↑	nicht gesetzlich definiert je nach Dauer des Kindergartens (ein oder zwei Jahre) üblicherweise ein oder zwei Jahre vor dem Stichdatum für die Einschulung
OW ↑	5 Jahre 3 Monate
SG ↑	4 Jahre
SH ↑	4 Jahre (spätestens am 30. April, für den Eintritt im August)
SO ↑	4 Jahre (vollendet bis 30. April)
SZ ↑	5 Jahre (vollendet bis 30. April)
TG ↑	4 Jahre
TI ↑	3
UR ↑	5. Jahre (in der Regel), 4 Jahre (Zweijahreskindergarten)
VD ↑	4 ans
VS ↑	4 ans
ZG ↑	5 Jahre 2,5 Monate (bei einjährigem Besuch)
ZH ↑	4 Jahre 3,5 Monate (zwei Jahre vor Schuleintritt, Empfehlung)

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Vorschule

Thema: Eintrittsalter

Frage: Welches ist der Stichtag für den Eintritt in den Kindergarten?

AG	30. April
AI	1. Januar
AR	1. Januar
BE	kein Stichtag
BL	1. Mai (in der Regel)
BS	1. Mai (Kinder, die vor dem 1.5. des Eintrittsjahres das 4. Altersjahr zurückgelegt haben)
FL	30. Juni Bis zum 31. August gibt es eine flexible Zone, in der die Eltern über einen Kindergarteneintritt entscheiden.
FR	30 avril
GE	31 octobre
GL	30. April
GR	31. Dezember (frühestens drei Jahre vor dem Schuleintritt)
JU	1er juin
LU	1. November
NE	31 août
NW	30. April

OW ↑	1. Mai
SG ↑	1. August
SH ↑	30. April
SO ↑	30. April 2 Jahre vor Schulbeginn
SZ ↑	30. April
TG ↑	30. April
TI ↑	compimento dei tre anni il 31 dicembre
UR ↑	31. Juli
VD ↑	30 juin
VS ↑	30 septembre
ZG ↑	31. Mai (bei einjährigem Besuch)
ZH ↑	30. April

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Vorschule

Thema: Eintrittsalter

Frage: Gibt es Bestrebungen, den Stichtag vorzuverlegen?

AG	nein
AI	nein
AR	ja auf den 1. Mai
BE	-
BL	nein erleichterte vorzeitige Einschulung bereits nach 1 Jahr Kindergarten
BS	nein
FL	Der Stichtag wurde im Schuljahr 1999/2000 vom 30. April auf den 30. Juni vorverlegt. Eine flexible Zone bis zum 31. August wurde zusätzlich geschaffen.
FR	non
GE	non
GL	nein
GR	nein
JU	non
LU	nein
NE	non
NW	nein

OW ↑	ja
SG ↑	nein
SH ↑	nein
SO ↑	nein
SZ ↑	-
TG ↑	nein
TI ↑	chi compie i tre anni entro settembre entra in ottobre chi li compie entro ottobre, entra dopo le vacanze dei "morti" (novembre) chi li compie a novembre o dicembre, entra in gennaio, dopo le vacanze natalizie.
UR ↑	nein
VD ↑	non
VS ↑	oui
ZG ↑	nein
ZH ↑	nein (im Grundsatz) Im Rahmen der anstehenden Volksschulreform soll das Reformelement "Grundstufe" diskutiert werden.

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Vorschule

Thema: Verpflichtung zum Besuch

Frage: Ist der Besuch des Kindergartens obligatorisch? (ja/nein)

AG	nein
AI	nein
AR	nein
BE	nein
BL	nein
BS	nein
FL	nein Grundsätzlich nicht, doch es gibt ein Kindergartenobligatorium für fremdsprachige Kinder. Für diese Kinder ist das 2. Kindergartenjahr obligatorisch.
FR	non; la fréquentation de l'école enfantine devient obligatoire dès le moment où l'enfant y est inscrit
GE	non
GL	nein
GR	nein
JU	non
LU	ja
NE	non
NW	nein

OW	nein
SG	nein
SH	nein
SO	nein
SZ	-
TG	nein
TI	no. Ma dal momento in cui i genitori decidono l'entrata del bambino, si impegna a farlo frequentare
UR	nein
VD	non
VS	non
ZG	nein nach erfolgter Anmeldung Besuch für 2 Semester obligatorisch
ZH	nein

Tipp: Ein Klick auf  zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Vorschule

Thema: Verpflichtung zum Besuch

Frage: Wenn ja, für welche Dauer? (in Semestern)

AG	-
AI	-
AR	-
BE	-
BL	-
BS	-
FL	Für fremdsprachige Kinder ist das 2. Kindergartenjahr (2 Semester) obligatorisch.
FR	dès le moment où l'enfant y est inscrit, deux semestres
GE	-
GL	Ein freiwilliger Besuch ist im Bildungsgesetz vorgesehen. In Diskussionen wird stark gefordert, dass mindestens 1 Jahr obligatorisch eingeführt werden soll.
GR	-
JU	-
LU	2 Semester
NE	-
NW	-

OW	-
↑	
SG	-
↑	
SH	-
↑	
SO	-
↑	
SZ	-
↑	
TG	-
↑	
TI	no
↑	
UR	-
↑	
VD	-
↑	
VS	L'inscription à l'école enfantine est facultative (4 semestres). Les élèves inscrits ont cependant l'obligation de suivre les classes.
↑	
ZG	-
↑	
ZH	-
↑	

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Vorschule

Thema: Dauer (Angebot)

Frage: **Wieviele Jahre kann ein Kind gemäss den gesetzlichen Bestimmungen den Kindergarten besuchen?**

AG
 2 Jahre (in der Regel)
 Nur noch 4 Gemeinden haben kein Kindergartenangebot für 5-jährige.
 Gesetzliche Regelung: 1 Jahr (Jedem Kind ist Gelegenheit zu geben, den Kindergarten während wenigstens eines Jahres zu besuchen; § 9 SchulG)

AI
 2 Jahre (Kindergarten oder Betreuungsnachmittage)

AR
 2 Jahre

BE
 1-2 Jahre

BL
 1 Jahr

BS
 3 Jahre

FL
 2 Jahre (in der Regel)
 In Ausnahmefällen kann ein Kind bei einer Rückstellung den Kindergarten 3 Jahre besuchen.

FR
 une année avec possibilité de prolongement (deux ans pour les quelques cercles offrant deux années d'école enfantine)

GE
 2 ans

GL
 2 Jahre
 ein zusätzliches Jahr bei hinausgeschobenem Schuleintritt

GR
 1 Jahr (Minimum)

JU
 2 ans

LU
 2 Jahre
 theoretisch 4 Jahre:
 im zweitletzten vorschulpflichtigen Jahr freiwillig
 im letzten vorschulpflichtigen Jahr obligatorisch
 1. Rückstellung vom Schuleintritt (Entscheid Erziehungsberechtigte)
 2. Rückstellung vom Schuleintritt (Entscheid Schulleitung)

NE ↑	1 année
NW ↑	1-2 Jahre
OW ↑	1 Jahr (in der Regel)
SG ↑	1 Jahr faktisch 2 Jahre, weil die meisten Schulgemeinden 2Jahre anbieten
SH ↑	2 Jahre
SO ↑	2 Jahre
SZ ↑	2 Jahre (Maximum)
TG ↑	1-2 Jahre
TI ↑	3 anni, più 1 (per chi rinvia l'entrata alla scuola elementare)
UR ↑	1-2 Jahre
VD ↑	2 ans
VS ↑	2 ans
ZG ↑	1 Jahr (Minimum) 2 Jahre (in den meisten Gemeinden)
ZH ↑	1-2 Jahre Schulgemeinden haben einen ein- bis zweijährigen Kindergarten zu führen (§ 74 Abs. 2 Volksschulgesetz)

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Vorschule

Thema: Dauer (Angebot)

Frage: **Wie viele Kinder (in %) besuchen den Kindergarten 1 Jahr, 2 Jahre oder 3 Jahre?**

AG ↑	1 Jahr: beinahe 100% 2 Jahre: keine Erhebungen 3 Jahre: keine Erhebungen
AI ↑	2 Jahre: überwiegende Teil unterschiedlich von Jahr zu Jahr und von Gemeinde zu Gemeinde
AR ↑	keine Angaben
BE ↑	1 Jahr: 400 Gemeinden bieten 200 Gemeinden 2 Jahre: 100 Gemeinden (weitere 100 Gemeinden 2 Jahre, sofern Platz vorhanden und nach besonderen Kriterien) Von 890 Kindergärten werden rund 2/3 der Kindergärten altersgemischt geführt.
BL ↑	2 Jahre: gegen 100%
BS ↑	-
FL ↑	2 Jahre: 99,9% 3 Jahre: ca. 1%
FR ↑	Environ 99.9% des élèves fréquentent l'école enfantine durant une année
GE ↑	Données en possession du SRED
GL ↑	1 Jahr: ca. 90 % 2 Jahre: ca. 99% 3 Jahre: ca. 5%
GR ↑	1 Jahr: ca. 4% 2 Jahr: ca. 95% 3 Jahre: ca. 1%
JU ↑	97,3 % des élèves suivent l'école enfantine pendant 2 ans
LU ↑	keine Angaben
NE ↑	1 année: 99% (pendant l'année où l'école enfantine est instituée)

NW ↑	1 Jahr: 84% mehr als 1 Jahr: 16% Schuljahr 1999/2000 (gemäss Schülerinnen- und Schülerstatistik)
OW ↑	1 Jahr: 100%
SG ↑	keine Angaben
SH ↑	2 Jahre: 99%
SO ↑	2 Jahre: ca. 90%
SZ ↑	1 Jahr: mehr als 98% der Kinder 2. Jahre: weniger als 20% (95% der Kinder nutzen das Angebot)
TG ↑	1 Jahr: ca. 25 % der Kinder 2 Jahre: ca. 75% der Kinder 3 Jahre: Einzelfälle
TI ↑	1 anno: - 2 anni: 100% 3 anni: 50 %
UR ↑	1 Jahr: 100 % 2 Jahre: 19,1 % 3 Jahre: nicht erfasst Daten für 1999
VD ↑	1 an: 97% 2 ans: 63% 3 ans: pas significatif
VS ↑	1ère année : 98% 2ème année : 99.9%
ZG ↑	1 Jahr : ca. 99% 2 Jahre: ca. 45 %
ZH ↑	1 Jahr: 3% 2 Jahre: 88% 3 Jahre: 9%

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Vorschule

Thema: Dauer (Angebot)

Frage: Variiert das pädagogische Konzept von Jahr zu Jahr? (Existiert ein spezielles Programm für jedes Kindergartenjahr?)

AG	nein
↑	Orientierung am Schweizerischen Rahmenplan des KgCH
AI	-
↑	keines auf Kindertartenebene, aber bei jeder Kindertärtnerin
AR	in der Kompetenz der Gemeinden
↑	
BE	-
↑	
BL	nein
↑	Unterricht mit altersgemischte Gruppen im Rahmen des Stufenlehrplans Kindergarten
BS	-
↑	
FL	nein
↑	
FR	-
↑	
GE	oui
↑	
GL	kein offizielles Programm
↑	Die Kindertärtnerinnen arbeiten mit Unterlagen aus den Seminarien, welche differenziert sind. Es ist vorgesehen, einen Kindergarten-Lehrplan in den Volksschullehrplan zu integrieren. Mit der Lehrplan-Überarbeitung haben wir soeben bekommen.
GR	nein
↑	
JU	non
↑	
LU	nein
↑	
NE	non
↑	application des objectifs préscolaires de la CIIP-SR+Ti.
NW	nein
↑	

OW	nein
SG	nein
SH	nein
SO	-
SZ	ja Momentan wird ein Lehrplan verabschiedet. Jahresschwerpunkt wird vom Inspektorat gesetzt.
TG	nein
TI	Esiste una differenziazione in riferimento ai livelli di sviluppo, ma non agli anni
UR	nein
VD	non pas de programme
VS	Le concept est identique. Le programme est plus exigeant en deuxième année : préapprentissage en lecture, écriture, mathématiques.
ZG	Zurzeit steht ein Leitfaden für die pädagogische Arbeit im Kindergarten zur Verfügung. IEDK-Lehrplan für den Kindergarten in Erarbeitung.
ZH	Leitideen für den Kindergarten (Empfehlung)

Tipp: Ein Klick auf  zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Vorschule

Thema: Teilautonome Kindergärten

Frage: Gibt es teilautonome Kindergärten? (ja/nein)

AG	nein
AI	nein
AR	nein
BE	-
BL	nein
BS	nein
FL	nein
FR	partie francophone: non Deutschfreiburg: In den 6 Pilotschulen des 3-jährigen Projektes "Schulleitung als Qualitätsentwicklung in Kindergarten und Primarschule Deutschfreiburgs" von 1999/2000 bis 2001/2002 werden erweiterte Handlungsspielräume im Sinne einer Teilautonomie erprobt
GE	-
GL	nein
GR	nein
JU	non
LU	ja Die Volksschulen sind teilautonom. Die Kindergärten sind Teil der Volksschulen.
NE	non

NW ↑	Die Kindergärten unseres Kantons geniessen einen hohen Grad an Autonomie - grösser als in Kantonen mit Projekten für sogenannt "Teilautonome Schulen".
OW ↑	-
SG ↑	ja
SH ↑	nein
SO ↑	nein
SZ ↑	nein
TG ↑	nein
TI ↑	no nelle scuole pubbliche
UR ↑	nein
VD ↑	non
VS ↑	Non
ZG ↑	Die Autonomie der Gemeinden und damit auch der Kindergärten ist sehr gross.
ZH ↑	ja

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Vorschule

Thema: Teilautonome Kindergärten

Frage: Wenn ja, wie hoch ist der prozentuale Anteil der Kinder, die solche Kindergärten besuchen?

AG	-
↑	
AI	-
↑	
AR	-
↑	
BE	-
↑	
BL	-
↑	
BS	-
↑	
FL	-
↑	
FR	partie francophone: aucun Deutschfreiburg: 2 Privatkindergärten
↑	
GE	-
↑	
GL	-
↑	
GR	-
↑	
JU	-
↑	
LU	100%
↑	
NE	-
↑	
NW	100%
↑	

OW	-
↑	
SG	nicht erhoben
↑	
SH	-
↑	
SO	-
↑	
SZ	-
↑	
TG	-
↑	
TI	--
↑	
UR	-
↑	
VD	-
↑	
VS	-
↑	
ZG	Alle Kindergärten haben grosse Autonomie. Gemeindliche Unterschiede sind feststellbar.
↑	
ZH	-
↑	in verschiedenen Schuleinheiten der Teilautonomen Schulen

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Vorschule

Thema: Unterrichtszeit

Frage: Wieviele Wochen zählt ein Kindergartenjahr?

AG 40
↑ Beginn 2. Montag im August wie Schuljahr

AI 39-40 Wochen
↑

AR 40 Wochen
↑

BE 36-39 Wochen
↑

BL 40 Wochen
↑

BS 39 Wochen
↑

FL 40 Wochen
↑

FR 38 semaines
↑

GE 38,5 semaines
↑

GL 40 Wochen
↑

GR 38 Wochen (in der Regel)
↑

JU 38 semaines
↑

LU 38,5 Wochen
↑

NE 39 semaines
↑

NW 39 Wochen
↑

OW ↑	38 Wochen
SG ↑	40 Wochen
SH ↑	39 Wochen
SO ↑	39 Wochen
SZ ↑	40 Wochen
TG ↑	40 Wochen
TI ↑	36,5
UR ↑	38 Wochen (Minimum)
VD ↑	39 semaines
VS ↑	38 effectives (167 jours)
ZG ↑	38 Wochen
ZH ↑	39 Wochen (theoretisch 40)

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Stufe: Vorschule

Thema: Unterrichtszeit

Frage: Wie viele Lektionen werden im Kindergarten pro Woche durchschnittlich erteilt?

AG ↑	8-20 Lektionen für die 5-jährigen 16-20 Lektionen für die 6-jährigen
AI ↑	3-12 Stunden à 60 Minuten (20 Stunden à 60 Minuten für die Kindergärtnerin)
AR ↑	ca. 15 Lektionen
BE ↑	20,5 Stunden
BL ↑	10-21,5 Stunden
BS ↑	32 Lektionen
FL ↑	29 Lektionen Die Kinder erhalten theoretisch 29 Lektionen. Diese sind jedoch nicht voneinander abgegrenzt. Für die Kindergärtnerin ergibt dies inklusive Teamstunde theoretisch 30 Lektionen. Lektionendauer (theoretisch) 45 Minuten
FR ↑	20 à 22 leçons
GE ↑	15 heures
GL ↑	1. Jahr: 10 Lektionen (gemäss Entwurf zu neuem Bildungsgesetz 12 Lektionen) 2. Jahr: 20 Lektionen (gemäss Entwurf zu neuem Bildungsgesetz 22 Lektionen)
GR ↑	8-20 Lektionen, Durchschnitt: 16 Lektionen (ca.)
JU ↑	21 heures pour la classe 11 heures pour les élèves de 1ère 18 heures pour les élèves de 2e
LU ↑	20 Lektionen (Minimum) 26 Lektionen (Maximum)
NE ↑	21 périodes

NW ↑	15-18 Stunden
OW ↑	21 Lektionen
SG ↑	12 Lektionen (1. Kindergartenjahr), 18 bis 22 Lektionen (2. Kindergartenjahr)
SH ↑	23 Lektionen
SO ↑	19,25 Stunden (Durchschnitt) keine Lektionen, sondern Stunden; zusätzlich jeweils 15 Minuten Präsenzzeit vor Beginn des Kindergartens
SZ ↑	23-24 Lektionen (Einjahreskindergarten 1035 bis 1080 Minuten) 13-16 Lektionen (Zweijahreskindergarten 600 bis 720 Minuten)
TG ↑	ca. 15 Stunden
TI ↑	32 nelle sedi con refezione 25 e 15 minuti nelle sedi senza refezione
UR ↑	18-20 Stunden
VD ↑	23 heures
VS ↑	18 heures (pour le plein temps) (heures de 60')
ZG ↑	17 Stunden (für alle Kinder) Hinzu kommen noch 1,25 Stunden Auffangzeit (3/4 Stunden vor Beginn und 3/4 Stunden nach Schluss des Kindergartens).
ZH ↑	16-18 Lektionen (Empfehlung)

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Vorschule

Thema: Unterrichtszeit

Frage: Wie lange dauert eine Lektion in Minuten?

AG	60 Minuten
AI	60 Minuten
AR	50 Minuten
BE	60 Minuten wird voraussichtlich per 1.8.2001 geändert
BL	60 Minuten
BS	45 Minuten
FL	Es gibt keine Vorschriften. Es steht der Kindergärtnerin frei, je nach Angebot 20-45 Minuten eine geführte Aktivität anzubieten. Dies kann ein oder zweimal am Vormittag und einmal am Nachmittag erfolgen.
FR	50 minutes
GE	45 minutes (en principe) La durée des cours dépend des objectifs poursuivis par l'enseignant-e.
GL	60 Minuten gemäss Entwurf zu neuem Bildungsgesetz Lektionendauer 50 Minuten
GR	60 Minuten
JU	60 minutes
LU	45 Minuten
NE	45 minutes
NW	60 Minuten Der Tageslauf ist nicht in Lektionen definiert.

OW ↑	45 Minuten
SG ↑	50 Minuten
SH ↑	60 Minuten
SO ↑	60 Minuten
SZ ↑	Es gibt keine Lektionen.
TG ↑	60 Minuten
TI ↑	60
UR ↑	60 Minuten
VD ↑	45 minutes
VS ↑	60'
ZG ↑	Es gibt keine Lektionen. Blockzeiten am Vormittag von mindestens 2,5 Stunden (Unterrichtszeiten von 08.30-11.00 Uhr oder 09.00-11.30 Uhr vorgeschrieben)
ZH ↑	60 Minuten

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Vorschule

Thema: 5-Tage-Woche

Frage: Wurde die 5-Tage-Woche (Montag bis Freitag) für alle Kindergärten im ganzen Kanton eingeführt? (ja/nein)

AG ja



AI ja
viereinhalb-Tage-Woche



AR ja



BE nein
in der Kompetenz der Gemeinden



BL nein



BS ja



FL ja



FR oui



GE non



GL ja



GR nein



JU oui



LU nein



NE oui



NW ja



OW	ja
↑	
SG	ja
↑	
SH	ja
↑	
SO	nein
↑	
SZ	ja
↑	
TG	ja
↑	
TI	sì
↑	
UR	ja
↑	
VD	oui
↑	
VS	oui, mais 4.5 jours par semaine
↑	
ZG	ja
↑	
ZH	nein
↑	

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Vorschule

Thema: 5-Tage-Woche

Frage: Wenn nein, besteht für die Gemeinden die Möglichkeit, die 5-Tage-Woche (von Montag bis Freitag) selbstständig einzuführen?

AG



-

AI



-

AR



-

BE



ja

BL



ja

BS



-

FL



-

FR



-

GE



non

GL



-

GR



ja

JU



-

LU



ja

NE



-

NW



-

OW	-
↑	
SG	-
↑	
SH	-
↑	
SO	ja
↑	
SZ	-
↑	
TG	-
↑	
TI	--
↑	
UR	-
↑	
VD	-
↑	
VS	-
↑	
ZG	-
↑	
ZH	ja
↑	

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Vorschule

Thema: 5-Tage-Woche

Frage: Wenn ja, wie gross ist der Anteil der Gemeinden (in %), welche die 5-Tage-Woche (von Montag bis Freitag) einführen?

AG -



AI 100%



AR 100%



BE keine Angaben



BL 100%



BS 100%



FL 100%



FR 100%



GE -



GL 100%



GR 99%



JU -



LU 100%



NE -



NW 100%



OW	100%
SG	100 %
SH	100%
SO	ca. 90%
SZ	-
TG	100%
TI	100
UR	100%
VD	-
VS	100%
ZG	100% (alle Gemeinden)
ZH	100%

Tipp: Ein Klick auf  zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Vorschule

Thema: 5-Tage-Woche

Frage: Welche Tage (auser Samstag) und Halbtage sind im ganzen Kanton für den Kindergarten schulfrei (z.B. Mittwochnachmittag)?

AG ↑	mindestens ein schulfreier Nachmittag pro Woche in der Regel der Mittwochnachmittag V Volksschule SAR 421.311, §11 Abs. 4 Den Schülern ist mindestens ein schulfreier Nachmittag zu gewähren. ...)
AI ↑	Mittwochnachmittag
AR ↑	Mittwochnachmittag
BE ↑	Mittwochnachmittag
BL ↑	Mittwochnachmittag (in der Regel)
BS ↑	Mittwochnachmittag
FL ↑	Mittwochnachmittag In der Praxis wird jedoch so geplant, dass alle Kindergärten auch am Freitagnachmittag frei haben.
FR ↑	le mercredi après-midi un autre demi-jour hebdomadaire par alternance arrêté par la Commission scolaire
GE ↑	le mercredi entier
GL ↑	Mittwochnachmittag
GR ↑	unterschiedliche Über die Festlegung der wöchentlichen Kindergartenzeit entscheidet die Trägerschaft.
JU ↑	mercredi après-midi
LU ↑	Mittwochnachmittag (in der Regel) keine kantonalen Vorschriften
NE ↑	le mercredi après-midi

NW ↑	Mittwochnachmittag
OW ↑	Mittwochnachmittag (in der Regel)
SG ↑	Mittwochnachmittag
SH ↑	Mittwochnachmittag
SO ↑	nicht gesetzlich geregelt Mittwochnachmittag (in der Regel)
SZ ↑	Mittwochnachmittag
TG ↑	Mittwochnachmittag
TI ↑	mercoledì pomeriggio
UR ↑	Mittwochnachmittag (bei 9 Schulhalbtagen oder 10 Schulhaltage möglich) Die Gemeinden können frei wählen.
VD ↑	le mercredi après-midi
VS ↑	mercredi après-midi partout; mercredi matin dans certaines communes.
ZG ↑	Mittwochnachmittag
ZH ↑	Mittwochnachmittag (generell und im Normalfall, ansonsten lokale Lösungen)

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Vorschule

Thema: Blockzeiten

Frage: Gibt es Kindergärten mit Blockzeiten? (ja/nein)

AG	ja
↑	In der Regel wird der Unterricht für alle Kinder in gleichen Blöcken von 2 bis 3 Stunden erteilt.
AI	nein
↑	
AR	ja
↑	
BE	ja
↑	
BL	ja
↑	
BS	ja
↑	
FL	ja
↑	
FR	partie francophone: non
↑	Deutschfreiburg ja
GE	oui
↑	
GL	ja
↑	
GR	ja
↑	
JU	projet en cours
↑	
LU	ja
↑	
NE	non
↑	
NW	ja
↑	

OW	ja
SG	ja in allen Kindergärten
SH	ja
SO	ja
SZ	nein Der Schulträger bestimmt.
TG	ja
TI	sì
UR	ja
VD	non
VS	Question peu claire
ZG	ja (alle)
ZH	ja

Tipp: Ein Klick auf  zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Vorschule

Thema: Blockzeiten

Frage: Wenn ja, wie viele Kindergärten (in %) kennen Blockzeiten?

AG	-
AI	-
AR	ca. 33%
BE	keine Angaben, liegt in der Kompetenz der Gemeinden und ist dem Kanton nicht bekannt
BL	100%
BS	69,3%
FL	100%
FR	- Deutschfreiburg: 1 Kindergarten von insgesamt 66 KG-Klassen
GE	100%
GL	15% 1 Halbtageskindergarten
GR	ca. 5%
JU	-
LU	keine Angaben Es existiert keine Übersicht. Die Gemeinden sind in dieser Frage autonom.
NE	-
NW	100%

OW	100%
SG	100%
SH	100%
SO	ca. 90%
SZ	-
TG	weniger als 1%
TI	100
UR	100%
VD	-
VS	-
ZG	100 %
ZH	- der grössere Teil der Kindergärten

Tipp: Ein Klick auf  zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Stufe: Vorschule

Thema: Blockzeiten

Frage: Wenn ja, wie lange dauern die Blockzeiten ?

AG ↑	2-3 Stunden (Minimum pro Tag) von Gemeinde zu Gemeinde verschieden Der Kanton gibt Empfehlungen und Vorschläge für die Stundenplangestaltungen ab.
AI ↑	-
AR ↑	keine Angaben (unterschiedlich)
BE ↑	4 Stunden (pro Tag in der Stadt Bern); andere Gemeinden sprechen bereits bei 3,5 Stunden von Blockzeiten.
BL ↑	09.00-11.00 oder 09.00-11.30 Uhr
BS ↑	08.00-12.00 Uhr und 14.00 -16.00 Uhr (an zwei Nachmittagen pro Woche)
FL ↑	3,5 Stunden (an 5 Vormittagen pro Woche), 1,5 Stunden (an 3 Nachmittagen pro Woche)
FR ↑	-
GE ↑	8h-11h30 et 13h30-16h
GL ↑	2-3 Stunden (am Vormittag), 2 Stunden (am Nachmittag)
GR ↑	3,5-4,5 Stunden (pro Tag) Die Blockzeiten werden der konkreten Situation angepasst.
JU ↑	-
LU ↑	Es gibt keine Grundmodelle. Die Modelle unterscheiden sich von Gemeinde zu Gemeinde.
NE ↑	-
NW ↑	1,75 Stunden (Minimum pro Tag, Bestimmung durch zuständige Schulbehörde)

OW ↑	3 Lektionen (mindestens an 3 Vormittagen pro Woche)
SG ↑	3 Lektionen (an 3 Vormittagen pro Woche)
SH ↑	08.45-11.15 Uhr
SO ↑	2 Lektionen
SZ ↑	-
TG ↑	3 Stunden (pro Tag, in der Regel)
TI ↑	In generale durante tutta la giornata. I bambini del primo livello (3 anni) hanno un orario flessibile: possono ad esempio assentarsi il pomeriggio
UR ↑	3,5 Stunden (Maximum pro Halbtage)
VD ↑	-
VS ↑	-
ZG ↑	2,5 Stunden (Minimum pro Vormittag, inklusive Auffangzeiten und Pausen)
ZH ↑	08.00-12.00 Uhr

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Vorschule

Thema: Mittagstisch

Frage: Gibt es Kindergärten, die einen Mittagstisch anbieten? (gemeinsames Essen von Kindern/Kindergärtnerin/Kindergärtner)? (ja/nein)

AG nein



AI nein



AR keine Angaben, in der Kompetenz der Gemeinden



BE nein (allenfalls vereinzelte Projekte)



BL nein



BS ja



FL nein



FR non



GE oui



GL nein



GR ja (einzelne Kindergärten)



JU non



LU nein



NE non



NW nein



OW	nein
SG	ja
SH	nein In einigen Kindergärten wird einmal pro Monat das Mittagessen von der Kindergärtnerin und den Kindern gemeinsam zubereitet.
SO	nein (nur private Kindergärten)
SZ	nein
TG	ja
TI	sì
UR	ja
VD	non
VS	Une seule, mais intégrée à l'école primaire.
ZG	ja aber nicht für alle Kinder verpflichtend
ZH	ja (gemeinsam mit dem Hort)

Tipp: Ein Klick auf  zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Vorschule

Thema: Mittagstisch

Frage: Bestehen Erhebungen, ob der Bedarf an Mittagstischen gedeckt ist? (ja/nein)

AG nein



AI nein



AR nein



BE nein



BL nein
Es gibt indessen Erhebungen zum Bedarf an familienergänzender Kinderbetreuung.



BS nein



FL nein (nicht explizit für den Kindergarten)



FR non, pas au niveau cantonal (compétence communale)



GE -



GL nein



GR nein



JU enquêtes partielles



LU nein



NE non



NW nein



OW	nein
SG	nein
SH	nein
SO	nein
SZ	nein
TG	nein
TI	No a livello cantonale
UR	ja
VD	-
VS	Non
ZG	ja
ZH	nein

Tipp: Ein Klick auf  zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Vorschule

Thema: Mittagstisch

Frage: Wenn ja, welches sind die Ergebnisse? (in Stichworten)

AG	-
AI	-
AR	-
BE	-
BL	Unterdeckung zwischen 2200 und 6000 Betreuungsstunden
BS	-
FL	-
FR	-
GE	-
GL	-
GR	-
JU	demande très faible et réglée localement
LU	-
NE	-
NW	-

OW ↑	-
SG ↑	-
SH ↑	-
SO ↑	-
SZ ↑	-
TG ↑	-
TI ↑	--
UR ↑	Die zeitliche Gestaltung der Mittagspause ist sehr unterschiedlich. Einschätzung für Bedarf: 60% als gering, 30% als mittel, 10% als hoch Die Hälfte der Gemeinden führen einen Mittagstisch. Es nehmen 12% der Kinder am Mittagstisch teil. Der Mittagstisch ist hauptsächlich für Kinder mit langem Schulweg. Bei ganzen Menus bezahlen die Eltern, die Gemeinde und der Kanton je einen Drittel der Kosten.
VD ↑	-
VS ↑	-
ZG ↑	In den einzelnen Gemeinden sind unterschiedliche Bedürfnisse. Die Nachfrage und die Benutzung des Angebots ist nicht überall gleich. Die Nachfrage für Mittagstischangebote ich zunehmend.
ZH ↑	-

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Vorschule

Thema: Tageskindergärten

Frage: Gibt es Tageskindergärten (d.h. Kindergärten mit Blockzeiten, Mittagstisch und Betreuungsangeboten)? (ja/nein)

AG nein



AI nein



AR nein



BE nein



BL nein



BS nein



FL nein



FR non



GE oui



GL ja (1 Tageskindergarten)



GR ja (einzelne Kindergärten)



JU non



LU nein



NE non



NW nein



OW ↑	nein
SG ↑	nein (nur private Kindergärten)
SH ↑	nein Betreuungsangebote ausserhalb der Kindergärten
SO ↑	nein (nur private Kindergärten)
SZ ↑	nein
TG ↑	nein
TI ↑	sì. Alcuni comuni hanno organizzato un'apertura prolungata, come servizio sociale. Ma non è di competenza del Cantone.
UR ↑	nein
VD ↑	non
VS ↑	Oui,une seule, intégrée à l'école primaire
ZG ↑	ja
ZH ↑	ja (Kindergärten in Verbindung mit dem Hort)

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Vorschule

Thema: Tageskindergärten

Frage: Bestehen Erhebungen, ob der Bedarf an Tageskindergärten gedeckt ist? (ja/nein)

AG nein



AI nein



AR nein



BE nein



BL nein



BS nein



FL nein



FR non, pas au niveau cantonal



GE -



GL nein



GR nein



JU non



LU nein



NE non



NW nein



OW	nein
SG	nein
SH	nein
SO	nein
SZ	nein
TG	nein
TI	no a livello cantonale
UR	nein
VD	-
VS	Non
ZG	ja
ZH	nein

Tipp: Ein Klick auf  zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Vorschule

Thema: Tageskindergärten

Frage: Wenn ja, welches sind die Ergebnisse? (in Stichworten)

AG



AI



AR



BE



BL



BS



FL



FR



GE



GL



GR



JU



LU



NE



NW



OW	-	
↑		
SG	-	
↑		
SH	-	
↑		
SO	-	
↑		
SZ	-	
↑		
TG	-	
↑		
TI	--	
↑		
UR	-	
↑		
VD	-	
↑		
VS	-	
↑		
ZG	Die Nachfrage ist grösser als das Angebot.	
↑		
ZH	-	
↑		

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Stufe: Vorschule

Thema: Sonderpädagogische Massnahmen

Frage: Sind behinderte Kinder in Kindergärten integriert?

AG	teilweise (Dies hängt von Art und Schweregrad der Behinderung ab.)
AI	teilweise (eher selten)
AR	teilweise
BE	teilweise
BL	ja
BS	ja
FL	ja, teilweise
FR	oui
GE	oui (Les enfants handicapés peuvent être intégrés selon une procédure qui définit le cadre et les démarches à entreprendre pour toute intégration.)
GL	ja, doch freiwillig, d.h.: Wenn sich eine Kindergärtnerin engagiert, ist die Integration möglich.
GR	ja (in den meisten Fällen)
JU	oui
LU	ja (Behinderte Kinder können in den Regelkindergarten aufgenommen werden.)
NE	parfois
NW	teilweise (unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände)

OW	teilweise
SG	teilweise
SH	ja (wo immer möglich, hängt aber vom Grad der Behinderung ab)
SO	ja (vereinzelte Projekte)
SZ	ja
TG	ja (in Einzelfällen, u.a. Schulversuche)
TI	Sì
UR	ja
VD	oui (si faire se peut)
VS	oui, selon le désir des parents
ZG	ja (Kinder mit Körperbehinderungen)
ZH	ja (weitgehende Integration von hör- und sehbehinderten Kindern; einzelne Kinder mit geistiger Behinderung, Integration aufgrund lokaler Initiativen)

Tipp: Ein Klick auf  zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Stufe: Vorschule

Thema: Sonderpädagogische Massnahmen

Frage: Welche verschiedenen sonderpädagogischen Massnahmen können Kinder im Kindergarten in Anspruch nehmen? (einschliesslich Sonderklassen und Kleinklassen, ausgenommen IV-subventionierte Schulen)

AG ↑	Logopädie
AI ↑	Pädagogisch-therapeutische Dienste (Logopädie, Legasthenie- Therapie) Schulpsychologischer Dienst
AR ↑	integrierte Förderung (schulische Heilpädagogen) Logopädie heilpädagogische Früherziehung
BE ↑	Spezialunterricht heilpädagogische Betreuung Sprachheilkindergarten
BL ↑	Logopädie Familienberatung psychomotorische Therapien in grossen Gemeinden gibt es auch heilpädagogische Kindergärten mit entsprechend ausgebildeten Lehrpersonen.
BS ↑	Besuch des Vorschul-Heilpädagogischen-Kindergartens/FHPD
FL ↑	Behinderte Kinder haben den Anspruch auf eine heilpädagogische Begleitung im Kindergarten. Es gibt zusätzlich folgende pädagogisch-therapeutischen Massnahmen, die vom Heilpädagogischen Zentrum Schaan angeboten werden: Logopädie Psychomotoriktherapie Wahrnehmungstherapie Früherziehung
FR ↑	mesures d'aides pédagogiques particulières: service éducatif itinérant fréquentation d'une classe de logopédie fréquentation de cours de langue fréquentation d'une classe spéciale recours aux services auxiliaires (logopédie, psychologie, psychomotricité)
GE ↑	concerne la division spécialisée (service médico-pédagogique)
GL ↑	1 Heilpädagogischer Kindergarten IV Bedarf für Sprachheilkindergarten ausgewiesen, Planung hat stattgefunden, Aufbau aus finanziellen Gründen schwierig.

GR ↑	Betreuung durch eine heilpädagogische Fachperson Betreuung durch eine pädagogische Fachperson Betreuung durch eine pädagogisch nicht ausgebildete Fachperson Beratung durch den Schulpsychologischen Dienst
JU ↑	soutien aux élèves en difficulté appui à la classe concept d'intégration pour les élèves handicapés
LU ↑	Logopädie Psychomotorik-Therapie
NE ↑	appui accordé aux enseignants
NW ↑	heilpädagogische Früherziehung Logopädie Psychomotorik vereinzelt auch sonderpädagogische Betreuung durch schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen
OW ↑	keine (HZU)
SG ↑	Logopädie Motorik Rhythmik Mundartunterricht
SH ↑	heilpädagogische Begleitung durch ausgebildete Fachpersonen in verschiedenen Gemeinden (nicht überall) logopädische Abklärungen und Therapien Abklärungen verschiedener Art durch den schulpsychologischen Dienst des Kantons, Kinder- und Jugendpsychologischer Dienst des Kantons
SO ↑	heilpädagogischer Dienst (Früherfassung, Einzeltherapien) heilpädagogischer Kindergarten
SZ ↑	Bisher gibt es noch kein heilpädagogische Unterstützung, diese ist aber geplant.
TG ↑	Heilpädagogik pädagogisch-therapeutische Massnahmen
TI ↑	in genere si cerca di ridurre il numero di allievi, ma non è sempre possibile poi : - sostegno pedagogico - servizio ortopedagogico itinerante cantonale
UR ↑	audiopädagogischer Dienst Ergotherapie Förderung ausserordentlicher Begabungen, Früherziehung heilpädagogisches Grundangebot, Präventivmassnahmen heilpädagogischer Zusatzunterricht Logopädie Psychomotorik Physiotherapie Sehbehindertendienst

VD ↑	appui logopédie psychomotricité psychologie
VS ↑	Service éducatif itinérant, classes d'adaptation décentralisées, appui pédagogique intégré, soutien pédagogique.
ZG ↑	Beratung durch kantonale Fachstellen Beratung durch den Schulpsychologischen Dienst. Leitfaden "ganzheitlich stützen und fördern"
ZH ↑	Hörkurse auf Empfehlungsebene Logopädie Psychomotorik Psychotherapie

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Vorschule

Thema: Sonderpädagogische Massnahmen

Frage: **Wieviele Schülerinnen und Schüler kommen in den Genuss dieser sonderpädagogischen Massnahmen (in %)?**

AG keine Erhebungen



AI keine Erhebungen (von Jahr zu Jahr und von Stufe zu Stufe verschieden)



AR ca. 5-10%



BE keine Erhebungen



BL keine Erhebungen



BS ca. 3,1 % der Kinder besuchen den VHP-KG



FL ca. 6,5% der Kinder



FR aucune donnée disponible au plan cantonal pour l'instant



GE -



GL keine Erhebungen (heilpädagogische Früherziehung "läuft" nicht über den Kanton)



GR rund 1,2%



JU 5-10 % des élèves



LU -



NE quelques cas



NW keine Erhebungen



OW ↑	-
SG ↑	keine Erhebungen
SH ↑	ca. 60% heilpädagogische Begleitung durch ausgebildete Fachpersonen in verschiedenen Gemeinden (nicht überall) 100% logopädische Abklärungen und Therapien 5% Abklärungen verschiedener Art durch den schulpsychologischen Dienst des Kantons Kinder- und Jugendpsychologischer Dienst des Kantons
SO ↑	ca. 5%
SZ ↑	-
TG ↑	ca. 5%
TI ↑	Il 10% degli allievi vengono seguiti dai Servizi di sostegno pedagogico
UR ↑	55% Logopädie 1% Ergotherapie 8% Psychomotorik 2% Physiotherapie 5% Früherziehung ca. 5% heilpädagogischer Zusatzunterricht ca. 3% Förderung ausserordentlicher Begabungen ca. 2% Audiopädagogischer Dienst keine Daten für Stützunterricht für Sehbehinderte nicht erfassbar: Präventivmassnahmen heilpädagogisches Grundangebot, da Klassen- und Individualangebot total 14,5% (81 von 547 Kinder inklusive Doppelzählungen)
VD ↑	Ces mesures dépendent des communes, aucun chiffre cantonal.
VS ↑	Pas de statistique, les mesures de pédagogie spécialisée étant intégrées.
ZG ↑	keine Erhebungen
ZH ↑	-

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Vorschule

Thema: Sonderpädagogische Massnahmen

Frage: Inwiefern hat sich das Angebot an sonderpädagogischen Massnahmen in den letzten drei Jahren verändert? (z.B. neue Angebote, Schulversuche, Abbau)

AG keine Veränderungen



AI keine Veränderungen



AR mehr integrierte Förderung



BE keine Erhebungen



BL in der Tendenz Ausbau



BS 2 Kooperationskindergärten (mit IV-Klassen), Einzelintegrationen mit Betreuung



FL keine



FR nouveautés:
concept d'intégration
meilleure coordination école enfantine/école primaire



GE -



GL keine Veränderungen



GR Die integrativen Angebote der Gemeinden befinden sich erst im Aufbau.



JU statu quo



LU Schulversuch "Integrative Förderung"



NE -



NW keine Veränderungen



OW	-
SG	vermehrter Einsatz schulischer Heilpädagogik
SH	heilpädagogische Begleitung seit zwei Jahren
SO	Eröffnung eines zusätzlichen heilpädagogischen Kindergartens, Umsetzung eines Konzeptes zur Integration geistig Behinderter
SZ	-
TG	zusätzliche Angebote, u.a. Schulversuche
TI	- il docente di sostegno è entrato solo da tre anni anche nella scuola dell'infanzia
UR	Präventivmassnahmen heilpädagogisches Grundangebot (1997), Förderung ausserordentlicher Begabungen (1999)
VD	développement modéré
VS	Intégration des mesures, vision systémique des interventions.
ZG	neue Angebote, besserer Einbezug der Fachstellen
ZH	-

Tipp: Ein Klick auf  zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Vorschule

Thema: Medizinische Untersuchungen

Frage: Finden für die Kinder medizinische Untersuchungen statt? (ja/nein)

AG	ja
↑	wahlweise im Kindergarten oder im 1. Schuljahr, gemäss Dekret und VO (§ 22) über die psychologischen und ärztlichen Schuldienste vom 29. April 1986 bzw. 25. April 1988 (SAR 405.110 bzw. 405.111)
AI	ja
↑	
AR	ja
↑	
BE	ja
↑	
BL	ja
↑	
BS	ja
↑	
FL	ja
↑	
FR	oui
↑	
GE	oui
↑	
GL	ja
↑	
GR	ja
↑	
JU	oui
↑	
LU	ja
↑	
NE	oui (contrôle ouïe et vue)
↑	
NW	ja
↑	

OW	ja
SG	ja (Reihenuntersuchungen)
SH	ja
SO	ja
SZ	ja
TG	ja
TI	al momento dell'iscrizione di chiedeva un certificato medico (vaccinazioni, ecc.) Al momento è in atto una riforma della medicina scolastica: non si sa come sarà la prassi in futuro
UR	ja
VD	non
VS	Oui
ZG	ja
ZH	ja

Tipp: Ein Klick auf  zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Stufe: Vorschule

Thema: Medizinische Untersuchungen

Frage: Wenn ja, welche Arten von Untersuchungen werden durchgeführt? (medizinische und zahnmedizinische Untersuchungen, heilpädagogische Abklärungen, weitere)

AG ↑	medizinische Untersuchungen (wahlweise im Kindergarten oder der 1. Klasse der Primarschule)
AI ↑	heilpädagogische Abklärung auf Anmeldung hin Sehtest zahnmedizinische Untersuchungen andere Untersuchungen nach Bedarf
AR ↑	heilpädagogische Abklärungen
BE ↑	zahnmedizinische Untersuchungen (für alle Kinder) heilpädagogische Untersuchungen (nur bei einzelnen Kindern und nach Bedarf)
BL ↑	medizinische Untersuchung inklusive Gesamtentwicklung (1. Schuljahr, falls nicht 1. Kindergartenjahr erfasst)
BS ↑	heilpädagogische Abklärungen medizinische Abklärungen zahnmedizinische Abklärungen
FL ↑	logopädische Reihenuntersuchungen medizinische Untersuchungen schulpsychologische Abklärungen nach Bedarf mit Einwilligung der Eltern zahnmedizinische Untersuchungen
FR ↑	examen médical examen dentaire selon l'organisation des communes et sous la surveillance du Département de la santé publique
GE ↑	examen dentaire examen médical examen psycho-pédagogique (A partir de la 2E, uniquement sur demande des parents, pour faire sauter un degré)
GL ↑	medizinische Untersuchungen zahnmedizinische Untersuchungen psychologische Abklärungen durch Schulpsychologischen Dienst nur bezüglich Schuleintritt
GR ↑	logopädische Abklärungen
JU ↑	médical dentaire

LU ↑	logopädische Untersuchungen medizinische Untersuchungen psychomotorische Untersuchungen zahnmedizinische Untersuchungen
NE ↑	examen dentaire
NW ↑	Reihenuntersuchungen für Logopädie medizinische Reihenuntersuchungen
OW ↑	medizinische Untersuchungen Visuskontrolle zahnmedizinische Untersuchungen
SG ↑	Reihenuntersuchung durch Schularzt Reihenuntersuchung durch Zahnarzt
SH ↑	logopädische Reihenuntersuchungen medizinische Reihenuntersuchungen zahnmedizinische Reihenuntersuchungen nach Bedarf heilpädagogische Abklärungen
SO ↑	allgemein-medizinische Untersuchungen zahnmedizinische Untersuchungen
SZ ↑	Seh- und Hörtest
TG ↑	heilpädagogische Abklärungen kinder- und jugendpsychiatrische Abklärungen medizinische Reihenuntersuchungen schulpsychologische Abklärungen zahnmedizinische Reihenuntersuchungen
TI ↑	certificato medico di sanità generale, più cartella delle vaccinazioni
UR ↑	heilpädagogische Untersuchungen logopädische Untersuchungen medizinische Untersuchungen Sehtest (nach Dr. Keller) zahnmedizinische Untersuchungen
VD ↑	-
VS ↑	Médical et dentaire.
ZG ↑	medizinische Untersuchungen (Schwerpunkt) zahnmedizinische Untersuchungen (Schwerpunkt) im Einzelfall auch heilpädagogische Abklärungen
ZH ↑	medizinische Reihenuntersuchungen zahnmedizinische Reihenuntersuchungen

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Vorschule

Thema: Fremdsprachige Kinder

Frage: Gibt es Fördermassnahmen für fremdsprachige Kinder? (ja/nein)

AG ja



AI ja



AR ja



BE ja



BL ja



BS ja



FL ja



FR oui



GE oui



GL ja



GR ja



JU non



LU ja



NE oui



NW ja



OW	ja
↑	
SG	ja
↑	
SH	ja
↑	
SO	ja
↑	
SZ	ja
↑	
TG	ja
↑	
TI	no
↑	
UR	ja
↑	
VD	oui
↑	
VS	oui
↑	
ZG	ja
↑	
ZH	ja
↑	

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Stufe: Vorschule

Thema: Fremdsprachige Kinder

Frage: In welcher Form werden fremdsprachige Kinder besonders gefördert (Kurse in der Unterrichtssprache)?

AG ↑	Mundartkurse
AI ↑	Deutschunterricht für Ausländerkinder Hausaufgabenhilfe
AR ↑	Deutsch für Fremdsprachige
BE ↑	Mundartsprache Wenn mehrere fremdsprachige Kinder in einem Kindergarten sind, wird ein zusätzlicher Förderunterricht von einer zusätzlich angestellten Kindergärtnerin erteilt (Teamteaching).
BL ↑	Deutsch als Zweitsprache
BS ↑	Förderstunden für die fremdsprachigen Kinder, um Deutsch zu lernen
FL ↑	Deutschunterricht Eine speziell ausgebildete Kindergärtnerin erteilt Deutschunterricht wöchentlich an den Kindergärten.
FR ↑	cours de langue classes d'accueil
GE ↑	prise en charge initiale dans une structure d'accueil à mi-temps appui individualisé (si nécessaire)
GL ↑	Stützunterricht (DfF) in der Unterrichtssprache erstes Kindergarten-Jahr (Mundart)
GR ↑	Förderunterricht für fremdsprachige Kinder
JU ↑	-
LU ↑	Mundartunterricht
NE ↑	appui langière leçons appropriées
NW ↑	Einzel- oder Gruppenunterricht in der Unterrichtssprache (Hochdeutsch)

OW	zusätzlicher Mundartunterricht für alle fremdsprachigen Kinder
SG	Mundartunterricht
SH	Mundartunterricht in Gruppen
SO	Unterricht in der Umgangssprache (Mundart)
SZ	spezielle Kurse
TG	Kurse in der Unterrichtssprache
TI	-
UR	Mundartkurs
VD	cours de socialisation cours supplémentaires
VS	cours de langue 1 (français dans le Valais romand et allemand dans le Haut-Valais)
ZG	Kurse in der Unterrichtssprache teilweise auch Förderunterricht im Umgang mit der Mundart
ZH	Mundartkurse teilweise weitere lokale Angebote, z.B. zusätzliche Sprachförderung im Teamteaching oder Teamteaching mit HSK-Lehrkräften

Tipp: Ein Klick auf  zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)



Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Vorschule

Thema: Fremdsprachige Kinder

Frage: **Wie hoch ist der Anteil der fremdsprachigen Kinder, die in den Genuss von Fördermassnahmen kommen?**

AG	keine Erhebungen (alle Berechtigten gemäss Weisungen des Erziehungsdepartementes)
AI	keine Erhebungen (unterschiedlich von Jahr zu Jahr und von Gemeinde zu Gemeinde)
AR	ca. 10%
BE	-
BL	keine Erhebungen
BS	-
FL	Alle fremdsprachigen Kinder erhalten Deutschunterricht.
FR	aucune donnée disponible au plan cantonal pour l'instant
GE	Exclusivement pour les structures d'accueil : 661 élèves allophones durant cette année scolaire. Ne sont pas comptés les enfants qui bénéficient d'un appui individualisé à leur sortie des structures.
GL	ca. 70% der fremdsprachigen Kinder werden gefördert. Alle Kinder haben Anrecht auf Förderung.
GR	ca.19%
JU	0 %
LU	100%
NE	tous ceux qui ont un besoin
NW	keine Erhebungen

OW	keine Erhebungen
SG	keine Erhebungen
SH	100% (bezogen auf Mundartunterricht)
SO	ca. 20%
SZ	23%
TG	ca. 20%
TI	--
UR	63% (45 von 71 fremdsprachigen Kindern)
VD	-
VS	Pas de statistique
ZG	ca. 80%
ZH	keine Erhebungen

Tipp: Ein Klick auf  zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Vorschule

Thema: Fremdsprachige Kinder

Frage: Gibt es Spezialklassen ausschliesslich für fremdsprachige Kinder? (ja/nein)

AG nein



AI nein



AR nein



BE nein



BL nein



BS nein



FL nein



FR non



GE non



GL ja (jedoch erst ab dem 3. Schuljahr)



GR nein



JU non



LU ja



NE non



NW nein



OW	nein
SG	nein (doch 1 Schulversuch in Rorschach)
SH	nein
SO	nein
SZ	nein
TG	nein
TI	No
UR	nein
VD	non
VS	non
ZG	nein
ZH	nein

Tipp: Ein Klick auf  zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Vorschule

Thema: Aufenthaltsstatus und Recht auf Bildung

Frage: Können Kinder, die sich illegal in der Schweiz aufhalten, den Kindergarten besuchen (gesetzliche Regelungen)? (ja/nein/nicht definiert)

AG	ja
AI	ja
AR	nicht definiert
BE	nicht definiert
BL	nicht definiert
BS	nicht definiert
FL	nein
FR	durant l'année préscolaire, tout enfant a le droit de fréquenter l'école enfantine (Loi du 23 mai 1985 sur l'école enfantine, l'école primaire et l'école du cycle d'orientation (loi scolaire). Titre quatrième: Parents et élèves. Chapitre deuxième: Elèves Art. 33.2.)
GE	non
GL	ja (Vereinbarung der Erziehungsdirektion mit der Polizeidirektion vom 15. November 1991)
GR	ja (Wenn Aussicht besteht, dass sie drei Monate in der Gemeinde bleiben.)
JU	oui
LU	ja (keine gesetzliche Regelung) Hinweis im Handbuch für Schulbehörden: Alle schulpflichtigen Kinder, die sich in einer Gemeinde aufhalten oder dort wohnhaft sind, haben das Recht und die Pflicht, den Kindergarten (während eines Jahres), die Primarstufe und die Sekundarstufe I zu besuchen. Dies gilt auch für ausländische Kinder und Jugendliche, welche eventuell nur vorübergehend in einer Gemeinde sind oder sich illegal aufhalten.
NE	oui

NW	ja
↑	ohne gesetzliche Regelung
OW	nicht definiert
↑	
SG	ja (Art. 3 des Kindergartengesetzes vom 23. Juni 1974 sGS 212.1; abgekürzt KG)
↑	
SH	nicht definiert
↑	
SO	ja (Es gibt ein Kreisschreiben der Polizei und des ED's von 1992)
↑	
SZ	ja
↑	
TG	ja
↑	
TI	no
↑	
UR	nicht definiert
↑	
VD	oui
↑	
VS	oui
↑	
ZG	ja
↑	
ZH	nicht definiert (Gemeindesache, kantonale Empfehlung wie Volksschule, d.h. Aufnahme)
↑	

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Vorschule

Thema: Aufenthaltsstatus und Recht auf Bildung

Frage: Können Kinder, die sich illegal in der Schweiz aufhalten, den Kindergarten besuchen (Praxis)? (ja/nein)

AG ja



AI ja



AR ja



BE ja



BL ja



BS ja



FL nein



FR oui



GE oui



GL ja



GR ja (Wenn Aussicht besteht, dass sie drei Monate in der Gemeinde bleiben.)



JU oui



LU ja



NE oui



NW ja



OW	ja
SG	ja
SH	ja
SO	ja
SZ	ja
TG	ja
TI	sì
UR	ja (In aller Regel nehmen die Gemeinden illegal anwesende Kinder auf, sobald sie von deren Anwesenheit Kenntnis haben.)
VD	oui
VS	oui
ZG	ja
ZH	ja

Tipp: Ein Klick auf  zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Vorschule

Thema: Zweisprachiger Unterricht

Frage: Bestehen Kindergärten, in denen zweisprachig unterrichtet wird? (ja/nein)

AG nein



AI nein



AR nein



BE nein (doch Projekte sind in Vorbereitung, z.B.in Thun)



BL nein



BS nein



FL nein



FR oui



GE -



GL nein



GR ja



JU oui, 10 classes à titre expérimental



LU nein



NE oui (à titre exceptionnel)



NW nein



OW	nein
SG	nein
SH	nein
SO	nein
SZ	nein
TG	nein
TI	no
UR	nein
VD	non
VS	oui
ZG	nein
ZH	nein

Tipp: Ein Klick auf  zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Vorschule

Thema: Zweisprachiger Unterricht

Frage: Wenn ja, in welchen Sprachen wird der Unterricht erteilt?

AG	-
AI	-
AR	-
BE	Deutsch und Französisch
BL	-
BS	-
FL	-
FR	langues française et allemande
GE	-
GL	-
GR	Romanisch und Deutsch
JU	français - allemand
LU	-
NE	allemand
NW	-

OW	-	
↑		
SG	-	
↑		
SH	-	
↑		
SO	-	
↑		
SZ	-	
↑		
TG	-	
↑		
TI	--	
↑		
UR	-	
↑		
VD	-	
↑		
VS	Français et allemand	
↑		
ZG	-	
↑		
ZH	-	
↑		

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Stufe: Vorschule

Thema: Schulreifetests

Frage: Werden am Ende des Kindergartens Schulreifetests durchgeführt? (ja/nein)

AG	nein
AI	ja
AR	ja (bei Gesuchen um Früheinschulung)
BE	ja (doch nur bei fraglichen Kindern; auch wird nicht mehr von Schulreife sondern von Schulfähigkeit gesprochen)
BL	ja (in der Regel Schulreifeabklärungen)
BS	nein
FL	nein
FR	non, pas de manière généralisée; en cas d'hésitation, il y a la possibilité d'effectuer un test de maturité par un psychologue
GE	-
GL	Führen des Schuleintrittsbogens obligatorisch
GR	ja (teilweise)
JU	non
LU	nein (in der Regel; Schulreifetests werden nur in Ausnahmefällen durchgeführt, wenn bezüglich Schulfähigkeit eines Kindes Unsicherheit besteht.)
NE	non
NW	ja (nur wenn nötig)

OW	nein
SG	ja (im Einzelfall, keine Reihenuntersuchungen)
SH	ja
SO	ja
SZ	ja (individuell)
TG	nein
TI	no
UR	ja
VD	non
VS	Non
ZG	nein (keine Tests wie z.B. Test B71, aber es wird ein kantonaler Beobachtungsbogen verwendet.)
ZH	ja (teilweise, dies liegt in der Kompetenz der Kindergärtnerin)

Tipp: Ein Klick auf  zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Vorschule

Thema: Schulreifetests

Frage: Wenn ja, wer führt die Tests durch?

AG	-
AI	Kindergärtnerin
AR	Schulreifeberaterinnen und Schulpsychologischer Dienst
BE	Erziehungsberatung
BL	Kindergartenlehrperson in Verbindung mit dem Schulpsychologischen Dienst Entscheidungen betreffend Einschulung bzw. Rückstellung aufgrund kontinuierlicher Beobachtungen und schriftlicher Notizen der Kindergartenlehrperson über die Entwicklung der Kinder
BS	-
FL	-
FR	un psychologue (en principe) scolaire
GE	-
GL	Kindergärtnerin, im Zweifelsfall Abklärung durch den Schulpsychologischen Dienst
GR	Kindergärtnerin
JU	-
LU	Kindergartenlehrperson
NE	-
NW	Schulpsychologischer Dienst

OW	-
↑	
SG	Schulreifeberaterin, Kindergärtnerin
↑	
SH	Kindergärtnerin
↑	
SO	Kindergärtnerin, Kindergärtner
↑	
SZ	Lehrperson oder beauftragte Lehrerin
↑	
TG	-
↑	
TI	--
↑	
UR	Kindergärtnerin
↑	
VD	-
↑	
VS	-
↑	
ZG	Kindergärtnerin (Sie füllt für jedes Kind den Beobachtungsbogen aus.)
↑	
ZH	Kindergärtnerin (in der Regel)
↑	

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Stufe: Vorschule

Thema: Schulreifetests

Frage: Wenn nein, aufgrund welcher Kriterien erfolgt die Einschulung bzw. die Rückstellung?

AG ↑	Empfehlung der Lehrpersonen an Kindergärten, Abklärungen bei den Schulpsychologischen Diensten bei Zweifelsfällen (für die Abklärung ist das Einverständnis der Eltern nötig) Gesetzliche Grundlagen: V Volksschule SAR 421.311 §2 1 Die Schulpflege trifft für Kinder, die auf das kommende Schuljahr schulpflichtig werden, rechtzeitig den Entscheid über die Zuweisung in eine der Schulformen der 1. Klasse bzw., bei mangelnder Schulreife, das Hinausschieben der Schulpflicht. 2 Eine vorzeitige Einschulung im Sinne von § 5 des Schulgesetzes kann nur in eine Regelklasse der Primarschule erfolgen. 3 Die Schulpflege kann sich die für den Einschulungsentscheid nötigen Informationen insbesondere durch Rückfrage bei der Kindergärtnerin beschaffen oder, nach Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt, durch ein Gutachten des zuständigen Schuldienstes. 4 Die Abklärung vor einer Zuweisung in eine Sonderschule richtet sich nach der Gesetzgebung über die Sonderschulung.
AI ↑	-
AR ↑	-
BE ↑	-
BL ↑	-
BS ↑	Gesuch der Eltern, Beurteilung der Kindergartenlehrkraft , Gutachten des Schulpsychologischen Dienstes
FL ↑	Die Kindergärtnerin beurteilt die Kinder anhand von Beobachtungskriterien.
FR ↑	évaluation des compétences de l'enfant par l'enseignant
GE ↑	Tous les enfants sont acceptés à l'école primaire ou dans une structure adaptée aux besoins de l'enfant.
GL ↑	-
GR ↑	Empfehlung der Kindergärtnerin

JU ↑	demande des parents avis de l'enseignante enfantine avis du psychologue scolaire avis du conseiller pédagogique
LU ↑	Sachkompetenz: Ausdauer, Konzentrationsfähigkeit, Selbständigkeit, Interesse am Lösen von Aufgaben; Sozialkompetenz: Stellung in der Gruppe, Selbstbewusstsein, Zusammenarbeit; Entwicklungsstand (körperlich, geistig)
NE ↑	examen individuel
NW ↑	-
OW ↑	gesamtheitliche Beurteilung durch Eltern und Kindergärtnerin
SG ↑	-
SH ↑	-
SO ↑	-
SZ ↑	KJPD-Abklärung
TG ↑	Gesamtbeurteilung durch die Kindergärtnerin; allenfalls unter Einbezug eines schulpsychologischen Gutachtens
TI ↑	La docente dispone di una griglia di osservazione del bambino (comportamento del bambino in funzione del suo sviluppo e delle sue potenzialità), che viene utilizzata tre volte nel corso dell'ultimo anno (inizio, a metà, e a marzo).
UR ↑	-
VD ↑	passage automatique
VS ↑	En principe, tous les élèves entrent directement en scolarité primaire. Les seules exceptions sont fondées sur la base de rapports de médecins ou de psychologues scolaires.
ZG ↑	Rückstellung aufgrund des Ergebnisses des Beobachtungsbogens
ZH ↑	-

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Vorschule

Thema: Schulreifetests

Frage: Wer entscheidet über die Einschulung bzw. Rückstellung? (Eltern, Kindergärtnerin/Kindergärtner, Schulpsychologin/Schulpsychologe, Schulinspektorin/Schulinspektor, Schulpflege)

AG ↑	Schulpflege
AI ↑	Eltern für Eintritt, Lehrkraft für spätere Rückstellung
AR ↑	Schulkommission (Früheinschulung), Eltern (Rückstellung)
BE ↑	Schulkommission auf Antrag einer Fachinstanz und nach Anhören der Eltern
BL ↑	Schulpflege auf Gesuch der Eltern oder Antrag des Schulpsychologischen Dienstes
BS ↑	Vorsteherin oder Vorsteher des Erziehungsdepartementes
FL ↑	Eltern
FR ↑	l'enseignant et les parents (degré préscolaire non obligatoire)
GE ↑	Après concertation, la décision appartient à l'inspecteur ou à l'inspectrice.
GL ↑	Entscheid des Schulrates im Einverständnis mit den Eltern (Rückstellung) auf Antrag der Lehrperson, des Schulpsychologischen Dienstes oder des Kinderarztes (gegenwärtige Regelung) Entscheid der Schulbehörde nach Beizug der Kindergärtnerin (Rückstellung oder frühzeitiger Schuleintritt), in strittigen Fällen nach Beizug des Schulpsychologischen Dienstes (Entwurf neues Bildungsgesetz)
GR ↑	Schulrat
JU ↑	Service de l'enseignement
LU ↑	Erziehungsberechtigte
NE ↑	autorité scolaire communale

NW ↑	Schulrat der Gemeinde (lokale Schulbehörde)
OW ↑	Schulrat
SG ↑	Schulrat
SH ↑	Eltern und Kindergärtnerin (im Normalfall); bei Unklarheiten oder Uneinigkeit wird der Schulpsychologische Dienst beigezogen. Am Schluss entscheiden die Eltern.
SO ↑	Einschulungsteam (Kindergärtnerin, Kindergärtner, Unterstufenlehrkraft, Vertretung des schulpsychologischen Dienstes, Behördenmitglied)
SZ ↑	Schulträger auf Antrag der Schulpsychologin
TG ↑	Schulvorsteherschaft (Behörde)
TI ↑	Il passaggio è automatico. Un eventuale rinvio è deciso dall'ispettrice, su richiesta dei genitori o del docente.
UR ↑	die Eltern (31. März-31. Juli), der Schulrat vor Stichtag 31. März und nach Stichtag 31. Juli unter Beizug von Eltern und Sachverständigen
VD ↑	-
VS ↑	Inspecteur sur la base d'un rapport médical ou psychologique.
ZG ↑	Schulkommission (Schulpflege) auf Antrag des Schulpsychologischen Dienstes
ZH ↑	Kindergartenbehörde der lokalen Schulgemeinde in Absprache mit der Kindergärtnerin

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Stufe: Vorschule

Thema: Übertritt Kindergarten - Primarschule

Frage: Welche institutionellen Massnahmen erleichtern den Übertritt vom Kindergarten in die Primarschule?

AG	Empfehlungen Ergebnisse und Empfehlungen aus dem abgeschlossenen Projekt "Einschulung" sind interessierten Kreisen zugänglich.
AI	Schulreife-Tests Schulbesuche usw.
AR	keine Massnahmen
BE	-
BL	kantonal abgestimmte Stufenlehrpläne für den Kindergarten und die Primarschule institutionalisierte örtliche Zusammenarbeit Kindergarten-Primarschule
BS	-
FL	Die Kindertgärtnerinnen müssen Elterngespräche zur Einschulung führen. Ebenfalls sind sie verpflichtet, die Lehrpersonen über jedes Kind zu informieren. Die Lehrperson ihrerseits gibt der Kindergärtnerin nach einem halben Jahr zu jedem Kind eine Rückmeldung.
FR	la coordination école enfantine/école primaire les projets d'écoles
GE	La préscolarité, 1ère enfantine et 2ème enfantine, s'inscrit dans un cycle élémentaire qui comporte quatre degrés, de 4 à 8 ans.
GL	In der Regel werden Unterrichtsbesuche durchgeführt.
GR	Möglichkeit einer schulpsychologischen Abklärung Möglichkeit zur vorzeitigen Einschulung Möglichkeit zur Rückstellung
JU	Les classes enfantines sont intégrées (au sens légal et si possible architectural) dans les écoles primaires; l'autorité scolaire est identique.
LU	integrative Förderung integrierte Behandlung von Lernstörungen IBL Kleinklasse A (Einführungsklasse, in der das Kind für den Schulstoff der 1. Primarklasse zwei Jahre Zeit hat)

NE ↑	échanges Ecole enfantine/Ecole primaire
NW ↑	in einzelnen Gemeinden Einführungsklassen in anderen Gemeinden Fördermodelle mit Unterstützung durch schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen
OW ↑	keine Massnahmen
SG ↑	-
SH ↑	keine Massnahmen
SO ↑	Einführungsklassen
SZ ↑	-
TG ↑	Einschulungsklassen
TI ↑	Esiste un processo di armonizzazione: ad esempio vengono effettuati incontri tra docenti per conoscere i due ordini di scuola. Nel mese di maggio c'è una giornata di armonizzazione: attività finalizzate alla conoscenza della scuola elementare.
UR ↑	Zusammenarbeitsprojekt Kindergarten und Unterstufe unter dem Namen "Hand in Hand"
VD ↑	-
VS ↑	Incitation à la collaboration entre enseignants
ZG ↑	Elternabende Elterninformationen persönliche Gespräche mit der gemeindlichen Schulleitung
ZH ↑	-

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Stufe: Vorschule

Thema: Rechte und Pflichten der Eltern

Frage: In welchen Artikeln des Schulgesetzes sind Rechte und Pflichten der Eltern enthalten? (Titel, Datum, Stand, Artikel)

AG ↑	Schulgesetz vom 17. März 1981, Rev. 17. März 1998 (SAR 401.100) , §§ 36 - 38 (SAR 421.311), § 24
AI ↑	Schulgesetz, GS 421, Art. 2, Schulverordnung, GS 422, Art. 1
AR ↑	keine
BE ↑	Kindergartengesetz 1983 Art. 3 und 11, Kindergartenverordnung 1985 Art. 6 und 7
BL ↑	Schulgesetz vom 26. April 1979 Artikel 11 Absatz 1, "Information", und Artikel 12 "Eltern und Elternorganisationen"
BS ↑	Ordnung für die staatlichen Kindergärten des Kantons Basel-Stadt vom 21.11.32, Stand 1.5.89 § 5-7
FL ↑	Schulgesetz vom 15. Dez. 1971 und einige Abänderungen, Art. 9, 21, 23, Verordnung über Führung und Organisation der Kindergärten vom 30. August 1977 mit Abänderungen, Art. 7, 9, 10, 11
FR ↑	Loi du 23 mai 1985 sur l'école enfantine, l'école primaire et l'école du cycle d'orientation (loi scolaire) Titre quatrième: Parents et élèves. Chapitre deuxième: Elèves Art. 30 Sont considérés comme parents au sens de la présente loi les personnes qui exercent, directement ou par représentation, l'autorité parentale à l'égard d'un élève Art. 31. 1 Les parents sont les premiers responsables de l'éducation et de l'instruction de leur enfants 2 Les parents et l'école collaborent à l'éducation et l'instruction des élèves 3 Les parents sont représentés dans les commissions scolaires, dans les comités d'école et dans le Conseil de l'éducation 4 Les parents sont consultés, directement ou par l'intermédiaire de leurs associations, sur les projets de loi ou de règlement qui présentent pour eux un intérêt particulier 5 Le Département favorise la collaboration entre les parents et l'école et donne des directives à ce sujet Art. 32. Celui qui, intentionnellement ou par négligence, n'aura pas satisfait à son obligation d'envoyer un enfant en âge de scolarité obligatoire dans une école publique ou privée ou de lui dispenser un enseignement à domicile sera puni des arrêts ou de l'amende de 20 à 5000 francs, prononcés par le préfet.
GE ↑	Le règlement de l'enseignement primaire, chapitre V (Droits et obligations des parents)
GL ↑	Art.3. und Art. 8 (gegenwärtige Regelung) Kapitel IV Erziehungsberechtigte, Artikel 52 Erziehungsberechtigte, Art. 53 Rechte der EB, Art. 54 Pflichten der EB (Entwurf neues Bildungsgesetz)

GR ↑	Kindergartengesetz, Art. 1: Zweck des Kindergartens, Art. 3: Kindergartenbesuch (Anspruch), Art. 4: Kindergartenbesuch (Freiwilligkeit), Art. 7: Beizug des Schulpsychologischen Dienstes, Art. 10: Kindergartenort
JU ↑	art. 67 à 73 de la loi scolaire de 1990 (RSJU 410.11) art. 131 à 134 de l'ordonnance scolaire de 1993 (RSJU 410.111)
LU ↑	Gesetz über die Volksschulbildung vom 22. März 1999 (VBG) §§ 18-22 (Ausgabe vom 1. Januar 2000)
NE ↑	Loi sur l'école enfantine du 17.10.1983 et son règlement d'application du 12.05.1999
NW ↑	Bildungsgesetz vom 30.4.1972, Bildungsverordnung vom 7.2.1986
OW ↑	Schulgesetz vom 28. Mai 1978, Art. 2 (Allgemeines Bildungsziel), Schulverordnung vom 30. Juni 1978, Nachtrag vom 25. November 1999 Art. 29 ff (Beruflicher Auftrag der Lehrpersonen und Zusammenarbeit)
SG ↑	Art. 92 bis 96 des Volksschulgesetzes vom 13. Januar 1983 (sGS 213.1; abgekürzt VSG)
SH ↑	Schuldekret, 27. April 1981, Stand 1997, § 5, Kindergartenverordnung, 24. Oktober 1985, Stand 1997, § 4, §5
SO ↑	Art. 104 Abs. 1 Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986, § 1 Abs. 1 Volksschulgesetz vom 14. September 1969
SZ ↑	nGS 647 § 9, Verbindung mit den Eltern
TG ↑	Gesetz über das Unterrichtswesen (Unterrichtsgesetz) vom 15. November 1978, § 3, Gesetz über die Volksschule und den Kindergarten vom 23. Mai 1995, § 22 (Rechte); Gesetz über die Volksschule und den Kindergarten vom 23. Mai 1995, § 20 (Pflichten)
TI ↑	Legge della scuola, 1.2.1990, titolo IV, art. 53 e 55
UR ↑	Schulgesetz vom 2. März 1997, Artikel 47 und 48, Schulverordnung vom 22. April 1998, Artikel 30 und 31
VD ↑	loi scolaire du 12.6.1984, art.
VS ↑	règlement du 21 août 1974 concernant les mesures disciplinaires et pénales applicables dans le cadre de la scolarité obligatoire
ZG ↑	§ 20 Schulgesetz "Rechte der Eltern" vom 27. September 1990, § 21 Schulgesetz "Pflichten der Eltern" vom 27. September 1990
ZH ↑	-

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Stufe: Vorschule

Thema: Rechte und Pflichten der Eltern

Frage: Welche Rechte der Eltern sind im Schulgesetz enthalten (in Stichwörtern)?

AG ↑	Erziehungsgewalt, Besuchsrecht, Beschwerderecht, Anhörungsrecht, Akteneinsichtsrecht, Petitionsrecht, Recht auf Bildung einer Elternvereinigung, Recht auf Information Schulgesetz vom 17. März 1981, Rev. 17. März 1998 (SAR 401.100) §§ 36 - 38 1 Die Schüler, beziehungsweise ihre Eltern oder Pflegeeltern sind in regelmässigen Abständen über den Stand der Schülerleistungen zu unterrichten. 2 Die Eltern haben das Recht, den Unterricht ihrer Kinder zu besuchen; Lehrer und Behörden stehen in Kontakt mit ihnen und informieren sie über das Schulgeschehen. 3 Den Eltern steht das Recht zu, eine Elternversammlung zu bilden; ihre Vertreter sind von der Schulleitung und den Schulbehörden anzuhören. V VS vom 29. April 1985, Rev.24. Juni 1998 (SAR 421.311) § 24 1 Die Eltern haben das Recht, Schulprobleme ihrer Kinder mit dem Lehrer zu besprechen. Kommt keine Verständigung zustande, so können sie sich an die Schulleitung oder an die Schulpflege wenden. 2 Die Eltern haben Anspruch auf eine Begründung der Entscheide, die ihr Kind betreffen, sowie das Recht auf Einsicht in die betreffenden Akten.
AI ↑	Informationsanspruch
AR ↑	keine
BE ↑	Information Religionsfreiheit
BL ↑	Antragsrecht an die Schulpflege Durchführung eines Elternabends, falls ein Drittel der Eltern dies verlangen Informationsrecht und -pflicht Möglichkeit der beratenden Mitwirkung in der Schule
BS ↑	-
FL ↑	Die Eltern haben das Recht, ihr Kind 2 Jahre in den Kindergarten zu schicken über Leistungen, Lern- und Arbeitsverhalten, Betragen und Leistungen der Schüler und Schülerinnen orientiert zu werden einen Antrag auf einen vorzeitigen Kindergarteneintritt oder eine vorzeitige Einschulung zu stellen innert einer vorgegebenen Frist frei über einen Kindergarteneintritt ihres Kindes zu entscheiden bei einem Kind, das in seiner Entwicklung behindert oder gestört ist, einen Antrag auf Integration zu stellen Zusammenarbeit Elternhaus -Schule Weitere Rechte sind in einer Verordnung festgehalten.

FR ↑	collaboration représentation consultation première responsabilité des parents droit de recours
GE ↑	Droit à une information régulière sur l'évolution de leur enfant
GL ↑	Beizug des Schulpsychologischen Dienstes nach Rücksprache mit den Eltern (Art. 8.2., gegenwärtige Regelung), Anspruch auf Orientierung über schulische Entwicklung und Verhalten des Kindes, Einblick in Grundlagen der Beurteilung, Besuch des Unterrichts, Anhörung und Beratung, frühzeitige Information über Vorhaben der Schule insbesondere auch über Stundenausfälle (Art. 53, Entwurf neues Bildungsgesetz)
GR ↑	Häusliche Erziehung hat Vorrang. Sie wird durch Kindergarten unterstützt, Anspruch auf einen unentgeltlichen Kindergartenplatz für jedes Kind während mindestens eines Jahres vor Schuleintritt, Einwilligung der Eltern für schulpsychologische Abklärung, (Indirekte) Mitsprache bei der Festlegung des Kindergartenortes
JU ↑	entendus avant toute décision concernant carrière scolaire informés sur la marche de l'école consultés dans un certain nombre de cas
LU ↑	Mitwirkungsrecht im Rahmen der Rechtsordnung beim Eintritt in die Kindergartenstufe, Primarstufe und Sonderschule bei der Beurteilung der Lernenden im Projekt "Ganzheitlich Beurteilen und Fördern" beim Übertritt in die Sekundarstufe I beim Entscheid für Förderangebot Recht auf Besuch des Unterrichts und der Schulveranstaltungen ihrer Kinder Recht auf Information über die schulische Entwicklung ihrer Kinder, über Unterrichtsmittel und Arbeitsweisen im Unterricht Recht, ihre Kinder vom Unterricht oder von Schulveranstaltungen dispensieren oder beurlauben zu lassen.
NE ↑	pas de droits particuliers
NW ↑	-
OW ↑	Beratung Information über die Schule regelmässige gesamtheitliche Beurteilung der Kinder Zusammenarbeit
SG ↑	Auskunftsrecht Besuchsrecht Zusammenarbeit Eltern/Schule
SH ↑	Freiwilligkeit des Kindergartens, Eltern entscheiden Kindergartenverordnung, §3
SO ↑	keine (nicht explizit erwähnt, jedoch Mitwirkungsrecht in Schulbehörden gemäss § 78 Volksschulgesetz)
SZ ↑	individuelle Besuche Kontakt

TG ↑	Recht auf regelmässige Kontakte und Orientierung über die schulische Entwicklung des Kindes Rekursrecht gegen Entscheide der Schulvorsteherschaft (Behörde), des Inspektorates und des zuständigen Departementes
TI ↑	Informazione della situazione scolastica dei figli Informazione sull'ordinamento dell'istituto Presentare osservazioni ai docenti o agli organi dell'istituto Proporre interventi agli organi scolastici o alle autorità superiori nei confronti di decisioni dei docenti o degli organi scolastici subordinati Partecipazione alla vita di istituto
UR ↑	1. Die Eltern sind für die Erziehung und Ausbildung ihrer Kinder erstverantwortlich. 2. Die Eltern sind in den Schulräten und im Erziehungsrat vertreten. 3. Die Eltern werden direkt oder über ihre Vereinigungen zu Rechtserlassen, die für sie von besonderem Interesse sind, angehört. 4. Die Eltern haben Anspruch a) vom Schulrat und von den Lehrpersonen alle Informationen zu erhalten, die zur Erfüllung der elterlichen Rechte und Pflichten notwendig sind; b) über Lernfortschritte und das Arbeits- und Sozialverhalten ihres Kindes informiert zu werden; c) in die bewerteten Leistungen des Kindes Einblick zu nehmen; d) Einzelgespräche mit der Lehrperson führen zu können; e) nach Absprache mit der Lehrperson Einblick in den Unterricht zu nehmen; f) über Schulversuche und Reformen rechtzeitig informiert zu werden; g) über Schulausfälle frühzeitig informiert zu werden; h) während der obligatorischen Schulzeit in der Regel zumindest zu einer Elternzusammenkunft pro Schuljahr eingeladen zu werden; i) direkt oder über ihre Vereinigungen zu Rechtserlassen und Entwicklungen im Schulbereich, die für sie von besonderem Interesse sind, angehört zu werden.
VD ↑	possibilité d'inscrire les élèves
VS ↑	- facultativité de l'inscription - gratuité de l'école - transports organisés lorsque le temps de déplacement est supérieur à 30' - obtention de congés pour justes motifs
ZG ↑	im Rahmen der Fähigkeiten und Neigungen des Kindes, dessen Ausbildungsgang zu bestimmen über die Schule informiert zu werden Einzelgespräche mit dem Lehrer zu führen und nach Absprache Schulbesuche zu machen von der zuständigen Instanz über spezielle Anordnungen informiert zu werden über die Beurteilung und Bewertung des Kindes informiert zu werden Information über Neuerungen und besondere Projekte in der Schule
ZH ↑	-

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)





Stufe: Vorschule

Thema: Rechte und Pflichten der Eltern

Frage: Welche Pflichten der Eltern sind im Schulgesetz enthalten? (in Stichwörtern)

AG ↑	Regelmässiger Schulbesuch (§37 SchulG und §17 V VS), Zusammenarbeit mit der Schule (§ 25 V VS)
AI ↑	Schulbesuchspflicht Zusammenarbeit mit der Schule
AR ↑	keine
BE ↑	Kinder regelmässig in den Kindergarten zu schicken Orientierung bei Abwesenheiten in gleichen und weiteren Fragen gilt sinngemäss das Volksschulgesetz.
BL ↑	Erziehung und Bildung in Verbindung mit dem Elternhaus Informationspflicht
BS ↑	Abwesenheiten begründen Kinder regelmässig in Kindergarten schicken
FL ↑	Wenn das Kind für den Kindergarten angemeldet ist, müssen die Eltern dieses pünktlich und regelmässig schicken.
FR ↑	scolariser l'enfant collaborer
GE ↑	voir règlement de l'enseignement primaire, chapitre V
GL ↑	regelmässiger und pünktlicher Schulbesuch, sonst teilweiser oder ganzer Ausschluss möglich (Art. 3.3., gegenwärtige Regelung) Kinder zur Einhaltung von Anordnungen etc. anhalten Lehrende über wichtige Belange orientieren sofern sie für die Schule wichtig sind Einsicht in die Beurteilung nehmen Bewilligung für längere Absenzen einholen Grund für Absenzen mitteilen (Aussprechen von Bussen möglich) Art. 54, Entwurf neues Bildungsgesetz
GR ↑	regelmässiger Besuch des Kindergartens (wenn ein Kindergartenplatz beansprucht wird)
JU ↑	obligation de scolarisation de l'enfant respect de l'autorité de l'enseignant hygiène de vie (sommeil, ...) de l'enfant
LU ↑	Abwesenheiten der zuständigen Lehrperson melden Kinder in Kindergarten und in Schule schicken

NE ↑	obligation de fréquenter l'école dès l'inscription
NW ↑	-
OW ↑	Zusammenarbeit mit allen Schulpartnern
SG ↑	Verantwortung für den Schulbesuch Zusammenarbeit Eltern-Schule
SH ↑	Kindergartenverordnung § 5
SO ↑	-
SZ ↑	-
TG ↑	Die Erziehungsverantwortlichen sind verpflichtet, ihr Kind zur Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht oder anderer Pflichten, die sich aus dem Unterrichtsgesetz ergeben, anzuhalten. Die Eltern haben für die Beschaffung der notwendigen Informationen zu sorgen und die Lehrkräfte über besondere Entwicklungen ihres Kindes zu orientieren (soweit diese Einfluss auf die Schule haben).
TI ↑	collaborazione con la scuola nei suoi compiti educativi Per i figli in età di obbligo scolastico garantire la frequenza regolare
UR ↑	1. Die Eltern sind für die Erziehung und Ausbildung ihrer Kinder erstverantwortlich. 2. Eltern und Schule arbeiten in der Erziehung und der Ausbildung der Schülerinnen und Schüler zusammen 3. Die Eltern sind verpflichtet, a) ihr Kind zur Erfüllung der Schulpflicht anzuhalten; b) für vorgesehene Beurlaubung frühzeitig um Bewilligung nachzusuchen sowie der Lehrperson eine Selbstdispensation vorgängig anzuzeigen und für Absenzen unverzüglich den Grund hierfür mitzuteilen; c) die gesetzlichen Bestimmungen über das Schulwesen zu befolgen; d) mit der Schule und den Schuldiensten zusammenzuarbeiten; e) die Zeugnisse ihrer Kinder einzusehen und zu unterzeichnen; f) der Einladung der Lehrpersonen zu Beurteilungsgesprächen nachzukommen.
VD ↑	assurer un enseignement (publique, privé ou à domicile)
VS ↑	- fréquentation régulière des cours - collaboration avec le personnel enseignant
ZG ↑	dem Kind regelmässigen Schulbesuch ermöglichen voraussehbare Absenzen bewilligen lassen, Absenzen begründen Zusammenarbeit mit der Schule (Schulleitung, Lehrpersonen)
ZH ↑	-

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Vorschule

Thema: Basisstufe

Frage: Gibt es Vorstösse, die Basisstufe einzuführen? (ja/nein)

AG ↑	ja (Ein parlamentarischer Vorstoss wurde eingereicht. Die Frage der Basisstufe wird aber im Rahmen der Strukturreform Schule Aargau geprüft.)
AI ↑	nein
AR ↑	nein
BE ↑	ja (Eine Motion 1998 wurde vom Grossen Rat abgelehnt, eine weitere Motion wird zur Zeit bearbeitet.)
BL ↑	ja (Interessensmeldung einer Gemeinde)
BS ↑	-
FL ↑	Es gibt verschiedene Diskussionen, nicht direkt Vorstösse.
FR ↑	non, pas formellement
GE ↑	oui (Dès la rentrée 2001, la scolarité primaire de Genève sera fondée sur un cycle élémentaire de 4 à 8 ans et un cycle moyen de 8 à 12 ans.)
GL ↑	In der Vernehmlassung zum Entwurf eines neuen Bildungsgesetzes ist die Basis- respektive Grundstufe ein Diskussionsthema. Da der Kanton Glarus keine eigene Lehrerbildungsstätte hat, müssen wir zuwarten. Wir beobachten die Entwicklung und handeln pragmatisch, wenn die Situation -vor allem in den Nachbarkantonen - geklärt ist.
GR ↑	nein
JU ↑	non
LU ↑	ja (AB Gewerkschaft)
NE ↑	oui (dans la formation prévue HEP cycle -2+2)
NW ↑	nein (keine offiziellen Vorstösse)

OW	nein
SG	ja
SH	nein (Diskussionen laufen)
SO	nein
SZ	Wir arbeiten in einer Arbeitsgruppe der EDK-Ost mit.
TG	ja
TI	No.
UR	nein
VD	oui
VS	non
ZG	nein (Vor- und Nachteile werden jedoch breit diskutiert.)
ZH	ja (Einführung einer "Grund"stufe)

Tipp: Ein Klick auf  zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Vorschule

Thema: Basisstufe

Frage: Wenn ja, präzisieren Sie den Stand der diesbezüglichen Diskussion (z.B. Einsetzung einer Arbeitsgruppe, Festlegung eines Terminplans usw.)

AG Prüfung im Rahmen des Projektes "Stresa"(Strukturreform Schule Aargau)



AI -



AR -



BE Eine Motion 1998 wurde vom Grossen Rat abgelehnt, eine weitere Motion wird zur Zeit bearbeitet.



BL Gemäss Entwurf des Bildungsgesetzes wird eine verstärkte Kooperation zwischen Kindergarten und Primarschule angestrebt: Einführung gleicher Trägerschafts- und Besoldungsregelungen und einer zweijährigen Angebotsverpflichtung. Bereits realisiert ist eine doppeltqualifizierende Lehrerbildung für Kindergarten und Unterstufe Primarschule.



BS -



FL Wir beteiligen uns in der EDK-Ost Arbeitsgruppe Basisstufe.



FR -



GE Dès la rentrée 2001, la scolarité primaire de Genève sera fondée sur un cycle élémentaire de 4 à 8 ans et un cycle moyen de 8 à 12 ans.)



GL Zeitpunkt einer Einführung der Basisstufe noch nicht absehbar (jedoch recht schnell möglich)



GR -



JU réflexion



LU -



NE -



NW -



OW	-
↑	
SG	Einsetzung einer Arbeitsgruppe der EDK-Ost
↑	
SH	-
↑	
SO	-
↑	
SZ	-
↑	
TG	Der Kanton Thurgau ist in der Arbeitsgruppe der EDK-Ost vertreten, die für die Durchführung des Projektes "Basisstufe" eingesetzt wurde (Start Ende April 2000).
↑	
TI	--
↑	
UR	-
↑	
VD	abouties
↑	
VS	-
↑	
ZG	diverse Diskussionen und Meinungsäusserungen, aber keine Vorgaben bezüglich Termin und Umsetzung
↑	
ZH	Reformelement der breit angelegten Volksschulreform (derzeit in Diskussion)
↑	

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Vorschule

Thema: Kontaktperson

Frage: Name und Vorname

AG	Hans Döbeli
AI	Ferdy Bischofberger
AR	Brigitte Wiederkehr
BE	Monika Schöni Lanker
BL	Renate Berger
BS	Brigitt Kundert Fachstelle Kindergarten/Primarschule
FL	Maria Kaiser-Eberle
FR	partie francophone: Michel-Claude Schneuwly Deutschfreiburg Robert Rudaz
GE	Thérèse Guerrier Didier SALAMIN
GL	Ursula Herren, Andrea Glarner (ab 1.8.2000)
GR	Christian Sulser
JU	Daniel Brosy
LU	Gaby Schmidli-Morger Bereichsleiterin Kindergarten
NE	Pierrette Neuenschwander Inspectrice des écoles enfantines

NW ↑	Vreni Völkle
OW ↑	Hugo Odermatt
SG ↑	Felix Baumer Leiter des Amtes für Volksschule
SH ↑	Jakob Geier
SO ↑	Regina Kuratle
SZ ↑	Ursula Zimmermann
TG ↑	Marco Salogni
TI ↑	Maria Luisa Delcò
UR ↑	Peter Aschwanden
VD ↑	Christian Cornamusaz
VS ↑	Gabioud Pierre-Marie
ZG ↑	Stephan Schär leitender Schulinspektor
ZH ↑	Reto Vannini (für Kindergartenfragen), Dr. Margot Heyer (für Fragen zur Grundstufe)

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Vorschule

Thema: Kontaktperson

Frage: Adresse

AG
↑
Erziehungsdepartement
Abteilung Volksschule
Obere Vorstadt 3
5001 Aarau

AI
↑
Kantonales Schulinspektorat AI
Hauptgasse 51
9050 Appenzell

AR
↑
Regierungsgebäude
9102 Herisau

BE
↑
Erziehungsdirektion
Amt für Kindergarten Volks- und Mittelschule
Fachbereich Kindergarten
Sulgeneckstrasse 70

BL
↑
Schulinspektorat
Munzachstr. 25c
4410 Liestal

BS
↑
Erziehungsdepartement
Ressort Schulen
Münsterplatz 2
4001 Basel

FL
↑
Schulamt
Herrengasse 2
FL -9490 Vaduz

FR
↑
partie francophone:
DIPC
Service de l'enseignement primaire
rue de l'Hôpital 1
Case postale
1701 Fribourg

Deutschfreiburg:
DEKA
Abteilung der Kindergärten, Primar- und Orientierungsschulen Deutschfreiburgs
Spitalgasse 1
1701 Freiburg

GE
↑
Direction de l'enseignement primaire
Case postale 3925
1211 Genève 3

GL
↑
Schulinspektorat
Gerichtshausstrasse 25
8750 Glarus

GR
↑
Amt für Volksschule und Kindergarten
Quaderstrasse 17
7001 Chur

JU
↑
rue du 24-Septembre
2800 Delémont

LU
↑
Erziehungs- und Kulturdepartement
Amt für Volksschulbildung
Kellerstrasse 10
6002 Luzern

NE
↑
Service de l'enseignement primaire
Ecluse 67, case postale 1484,
2001 Neuchâtel

NW
↑
Amt für Volksschulen
Marktgasse 3
6371 Stans

OW
↑
Brünigstrasse 178
6060 Sarnen

SG
↑
Klosterhof 8a
9001 St.Gallen

SH
↑
Erziehungsdepartement
Herrenacker 3
8200 Schaffhausen

SO
↑
Abteilung Pädagogik
Rathaus

SZ
↑
Seehof
6404 Greppen

TG
↑
Departement für Erziehung und Kultur
Amt für Volksschule und Kindergarten
Regierungsgebäude
Postfach
8510 Frauenfeld

TI
↑
Stabile Patria, 6500 Bellinzona

UR
↑
Erziehungsdirektion
Amt für Volksschulen
Klausenstrasse 4
6460 Altdorf

VD
↑
Rue de la Barre 8
1014 Lausanne

VS
↑
Planta 3, 1950 SION

ZG
↑
Direktion für Bildung und Kultur
Postfach
6304 Zug

ZH
↑
Bildungsdirektion des Kantons Zürich
Walchestrasse 21
8090 Zürich

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Vorschule

Thema: Kontaktperson

Frage: Telefonnummer

AG 062 835 21 02



AI 071 788 93 63



AR 071 353 68 84



BE 031 633 84 54



BL 061 925 50 98



BS 061 267 64 41



FL 075 236 67 65



FR partie francophone:
Michel-Claude Schneuwly: 026 305 12 27



Deutschfreiburg:
Robert Rudaz: 026 305 12 30

GE 022 319 24 13



Didier SALAMIN 022 / 319 23 12

GL 055 646 65 33



055 646 65 31 (Sekretariat, für Frau Glarner, da Nummer noch unbekannt)

GR 081 257 27 13



JU 032 420 54 14



079 213 45 11

LU 041 228 66 02



NE 032 889 69 20



NW ↑	041 618 74 04
OW ↑	041 660 67 65
SG ↑	071 229 32 78
SH ↑	052 632 72 85
SO ↑	032 627 29 88
SZ ↑	041 390 37 64
TG ↑	052 724 26 54
TI ↑	091 814 34 88
UR ↑	041 875 20 52
VD ↑	021 316 31 66
VS ↑	027 606 41 05
ZG ↑	041 728 31 85
ZH ↑	01 259 22 99 (Reto Vannini) 01 259 53 62 (Margot Heyer)

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Vorschule

Thema: Kontaktperson

Frage: Fax

AG 062 835 21 09



AI 071 788 93 69



AR 071 353 64 97



BE 031 633 83 55



BL 061 925 69 69



BS 061 267 62 91



FL 075 236 67 71



FR 026 305 12 14



GE 022 / 319 24 55



GL 055 646 65 99



GR 081 257 21 51



JU 032 420 54 11



LU 041 228 67 02



NE 032 889 62 77



NW 041 618 73 45



OW ↑	041 660 27 27
SG ↑	071 229 46 78
SH ↑	052 632 94 29
SO ↑	032 627 29 86
SZ ↑	041 390 38 67
TG ↑	052 724 29 56
TI ↑	091 814 44 92
UR ↑	041 875 20 87
VD ↑	-
VS ↑	027 606 41 04
ZG ↑	041 728 31 89
ZH ↑	Reto Vannini: 01 259 51 31 Dr. Margot Heyer: 01 259 51 19

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Vorschule

Thema: Kontaktperson

Frage: E-Mail

AG Hans.Doebeli@ag.ch



AI ferdinand.bischofberger@ed.ai.ch



AR brigitte.wiederkehr@bluewin.ch



BE monika.schoeni@erz.be.ch



BL renete.berger@ekd.bl.ch



BS brigitt.kundert@bs.ch



FL maria.kaiser@sa.llv.li



FR partie francophone:
SchneuwlyMC@fr.ch



Deutschfreiburg:
RudazRo@fr.ch

GE therese.guerrier@etat.ge.ch



didier.salamin@etat.ge.ch

GL ursula.herren@gl.ch



andrea.glarner@gl.ch

GR Christian.Sulser@pa.gr.ch



JU daniel.brosy@jura.ch



LU gaby.schmidli@avs.ekd.lu.ch



NE Service.EnseignementPrimaire@ne.ch



NW	vreni.voelkle@nw.ch
OW	bildungs-kulturdepartement@ow.ch
SG	felix.baumer@ed-avs.sg.ch
SH	jakob.geier@ktsh.ch
SO	regina.kuratile@ed.so.ch
SZ	ursula.zimmermann@mythen.ch
TG	marco.salogni@kttg.ch
TI	--
UR	peter.aschwanden@ur.ch
VD	-
VS	pierre-marie.gabioud@VS.ADMIN.CH
ZG	stephan.schaer@dbk.zg.ch
ZH	reto.vannini@vsa.bid.zh.ch margot.heyser@bid.zh.ch

Tipp: Ein Klick auf  zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Stufe: Primarschule

Thema: Mindestalter

Frage: Welches ist das Mindestalter der Kinder beim Eintritt in die Primarschule?

AG	6 Jahre (Regel, allfällige frühzeitige Einschulung gemäss SchulG §5 SAR 401.100)
AI	6 Jahre
AR	7 Jahre
BE	6 Jahre (Jedes Kind, das vor dem 1. Mai das sechste Altersjahr zurückgelegt hat, wird auf diesen Zeitpunkt schulpflichtig. In begründeten Fällen kann die Schulkommission gestützt auf ein Gesuch der Eltern sowie auf den begründeten Antrag einer kantonalen Erziehungsberatungsstelle einen früheren Eintritt gestatten.)
BL	6 Jahre 3 Monate
BS	6 Jahre
FL	6 Jahre
FR	6 ans révolus
GE	6 ans (respectivement 5 ans et 10 mois)
GL	6 Jahre 3,5 Monate
GR	6 Jahre und 7 Monate
JU	6 ans révolus le 1er juin
LU	5 Jahre 9 Monate
NE	6 ans
NW	6 Jahre

OW ↑	5 Jahre 3 Monate
SG ↑	6 Jahre
SH ↑	6 Jahre
SO ↑	6. Jahre (6. Altersjahr bis 30. April vollendet)
SZ ↑	6 Jahre
TG ↑	6 Jahre (in Ausnahmefällen 5 Jahre)
TI ↑	6
UR ↑	6 Jahre
VD ↑	6 ans
VS ↑	6 ans
ZG ↑	6 Jahre 3 Monate
ZH ↑	6 Jahre 3,5 Monate (ordentliche Einschulung)

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Primarschule

Thema: Mindestalter

Frage: Welches ist der Stichtag für den Eintritt in die Primarschule?

AG 30. April



AI 1. Januar



AR 1. Januar



BE 1. Mai



BL 1. Mai



BS 1. Mai



FL 30. Juni



FR 30 avril



GE 31 octobre



GL 30. April



GR 31. Dezember



JU le 1er juin



LU 1. November



NE 31 août



NW 30. April



OW ↑	1. Mai
SG ↑	1. August
SH ↑	30. April
SO ↑	30. April
SZ ↑	30. April
TG ↑	30. April
TI ↑	31.12 dell'anno in cui l'allievo compie i sei anni
UR ↑	31. Juli
VD ↑	30 juin
VS ↑	30 septembre
ZG ↑	Ende Mai
ZH ↑	30. April

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Primarschule

Thema: Mindestalter

Frage: Besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Einschulung um ein Jahr? (ja/nein)?

AG ja



AI ja



AR ja



BE ja



BL ja



BS ja



FL ja



FR oui



GE oui (sur la base d'une demande écrite des parents, d'un certificat médical et d'un examen psychopédagogique)



GL ja (jedoch ohne gesetzliche Grundlage; ja, Art. 41.2 Entwurf neues Bildungsgesetz)



GR ja



JU non, mais tolérance de trois mois après le 1er juin



LU ja



NE pas d'une année, mais de 4 mois



NW ja



OW	nein
SG	ja
SH	ja
SO	ja
SZ	ja
TG	ja
TI	no
UR	ja
VD	oui
VS	oui
ZG	ja
ZH	ja

Tipp: Ein Klick auf  zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Primarschule

Thema: Mindestalter

Frage: Wie viele Schülerinnen und Schüler werden während der ersten Primarklasse in den Kindergarten zurückversetzt (in %)?

AG keine Erhebungen



AI 0-3 Schülerinnen und Schüler pro Jahr (sehr vereinzelt, von Jahr zu Jahr verschieden)



AR keine Erhebungen



BE keine Erhebungen (unbekannt)



BL Einzelfälle (kommt in der Regel nicht vor)



BS 0-1%



FL 0%



FR le retour à l'école enfantine reste une situation véritablement exceptionnelle



GE 0%



GL äusserst selten



GR 0,1% (Dabei handelt es sich um Ausnahmen.)



JU 0 %



LU Eine Rückversetzung erfolgt nur in Ausnahmefällen.



NE cas très rares



NW keine Erhebungen



OW	0%
SG	keine Erhebungen
SH	0,1%
SO	0%
SZ	weniger als 1%
TG	ca. 2%
TI	0%
UR	0,45% (dies entspricht 2 Kindern im Schuljahr 1998/99), 0,82% (dies entspricht 4 Kindern im Schuljahr 1997/98)
VD	0%
VS	Aucun
ZG	0%
ZH	-

Tipp: Ein Klick auf  zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Primarschule

Thema: Zahl der Schülerinnen und Schüler pro Klasse gemäss den kantonalen Regelungen

Frage: Richtgrösse

AG keine Richtgrösse definiert



AI keine Richtgrösse definiert



AR keine Richtgrösse definiert



BE 16-26 Schülerinnen und Schüler



BL 22 Schülerinnen und Schüler



BS -



FL 20 Schülerinnen und Schüler



FR Le nombre des classes de chaque cercle scolaire ou école de quartier est établi en fonction du nombre total des élèves qui s'y trouvent. La Commission scolaire propose une répartition des degrés d'enseignement dans les classes qui ont été attribuées au cercle scolaire ou à l'école de quartier et la soumet pour approbation à l'inspecteur des écoles.



GE 21 élèves



GL 28 Schülerinnen und Schüler
24 Schülerinnen und Schüler bei zweiklassigen Abteilungen



GR 20-24 Schülerinnen und Schüler



JU 36 à 57 élèves 3 classes
52 à 76 élèves 4 classes
75 à 100 élèves 5 classes
96 à 126 élèves 6 classes
119 à 154 élèves 7 classes
136 à 176 élèves 8 classes
162 à 207 élèves 9 classes
180 à 230 élèves 10 classes
198 à 253 élèves 11 classes
228 à 300 élèves 12 classes

ensuite, progression par unités de 19 à 25 élèves



LU ↑	keine Richtgrösse definiert
NE ↑	21 élèves (en moyenne par classe par école)
NW ↑	17-25 Schülerinnen und Schüler (einklassige Abteilung) 12-20 Schülerinnen und Schüler (Abteilung mit zwei oder drei Klassen) 8-16 Schülerinnen und Schüler (Abteilung mit mehr als drei Klassen)
OW ↑	keine Richtgrösse definiert
SG ↑	20 bis 28 Schülerinnen und Schüler (Durchschnitt 21 Schülerinnen und Schüler)
SH ↑	keine Richtgrösse definiert
SO ↑	20 Schülerinnen und Schüler
SZ ↑	25 Schülerinnen und Schüler aktueller kantonaler Durchschnitt: 18,6 Schülerinnen und Schüler
TG ↑	24 Schülerinnen und Schüler
TI ↑	13-25
UR ↑	keine Richtgrösse definiert
VD ↑	18 -20 élèves
VS ↑	entre 20 et 23 pour les centres scolaires de plus de 140 élèves : ceci est une moyenne; en fait, les classes dont l'effectif est supérieur à 23 élèves sont assez fréquentes.
ZG ↑	22 Schülerinnen und Schüler
ZH ↑	25 Schülerinnen und Schüler (Richtzahl) 21 Schülerinnen und Schüler (mehrklassige Abteilungen) 14 Schülerinnen und Schüler (Sonderklassen)

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Primarschule

Thema: Zahl der Schülerinnen und Schüler pro Klasse gemäss den kantonalen Regelungen

Frage: Minimum

AG ↑	20 Schülerinnen und Schüler (in Vollabteilung, bei Bedarf werden Teilabteilungen bewilligt, §§ 1 und 2 V Schülerzahlen; SAR421.335)
AI ↑	kein Minimum definiert (von Fall zu Fall, im Ermessen der Landesschulkommission)
AR ↑	-
BE ↑	16 Schülerinnen und Schüler Wenn weniger als 16 Schülerinnen und Schüler in einer Klasse vorhanden sind, wird eine Zusammenlegung von Klassen geprüft.
BL ↑	-
BS ↑	kein Minimum definiert (keine Vorschrift)
FL ↑	12 Schülerinnen und Schüler
FR ↑	en principe 14 élèves
GE ↑	18 élèves (C'est la norme. En deçà, cela est traité par l'autorité scolaire.)
GL ↑	12-14 Schülerinnen und Schüler Die Hälfte der Richtgrösse, d.h. 14 respektive 12 Schülerinnen und Schüler, kann während drei Jahren unterschritten werden, anschliessend braucht es eine Bewilligung der ED zur Weiterführung der Klasse. 13 respektive 12 Schülerinnen und Schüler, Frist zwei Jahre (Entwurf neues Bildungsgesetz)
GR ↑	5 Schülerinnen und Schüler
JU ↑	12 élèves
LU ↑	14 Schülerinnen und Schüler
NE ↑	8 élèves (pour les classes à plusieurs degrés)

NW ↑	17 Schülerinnen und Schüler (einklassige Abteilung) 12 Schülerinnen und Schüler (Abteilung mit zwei oder drei Klassen) 8 Schülerinnen und Schüler (Abteilung mit mehr als drei Klassen)
OW ↑	kein Minimum definiert
SG ↑	20 Schülerinnen und Schüler
SH ↑	12 Schülerinnen und Schüler (in Einzelklassen) 10 Schülerinnen und Schüler (in zusammengelegten Klassen) 8 Schülerinnen und Schüler (in Gesamtschulen)
SO ↑	16 Schülerinnen und Schüler
SZ ↑	ca.13 Schülerinnen und Schüler Der Richtwert darf nicht über längere Zeit um 50% unterschritten werden, Genehmigung durch den Erziehungsrat.
TG ↑	14 Schülerinnen und Schüler
TI ↑	minimo 13 allievi (con possibilità di deroga)
UR ↑	13 Schülerinnen und Schüler (in einklassigen Abteilungen) 12 Schülerinnen und Schüler (in zweiklassigen Abteilungen) 9 Schülerinnen und Schüler (mehrklassige Abteilungen) Gesamtschulen sind im Einzelfall zu beurteilen.
VD ↑	15 élèves
VS ↑	Pas de norme minimal. Moyenne dans les grandes écoles ne doit pas être inférieure à 20 élèves par classe.
ZG ↑	kein Minimum definiert
ZH ↑	25 Schülerinnen und Schüler (Richtzahl) "Die Klassenbestände sollen in der Regel 25/21/14 Schüler nicht übersteigen"

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Stufe: Primarschule

Thema: Zahl der Schülerinnen und Schüler pro Klasse gemäss den kantonalen Regelungen

Frage: Maximum

AG ↑	28 Schülerinnen und Schüler Dieses Maximum darf auf Dauer nicht überschritten werden.
AI ↑	30 Schülerinnen und Schüler (in Einzelklassenschulen) 25 Schülerinnen und Schüler (in Mehrklassenschulen)
AR ↑	-
BE ↑	26 Schülerinnen und Schüler Bei als 26 Schülerinnen und Schülern wird eine Klassenteilung geprüft.
BL ↑	28 Schülerinnen und Schüler
BS ↑	25 Schülerinnen und Schüler
FL ↑	24 Schülerinnen und Schüler
FR ↑	en principe 27 élèves
GE ↑	25 élèves C'est la norme. Au delà, cela est traité par l'autorité scolaire.
GL ↑	kein Maximum definiert (gegenwärtige Regelung) 24 respektive 22 Schülerinnen und Schüler (bei zweiklassigen Abteilungen; Entwurf neues Bildungsgesetz)
GR ↑	28 Schülerinnen und Schüler
JU ↑	25 élèves
LU ↑	26 Schülerinnen und Schüler
NE ↑	22 élèves
NW ↑	25 Schülerinnen und Schüler (einklassige Abteilung) 20 Schülerinnen und Schüler (Abteilung mit zwei oder drei Klassen) 16 Schülerinnen und Schüler (Abteilung mit mehr als drei Klassen)

OW ↑	28 Schülerinnen und Schüler
SG ↑	28 Schülerinnen und Schüler
SH ↑	30 Schülerinnen und Schüler (in Einzelklassen) 25 Schülerinnen und Schüler (in zusammengelegten Klassen)
SO ↑	26 Schülerinnen und Schüler
SZ ↑	25 Schülerinnen und Schüler
TG ↑	28 Schülerinnen und Schüler
TI ↑	25 allievi (al massimo, con possibilità di deroga)
UR ↑	26 Schülerinnen und Schüler (in einklassigen Abteilungen) 24 Schülerinnen und Schüler (in zweiklassigen Abteilungen) 18 Schülerinnen und Schüler (in mehrklassigen Abteilungen) Gesamtschulen sind im Einzelfall zu beurteilen.
VD ↑	22 élèves
VS ↑	Pas de norme maximale.
ZG ↑	26 Schülerinnen und Schüler
ZH ↑	25 Schülerinnen und Schüler (Richtzahl) "Die Klassenbestände sollen in der Regel 25/21/14 Schüler nicht übersteigen"

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Primarschule

Thema: Teilautonome Schulen

Frage: Gibt es teilautonome Primarschulen? (ja/nein)

AG	nein
AI	nein (im eigentlichen Sinne, aber die Schulgemeinden geniessen einen hohen Grad an Autonomie)
AR	nein
BE	nein (Aber es gibt das Pilotprojekt "Globalsteuerung". Hier werden Formen der Teilautonomie bezüglich Betriebsbudget, Lektionentafel und Lehrplan erprobt. Dauer Schuljahre 1998/1999-2002/2003. Beteiligt sind 10 Schulen.)
BL	ja (1 Schulversuch)
BS	nein
FL	nein
FR	partie francophone: Le projet est actuellement à l'étude Deutschfreiburg: In den 6 Pilotschulen des 3-jährigen Projektes "Schulleitung als Qualitätsentwicklung in Kindergarten und Primarschule Deutschfreiburgs" von 1999/2000 bis 2001/2002 werden erweiterte Handlungsspielräume im Sinne einer Teilautonomie der Schulen erprobt.
GE	non
GL	nein
GR	nein
JU	non
LU	ja
NE	non

NW ↑	Die Schulen unseres Kantons geniessen einen hohen Grad an Autonomie - grösser als in Kantonen mit Projekten für sogenannte "Teilautonome Schulen".
OW ↑	nein
SG ↑	ja
SH ↑	ja (im Aufbau begriffen)
SO ↑	ja (geleitete Schulen)
SZ ↑	nein Ausnahme Privatschulen: Montessori-Schule: Sie stellt den Lebensplan des Kindes ins Zentrum und gewährt ihm grosse Freiheit. Modellschule Max Albert in Freienbach: Elitäre Schule, in der Regel treten 100% der Schülerinnen und Schüler ins Gymnasium ein.
TG ↑	nein
TI ↑	no
UR ↑	nein
VD ↑	-
VS ↑	Non
ZG ↑	Die gemeindlichen Schulleitungen haben grosse Gestaltungsfreiheit. Seitens des Kantons werden nur minimale Vorgaben gemacht.
ZH ↑	ja

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Primarschule

Thema: Teilautonome Schulen

Frage: Wenn ja, wie hoch ist der prozentuale Anteil der Schülerinnen und Schüler, die solche Schulen besuchen?

AG



-

AI



-

AR



-

BE



-

BL



5%

BS



-

FL



-

FR



partie francophone:

-

Deutschfreiburg:

6 (insgesamt 68 Klassen) von 35 Primarschulen in Deutschfreiburg

GE



-

GL



-

GR



-

JU



-

LU



100%

NE



-

NW	100%
OW	-
SG	keine Erhebungen
SH	8%
SO	ca. 5%
SZ	rund 1%
TG	-
TI	--
UR	-
VD	-
VS	-
ZG	-
ZH	ca. 500 Klassen

Tipp: Ein Klick auf  zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Primarschule

Thema: Unterrichtszeit

Frage: Wie viele Jahre dauert die Primarschule?

AG 5 Jahre



AI 6 Jahre



AR 6 Jahre



BE 6 Jahre



BL 5 Jahre



BS 4 Jahre



FL 5 Jahre



FR 6 années



GE 6 années



GL 6 Jahre



GR 6 Jahre



JU 6 ans



LU 6 Jahre



NE 5 ans



NW 6 Jahre



OW ↑	6 Jahre
SG ↑	6 Jahre
SH ↑	6 Jahre
SO ↑	6 Jahre
SZ ↑	6 Jahre
TG ↑	6 Jahre
TI ↑	5
UR ↑	6 Jahre
VD ↑	4 ans
VS ↑	6
ZG ↑	6 Jahre
ZH ↑	6 Jahre

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Primarschule

Thema: Unterrichtszeit

Frage: Wie viele Schulwochen zählt ein Jahr?

AG 40 Schulwochen



AI 39-40 Schulwochen



AR 40 Schulwochen



BE 36-39 Schulwochen



BL 40 Schulwochen



BS 39 Schulwochen



FL 40 Schulwochen



FR 38 semaines



GE 38,5 semaines



GL 40 Schulwochen



GR 38 Schulwochen (in der Regel)



JU 38 semaines



LU 38,5 Schulwochen



NE 39 semaines



NW 39 Schulwochen



OW ↑	38 Schulwochen
SG ↑	40 Schulwochen
SH ↑	39 Schulwochen
SO ↑	39 Schulwochen
SZ ↑	39 Schulwochen
TG ↑	40 Schulwochen
TI ↑	36,5
UR ↑	38 Schulwochen (Minimum)
VD ↑	39 semaines
VS ↑	38
ZG ↑	38 Schulwochen
ZH ↑	39 Schulwochen (theoretisch)

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Stufe: Primarschule

Thema: Unterrichtszeit

Frage: **Wie viele Lektionen werden in der Primarschule pro Woche durchschnittlich unterrichtet (Unterscheidung nach Schuljahren)?**

AG
↑
1. Schuljahr: 19 Lektionen
2. Schuljahr: 22 Lektionen
3. Schuljahr: 24 Lektionen
4. Schuljahr: 25 Lektionen
5. Schuljahr: 25 Lektionen

AI
↑
1. Schuljahr: 21 Lektionen
2. Schuljahr: 24 Lektionen
3. Schuljahr: 28 Lektionen
4. Schuljahr: 30 Lektionen
5. Schuljahr: 32 Lektionen
6. Schuljahr: 32 Lektionen

AR
↑
1. Schuljahr: 20 Lektionen
2. Schuljahr: 22 Lektionen
3. Schuljahr: 24 Lektionen
4. Schuljahr: 25 Lektionen
5. Schuljahr: 27 Lektionen
6. Schuljahr: 27 Lektionen

BE
↑
1. Schuljahr: 23 Lektionen Pflichtunterricht, 1 Lektion Wahlunterricht
2. Schuljahr: 25 Lektionen Pflichtunterricht, 1 Lektion Wahlunterricht
3. Schuljahr: 27 Lektionen Pflichtunterricht, 2 Lektionen Wahlunterricht
4. Schuljahr: 27 Lektionen Pflichtunterricht, 2 Lektionen Wahlunterricht
5. Schuljahr: 30 Lektionen Pflichtunterricht, 4 Lektionen Wahlunterricht
6. Schuljahr: 30 Lektionen Pflichtunterricht, 4 Lektionen Wahlunterricht

BL
↑
1. Schuljahr: 21-24 Lektionen (inkl. 1 Lektion musikalischer Grundkurs)
2. Schuljahr: 22-25 Lektionen (inkl. 1 Lektion musikalischer Grundkurs)
3. Schuljahr: 23-26 Lektionen
4. Schuljahr: 25-27 Lektionen
5. Schuljahr: 26-28 Lektionen

BS
↑
20-28 Lektionen

FL
↑
1. Schuljahr: 23 Lektionen (Einführungsklasse, Vorschule und 1. Klasse)
2. Schuljahr: 26 Lektionen
3. Schuljahr: 28 Lektionen
4. Schuljahr: 30 Lektionen
5. Schuljahr: 30 Lektionen

FR
↑
1 P + 2 P: 25 unités hebdomadaires (le nombre de leçons pour les élèves des deux premiers degrés peut toutefois correspondre à une moyenne sur l'année scolaire, dans une fourchette de 24 à 26 leçons hebdomadaires)
3 P à 6 P: 28 unités hebdomadaires

GE



1ère année scolaire: 13h45
2ème année scolaire: 20h05
3ème année scolaire: 20h05
4ème année scolaire: 21h35
5ème année scolaire: 21h35
6ème année scolaire: 21h35

GL



1. Schuljahr: 18-20 Lektionen (Entwurf neues Bildungsgesetz 22 Lektionen)
2. Schuljahr: 20-22 Lektionen (Entwurf neues Bildungsgesetz 24 Lektionen)
3. Schuljahr: 22-24 Lektionen (Entwurf neues Bildungsgesetz 26 Lektionen)
4. Schuljahr: 26-28 Lektionen (Entwurf neues Bildungsgesetz 26 Lektionen)
5. Schuljahr: 30-32 Lektionen (Entwurf neues Bildungsgesetz 28 Lektionen)
6. Schuljahr: 30-32 Lektionen (Entwurf neues Bildungsgesetz 28 Lektionen)

GR



1. Schuljahr: 22-25 Lektionen
2. Schuljahr: 25-28 Lektionen
3. Schuljahr: 27-30 Lektionen
4. Schuljahr: 30-33 Lektionen
5. Schuljahr: 32-33 Lektionen
6. Schuljahr: 32-33 Lektionen
Maximum gemäss Schulgesetz

JU



1ère année 22-23 leçons
2e année 24-25 leçons
3e année 26-27 leçons
4e année 28-29 leçons
5e/6e année 29 leçons

LU



1. Schuljahr: 24 Lektionen
2. Schuljahr: 26 Lektionen
3. Schuljahr: 27 Lektionen
4. Schuljahr: 27 Lektionen
5. Schuljahr: 27-28 Lektionen
6. Schuljahr: 27-28 Lektionen

NE



1ère année scolaire: 23 leçons
2ème année scolaire: 26 leçons
3ème année scolaire: 27 leçons
4ème année scolaire: 29 leçons
5ème année scolaire: 29 leçons

NW



1. Schuljahr: 23-25 Lektionen
2. Schuljahr: 24-26 Lektionen
3. Schuljahr: 27-29 Lektionen
4. Schuljahr: 27-29 Lektionen
5. Schuljahr: 29-30 Lektionen
6. Schuljahr: 29-30 Lektionen

OW



1. Schuljahr: 23 Lektionen
2. Schuljahr: 26 Lektionen
3. Schuljahr: 28 Lektionen
4. Schuljahr: 28 Lektionen
5. Schuljahr: 30 Lektionen
6. Schuljahr: 30 Lektionen
Durchschnitt: 27,5 Lektionen

SG



1. Schuljahr: 21 Lektionen
2. Schuljahr: 23 Lektionen
3. Schuljahr: 25 Lektionen
4. Schuljahr: 28 Lektionen
5. Schuljahr: 28 Lektionen
6. Schuljahr: 28 Lektionen

SH



1. Schuljahr: 20 Lektionen
2. Schuljahr: 22 Lektionen
3. Schuljahr: 24 Lektionen
4. Schuljahr: 27 Lektionen
5. Schuljahr: 29 Lektionen
6. Schuljahr: 29 Lektionen

SO



29 Lektionen

SZ



1. Schuljahr: 1035 Minuten (entspricht 23 Lektionen à 45 Minuten)
2. Schuljahr: 1215 Minuten (entspricht 27 Lektionen à 45 Minuten)
3. Schuljahr: 1305 Minuten (entspricht 29 Lektionen à 45 Minuten)
4. Schuljahr: 1350 Minuten (entspricht 30 Lektionen à 45 Minuten)
5. Schuljahr: 1395 Minuten (entspricht 31 Lektionen à 45 Minuten)
6. Schuljahr: 1395 Minuten (entspricht 31 Lektionen à 45 Minuten)

TG



1. Schuljahr: 22 Lektionen
2. Schuljahr: 24 Lektionen
3. Schuljahr: 28 Lektionen
4. Schuljahr: 30 Lektionen
5. Schuljahr: 30 Lektionen
6. Schuljahr: 30 Lektionen

TI



32 unità (26 ore e 10 minuti)

UR



1. Schuljahr: 24 Lektionen
2. Schuljahr: 27 Lektionen
3. Schuljahr: 28 Lektionen
4. Schuljahr: 29 Lektionen
5. Schuljahr: 30 Lektionen
6. Schuljahr: 30 Lektionen

VD



28 heures

VS



- 1p 22
- 2p 24
- 3p 25
- 4p 27
- 5p 27
- 6p 27

Y compris les pauses

ZG



1. Schuljahr: 22 Lektionen (16,5 Stunden)
2. Schuljahr: 23 Lektionen (17,25 Stunden)
3. Schuljahr: 26 Lektionen (19.5 Stunden)
4. Schuljahr: 26 Lektionen (19.5 Stunden)
5. Schuljahr: 28 Lektionen (21 Stunden)
6. Schuljahr: 28 Lektionen (21 Stunden)

ZH



1. Schuljahr: 19 Lektionen
2. Schuljahr: 21 Lektionen
3. Schuljahr: 25 Lektionen
4. Schuljahr: 27 Lektionen
5. Schuljahr: 29 Lektionen
6. Schuljahr: 29 Lektionen

Tipp: Ein Klick auf  zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Primarschule

Thema: Unterrichtszeit

Frage: Wie lange dauert eine Lektion in Minuten?

AG 45 Minuten (am Morgen), 50 Minuten (am Nachmittag)
 Gesetzliche Grundlage: § 7 V VS

AI 45 Minuten

AR 50 Minuten

BE 45 Minuten

BL 50 Minuten
 45 Minuten im Bezirk Laufen und Ausnahmen

BS 45 Minuten

FL 45 Minuten

FR 50 minutes

GE 45 minutes

GL 50 Minuten

GR 50 Minuten (in der Regel)
 teilweise auch 45 Minuten

JU 45 minutes

LU 45 Minuten

NE 45 minutes

NW 45 Minuten

OW	45 Minuten
SG	50 Minuten
SH	45 Minuten
SO	45 Minuten
SZ	offene Stundentafel mit vier Blöcken, z.B. Block A Sprache und Mensch und Umwelt in der 5. Klasse 540 bis 630 Minuten
TG	45 Minuten
TI	45
UR	50 Minuten
VD	45 minutes
VS	La durée des cours est variable selon les degrés et selon les matières
ZG	45 Minuten (So weit wie möglich ist der Lektionentakt zu vermeiden.)
ZH	45 Minuten

Tipp: Ein Klick auf  zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Primarschule

Thema: Unterrichtszeit

Frage: Ist die Primarschule in Zyklen unterteilt? (ja/nein)?

AG nein (Der fächerübergreifende Unterricht soll gemäss Lehrplan mindestens der Hälfte der zur Verfügung stehenden Unterrichtszeit umfassen.)



AI nein



AR ja (Unterstufe 1-3. Schuljahr, Mittelstufe: 4.-6. Schuljahr)



BE ja



BL ja



BS nein



FL ja



FR partie francophone:
oui, cycles d'évaluation



Deutschfreiburg:
nein

GE oui (dès 2001)



GL ja



GR nein



JU oui



LU nein



NE oui



NW -



OW	nein
SG	ja (in Unterstufe und Mittelstufe)
SH	nein
SO	ja
SZ	nein (Aber Projektunterricht und Schulverlegung sind auf allen Stufen möglich.)
TG	nein
TI	sì
UR	ja
VD	oui
VS	non
ZG	ja
ZH	ja

Tipp: Ein Klick auf  zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Primarschule

Thema: Unterrichtszeit

Frage: Wenn ja, bezeichnen Sie bitte die Dauer der Zyklen.

AG



-

AI



-

AR



3 Jahre Unterstufe, 3 Jahre Mittelstufe

BE



1. und 2. Schuljahr, 3. und 4. Schuljahr, 5. und 6. Schuljahr
aber auch 1.-3. Schuljahr und 4.-6. Schuljahr

BL



1. und 2. Schuljahr (z. T. auch 3. Schuljahr) Unterstufe, 3. bis 5. Schuljahr Mittelstufe

BS



-

FL



1.-3. Schuljahr Unterstufe, 4.-5. Schuljahr Mittelstufe:

FR



4 semestres

GE



4 ans

GL



2 Jahre

GR



-

JU



2 ans (1ère et 2e année, 3e et 4e année, 5e et 6e année)

LU



-

NE



1ère à 3ème année scolaire, 4ème et 5ème année scolaire

NW



-

OW	-
SG	3 Jahre und 3 Jahre
SH	-
SO	2 Jahre (grösstenteils Zweijahreszyklen)
SZ	in der Regel 1 Woche
TG	-
TI	2 anni il primo ciclo; 3 anni il secondo
UR	2 Jahre Unterstufe, 2 Jahre Mittelstufe I, 2 Jahre Mittelstufe II
VD	2 ans
VS	-
ZG	1. und 2. Schuljahr Unterstufe, 3. und 4. Schuljahr: Mittelstufe I, 5. und 6. Schuljahr: Mittelstufe II
ZH	1.-3. Schuljahr Unterstufe, 4.-6. Schuljahr Mittelstufe

Tipp: Ein Klick auf  zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Primarschule

Thema: 5-Tage-Woche

Frage: Wurde die 5-Tage-Woche (von Montag bis Freitag) für alle Primarschulen im ganzen Kanton eingeführt? (ja/nein)

AG ja



AI ja (viereinhalb-Tage-Woche)



AR ja



BE nein



BL nein



BS ja



FL ja



FR oui



GE non



GL ja



GR nein



JU oui



LU nein



NE oui



NW ja



OW	nein
SG	ja
SH	ja
SO	nein
SZ	ja
TG	ja
TI	sì
UR	ja
VD	oui
VS	oui, mais 4.5 jours par semaine
ZG	ja
ZH	nein

Tipp: Ein Klick auf  zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Primarschule

Thema: 5-Tage-Woche

Frage: Wenn nein, besteht für die Gemeinden die Möglichkeit, die 5-Tage-Woche (von Montag bis Freitag) selbstständig einzuführen? (ja/nein)

AG



-

AI



-

AR



-

BE



ja

BL



ja

BS



-

FL



-

FR



-

GE



non

GL



ja

GR



ja

JU



-

LU



ja

NE



-

NW



-

OW	ja
SG	-
SH	-
SO	ja
SZ	-
TG	-
TI	--
UR	-
VD	-
VS	- /
ZG	-
ZH	ja (auf freiwilliger Basis)

Tipp: Ein Klick auf  zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Primarschule

Thema: 5-Tage-Woche

Frage: Wenn ja, wie gross ist der Anteil der Gemeinden (in %), welche die 5-Tage-Woche (von Montag bis Freitag) einführen?

AG 100%



AI 100%



AR 100%



BE keine Erhebungen (Tendenz zunehmend)



BL fast 100% (alle Gemeinden ausser Gelterkinden)



BS 100%



FL 100%



FR 100 %



GE -



GL 100%



GR 99%



JU -



LU 100%



NE 100%



NW 100%



OW	100%
SG	100%
SH	100%
SO	ca. 90%
SZ	100%
TG	100%
TI	100%
UR	100%
VD	-
VS	100%
ZG	100%
ZH	100%

Tipp: Ein Klick auf  zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Primarschule

Thema: 5-Tage-Woche

Frage: Welche Tage (ausser Samstag) und Halbtage sind im ganzen Kanton für Primarschulen schulfrei (z.B. Mittwochnachmittag)?

AG ↑	mindestens ein schulfreier Nachmittag (§7 V VS); in den gesetzlichen Regelungen wird kein bestimmter Wochentag erwähnt; in der Praxis ist es in der Regel der Mittwochnachmittag.
AI ↑	Mittwochnachmittag
AR ↑	Mittwochnachmittag
BE ↑	Die Gemeinden können frei bestimmen
BL ↑	Mittwochnachmittag
BS ↑	Mittwochnachmittag
FL ↑	Mittwochnachmittag
FR ↑	le mercredi après-midi un autre demi-jour hebdomadaire par alternance arrêté par la Commission scolaire pour les degrés 1 et 2 P
GE ↑	le mercredi (toute la journée)
GL ↑	Mittwochnachmittag
GR ↑	Über die Festlegung der wöchentlichen Schulzeit entscheidet die Gemeinde.
JU ↑	mercredi après-midi
LU ↑	Mittwochnachmittag (in der Regel, doch keine kantonalen Vorschriften)
NE ↑	mercredi après-midi
NW ↑	Mittwochnachmittag

OW ↑	Mittwochnachmittag, Donnerstag (1 Gemeinde, dafür am Samstagmorgen Schule)
SG ↑	Mittwochnachmittag
SH ↑	Mittwochnachmittag
SO ↑	Mittwochnachmittag
SZ ↑	Mittwochnachmittag Ausnahmen: Sonderschule (durchgehend, aus organisatorischen Gründen), Gesamtschule Innerthal (wegen Schwimmbadbelegung ist am Mittwochnachmittag Schule, am Donnerstagnachmittag ist schulfrei)
TG ↑	Mittwochnachmittag (in der Regel)
TI ↑	mercoledì pomeriggio
UR ↑	keine (9 Schulhalbtage mit schulfreiem Mittwochnachmittag sind aber möglich. Die Gemeinden können zwischen 9 oder 10 Schulhalbtagen bei gleicher wöchentlicher Unterrichtszeit wählen.)
VD ↑	mercredi après-midi
VS ↑	mercredi après-midi
ZG ↑	Mittwochnachmittag
ZH ↑	Mittwochnachmittag (in der Regel)

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Primarschule

Thema: Blockzeiten

Frage: Gibt es Primarschulen mit Blockzeiten? (ja/nein)

AG ja



AI ja (relative Blockzeiten)



AR ja



BE ja



BL ja



BS ja



FL ja



FR non



GE oui



GL ja



GR ja



JU non



LU ja



NE oui



NW ja



OW	ja
SG	ja
SH	nein
SO	ja
SZ	ja
TG	ja
TI	C'è l'orario continuato per tutti. Non c'è il concetto di blocchi
UR	ja
VD	-
VS	Non
ZG	ja (für alle Primarschulen)
ZH	ja (derzeit in 29 Erprobungsgemeinden)

Tipp: Ein Klick auf  zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Primarschule

Thema: Blockzeiten

Frage: Wenn ja, wie viele Primarschulen (in %) kennen Blockzeiten?

AG	keine Erhebungen Eine Schule hat umfassende Blockzeiten eingeführt. Über die anderen in 231 Gemeinden besteht keine Erhebung; es gibt keine Meldepflicht.
AI	ca. 60%
AR	ca. 33%
BE	keine Erhebungen
BL	15% aller Primarschulkinder haben umfassende Blockzeiten.
BS	100%
FL	100%
FR	-
GE	100%
GL	ca. 10%
GR	ca. 10%
JU	-
LU	keine Erhebungen (Es gibt keine Übersicht über Blockzeitenmodelle in den Gemeinden. Die Gemeinden sind in dieser Frage autonom.)
NE	ne peut être exprimé, une souplesse étant laissée aux écoles
NW	100%

OW ↑	100%
SG ↑	100%
SH ↑	-
SO ↑	ca. 90%
SZ ↑	100%
TG ↑	weniger als 1%
TI ↑	-
UR ↑	72% (1999)
VD ↑	-
VS ↑	-
ZG ↑	100%
ZH ↑	Erprobung von Blockzeiten in 29 von 180 Schulgemeinden

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Primarschule

Thema: Blockzeiten

Frage: Wenn ja, wie lange dauern die Blockzeiten?

AG ↑	2-4 Lektionen pro Schulhalbtage (von Schulort zu Schulort verschieden)
AI ↑	1-4 Halbtage pro Woche
AR ↑	unterschiedlich
BE ↑	unterschiedlich
BL ↑	09.00-11.00 Uhr (Die meisten Primarschulen kennen diese Blockzeiten. 5 Gemeinden wenden umfassende Blockzeiten an: 08.00-12.00 Uhr und ergänzender Nachmittagsunterricht)
BS ↑	08.00 - 12.00 Uhr (Montag bis Freitag), 1. und 2. Schuljahr: 1 Nachmittag von 14.00 -16.00 Uhr, 3. und 4. Schuljahr: 2 Nachmittage von 14.00 -16.00 Uhr
FL ↑	08.00-11.30 Uhr (Montag bis Freitag)
FR ↑	-
GE ↑	8h-11h30 et 13h30-16h
GL ↑	1.-3. Schuljahr: mindestens 2 Lektionen in der Mitte des Vormittages, mindestens 2 Lektionen am Nachmittag; 4.-6. Schuljahr: mindestens 3 Lektionen am Vormittag und mindestens 2 Lektionen am Nachmittag
GR ↑	3-4 Stunden (Blockzeiten sind oft von den Verkehrsverbindungen abhängig.)
JU ↑	-
LU ↑	unterschiedlich
NE ↑	ne peut être exprimé, une souplesse étant laissée aux écoles
NW ↑	vormittags mindestens 1,75 Stunden

OW ↑	mindestens 3 Lektionen an drei Vormittagen pro Woche (kantonale Vorgabe)
SG ↑	während drei Vormittagen pro Woche je drei Lektionen
SH ↑	-
SO ↑	2 Lektionen
SZ ↑	09.00-11.00 und 13.30-15.10 (in der Regel; Blockzeiten sind Sache der Schulträger.)
TG ↑	vormittags 3-4 Lektionen, nachmittags 2-3 Lektionen
TI ↑	--
UR ↑	3 Lektionen am Vormittag (Minimum), 2 Lektionen am Montag- und Freitagnachmittag (Minimum)
VD ↑	-
VS ↑	-
ZG ↑	2,5 Stunden am Vormittag (inklusive Pausen)
ZH ↑	08.00-11.00 Uhr bzw. 09.00-12.00 Uhr

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Primarschule

Thema: Mittagstisch

Frage: Gibt es Primarschulen, die einen Mittagstisch anbieten (gemeinsames Essen von Schülerinnen, Schülern, Lehrerinnen, Lehrern)? (ja/nein)

AG nein



AI nein



AR ja (an einzelnen Tagen, durch Eltern organisiert)



BE ja



BL ja (insgesamt in 13 Gemeinden)



BS nein



FL nein



FR non



GE oui (Les repas de midi sont gérés par les communes et une fédération des restaurants scolaires.)



GL ja (1. Primarschule Glarus, Mittagstisch organisiert via Hort, welcher der Schule angegliedert ist)



GR nein



JU 1 école sur 54



LU nein



NE non



NW nein



OW	nein
SG	keine Erhebungen
SH	ja
SO	einzelne Privatschulen
SZ	ja (in Pfäffikon SH Steg, private Primarschulen wie Montessori-Schule und Modellschule Max Albert , Sonderschule)
TG	ja
TI	sì
UR	ja
VD	oui
VS	oui, mais rarement
ZG	ja
ZH	ja

Tipp: Ein Klick auf  zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Primarschule

Thema: Mittagstisch

Frage: Bestehen Erhebungen, ob der Bedarf an Mittagstischen gedeckt ist? (ja/nein)

AG nein



AI nein



AR keine Erhebungen



BE nein



BL nein
Im Entwurf Bildungsgesetz ist vorgesehen, dass Schulträger bei Bedarf den Mittagstisch anbietet.
Gemeinden führen selbständig Bedarfsabklärungen durch.



BS nein



FL nein



FR non, pas au niveau cantonal (compétence communale)



GE non



GL nein



GR nein



JU non



LU nein



NE non



NW nein



OW	ja (in einzelnen Gemeinden)
SG	keine Erhebungen
SH	nein
SO	nein
SZ	ja (in der Gemeinde Freienbach)
TG	nein
TI	no
UR	ja
VD	non
VS	non
ZG	ja
ZH	nein

Tipp: Ein Klick auf  zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Primarschule

Thema: Mittagstisch

Frage: Wenn ja, welches sind die Ergebnisse? (in Stichwörtern)

AG



AI



AR



BE



BL



BS



FL



FR



GE



GL



GR



JU



LU



NE



NW



OW ↑	keine Bedarf
SG ↑	-
SH ↑	-
SO ↑	-
SZ ↑	muss in Gemeinde Freienbach erfragt werden
TG ↑	-
TI ↑	--
UR ↑	Die Hälfte der Gemeinden führt einen Mittagstisch. Es nehmen ca. 12% der Schülerinnen und Schüler am Mittagstisch teil. Der Mittagstisch ist hauptsächlich für Kinder mit langem Schulweg. Die Kosten werden zu je einem Drittel von Kanton, Gemeinde und Erziehenden getragen. Weiter gehende Bedürfnisseinschätzung: Schulbehörden 60% gering, 30% mittel, 10% hoch; Eltern nicht erhoben
VD ↑	-
VS ↑	-
ZG ↑	Unterschiedlich. In einzelnen Gemeinden besteht eine ausgewiesene Nachfrage, in anderen Gemeinden stellt sich die Frage nicht.
ZH ↑	-

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Primarschule

Thema: Tagesschulen

Frage: Gibt es Tagesschulen (d.h. Schulen mit Blockzeiten, Mittagstisch und Betreuungsangeboten)? (ja/nein)

AG ja (eine Tagesschule in Baden)



AI nein



AR nein



BE ja



BL nein



BS ja



FL nein



FR non



GE oui (une école)



GL ja (eine Tagesschule)



GR nein (Privatschulen ja)



JU non



LU nein



NE non



NW nein



OW nein (nur auf privater Basis)



SG keine Erhebungen



SH ja



SO nein (einzelne Privatschulen ja)



SZ ja



TG nein



TI no



UR nein



VD non



VS oui (une seule) Val d'Anniviers



ZG ja



ZH ja



Tipp: Ein Klick auf  zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Primarschule

Thema: Tagesschulen

Frage: Bestehen Erhebungen, ob der Bedarf an Tagesschulen gedeckt ist? (ja/nein)

AG nein



AI nein



AR -



BE nein



BL ja (Es gibt eine Erhebung, die den Bedarf familienergänzender Betreuung abgeschätzt hat.)



BS nein



FL nein



FR non



GE non



GL nein



GR nein



JU non



LU nein



NE non



NW nein



OW	ja (in einzelnen Gemeinden)
SG	nein
SH	nein
SO	nein
SZ	nein
TG	nein
TI	no
UR	-
VD	-
VS	non
ZG	nein (nur in der Stadt Zug)
ZH	nein

Tipp: Ein Klick auf  zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Primarschule

Thema: Tagesschulen

Frage: Wenn ja, welches sind die Ergebnisse? (in Stichwörtern)

AG



AI



AR



BE



BL



BS



FL



FR



GE



GL



GR



JU



LU



NE



NW



Im Primarbereich gibt es eine Unterdeckung von 2300 bis 9500 Betreuungsstunden; nicht differenziert werden kann zwischen ganztägigem und teilzeitlichem Bedarf.

OW	kein Bedarf
SG	-
SH	-
SO	-
SZ	-
TG	-
TI	--
UR	-
VD	-
VS	-
ZG	Flächendeckende Umfragen wurden nicht gemacht. Da und dort ist Interesse (Nachfrage?) vorhanden.
ZH	-

Tipp: Ein Klick auf  zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Primarschule

Thema: Einschulungsklassen (Verteilung des Stoffes des 1. Schuljahres auf 2 Schuljahre)

Frage: Gibt es Einschulungsklassen? (ja/nein)

AG ja



AI ja



AR ja



BE ja



BL ja



BS ja



FL ja



FR partie francophone:
oui



Deutschfreiburg:
nein

GE non



GL ja



Einschulungsklassen sind gemäss Entwurf neues Bildungsgesetz weiterhin vorgesehen. Neu ist auch eine Unterstützung in Regelklassen mit heilpädagogischer Schülerinnen- und Schülerhilfe möglich, wenn keine Einschulungsklassen vorhanden sind.

GR ja (Einführungsklassen)



JU oui (classes de transition)



LU ja



NE oui



NW	ja
OW	ja
SG	ja
SH	ja
SO	ja
SZ	ja
TG	ja
TI	no
UR	ja
VD	oui
VS	oui (classes d'observation)
ZG	ja
ZH	ja

Tipp: Ein Klick auf  zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Primarschule

Thema: Einschulungsklassen (Verteilung des Stoffes des 1. Schuljahres auf 2 Schuljahre)

Frage: Wenn ja, wie viele Primarschulen (in %) führen Einschulungsklassen?

AG
↑ 153 Einführungsklassenn (in 80 der 232 Gemeinden)
Allerdings haben die Schülerinnen und Schüler der übrigen Gemeinden gemäss SchulG § 52 die Möglichkeit, Einführungsklassen in einer anderen Gemeinde zu besuchen.

AI
↑ 1 Primarschule, die grösste Schulgemeinde

AR
↑ 10%

BE
↑ 107 Klassen (im Schuljahr 1999/2000)

BL
↑ 100% (z. T. in integrativer Schulungsform ISF als Ausnahmeregelung)

BS
↑ fast 100%

FL
↑ 43%

FR
↑ 2 classes

GE
↑ -

GL
↑ ca. 8% (2 Gemeinden)

GR
↑ ca. 4%

JU
↑ 6 classes régionales réparties géographiquement dans 4 cercles scolaires

LU
↑ 24,3% (26 Gemeinden)

NE
↑ 5%

NW
↑ 20%

OW ↑	100%
SG ↑	keine Erhebungen
SH ↑	80% (der Schülerinnen und Schüler, 20% der Gemeinden)
SO ↑	ca. 80%
SZ ↑	weniger als 2%
TG ↑	13% (der Primar- und Volksschulgemeinden)
TI ↑	--
UR ↑	8% (2 Schulen, Altdorf und Erstfeld, Stand 1999; im Einzelfall als individuelle Massnahme auf Antrag möglich)
VD ↑	dépend de l'enseignement spécialisé
VS ↑	Seules les villes de Monthey, Sion, Sierre et Brig proposent ce type de classes.
ZG ↑	82%
ZH ↑	87 von 180 Schulgemeinden

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Primarschule

Thema: Einschulungsklassen (Verteilung des Stoffes des 1. Schuljahres auf 2 Schuljahre)

Frage: Wenn nein, nennen Sie bitte Alternativen zu Einschulungsklassen (flexible Gestaltung des Übergangs zwischen Kindergarten und Primarschule/flexible Jahrgangsklassen/verschiedene Niveaus in den ersten Klassen der Primarschule/andere, nämlich)

AG	-
AI	Rückstellung um 1 Jahr
AR	Einschulungsjahr (Zwischenjahr Kindergarten-Primarschule)
BE	-
BL	integrative Schulungsform (ISF)
BS	-
FL	Nach dem Kindergarten besuchen einzelne Kinder (regional bedingt) die einjährige Vorschule. Nach der Vorschule treten die Kinder in die 1. Klasse der Primarschule ein.
FR	mesures d'aides pédagogiques particulières: fréquentation d'une classe de logopédie fréquentation d'une classe de développement fréquentation d'un maître de classe de développement itinérant fréquentation d'un cours de langue fréquentation d'une classe spéciale recours aux services auxiliaires (logopédie, psychologie, psychomotricité) cours d'appui répétition d'une année du cycle (parcours du programme du cycle en 3 ans)
GE	deux années de préscolarité
GL	in den anderen Gemeinden flexible Gestaltung des Übergangs zwischen Kindergarten und Primarschule, eventuell Repetition des 1. oder 2. Schuljahrs gemäss Entwurf neues Bildungsgesetz zusätzlich neue Möglichkeit der heilpädagogischen Schülerinnen- und Schülerhilfe in der Regelklasse
GR	integrierte Kleinklassen
JU	-

LU ↑	-
NE ↑	-
NW ↑	flexible Gestaltung des Übergangs mit sonderpädagogischer Förderung durch schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen
OW ↑	-
SG ↑	Teamteaching Kindergarten
SH ↑	-
SO ↑	-
SZ ↑	Zweijahreskindergarten
TG ↑	-
TI ↑	è possibile rinviare di un anno l'inizio della scuola elementare, su richiesta del genitore o del docente della scuola SI, con decisione dell'ispettore, nel caso in cui l'allievo non abbia le competenze di base (ca. 10% dei casi)
UR ↑	-
VD ↑	-
VS ↑	appui pédagogique intégré
ZG ↑	-
ZH ↑	-

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)



Stufe: Primarschule

Thema: Sonderpädagogische Massnahmen

Frage: Sind behinderte Schülerinnen und Schüler in Primarklassen integriert?

AG ja (in Einzelfällen)



AI ja (teilweise)



AR ja (teilweise)



BE ja (Schülerinnen und Schülern, deren schulische Ausbildung durch Störungen und Behinderungen erschwert wird, soll in der Regel der Besuch der ordentlichen Bildungsgänge ermöglicht werden. Entscheidend ist der Grad und die Art der Behinderung.)



BL ja



BS ja (einzelne Schülerinnen und Schüler)



FL ja (gesetzlich bestehen zwei Möglichkeiten: 1. Eintritt in eine Sonderschule 2. Der Schulrat entscheidet auf Antrag der Eltern, ob ein Kind die Regelklasse besuchen kann.)



FR oui



GE oui
dans le cadre des procédures entre la division spécialisée et la division ordinaire



GL ja (je nach Behinderung bei sinnes- und körperbehinderten Kindern; freiwillig, wenn Lehrende dazu bereit sind, d.h. ohne gesetzliche Verankerung)



GR ja (teilweise)



JU oui



LU ja, (einzelne Schülerinnen und Schüler)



NE oui (parfois)



NW ja (einzelne Schülerinnen und Schüler)



OW ↑	nein
SG ↑	ja (teilweise)
SH ↑	ja (teilweise)
SO ↑	ja (einzelne Schülerinnen und Schüler)
SZ ↑	ja (Es müssen bestimmte Bedingungen erfüllt werden. Der Erziehungsrat hat verschiedene Schulversuche bewilligt.)
TG ↑	nein (ausser in Schulgemeinden mit entsprechendem Schulversuch)
TI ↑	sì (bambini ipovendenti, sordi, bambini con deficit cognitivi, ecc.)
UR ↑	ja (Lernbehinderte ja, körperlich Behinderte teilweise, mehrfach Behinderte nein)
VD ↑	autant que faire se peut
VS ↑	oui, de plus en plus.
ZG ↑	ja (teilweise)
ZH ↑	ja (teilweise, weitgehend aufgrund privater oder lokaler Initiativen z.B. derzeit 23 Geistigbehinderte)

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Stufe: Primarschule

Thema: Sonderpädagogische Massnahmen

Frage: Welche verschiedenen sonderpädagogischen Massnahmen können Schülerinnen und Schüler der Primarstufe in Anspruch nehmen? (einschliesslich Sonderklassen und Kleinklassen, ausgenommen IV-subventionierte Schulen)

AG heilpädagogischer Stützunterricht für seh-, körper- und geistigbehinderte Kinder



AI Legasthenie-Therapie
Logopädie
Pädagogisch-therapeutische Dienste
Schulpsychologischer Dienst



AR Deutsch für Fremdsprachige
integrative Förderung durch Schulische Heilpädagogik
Kleinklassen
Einführungsklassen
Einschulungsjahr
Pädagogisch Therapeutische Dienste (Logopädie, Legasthenie)
Stützunterricht



BE ambulante heilpädagogische Schulung und Betreuung
Legasthenie/Dyskalkulie
Logopädie
Psychomotorik (die vier Bereiche des Spezialunterrichts)
Kleinklasse A (bei Lernbehinderungen und komplexen Lernstörungen)
Kleinklasse B (bei besonderen Schul- oder Verhaltensschwierigkeiten)
Kleinklasse C (bei körperlichen Behinderungen, Sinnesschädigungen sowie Sprachstörungen)
Die Bildungsziele werden soweit nötig durch besondere Massnahmen wie Spezialunterricht, besondere Förderung oder Schulung in besonderen Klassen, die grundsätzlich in Schulen mit Regelklassen zu integrieren sind, angestrebt.



BL Legasthenietherapie
Logopädie
Schulung in der Kleinklasse/integrative Schulungsform
weitere Angebote



BS ambulante Heilpädagogik
Kleinklassen



FL Deutsch als Zweitsprache (Intensivkurs, Zusatzunterricht)
Ergänzungsunterricht
pädagogisch-therapeutische Massnahmen (z.B. Logopädie, Psychomotorik)
spezielle Einschulung (Einführungsklasse, Vorschule)
spezielle Förderung



FR ↑	mesure d'aides pédagogiques particulières: fréquentation d'une classe de logopédie fréquentation d'une classe de développement appui d'un maître de classe de développement itinérant fréquentation d'un cours de langue recours aux services auxiliaires (logopédie, psychologie, psychomotricité) cours d'appui répétition d'une année de cycle (parcours du programme du cycle en 3 ans) projet d'intégration
GE ↑	contacter le SMP à ce sujet
GL ↑	Einführungsklassen heilpädagogische Schülerinnen- und Schülerhilfe im Rahmen eines Schulversuches in zwei Gemeinden (Ausweitung auf alle Gemeinden gemäss Entwurf neues Bildungsgesetz geplant) Kleinklassen Sonderschule Linthkolonie in Ziegelbrücke (für verhaltensauffällige Kinder) Stützmassnahmen wie Legasthenie-, Diskalkulie- sowie Logopädietherapie
GR ↑	integrierte Massnahmen für Seh- und Hörbehinderte Legasthenie- und Dyskalkulietherapie Logopädie Psychomotorik-Therapie
JU ↑	appui intégré appui soutien ambulatoire classes de soutien
LU ↑	Integrative Förderung durch HeilpädagogIn (inklusive Legasthenie und Dyskalkulie) Kleinklassen (Einführungsklasse Kleinklasse für Lernende mit Lernschwierigkeiten Kleinklasse für Lernende mit Verhaltensschwierigkeiten) Nachhilfeunterricht Thearpieangebote der Schuldienste (Logopädie, Psychomotoriktherapie)
NE ↑	appuis accordés aux maîtres
NW ↑	Förderdiagnostik integrierte Förderung von Kleinklassenschülerinnen und Kleinklassenschülern Kleinklassen Legasthenie Logopädie Psychomotorik
OW ↑	Kleinklassen heilpädagogische Schülerhilfe im Rahmen von Projekten für integrative Schulungsformen
SG ↑	Deutschunterricht für Fremdsprachige Dyskalkulie Legasthenie Logopädie Nachhilfe Psychomotorik Rhythmik

SH ↑	Abklärungen durch den Kinder- und Jugendpsychologischen Dienst Abklärungen durch den Schulpsychologischen Dienst Deutsch für Fremdsprachige Einführungsklassen Logopädie Psychomotorische Therapien Sonderklassen (Förder- und Hilfsklassen) Stützunterricht Unterricht mit Schulischen Heilpädagoginnen (integrative Schulform)
SO ↑	Sonderschulheime Sonderschulen (Einführungsklassen, Kleinklassen/Werkklassen, Logopädie- und Legasthenietherapie)
SZ ↑	Betreuung 1:1 durch SHP in der Regelklasse (Schulversuch) heilpädagogischer Zusatzunterricht Kleinklassen
TG ↑	Heilpädagogik pädagogisch-therapeutische Massnahmen Sonderklassen Stütz- und Förderunterricht
TI ↑	logopedia psicomotricità sostegno pedagogico
UR ↑	audiopädagogischer Dienst (ca. 7 Kinder) Dyskalkulie Ergotherapie Förderung ausserordentlicher Begabungen Früherziehung gemischte Regelklassen heilpädagogischer Zusatzunterricht Kleinklasse Legasthenie Logopädie Physiotherapie Psychomotorik Stützunterricht für Sehbehinderte (ca. 2 Kinder) (Angaben für 1999/2000)
VD ↑	appui logopédie psychologie psychomotricité
VS ↑	appui pédagogique intégré classes spéciales décentralisées soutien pédagogique classes d'observation classes à effectif réduit soutien pédagogique enseignement en milieu hospitalier ou à domicile
ZG ↑	heilpädagogische Förderung auf allen Stufen Kleinklassen für Kinder mit Lernbehinderungen und Lernschwierigkeiten Kleinklassen für Kinder mit Lernschwierigkeiten und Verhaltensauffälligkeiten

ZH



Aufgabenhilfe
Dyskalkuliebehandlung
Hör- und Ableseurse
Integrative Schulungsform/ISF (Schulversuch)
Legasteniebehandlung
Nachhilfeunterricht
Psychomotorische Therapie
Psychotherapie
Sonderklassen (Kleinklassen) A, B, C, D oder E
Sprachheilunterricht
Stütz und Fördermassnahmen

Tipp: Ein Klick auf  zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Primarschule

Thema: Sonderpädagogische Massnahmen

Frage: **Wie viele Schülerinnen und Schüler kommen in den Genuss von sonderpädagogischen Massnahmen?**

AG ↑	ca. 30%
AI ↑	keine Erhebungen (sehr unterschiedlich von Jahr zu Jahr und von Stufe zu Stufe)
AR ↑	Einführungsklassen und Einschulungsjahr 62 Schülerinnen und Schüler Deutschklassen (1999) 20 Schülerinnen und Schüler Kleinklassen 21 Schülerinnen und Schüler Diese Daten sind nur z.T. nach Anzahl Lernender erhoben, die Zahlen beziehen sich auf die gesamte Volksschule inklusive Kindergarten (ca. 7800 Schülerinnen und Schüler) Integrierte Fördermassnahmen SHP: 2600 Stellenprozente, Stützunterricht: 350 Stellenprozente, Deutsch für Fremdsprachige: 600 Stellenprozente, Logopädie/Legasthenie: 1300 Stellenprozente
BE ↑	Es werden ca. 6800 Jahreswochenlektionen Spezialunterricht (einzeln oder in Gruppen) erteilt, d.h. 0,062 Lektionen je Kind erteilt (Primarstufe und Sekundarstufe I). Kleinklassen A und Kleinklassen B werden im Schuljahr 1999/2000 insgesamt 273 geführt (Primarstufe und Sekundarstufe I).
BL ↑	-
BS ↑	für 20 Schülerinnen und Schüler Ambulante Heilpädagogik in den Regelklassen im Gebiet Grossbasel-Ost (es gibt drei Gebiete in Basel)
FL ↑	Deutsch als Zweitsprache (Intensivkurs, Zusatzunterricht) ca. 10% Ergänzungsunterricht: flexibles Angebot (4 Lektionen pro Klasse) pädagogisch-therapeutische Massnahmen (z.B. Logopädie, Psychomotorik): nicht bekannt spezielle Einschulung (Einführungsklasse, Vorschule) 17-20% spezielle Förderung: 2-4%
FR ↑	4.22 % dans 87 classes (moyenne d'élèves par classe 6.71)
GE ↑	contacter le SMP à ce sujet
GL ↑	ca. 3,5% (zurzeit 170 Schülerinnen und Schüler)
GR ↑	ca. 5.5%
JU ↑	5 à 10 % des élèves

LU ↑	-
NE ↑	cas rares
NW ↑	keine Erhebungen
OW ↑	keine Erhebungen
SG ↑	keine Erhebungen
SH ↑	ca. 25-30% (Schätzwert)
SO ↑	ca. 10% (Schülerinnen und Schüler mit Unterricht gemäss besonderem Lehrplan)
SZ ↑	ca. 3-4%
TG ↑	ca. 30%
TI ↑	Il 13% degli allievi vengono seguiti dai Servizi di sostegno pedagogico
UR ↑	25,7% (748 von 2906 Schülerinnen und Schülern inklusive Doppelzählungen 322 Schülerinnen und Schüler Logopädie, 18 Schülerinnen und Schüler Ergotherapie, 88 Schülerinnen und Schüler Psychomotorik, 24 Schülerinnen und Schüler Physiotherapie, 6 Schülerinnen und Schüler Früherziehung, 107 Schülerinnen und Schüler Legasthenie und Dyskalkulie , 91 Schülerinnen und Schüler heilpädagogischer Zusatzunterricht, 50 Schülerinnen und Schüler Kleinklasse, 23 Schülerinnen und Schüler gemischte Regelklassen, ca. 10 Schülerinnen und Schüler Förderung ausserordentlicher Begabungen, ca. 7 Schülerinnen und Schüler Audiopädagogischer Dienst, ca. 2 Schülerinnen und Schüler Stützunterricht für Sehbehinderte; Angaben für 1999/2000)
VD ↑	aucun chiffre cantonal (Ces mesures dépendent des communes.)
VS ↑	env. 6%
ZG ↑	ca. 12% (alle SchülerInnen und Schüler, die besondere Lernschwierigkeiten und Verhaltensauffälligkeiten haben.)
ZH ↑	15,1%

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Primarschule

Thema: Sonderpädagogische Massnahmen

Frage: Inwiefern hat sich das Angebot an sonderpädagogischen Massnahmen in den letzten drei Jahren verändert (z.B. neue Angebote, Schulversuche, Abbau)?

AG ↑	Stützunterricht neu auch für geistigbehinderte Kinder möglich
AI ↑	keine Veränderungen
AR ↑	mehr Gemeinden mit integrativer Förderung
BE ↑	Trend Ausbau von heilpädagogischen Ambulatorien Notwendigkeit, den Spezialunterricht ab 1997 zu plafonieren (auf 6800 Jahreswochenlektionen Primarstufe und Sekundarstufe I) Zunahme der Gesuche um Eröffnung von Kleinklassen
BL ↑	vemehrte Anstrengungen zur Integration in den Regelschulbereich
BS ↑	Verlagerung von Kleinklassen zu Ambulanter Heilpädagogik in Regelklassen
FL ↑	keine Veränderungen
FR ↑	projet d'intégration
GE ↑	contacter le SMP à ce sujet
GL ↑	Schulversuch mit heilpädagogischer Schülerinnen- und Schülerhilfe allgemein eher höhere Bereitschaft der Lehrenden, Kinder zu integrieren Gemäss Entwurf neues Bildungsgesetz wird die vorgesehene Abschaffung der Kleinklasse auf der Sekundarstufe I abgelehnt.
GR ↑	keine Veränderungen
JU ↑	statu quo
LU ↑	Integration von Kindern mit einer geistigen Behinderung
NE ↑	-

NW ↑	keine Veränderungen
OW ↑	Neue Projekte wurden lanciert.
SG ↑	mehr integrative Modelle anstatt Kleinklassen
SH ↑	integrative Schulformen (Schulversuche)
SO ↑	Einsatz von Fachlehrkräften für den schriftlichen und mathematischen Bereich Einführung Sprachheilschule Eröffnung Tagessonderschule für Normalbegabte-Verhaltensauffällige
SZ ↑	vermehrt heilpädagogische Betreuung Die Bereitschaft für Schulversuche ist grösser geworden.
TG ↑	zusätzliche Angebote, u.a. Schulversuche (vollintegrative Schulen, Förderung von Kindern mit besonderen Begabungen)
TI ↑	nessun cambiamento
UR ↑	Verlagerung von den bisherigen Kleinklassen zu integrativen Formen wie heilpädagogischer Zusatzunterricht HZU und gemischte Regelklasse Schaffung rechtlicher Grundlagen zur Förderung ausserordentlicher Begabungen und zum befristeten Förderunterricht (Richtlinien in Vernehmlassung)
VD ↑	développement modéré
VS ↑	Inclusion d'élèves handicapés dans les structures ordinaires de formation par les classes spéciales décentralisées. Redéfinition du concept de l'appui pédagogique intégré, dans un modèle systémique.
ZG ↑	individuelle Förderung und Betreuung Schulversuche zur Integration von Kindern mit Lernschwierigkeiten und Verhaltensauffälligkeiten in den Regelklassen
ZH ↑	Ausweitung des Schulversuchs ISF stärkere Förderung der integrativen Ausrichtung vermehrt begleitete Integration

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Primarschule

Thema: Medizinische Untersuchungen

Frage: Finden medizinische Untersuchungen für Schülerinnen und Schüler statt (ja/nein)?

AG ja



AI ja



AR ja



BE ja



BL ja



BS ja



FL ja



FR oui



GE oui



GL ja



GR ja



JU oui



LU ja



NE oui



NW ja



OW	ja
SG	ja
SH	ja
SO	ja
SZ	ja
TG	ja
TI	sì
UR	ja
VD	oui
VS	oui
ZG	ja
ZH	ja

Tipp: Ein Klick auf  zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Stufe: Primarschule

Thema: Medizinische Untersuchungen

Frage: Wenn ja, welche Arten von Untersuchungen werden durchgeführt (medizinische und zahnmedizinische Untersuchungen, heilpädagogische Abklärungen, weitere)?

AG ↑	medizinische Untersuchungen gemäss Dekret und V Schuldienste (SAR 405.110 bzw. 405.111). zahnmedizinische Untersuchungen mit jährlichem Gutschein für alle Schülerinnen und Schüler heilpädagogische Abklärungen nur bei Auffälligkeiten aufgrund von Anmeldungen, wenn die Eltern die Zustimmung erteilen
AI ↑	medizinische Untersuchungen (im 1., 3., und 6. Schuljahr) zahnmedizinische Untersuchungen (jährlich)
AR ↑	augenärztliche Reihenuntersuchungen medizinische Reihenuntersuchungen zahnmedizinische Reihenuntersuchungen
BE ↑	schulärztliche Untersuchungen (Der schulärztliche Dienst ist Sache der Gemeinden. Er überwacht die gesundheitlichen Verhältnisse an den öffentlichen und privaten Schulen der Volksschulstufe und trifft die notwendigen Massnahmen. Der Gesundheitszustand der Schülerinnen und Schüler, der Lehrkräfte sowie des Personals wird durch periodisch durchzuführende schulärztliche Untersuchungen überprüft. Die Gemeinden führen mit Unterstützung des Kantons für die auf ihrem Gebiet geführten öffentlichen und privaten Schulen den schulzahnärztlichen Dienst durch.)
BL ↑	Legasthenie Logopädie medizinische Untersuchung in der 1. und 4. Klasse zahnmedizinische Untersuchung auf Anmeldung (regelmässig)
BS ↑	heilpädagogische Abklärungen medizinische Untersuchungen
FL ↑	medizinische Untersuchungen zahnmedizinische Untersuchungen
FR ↑	examen médical examen dentaire selon l'organisation des communes et sous la surveillance du Département de la santé publique
GE ↑	contacter le SSJ à ce sujet
GL ↑	medizinische Reihenuntersuchungen zahnmedizinische Reihenuntersuchungen psychologische Abklärung durch Schulpsychologischen Dienst nach Bedarf
GR ↑	logopädische Untersuchungen medizinische Untersuchungen zahnmedizinische Untersuchungen
JU ↑	médical dentaire

LU ↑	medizinische Untersuchungen zahnmedizinische Untersuchungen
NE ↑	dentaire vaccinations obligatoires
NW ↑	Logopädie-Reihenuntersuchungen medizinische Reihenuntersuchungen zahnmedizinische Reihenuntersuchungen
OW ↑	zahnmedizinische Untersuchungen (jährlich)
SG ↑	allgemeine Untersuchungen (Reihenuntersuchungen) zahnmedizinische Untersuchungen
SH ↑	individuelle schulppsychologische Abklärungen auf Antrag medizinische Reihenuntersuchungen zahnmedizinische Reihenuntersuchungen
SO ↑	allgemein-medizinische Untersuchungen zahnmedizinische Untersuchungen
SZ ↑	medizinische Untersuchung (in der 2. Klasse der Primarschule) Zahnuntersuchung (Abgabe von Gutscheinen)
TG ↑	heilpädagogische, schulppsychologische sowie kinder- und jugendpsychiatrische Abklärungen medizinische Reihenuntersuchungen zahnmedizinische Reihenuntersuchungen
TI ↑	in prima c'è il Servizio ortottico (vista e udito) itinerante Gli allievi di prima elementare sono esaminati da loro.
UR ↑	medizinische Untersuchungen (4. Klasse) zahnmedizinische Untersuchungen (jährlich)
VD ↑	examen médical examen dentaire
VS ↑	examen médical en 4ème année primaire(systématique) examen dentaire (systématique) examen psycho-pédagogique (non systématique)
ZG ↑	medizinische Untersuchungen (vorwiegend) zahnmedizinische Untersuchungen (vorwiegend) im Einzelfall auch heilpädagogische Abklärungen
ZH ↑	medizinische Reihenuntersuchungen, z.B. beim Schuleintritt zahnmedizinische Untersuchungen, (jährlich) schulppsychologische Untersuchungen auf Wunsch und bei Bedarf

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Primarschule

Thema: Fremdsprachige Schülerinnen und Schüler

Frage: Gibt es Fördermassnahmen für fremdsprachige Schülerinnen und Schüler? (ja/nein)

AG ja



AI ja



AR ja



BE ja



BL ja



BS ja



FL ja



FR oui



GE oui



GL ja



GR ja



JU oui



LU ja



NE oui



NW ja



OW	ja
SG	ja
SH	ja
SO	ja
SZ	ja
TG	ja
TI	sì
UR	ja
VD	oui
VS	oui
ZG	ja
ZH	ja

Tipp: Ein Klick auf  zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Stufe: Primarschule

Thema: Fremdsprachige Schülerinnen und Schüler

Frage: In welcher Form werden fremdsprachige Schülerinnen und Schüler besonders gefördert (Kurse in der Unterrichtssprache, Hausaufgabenhilfe u.ä.)?

AG ↑	Intensiv- und Stützkurse in der Unterrichtssprache gemäss Richtlinien des Erziehungsdepartementes
AI ↑	Deutschunterricht Hausaufgabenhilfe
AR ↑	Deutsch für Fremdsprachige Stützunterricht
BE ↑	Kurse in der Unterrichtssprache (vor allem)
BL ↑	Deutsch für Fremdsprachige Doppelzählung von Fremdsprachigen mit weniger als 3 Jahren Aufenthalt für die Bestimmung der Klassengrösse
BS ↑	Förderunterricht HSK-Kurse in der Muttersprache
FL ↑	Hausaufgabenhilfe Intensivkurs Deutsch als Zweitsprache (6-12 Monate) Zusatzunterricht Deutsch als Zweitsprache
FR ↑	classes d'accueil, classes de langue cours d'appui
GE ↑	structures d'accueil (approche socio-éducative; les deux premières années, les élèves allophones bénéficient des structures d'accueil, voire d'un appui en 3e année.)
GL ↑	Intensivkurse für Neuzugezogene in regional geführten Spezialklassen Kurse in der Muttersprache (HSK) Stützkurse in der Unterrichtssprache
GR ↑	Einschulungsklassen für Fremdsprachige Förderunterricht für Fremdsprachige
JU ↑	cours de français devoirs surveillés

LU ↑	Aufnahmeklasse (für fremdsprachige Lernende ohne oder mit geringen Deutschkenntnissen) begleitende Aufnahme (für fremdsprachige Lernende ohne oder mit geringen Deutschkenntnissen) Intensiv-Deutschkurs, HSK (für fremdsprachige Lernende ohne oder mit geringen Deutschkenntnissen) Deutsch-Stützkurs für fremdsprachige Lernende mit fortgeschrittenen Deutschkenntnissen) Hausaufgabenhilfe auf privater Basis (für fremdsprachige Lernende mit fortgeschrittenen Deutschkenntnissen)
NE ↑	leçons de soutien
NW ↑	Einzel- und Gruppenunterricht in der Unterrichtssprache
OW ↑	Kurse in Unterrichtssprache
SG ↑	Deutschunterricht für Fremdsprachige Hausaufgabenhilfe Nachhilfe
SH ↑	Aufgabenhilfe Deutschklassen (aber nicht speziell nur für Fremdsprachige) Deutsch für Fremdsprachige Unterricht in heimatlicher Kultur und Sprache
SO ↑	Aufbaukurse Deutsch (Zusatzlektionen) Intensivkurse Deutsch (Standardsprache) Integrationsklassen für Fremdsprachige
SZ ↑	Kurse in der Unterrichtssprache (nur ein kleines Angebot, hauptsächlich Deutschkurse)
TG ↑	Hausaufgabenhilfe Integrationsklassen Kurse in der Unterrichtssprache
TI ↑	corsi per allievi alloglotti
UR ↑	Deutsch-Intensivkurse für Neuzugezogene Deutsch-Stützkurse in den ersten 2-3 Jahren Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur
VD ↑	classes d'accueil cours intensifs de français
VS ↑	cours de français dans le Valais romand cours d'allemand dans le Haut-Valais
ZG ↑	individuelle Förderung (Stützunterricht) Hausaufgabenhilfe Kleinklassen für fremdsprachige Kinder (KKD) Kurse in der Unterrichtssprache

ZH



differenzierende Förderung und interkulturelles Lernen in der Regelklasse
Deutschunterricht für Fremdsprachige (Intensivkurse und Stützkurse)
Mundartkurse Kindergarten
Sonderklassen E (in verschiedenen Formen: vollzeitlich und Sonder-E-Mischform)
Unterricht und Kurse in der Unterrichtssprache
verschiedene individuelle integrative Schulungsangebote

Tipp: Ein Klick auf  zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Primarschule

Thema: Fremdsprachige Schülerinnen und Schüler

Frage: Wie hoch ist der Anteil der fremdsprachigen Schülerinnen und Schüler, die in den Genuss von Fördermassnahmen kommen?

AG ↑	keine Erhebungen (alle Berechtigten gemäss Richtlinien)
AI ↑	keine Erhebungen (sehr unterschiedlich pro Jahr und Gemeinde, keine statistische Auswertung)
AR ↑	100% (alle fremdsprachigen Schülerinnen und Schüler, solange Fördermassnahmen notwendig sind)
BE ↑	keine Erhebungen
BL ↑	-
BS ↑	100% (Förderstunden)
FL ↑	ca. 10%
FR ↑	aucune donnée disponible au plan cantonal si ce n'est que l'école primaire a accueilli plus de 422 élèves requérants d'asile en 1999/2000
GE ↑	-
GL ↑	ca. 40% (Schwerpunkt Unterstufe; alle fremdsprachigen Kinder haben Anrecht auf Fördermassnahmen)
GR ↑	ca. 4,2%
JU ↑	100 % à leur arrivée
LU ↑	100%
NE ↑	selon le degré d'allophonie
NW ↑	keine Erhebungen

OW ↑	keine Erhebungen
SG ↑	keine Erhebungen
SH ↑	keine Erhebungen
SO ↑	ca. 10%
SZ ↑	ca. 8% (Der Anteil fremdsprachiger Schülerinnen und Schüler in der Primarschule beträgt 15%.)
TG ↑	ca. 20%
TI ↑	Tutti gli allievi alloglotti hanno diritto a due anni di corsi per alloglotti
UR ↑	27,3% (116 von 425 Schülerinnen und Schülern ausländischer Nationalität; Daten für 1999, 1.-9. Schuljahr)
VD ↑	-
VS ↑	Pas de statistiques
ZG ↑	bis zu 100% (Die Schule hält ein Angebot bereit, der Besuch ist teilweise freiwillig.)
ZH ↑	ca. 50 % (SdE, SdE/M, DfF; dies entspricht der Zahl der Kinder, die nicht in der Schweiz geboren wurden, Zahlen RESA ganze Volksschule) neue Massnahme: Projekt Qualität in multikulturellen Schulen und weitere Konzepte für alle Schülerinnen und Schüler mit Anteil von über 80 %. Im Moment Entwicklungsprojekte in 15 Schulen. Vorgesehen ist eine Verbreiterung auf 50-60 Schulen. Besondere kantonale Unterstützung mit Fachberatung und Finanzen.

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Primarschule

Thema: Fremdsprachige Schülerinnen und Schüler

Frage: Bestehen Primarklassen, die ausschliesslich für fremdsprachige Schülerinnen und Schüler eingerichtet wurden?

AG ↑	nein (Ausnahme 1999 Auffangklassen für kriegsvertriebene Kinder aus Kosovo, Primarstufe und Sekundarstufe I gemischt geführt, bis Ende Schuljahr 1999/2000)
AI ↑	nein
AR ↑	ja
BE ↑	ja (sogenannte Klassen für Fremdsprachige, bis die Sprachkenntnisse genügend sind für den Übertritt in die Regelschule)
BL ↑	ja (sogenannte Integrationsklassen, schulgesetzlich "Kleinklasse D"), für neu zugezogene fremdsprachige Kinder. Sie werden innert Jahresfrist in eine Regelschule integriert.)
BS ↑	nein
FL ↑	nein (vorübergehend eine Klasse 2.-5. Schuljahr für Flüchtlingskinder aus dem Kosovo)
FR ↑	oui
GE ↑	non
GL ↑	ja (Aufnahme ab dem 3. Schuljahr)
GR ↑	nein
JU ↑	exceptionnellement en 1999/2000: 2 classes pour élèves du Kosovo
LU ↑	ja (Übergangsklassen und sonstige separierte Klassen in der Stadt Luzern)
NE ↑	oui (à titre temporaire)
NW ↑	nein

OW	nein
SG	ja
SH	ja (Deutschklassen während maximal 2 Jahren)
SO	nein (Grundsatz; es gibt aber Klassen für maximal 1 Jahr mit der Zielsetzung der Integration.)
SZ	ja
TG	nein
TI	no
UR	nein
VD	non
VS	non
ZG	ja (die Kleinklassen D)
ZH	ja (Sonder-/Kleinklasse E für neueingewanderte Fremdsprachige beschränkt auf 1 Jahr)

Tipp: Ein Klick auf  zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Primarschule

Thema: Aufenthaltsstatus und Recht auf Bildung

Frage: Können Kinder, die sich illegal in der Schweiz aufhalten, die Primarschule besuchen (gesetzliche Regelungen)? (ja/nein/nicht definiert)

AG	ja
AI	ja
AR	keine gesetzliche Regelung
BE	keine gesetzliche Regelung
BL	keine gesetzlichen Regelung
BS	keine gesetzliche Regelung
FL	nein
FR	oui, tout enfant en âge de scolarité obligatoire a le droit de recevoir un enseignement qui correspond à son âge et à ses aptitudes (Loi scolaire du 23 mai 1985 sur l'école enfantine, l'école primaire et l'école du cycle d'orientation (loi scolaire). Titre quatrième: Parents et élèves. Chapitre deuxième: Elèves. Art. 33.1)
GE	oui (d'après le DIP)
GL	ja (Vereinbarung vom 15. November 1991 zwischen der Erziehungs- und der Polizeidirektion)
GR	ja (gemäss Richtlinien des Departementes)
JU	oui
LU	ja (gesetzlich nicht geregelt; Hinweis im Handbuch für Schulbehörden: Alle schulpflichtigen Kinder, die sich in einer Gemeinde aufhalten oder dort wohnhaft sind, haben das Recht und die Pflicht, den Kindergarten (während eines Jahres), die Primarstufe und die Sekundarstufe I zu besuchen. Dies gilt auch für ausländische Kinder und Jugendliche, welche eventuell nur vorübergehend in einer Gemeinde sind oder sich illegal aufhalten.
NE	oui

NW ↑	ja (jedoch ohne spezielle gesetzliche Regelung)
OW ↑	keine gesetzliche Regelung
SG ↑	ja (Art. 51 des Volksschulgesetzes vom 13. Januar 1983 sGS 213.1; abgekürzt VSG)
SH ↑	keine gesetzliche Regelung
SO ↑	ja (Kreisschreiben Polizei-ED 1992)
SZ ↑	ja
TG ↑	ja
TI ↑	no
UR ↑	nicht definiert
VD ↑	oui
VS ↑	oui
ZG ↑	ja
ZH ↑	ja (keine eigentliche spezielle gesetzliche Regelung; kinderfreundliche Vereinbarung Polizeidirektion-Bildungsdirektion gestützt auf Bundesverfassung, Empfehlungen der EDK)

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Primarschule

Thema: Aufenthaltsstatus und Recht auf Bildung

Frage: Können Kinder, die sich illegal in der Schweiz aufhalten, die Primarschule besuchen (Praxis)? (ja/nein)

AG ja



AI ja



AR ja



BE ja



BL ja



BS ja



FL nein



FR oui



GE oui



GL ja



GR ja (gemäss Richtlinien des Departementes)



JU oui



LU ja



NE oui



NW ja



OW	ja
SG	ja
SH	ja
SO	ja
SZ	ja
TG	ja
TI	sì
UR	ja (In aller Regel nehmen die Gemeinden illegal anwesende Kinder auf, sobald sie von deren Anwesenheit Kenntnis haben.)
VD	oui
VS	oui
ZG	ja
ZH	ja

Tipp: Ein Klick auf  zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Primarschule

Thema: Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur

Frage: Gibt es Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur? (ja/nein)

AG	ja
AI	ja (von den Sprachgruppen selbst organisiert)
AR	ja (privat organisiert Kurse, Gemeinden stellen Infrastruktur zur Verfügung)
BE	ja
BL	ja (veranstaltet durch die Vertretungen der Herkunftsländer)
BS	ja
FL	ja
FR	non; des cours sont cependant donnés en dehors de l'horaire hebdomadaire; ils sont organisés par les consulats ou par des associations de parents
GE	oui (Ces cours sont organisés par les consulats ou, pour les albanophones, par une association.)
GL	ja
GR	ja
JU	oui
LU	ja (Angebot der Herkunftsstaaten)
NE	oui
NW	ja

OW	ja
SG	ja
SH	ja
SO	ja
SZ	ja
TG	ja
TI	sì
UR	ja
VD	oui
VS	non
ZG	ja
ZH	ja (breites Angebot: 13 Träger, 11 Sprachen, 9500 Teilnehmende; Tendenz steigend; Kanton sorgt für Koordination)

Tipp: Ein Klick auf  zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Primarschule

Thema: Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur

Frage: Wenn ja, sind diese Kurse integrierter Bestandteil des Stundenplans? (ja/nein)

AG ↑	ja (Falls ein Angebot besteht.) Die Träger der Kurse, d.h. die Konsulate, haben das Recht, gratis in den Schulräumen diesen Unterricht in der Regel 4 Lektionen pro Woche anzubieten. Das Schulmaterial wird von den Gemeinden gratis zur Verfügung gestellt. Den Schülerinnen und Schüler, die HSK besuchen möchten, muss die Möglichkeit eingeräumt werden. Zwei Stunden können sich mit anderen Lektionen überschneiden.)
AI ↑	nein
AR ↑	nein
BE ↑	nein
BL ↑	nein (Schülerinnen und Schüler können für den Besuch von regulärem Unterricht freigestellt werden.)
BS ↑	nein
FL ↑	teilweise
FR ↑	non
GE ↑	oui (pour trois langues)
GL ↑	nein (In den ersten Primarklassen gibt es Randstunden, welche von der Schule nicht belegt sind. In einer Gemeinde sind diese Stunden Bestandteil des Stundenplanes.)
GR ↑	nein (Die Kurse finden ausserhalb des Stundenplans statt.)
JU ↑	oui en principe
LU ↑	nein (Projekt SIS)
NE ↑	oui (le plus souvent)

NW ↑	nein
OW ↑	nein
SG ↑	nein
SH ↑	nein
SO ↑	ja (höchstes 2 Lektionen pro Woche)
SZ ↑	nein
TG ↑	nein
TI ↑	no
UR ↑	ja (rechtlich für alle Nationen möglich, in der Praxis Italienisch und Albanisch; übrige Sprachen Unterricht am Samstagvormittag)
VD ↑	non
VS ↑	Par convention, seuls les cours de langue et de culture italiennes sont intégrés dans la grille horaire, et de façon non généralisée.
ZG ↑	teilweise (1. bis 4. Schuljahr ja, 5. Schuljahr nein)
ZH ↑	ja

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Primarschule

Thema: Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur

Frage: Wie viele Lektionen pro Woche werden heimatliche Sprache und Kultur unterrichtet?

AG keine Erhebungen



AI ca. 1 Lektion



AR keine Erhebungen



BE 1,5 bis 3 Lektionen (variiert je nach Träger, d.h. Konsulate, Botschaften, Elternvereinigungen)



BL 2-3 Stunden (in der Regel, doch unterschiedlich)



BS keine Erhebungen (Die Kurse sind freiwillig und werden von den Konsulaten organisiert.)



FL 2-3 Lektionen



FR données inconnues



GE 2 heures (sur temps scolaire)



GL 2-3 Lektionen



GR 2-4 Lektionen



JU 2 à 3 leçons



LU 2 Lektionen bis ein halber Tag



NE pas d'enquêtes (selon les possibilités des directions didactiques des pays d'origine des élèves)



NW keine Erhebungen (wird von der Trägerschaft festgelegt)



OW ↑	2-3 Lektionen
SG ↑	2 Lektionen (Dispensation vom ordentlichen Unterricht)
SH ↑	2-4 Stunden (unterschiedlich, je nach Anbieter)
SO ↑	2-4 Lektionen (meistens 2 Lektionen)
SZ ↑	2-3 Lektionen (meistens; die einzelnen Sprachgruppierungen bieten unterschiedliche private Angebote an. Es gibt ein Angebot für Flüchtlingskinder aus dem Kosovo während 4 Tagen in der Woche)
TG ↑	2-3 Lektionen (in der Regel)
TI ↑	-
UR ↑	3-4 Lektionen
VD ↑	pas d'enquêtes (dépend des écoles des communautés étrangères)
VS ↑	2 à 3 heures / semaine
ZG ↑	2 bis 3 Lektionen (in der Regel)
ZH ↑	2-4 Lektionen (höchstens, in der Regel 2 Lektionen; Besuch für SchülerInnen freiwillig, aber durch Bildungsrat empfohlen. SchülerInnen können für Kurse, die während der "regulären" Unterrichtszeit stattfinden, im Umfang von höchstens zwei Lektionen freigestellt werden; volle Integration in den zwei Pilotschulen Zürich Limmat A und Kohlsu)

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Stufe: Primarschule

Thema: Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur

Frage: In welchen Sprachen werden die Kurse erteilt?

AG ↑	Albanisch Italienisch Kroatisch Portugiesisch Serbisch Spanisch Türkisch
AI ↑	Albanisch Italienisch Spanisch
AR ↑	verschiedene Sprachen
BE ↑	wird zur Zeit erhoben, schätzungsweise 15 bis 20 Sprachen
BL ↑	in fast allen Sprachen, die von der Migrationsbevölkerung repräsentiert werden
BS ↑	Albanisch Italienisch Spanisch Türkisch
FL ↑	Albanisch Italienisch Portugiesisch Serbisch Spanisch Türkisch
FR ↑	en langue italienne en langue espagnole en langue portugaise en langue turque en langue albanaise en langue serbocroate autres
GE ↑	dans la langue du pays concerné

GL
↑
Albanisch
Italienisch
Portugiesisch
Serbokroatisch
Slowenisch
Spanisch
Tamilisch
Tibetisch
Türkisch

GR
↑
Albanisch
Italienisch
Kroatisch
Portugiesisch
Rätoromanisch
Serbisch
Spanisch
Tamilisch
Türkisch

JU
↑
italien
espagnol
portugais
albanais

LU
↑
Albanisch
Bosnisch
Italienisch
Kroatisch
Mazedonisch
Portugiesisch
Serbisch
Spanisch
Tamilisch
Türkisch

NE
↑
espagnol
italien
portugais
turc

NW
↑
-

OW
↑
Albanisch
Italienisch
Kroatisch
Serbisch
Tamilisch
Türkisch

SG
↑
alle Immigrationssprachen

SH
↑
Italienisch
Kkroatisch
Spanisch
Türkisch

SO ↑	Albanisch Italienisch Kroatisch Portugiesisch Serbisch Spanisch Tamilisch Türkisch
SZ ↑	Albanisch Italienisch (privat) Portugiesisch (privat) Türkisch (privat)
TG ↑	Albanisch Italienisch Portugiesisch Serbisch Türkisch
TI ↑	-
UR ↑	Albanisch Italienisch Kroatisch Serbisch (Spanisch) Türkisch
VD ↑	langue maternelle
VS ↑	italien: pendant le temps scolaire dans certaines localités Autres langues et culture hors du temps scolaire: espagnol, portugais, albanais, arabe, ...
ZG ↑	Französisch Italienisch slavisches Sprachen Tamilisch Türkisch
ZH ↑	vom Bildungsrat anerkannte Kurse (daneben einige andere): Albanisch Brasilianisch Finnisch Griechisch Italienisch Kroatisch Portugiesisch Sowenisch Spanisch Türkisch Ungarisch

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Primarschule

Thema: Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur

Frage: Wie hoch ist der prozentuale Anteil der fremdsprachigen Schülerinnen und Schüler, die solche Kurse besuchen?

AG keine Erhebungen



AI keine Erhebungen (doch relativ hoch)



AR keine Erhebungen



BE wird zur Zeit erhoben



BL keine Erhebungen



BS ca. 18% (Schätzwert)
Die Rektorate sind nicht zuständig; die Anmeldungen gehen direkt zum Konsulat.



FL keine Erhebungen



FR données inconnues



GE -



GL keine Erhebungen



GR keine Erhebungen



JU -



LU keine Erhebungen



NE environ 80%



NW keine Erhebungen



OW ↑	keine Erhebungen (da Teilnahme freiwillig)
SG ↑	keine Erhebungen
SH ↑	keine Erhebungen
SO ↑	ca. 33%
SZ ↑	keine Erhebungen
TG ↑	ca. 5%
TI ↑	-
UR ↑	25,8% (131 von 508 Schülerinnen und Schülern ausländischer Nationalität, Erhebung 1996 1.-9. Schuljahr)
VD ↑	pas d'enquêtes (pas de statistique cantonale)
VS ↑	Pas de statistique
ZG ↑	keine Erhebungen (Der Besuch ist freiwillig.)
ZH ↑	40-50% der potentiell angesprochenen Kinder, 35% aller Kinder mit anderen Muttersprachen

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Primarschule

Thema: Niveauunterricht

Frage: Wird auf der Primarstufe Niveauunterricht erteilt? (ja/nein)

AG nein



AI nein (nur innere Differenzierung)



AR nein



BE nein



BL nein (Binnendifferenzierung)



BS nein



FL nein



FR non



GE oui



GL nein



GR nein



JU non



LU nein



NE non



NW nein



OW	nein
SG	nein
SH	nein (Institutionalisierter Niveauunterricht existiert nicht. Im Einzelfall unterrichten sicher sehr viele Lehrpersonen individualisierend auf verschiedenen Niveaus.)
SO	nein
SZ	nein (Verschiedene Lehrpersonen praktizieren einen individualisierenden, binnendifferenzierten Unterricht mit erweiterten Lehr- und Lernformen.)
TG	nein
TI	no
UR	nein
VD	non
VS	non
ZG	nein
ZH	nein

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Primarschule

Thema: Niveauunterricht

Frage: Wenn ja, in welchen Klassen?

AG



AI



AR



BE



BL



BS



FL



FR



GE



Dans tous les niveaux, soit pour des raisons d'organisation, soit pour répondre à un projet d'école.

GL



GR



JU



LU



NE



NW



OW	-
↑	
SG	-
↑	
SH	individuell
↑	
SO	-
↑	
SZ	-
↑	alle Stufen
TG	-
↑	
TI	-
↑	
UR	-
↑	
VD	-
↑	
VS	-
↑	
ZG	-
↑	
ZH	-
↑	

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Primarschule

Thema: Niveauunterricht

Frage: Wenn ja, in welchen Fächern?

AG	-
↑	
AI	-
↑	
AR	-
↑	
BE	-
↑	
BL	-
↑	
BS	-
↑	
FL	-
↑	
FR	-
↑	
GE	-
↑	
GL	-
↑	
GR	-
↑	
JU	-
↑	
LU	-
↑	
NE	-
↑	
NW	-
↑	

OW	-
↑	
SG	-
↑	
SH	individuell
↑	
SO	-
↑	
SZ	-
↑	je nach Bedarf
TG	-
↑	
TI	-
↑	
UR	-
↑	
VD	-
↑	
VS	-
↑	
ZG	-
↑	
ZH	-
↑	

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Primarschule

Thema: Einführung der 1. Fremdsprache

Frage: Wird in der Primarschule eine 1. Fremdsprache gelernt? (ja, im ganzen Kanton/ja, in einzelnen Gemeinden/nein)

AG nein



AI ja, im ganzen Kanton



AR ja, in ganzen Kanton



BE ja, im ganzen Kanton



BL ja, im ganzen Kanton



BS nein



FL ja, im ganzen Land



FR oui



GE oui



GL ja, im ganzen Kanton



GR ja, im ganzen Kanton



JU oui



LU ja, im ganzen Kanton



NE oui



NW ja, im ganzen Kanton



OW ↑	ja, im ganzen Kanton
SG ↑	ja, im ganzen Kanton
SH ↑	ja, im ganzen Kanton
SO ↑	ja, im ganzen Kanton
SZ ↑	ja, im ganzen Kanton
TG ↑	ja, im ganzen Kanton
TI ↑	sì
UR ↑	ja, im ganzen Kanton
VD ↑	oui
VS ↑	oui : expériences pilotes de classes bilingues : apprentissage en immersion, et non cours de langue. Introduction généralisée de la 1ère langue II en 4ème année primaire
ZG ↑	ja, im ganzen Kanton
ZH ↑	ja

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Primarschule

Thema: Einführung der 1. Fremdsprache

Frage: Wenn ja, welches ist die 1. Fremdsprache?

AG	-
AI	Französisch (bis Ende Schuljahr 2000/2001 ab 5. Schuljahr), Englisch (ab Schuljahr 2001/2002 ab 3. Schuljahr)
AR	Französisch
BE	Französisch im deutschsprachigen Kantonsteil, Deutsch im französischsprachigen Kantonsteil
BL	Französisch
BS	-
FL	Englisch
FR	partie francophone: langue allemande Deutschfreiburg: französisch
GE	allemand
GL	Französisch
GR	Italienisch im deutschsprachigen Kantonsteil, Deutsch im italienischsprachigen Kantonsteil, Deutsch im romanischsprachigen Kantonsteil
JU	allemand
LU	Französisch
NE	allemand
NW	Französisch

OW ↑	Französisch
SG ↑	Französisch
SH ↑	Französisch
SO ↑	Französisch
SZ ↑	Französisch
TG ↑	Französisch
TI ↑	francese
UR ↑	Italienisch, Französisch in den Gemeinden Seelisberg und Urnerboden (Oberstufe in NW bzw. GL)
VD ↑	allemand
VS ↑	allemand pour le Valais romand français pour le Valais romand
ZG ↑	Französisch
ZH ↑	Französisch (offiziell eine Fremdsprache: Französisch ab dem 5. Schuljahr)

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Primarschule

Thema: Einführung der 1. Fremdsprache

Frage: Wenn ja, ab welchem Schuljahr wird die 1. Fremdsprache unterrichtet?

AG ↑	6. Schuljahr (Sekundarstufe I, d.h. Real-, Sekundar- und Bezirksschule)
AI ↑	5. Schuljahr bis Ende Schuljahr 2000/2001, 3. Schuljahr ab Schuljahr 2001/2002
AR ↑	5. Schuljahr
BE ↑	5. Schuljahr im deutschsprachigen Kantonsteil, 4. Schuljahr im französischsprachigen Kantonsteil
BL ↑	4. Schuljahr
BS ↑	-
FL ↑	3. Schuljahr
FR ↑	actuellement dès la 4 P 3 P dès 2001
GE ↑	dès la 4ème année, dès la 3ème année à partir de la rentrée 2000-2001
GL ↑	5. Schuljahr
GR ↑	4. Schuljahr
JU ↑	4e (3e dès 2001-2002)
LU ↑	5. Schuljahr
NE ↑	dès la 4ème année
NW ↑	5. Schuljahr

OW ↑	5. Schuljahr
SG ↑	5. Schuljahr
SH ↑	5. Schuljahr
SO ↑	5. Schuljahr (im allgemeinen, in einzelnen Gemeinden ab dem 4. Schuljahr)
SZ ↑	5. Schuljahr
TG ↑	5. Schuljahr
TI ↑	dalla terza
UR ↑	5. Schuljahr
VD ↑	dès la 4ème année
VS ↑	4P
ZG ↑	5. Schuljahr
ZH ↑	5. Schuljahr

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Primarschule

Thema: Einführung der 1. Fremdsprache

Frage: Wenn ja, werden die Fremdsprachkompetenzen, die an einer Primarschule erworben werden, in einem Sprachenportfolio festgehalten? (ja/nein)

AG	-
AI	nein (bisher, aber Zielvorstellung)
AR	nein
BE	nein (Der Kanton Bern beteiligt sich an der Erprobung des Europäischen Sprachenportfolios. Eine Version für die Primarstufe wird diskutiert.)
BL	nein
BS	-
FL	nein
FR	possibilité à l'étude
GE	non (dans un dossier)
GL	nein
GR	nein
JU	non
LU	nein
NE	non
NW	nein

OW	nein
SG	nein
SH	nein
SO	nein (im allgemeinen; SO beteiligt sich mit 6 Schulen am Projekt Sprachenportofolio.)
SZ	nein
TG	nein
TI	no
UR	nein (Es bestehen aber diesbezügliche Absichten, Erprobung in 2 Gemeinden.)
VD	non
VS	non
ZG	nein (Dies ist in nächster Zeit vorgesehen.)
ZH	nein (bis anhin noch nicht)

Tipp: Ein Klick auf  zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Primarschule

Thema: Zweisprachiger Unterricht

Frage: Bestehen Primarschulen, in denen zweisprachig unterrichtet wird? (ja/nein)

AG	nein
AI	nein
AR	nein
BE	ja (eine Schule in Biel, Schulversuch in Bötzingen)
BL	ja (Roggenburg)
BS	nein
FL	nein
FR	oui, dans des projets-pilote
GE	non
GL	nein
GR	ja (Schulversuche in Samedan und Chur)
JU	non, mais projet de continuité des expériences menées à l'école enfantine
LU	nein
NE	oui (à titre expérimental)
NW	nein

OW	nein
SG	nein
SH	nein
SO	nein
SZ	nein
TG	nein
TI	sì
UR	nein (doch vereinzelt Ansätze von Immersion)
VD	non
VS	oui (quelques sites expérimentaux seulement)
ZG	nein
ZH	ja (Schulversuch Schulprojekt 21 mit Englisch, derzeit in 12 Schulen, "embedding"-Methode)

Tipp: Ein Klick auf  zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Primarschule

Thema: Zweisprachiger Unterricht

Frage: Wenn ja, in welchen Sprachen wird der Unterricht erteilt?

AG	-
AI	-
AR	-
BE	Deutsch und Französisch
BL	Französisch
BS	-
FL	-
FR	langues française et allemande
GE	-
GL	-
GR	Romanisch und Deutsch (Schulversuche Samedan und Chur), Deutsch und Italienisch (Schulversuch Chur)
JU	français et allemand
LU	-
NE	allemand
NW	-

OW	-
↑	
SG	-
↑	
SH	-
↑	
SO	-
↑	
SZ	-
↑	
TG	-
↑	
TI	Francese
↑	
UR	-
↑	
VD	-
↑	
VS	français et allemand
↑	
ZG	-
↑	
ZH	Deutsch und Englisch
↑	

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Primarschule

Thema: Zweisprachiger Unterricht

Frage: Wenn ja, welche Fächer werden in einer anderen Sprache als der Muttersprache unterrichtet?

AG



AI



AR



BE



BL



BS



FL



FR



GE



GL



GR



JU



LU



NE



NW



Es wird gewechselt.

textiles Gestalten

verschiedene Kombinationen

pas de disciplines particulières mais immersion par moments

OW	-
↑	
SG	-
↑	
SH	-
↑	
SO	-
↑	
SZ	-
↑	
TG	-
↑	
TI	Educazione fisica
↑	
UR	-
↑	
VD	-
↑	
VS	mathématiques, éducation musicale, éducation physique, environnement, activités créatrices
↑	
ZG	-
↑	
ZH	Teile von Fächern ("Embedding"), Fächerauswahl im Ermessen der Lehrkraft
↑	

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Stufe: Primarschule

Thema: Beurteilung der Leistungen

Frage: In welchen Schuljahren wird ein Zeugnis mit Noten ausgestellt? (Schuljahr und Semester)

AG
↑
1. Schuljahr: ein Zeugnis mit Noten am Ende des 1. und 2. Semesters
2. Schuljahr: ein Zeugnis mit Noten am Ende des 1. und 2. Semesters
3. Schuljahr: ein Zeugnis mit Noten am Ende des 1. und 2. Semesters
4. Schuljahr: ein Zeugnis mit Noten am Ende des 1. und 2. Semesters
5. Schuljahr: ein Zeugnis mit Noten am Ende des 1. und 2. Semesters
6. Schuljahr: ein Zeugnis mit Noten am Ende des 1. und 2. Semesters
Schülerinnen und Schüler können nach dem 1. Schulhalbjahr mit Worten beurteilt werden.
Promotionsordnung vom 16. Juli 1990 (SAR 421.351)

AI
↑
ab 2. Schuljahr

AR
↑
keine Zeugnisse mit Noten

BE
↑
3. Schuljahr: Ende des 2. Semesters
4. Schuljahr: Ende des 2. Semesters
5. Schuljahr: Ende des 2. Semesters
6. Schuljahr: Ende des 2. Semesters

BL
↑
spätestens ab dem 4. Schuljahr

BS
↑
keine Zeugnisse mit Noten

FL
↑
Beurteilung ohne Ziffernnoten

FR
↑
partie francophone:
fin 2 P, 4ème semestre
fin 4 P, 4ème semestre dès 2002
fin 6 P, 4 èmes semestre dès 2004

Deutschfreiburg:
3. Klasse (im 2. Semester)
4. Klasse (im 2. Semester)
5. Klasse (im 2, Semester)
6. Klasse (im 2. Semester)

GE
↑
3P à 6P (voir circulaire 1.11 : informations générales : Livret scolaire et information des parents).

GL ↑	1. Schuljahr: Ende 2. Semester 2. Schuljahr: Ende 2. Semester 3. Schuljahr: Ende 2. Semester 4. Schuljahr: Ende 2. Semester 5. Schuljahr: Ende 2. Semester 6. Schuljahr: Ende 2. Semester fakultativ ergänzender Bericht Das Notenzeugnis im ersten Semester ist fakultativ, es kann auch ein Elterngespräch mit oder ohne Kind oder ein Bericht gemacht werden. Kombinationen sind ebenfalls möglich.
GR ↑	1. Schuljahr: 2. Semester 2. Schuljahr: 2. Semester 3. Schuljahr: 2. Semester 4. Schuljahr: 2. Semester 5. Schuljahr: 2. Semester 6. Schuljahr: 2. Semester 1.-6. Schuljahr Notenzeugnis oder Zeugnisbericht (Schulrat entscheidet) mindestens am Ende jedes Schuljahres
JU ↑	français, mathématiques et environnement dès la 3e année allemand dès la 6e année
LU ↑	1. Schuljahr: Ende Januar und Ende 2. Semester 2. Schuljahr: Ende Januar und Ende 2. Semester 3. Schuljahr: Ende Januar und Ende 2. Semester 4. Schuljahr: Ende Januar und Ende 2. Semester 5. Schuljahr: Ende Januar und Ende 2. Semester 6. Schuljahr: Ende Januar und Ende 2. Semester Die Schulpflege kann anstelle eines Notenzeugnisses eine Beurteilung gemäss den Vorschriften des Schulversuchs "Ganzheitlich Beurteilen und Fördern GBF" beschliessen. Bis Ende Schuljahr 2002/03 ist GBF in den 1./2. Primarklassen flächendeckend einzuführen.
NE ↑	3ème et 5ème, pas de notes mais des codes
NW ↑	5. Schuljahr: Ende 1. und 2. Semester 6. Schuljahr: Ende 1. und 2. Semester
OW ↑	4. Schuljahr: 2. Semester 5. Schuljahr: 2. Semester 6. Schuljahr: 2. Semester
SG ↑	2. Schuljahr: 2. Semester 3. Schuljahr: 1. und 2. Semester 4. Schuljahr: 1. und 2. Semester 5. Schuljahr: 1. und 2. Semester 6. Schuljahr: 1. und 2. Semester
SH ↑	1. Schuljahr: 2. Semester 2. Schuljahr: 2. Semester 3. Schuljahr: 1. und 2. Semester 4. Schuljahr: 1. und 2. Semester 5. Schuljahr: 1. und 2. Semester 6. Schuljahr: 1. und 2. Semester
SO ↑	4. Schuljahr: Ende 2. Semester 5. Schuljahr: Ende 1. und 2. Semester 6. Schuljahr: Ende 1. und 2. Semester

SZ ↑	2. Schuljahr: Ende 2. Semester 3. Schuljahr: Ende 1. und 2. Semester 4. Schuljahr: Ende 1. und 2. Semester 5. Schuljahr: Ende 1. und 2. Semester 6. Schuljahr: Ende 1. und 2. Semester
TG ↑	1. Schuljahr: 1. und 2. Semester 2. Schuljahr: 1. und 2. Semester 3. Schuljahr: 1. und 2. Semester 4. Schuljahr: 1. und 2. Semester 5. Schuljahr: 1. und 2. Semester 6. Schuljahr: 1. und 2. Semester in der Regel in allen Schuljahren Semesterzeugnisse Vom 1.-3. Schuljahr wird oft eine alternative Form gewählt (Zeugnisse in Berichtsform, Wortzeugnis, Beurteilungsgespräch).
TI ↑	tutti gli anni a fine anno scolastico
UR ↑	3. Schuljahr: Ende 2. Semester 4. Schuljahr: Ende 2. Semester 5. Schuljahr: Ende 1. und 2. Semester 6. Schuljahr: Ende 1. und 2. Semester
VD ↑	en fin de cycle
VS ↑	p2, p3, p4, p5 et p6
ZG ↑	4. Schuljahr: Ende 2. Semester 5. Schuljahr 6. Schuljahr
ZH ↑	2. Schuljahr: Ende 1. und 2. Semester 3. Schuljahr: Ende 1. und 2. Semester 4. Schuljahr: Ende 1. und 2. Semester 5. Schuljahr: Ende 1. und 2. Semester 6. Schuljahr: Ende 1. und 2. Semester

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Stufe: Primarschule

Thema: Beurteilung der Leistungen

Frage: In welchen Schuljahren wird ein schriftlicher Lernbericht ausgestellt? (Schuljahr und Semester)

AG 1. Schuljahr 1. Semester (wahlweise)



AI 1. Schuljahr, 2. Semester



AR 1. Schuljahr
2. Schuljahr
3. Schuljahr
4. Schuljahr
5. Schuljahr
6. Schuljahr



BE 1. Schuljahr: Ende 2. Semester
2. Schuljahr: Ende 2. Semester
3. Schuljahr: Ende 1. Semester
4. Schuljahr: Ende 1. Semester
5. Schuljahr: Ende 1. Semester
6. Schuljahr: Ende 1. Semester



BL 1. Schuljahr: Möglichkeit eines Schulberichts anstelle eines Notenzeugnisses
2. Schuljahr: Möglichkeit eines Schulberichts anstelle eines Notenzeugnisses
3. Schuljahr: Möglichkeit eines Schulberichts anstelle eines Notenzeugnisses
4. Schuljahr: Schulbericht als Ergänzung zum Notenzeugnis
5. Schuljahr: Schulbericht als Ergänzung zum Notenzeugnis



BS 3. Schuljahr 2. Semester
4. Schuljahr 2. Semester



FL Es besteht kein Anspruch auf schriftliche Orientierung mit Ausnahme von Schulortwechseln.



FR à la fin des premier, deuxième et troisième semestres de chaque cycle, on évalue la progression de l'élève dans ses apprentissages
à la fin du quatrième semestre de chaque cycle, on évalue le niveau atteint en fonction des objectifs du programme
La remise du livret scolaire ne supprime pas, pour le maître, l'obligation de renseigner régulièrement les parents sur le travail, le comportement et l'attitude de leur enfant en classe. Cette information se fait, entre autres, au travers du dossier d'évaluations qui doit parvenir aux parents deux fois par semestre.



GE certaines écoles en rénovation



GL ↑	1. Schuljahr: Ende 1. Semester 2. Schuljahr: Ende 1. Semester 3. Schuljahr: Ende 1. Semester 4. Schuljahr: Ende 1. Semester 5. Schuljahr: Ende 1. Semester 6. Schuljahr: Ende 1. Semester fakultativ ergänzender Bericht Das Notenzeugnis im ersten Semester ist fakultativ, es kann auch ein Elterngespräch mit oder ohne Kind oder ein Bericht gemacht werden. Kombinationen sind ebenfalls möglich.
GR ↑	1. Schuljahr: Ende 2. Semester 2. Schuljahr: Ende 2. Semester 3. Schuljahr: Ende 2. Semester 4. Schuljahr: Ende 2. Semester 5. Schuljahr: Ende 2. Semester 6. Schuljahr: Ende 2. Semester Zeugnisbericht oder Notenzeugnis (Schulrat entscheidet) mindestens am Ende jedes Schuljahres
JU ↑	-
LU ↑	1. Schuljahr: Ende 1. Semester
NE ↑	toutes
NW ↑	keine schriftlichen Lernberichte
OW ↑	1. Schuljahr 2. Schuljahr 3. Schuljahr 4. Schuljahr: 1. Semester
SG ↑	1. Schuljahr: 1. Semester 1. Schuljahr: 2. Semester 2. Schuljahr: 1. Semester
SH ↑	keine schriftlichen Lernberichte (gibt es noch nicht)
SO ↑	1. Schuljahr 2. Schuljahr 3. Schuljahr
SZ ↑	1. Schuljahr 2. Schuljahr: 1. Semester 6. Schuljahr: Beurteilungsbogen sind Teil des Übertrittsverfahrens
TG ↑	Es besteht die Möglichkeit , in allen Schuljahren einen Lernbericht auszustellen.
TI ↑	tutti gli anni due volte all'anno (comunicazione ai genitori senza note)
UR ↑	Schriftliche Lernberichte sind fakultativ. Hingegen müssen im Zeugnis Lernzielerreichung und Promotion eingetragen werden.

VD en continu



VS p1



ZG
1. Schuljahr
2. Schuljahr
3. Schuljahr
4. Schuljahr: Ende 1. Semester



ZH
Möglichkeit, aber keine Verpflichtung zur Ausstellung eines schriftlichen Lernberichts; freier Lernbericht in der Sonderklasse B



Tipp: Ein Klick auf  zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Stufe: Primarschule

Thema: Beurteilung der Leistungen

Frage: Welche anderen Formen von Leistungsbeurteilungen gibt es neben Zeugnis mit Noten und Lernbericht? (Ende Schuljahr oder Semester)

AG ↑	-
AI ↑	mündlicher Bericht 1. Schuljahr 1. Semester
AR ↑	obligatorisches Beurteilungsgespräch mit Eltern
BE ↑	Selbstbeurteilungsbogen und Elterngespräche Ab dem 3. Schuljahr äussern sich die Schülerinnen und Schüler in einem Selbstbeurteilungsbogen über Erfahrungen beim Lernen, Arbeiten und Zusammenleben in der Schule und über ihre Fortschritte. Die Lehrperson und die Eltern besprechen die Angaben. Den Selbstbeurteilungsbogen erhalten die Eltern am Ende des ersten Semesters und können ihn behalten. Im 1., 2. und 6. Schuljahr sind Lehrerschaft und Eltern verpflichtet, gegen Ende des ersten Semesters ein Gespräch über die schulische Situation des Kindes zu führen. In den übrigen Schuljahren ist das Gespräch fakultativ.
BL ↑	-
BS ↑	1. Schuljahr 2. Semester Beurteilungsgespräch, 2. Schuljahr 2. Semester Beurteilungsgespräch
FL ↑	formative Beurteilung, summative Beurteilung, prognostische Beurteilung Jeweils am Ende eines Semesters findet ein Beurteilungsgespräch mit dem Kind und den Eltern statt. Das Beurteilungsgespräch umfasst die Bereiche Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten.
FR ↑	évaluations formatives évaluations certificatives périodiques au cours de chaque semestre, pour évaluer la progression des élèves dans leurs apprentissages évaluations de fin de cycle pour évaluer le niveau atteint par les élèves en fonction des objectifs du programme
GE ↑	bulletins sans note, en 1P et 2P
GL ↑	Elterngespräche können das Zeugnis im ersten Semester vollumfänglich ersetzen. Dies gilt für alle 6 Schuljahre und wird vor allem bis zum 4. Schuljahr umgesetzt.
GR ↑	Notenzeugnis oder Zeugnisbericht können durch Beurteilungsgespräch und Lernbericht ergänzt werden.
JU ↑	appréciations dans le 1er cycle (1ère et 2e) appréciations dans les disciplines non notées pour les autres degrés

LU ↑	Ganzheitlich Beurteilen und Fördern (Beurteilungsgespräch zwischen Lernender/m, Lehrperson und Erziehungsberechtigten; drei Gespräche in zwei Schuljahren)
NE ↑	évaluation formative continue
NW ↑	1. Schuljahr: Beurteilungsgespräch und Bestätigung des Schulbesuchs 2. Schuljahr: Beurteilungsgespräch Ende 1. Semester und Zeugnis mit lernzielorientierter Beurteilung in vierstufiger Skala Ende 2. Semester 3. Schuljahr: Beurteilungsgespräch Ende 1. Semester und Zeugnis mit lernzielorientierter Beurteilung in vierstufiger Skala Ende 2. Semester 4. Schuljahr: Beurteilungsgespräch Ende 1. Semester und Zeugnis mit lernzielorientierter Beurteilung in vierstufiger Skala Ende 2. Semester
OW ↑	keine
SG ↑	-
SH ↑	1.-6. Schuljahr Beurteilungsgespräch mit den Eltern am Ende des 1. Semesters
SO ↑	jährliches Beurteilungsgespräch
SZ ↑	-
TG ↑	Es besteht die Möglichkeit von Beurteilungsgesprächen.
TI ↑	non ce ne sono altre
UR ↑	Lehrperson-Eltern-Kind-Gespräche mit Orientierung anhand eines Beobachtungsbogens/ Lernzielkataloges, verpflichtend mindestens einmal jährlich vom 1.-6. Schuljahr
VD ↑	informative, 3 fois par an; formative en continu
VS ↑	6P : rapport d'évaluation pour l'enclassement au cycle d'orientation
ZG ↑	lernzielorientierte Beurteilung
ZH ↑	1. Schuljahr: Zeugnisgespräch ; vorgedruckter Lernbericht, fakultative Verwendung

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Primarschule

Thema: Beurteilung der Leistungen

Frage: **Wo sind die Promotionsbedingungen von einer Primarklasse in die nächst höhere Primarklasse festgehalten? (Titel, Datum und Stand der Regelungen)**

AG ↑	Promotionsordnung für die Volksschule vom 16. Juli 1990, Rev. 5. November 1990 (SAR 421.351)
AI ↑	Zeugnisreglement für die Primarschule vom 24. Oktober 1984 (mit Revisionen)
AR ↑	in keinem Erlass festgehalten (Promotion, wenn Lernziele erreicht sind)
BE ↑	"Weisungen über die Beurteilung und die Schullaufbahnentscheide an der Primarstufe der Volksschule" vom 18.9.1995. Gegenwärtig arbeitet eine Kommission der Erziehungsdirektion an einem neuen Beurteilungsverfahren für die Volksschule.
BL ↑	Verordnung über Schülerbeurteilung, Beförderung, Zeugnis und Übertritt vom 8. Januar 1991
BS ↑	keine Promotionsbedingungen, alle Kinder treten nach der Primarschule in die Orientierungsschule ein
FL ↑	Verordnung vom 25. April 1995 über die Beurteilung der Kinder und deren Beförderung an der Primarschule
FR ↑	dans le livret scolaire
GE ↑	voir règlement sur l'enseignement primaire, art 43
GL ↑	Promotionsordnung für die Volksschule, Erlassen vom Regierungsrat am 18. Juni 1990 Entwurf neues Bildungsgesetz , Art. 45.1.: "Die Lernenden werden ganzheitlich und nachvollziehbar beurteilt" . Neue Promotionsvorschriften müssen erarbeitet werden (2001).
GR ↑	kommunale Promotionsverordnungen
JU ↑	art. 80 et 81 de la loi scolaire de 1990 (RSJU 410.11) art. 154 à 159 de l'ordonnance scolaire de 1993 (RSJU 410.111)
LU ↑	Verordnung über die Beurteilung der Lernenden in der Volksschule und über die Übertrittsverfahren vom 21. Dezember 1999 (Ausgabe 1.1.2000), §§ 11-19
NE ↑	arrêté du Conseil d'Etat

NW ↑	Weisungen zum Zeugnis der Primarschule und der Kleinklasse vom 24.6.1997
OW ↑	Vollzugsvorschriften und Promotionsbestimmungen vom April 1992
SG ↑	Promotions- und Übertrittsreglement vom 25. Juni 1997
SH ↑	Verordnung des Erziehungsrates über Zeugnisse, Prüfung und Beförderung der Schüler (...), 28. Januar 1982, Stand 1997
SO ↑	Promotionsreglement für die Volksschule vom 24. Dezember 1974
SZ ↑	nGS 660 Weisungen über die Schülerbeurteilung, Promotion und Übertritte an der Volksschule
TG ↑	Die Festlegung von Promotionsbedingungen obliegt der jeweiligen Schulvorsteherschaft (Behörde).
TI ↑	Regolamento di applicazione della Legge sulla scuola dell'infanzia e sulla scuola elementare, 3.7.96, titolo IV, art. 22, 23, 24.
UR ↑	Promotionsordnung und Vollzugsbestimmungen zum Schulzeugnis der Primarstufe (Erziehungsratsbeschluss vom 7. September 1994)
VD ↑	règlement du 25.6.1997 d'application de la loi scolaire du 12.6.1984, art. 17
VS ↑	arrêté concernant le livret scolaire de l'enseignement obligatoire (23 mars 1977) : pour être promu, m l'élève doit obtenir au moins la note 4 dans la moyenne annuelle du premier groupe (langue maternelle, mathématique, environnement) et dans la moyenne générale.
ZG ↑	Reglement über die Promotion an den öffentlichen Schulen vom 27. September 1990
ZH ↑	§ 46 Volksschulgesetz vom 11. Juni 1899, Promotionsreglement vom 30. Mai 1989

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Primarschule

Thema: Beurteilung der Leistungen

Frage: Wer entscheidet über die Promotion in die nächste Klasse? (Lehrperson/Schulkommission/Schulpflege/Schulrat/ Schulinspektorin/Schulinspektor/andere, nämlich)

AG Schulpflege (§ 71 und 73 SchulG)



AI Lehrperson auf Grund der Noten



AR Lehrperson in Absprache mit den Eltern



BE Schulkommission auf Antrag der Lehrerkonferenz



BL Lehrperson



BS Lehrperson



FL Eltern



Am Ende des Schuljahres werden alle Kinder einer Schulstufe in die nächst höhere Schulstufe befördert. Davon ausgenommen sind Kinder, welche eine Schulstufe freiwillig wiederholen.

FR le maître



GE décision négociée, sous la responsabilité de l'inspecteur ou de l'inspectrice



GL Schulrat auf Antrag der Lehrperson



GR Lehrperson



JU maître de classe



LU Klassenlehrperson (Schule mit Noten); Beim Projekt GBF werden die Versetzungsentscheide gegen Ende des 2. und 4. Schuljahrs gemeinsam von der Lehrperson und den Erziehungsberechtigten gefällt.



NE commission scolaire



NW Schulrat



OW ↑	Schulrat auf Antrag der Lehrperson
SG ↑	Schulrat
SH ↑	Lehrperson (anhand des Notendurchschnittes)
SO ↑	Aufsichtsbehörden
SZ ↑	Lehrperson (aufgrund der Noten)
TG ↑	Schulvorsteherschaft (Behörde; aufgrund der Gesamtbeurteilung durch die Lehrperson)
TI ↑	il docente (sempre)
UR ↑	Lehrperson
VD ↑	corps enseignant
VS ↑	La commission scolaire, respectivement la direction d'école.
ZG ↑	Schulkommission
ZH ↑	Schulpflege auf Antrag der Lehrperson nach Anhörung der Eltern

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Stufe: Primarschule

Thema: Übertritt von der Primarstufe in die Sekundarstufe I

Frage: Wie ist der Übertritt von der Primarstufe in die Sekundarstufe I geregelt? (Titel, Datum und Stand der Regelungen)

AG ↑	Reglement für die Sekundarschulen vom 20. Februar 1964, Rev. 24. Juni 1998 (SAR 421.511) §§ 13 - 21 Reglement für die Bezirksschulen vom 20. Februar 1964, Rev. 24. Juni 1998 (SAR 421.711) §§ 14 - 21 Weisungen des Erziehungsrates zum Übertritt an die Sekundar- und Bezirksschule vom 1. Oktober 1973. Neben der Aufnahmeprüfung (früher die Regel) ist auch eine teilweise prüfungsfreie Aufnahme an die Sekundar- und Bezirksschule möglich (heute der Regelfall). Eltern, die mit dem Übertrittsentscheid der Schulpflege, der auf Empfehlung der Lehrperson gefällt wird, nicht einverstanden sind, können ihr Kind zur Aufnahmeprüfung für den betreffenden Schultyp anmelden. (ED Band B 421.L)
AI ↑	GS 433 Landesschulkommissionsbeschluss betr. Aufnahme und Übertritt in die Abteilungen der Sekundarstufe I vom 3. September 1997
AR ↑	Sache der Gemeinden
BE ↑	"Weisungen betreffend das Übertrittsverfahren in die Sekundarstufe I" vom 1. Februar 1997. Gegenwärtig arbeitet eine Kommission der Erziehungsdirektion an einem neuen Beurteilungsverfahren für die Volksschule, das auch das Übertrittsverfahren in die Sekundarstufe I beinhaltet.
BL ↑	Verordnung über Schülerbeurteilung, Beförderung, Zeugnis und Übertritt vom 8. Januar 1991
BS ↑	die Orientierungsschule, § 31 Schulgesetz vom 4.4.29, Stand: 1.8.94
FL ↑	Verordnung vom 18. April 1978 über die Aufnahme in die Sekundarschulen und die Einreihung in eine andere Schulart
FR ↑	PPCO: Procédure de passage des élèves de l'école primaire au cycle d'orientation (CO) de la DIP, du 31.10.1991 Cette procédure énonce le principe général en précisant les critères, situe le contexte général (information aux élèves et aux parents; multiplication des contacts élèves/parents/maîtres), précise le rôle des parents, celui des notes primaires et celui des maîtres primaires, donne un cadre au contenu du test d'aptitudes et de connaissances, celui des notes primaires et celui des maîtres primaires, donne un cadre au contenu du test d'aptitudes et de connaissances, fixe le calendrier. Le Département aménage périodiquement ces directives.
GE ↑	-
GL ↑	Promotionsverordnung vom 18. Juni 1990 (Diese gilt für die ganze Volksschule.)

GR ↑	Regierungsrätliche Verordnung über das Übertrittsverfahren in die Volksschul-Oberstufe (Übertrittsverordnung) vom 27. Oktober 1998
JU ↑	art. 160 et suivants de l'ordonnance scolaire Règlement concernant l'orientation des élèves en 6e année (RSJU 410.111.2)
LU ↑	Verordnung über die Beurteilung der Lernenden in der Volksschule und über die Übertrittsverfahren vom 21. Dezember 1999 (Ausgabe 1.1.2000), §§ 32-40
NE ↑	arrêté du Conseil d'Etat définissant les modalités d'appréciation du travail des élèves du 03.09.1997
NW ↑	Reglement vom 24.6.1997 betreffend den Übertritt in die Orientierungsstufe
OW ↑	Ausführungsbestimmungen über das Übertrittsverfahren in die Oberstufe der Volksschule vom 5. Juni 1990
SG ↑	Promotions- und Übertrittsreglement vom 25. Juni 1997
SH ↑	Eintritt in die Realschule ohne Prüfung, Eintritt in die Sekundarschule mit Aufnahmeprüfung für alle; Verordnung des ER über Zeugnisse, (...)
SO ↑	Reglement über die Aufnahme in die Oberstufe der Volksschule vom 21. Juni 1983 (Verfügung des Erziehungs-Departementes)
SZ ↑	nGS 660 Weisungen über die Schülerbeurteilung, Promotion und Übertritte an der Volksschule
TG ↑	Gesetz über die Volksschule und den Kindergarten vom 23. Mai 1995, § 11
TI ↑	Legge sulla scuola media, 21.10.1974, art.12 Regolamento di applicazione della legge sulla scuola dell'infanzia e sulla scuola elementare, titolo IV, art. 23
UR ↑	Reglement über den Übertritt der Schülerinnen und Schüler in die Oberstufe und in das Gymnasium (Erziehungsratsbeschluss vom 16. September 1998)
VD ↑	règlement du 25.6.1997 d'application de la loi scolaire du 12.6.1984, art 17
VS ↑	orientation vers les divers niveaux ou sections du cycle d'orientation : règlement du 16 septembre 1987
ZG ↑	prüfungsfreier Übertritt
ZH ↑	Übertrittsverordnung vom 28. Oktober 1997, in Kraft seit 1. Januar 1998 (prüfungsfreier, gesprächsorientierter Übertritt)

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Stufe: Primarschule

Thema: Übertritt von der Primarstufe in die Sekundarstufe I

Frage: Für den Übertritt von der Primarstufe in die Sekundarstufe I sind folgende Kriterien ausschlaggebend (Lernbericht/Notenzeugnis/Übertrittsprüfung/Empfehlung der Lehrperson/andere, nämlich) (Mehrfachnennungen möglich, Prioritäten angeben)

AG ↑	Empfehlung der Lehrperson, Zuweisungsentscheid der Schulpflege Bestehen einer Aufnahmeprüfung für den gewünschten Schultyp.
AI ↑	Empfehlung der Lehrperson mit Einbezug von Vergleichsarbeiten
AR ↑	Empfehlung der Lehrperson
BE ↑	In die Beurteilung einzubeziehen sind: das Arbeits- und Lernverhalten in allen Fächern die Sachkompetenz in den Fächern Deutsch, Französisch und Mathematik die Beobachtungen der Eltern die Selbsteinschätzung der Schülerin bzw. des Schülers
BL ↑	im Unterricht erbrachte Leistung die Ergebnisse kantonal einheitlicher Schulleistungstests die Arbeitshaltung, die Lernfähigkeit weitere Persönlichkeitsmerkmale des Kindes das Ergebnis der Besprechung mit den Eltern Bei Schülern oder Schülerinnen, die die ausländischen Sprach- und Kulturkurse besuchen, kann die Lehrerin oder der Lehrer mit den betreffenden ausländischen Lehrerinnen oder Lehrern Kontakt aufnehmen.
BS ↑	keine
FL ↑	Gesamtbeurteilung des Kindes Zuweisungsempfehlung der Klassenlehrperson Zuweisungswunsch der Eltern Zuweisungsbandbreiten Anforderungsprofil der Sekundarschulen
FR ↑	quatre critères sont déterminants qui ne peuvent pas être entièrement ou partiellement - selon les cas - concordants: l'avis des parents l'avis du maître primaire les notes primaires, les résultats obtenus au test d'aptitudes et de connaissances
GE ↑	notes/bulletin épreuves cantonales tests psychopédagogiques recommandation de l'enseignant ou de l'enseignante

GL ↑	Sekundarschule: Übertritt prüfungsfrei, gestützt auf Zeugnis des 1. Semesters, auch Arbeitshaltung wird gewichtet (Promotionsordnung Art. 1.1., umfassende Beurteilung). Provisorische Aufnahme für 1 Semester. Gymnasium: 50% Aufnahmeprüfung (schriftliche und mündliche Prüfung der Fachkompetenz inklusive Prüfungsgespräch über ein frei gewähltes Thema, vorgängig Abgabe einer schriftlichen Arbeit); 50% Empfehlung der abgebenden Lehrkraft (gestützt auf Durchschnitt des letzten Zeugnisses, Arbeitsverhalten und Persönlichkeit)
GR ↑	Empfehlung der Lehrperson
JU ↑	note de promotion (8pts en mathématiques et français)
LU ↑	umfassende Beurteilung durch Erziehungsberechtigte und Lehrpersonen Zeugnisnoten in den Fächern Deutsch, Mathematik und Mensch und Umwelt des 1. und 2. Semesters des 5. Schuljahrs und des 1. Semesters des 6. Schuljahrs die aus der Beurteilung und den Noten ersichtliche Leistungsentwicklung das Gespräch zwischen Erziehungsberechtigten, Lehrperson und Lernender, Lernendem
NE ↑	arrêté du Conseil d'Etat définissant les modalités d'appréciation du travail des élèves du 03.09.1997
NW ↑	aktuelle Schulleistungen und die bisherige Leistungsentwicklung Lern- und Arbeitsverhalten in allen Fächern Neigungen und Interessen der Schülerinnen und Schüler
OW ↑	gesamtheitliche Beurteilung der Schülerinnen und Schüler: aktuelle Schulleistungen möglichst ganzheitliche Beurteilung der Schülerin, des Schülers durch die Lehrperson die Gespräche mit der Schülerin, dem Schüler und den Eltern Für den Übertritt an die Kantonsschule gelten separate Bestimmungen.
SG ↑	Empfehlung und Noten
SH ↑	Übertrittsprüfung und Empfehlung durch die Primarlehrperson
SO ↑	Ergebnis Übertrittsprüfung Jahresleistung bei der bisherigen Lehrperson Beurteilung der Persönlichkeit des Kindes
SZ ↑	Zuweisungsgespräch Kriterien: allgemeine Entwicklung und Leistung, ganzheitliches Persönlichkeitsbild, Neigungen und Interesse der Schülerin, des Schülers
TG ↑	Empfehlung der Lehrperson Kinder, die nicht für die Sekundarschule empfohlen werden, können sich einer Prüfung unterziehen.
TI ↑	libretto delle note (va raggiunta la sufficienza in tutte le discipline)
UR ↑	die Leistungen der Schülerin/des Schülers im 5. und 6. Schuljahr eine ganzheitliche, prognostische Beurteilung der Schülerin, des Schülers die Gespräche mit der Schülerin, dem Schüler und den Eltern
VD ↑	rapport d'évaluation

VS
↑
résultats de 6ème année primaire :
moyenne entre 4 et 4.6 : niveau II ou section générale
moyenne supérieure à 4.9 : niveau I ou section secondaire
moyenne entre 4.7 et 4.9 : choix laissé aux parents, sur la base d'un rapport d'évaluation et d'un entretien avec l'enseignant titulaire.

ZG
↑
Arbeits- und Lernverhalten
Denk- und Leistungsfähigkeit
Belastbarkeit und voraussichtlicher Entwicklungsverlauf
Zeugnisnoten
Alle vier Kriterien sind gleichgewichtig.

ZH
↑
"Prüfungsfreies Verfahren":
Gesamtbeurteilung der Lehrperson
Gespräch mit den Eltern
Zuteilungsantrag der Lehrperson

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Stufe: Primarschule

Thema: Übertritt von der Primarstufe in die Sekundarstufe I

Frage: Welche Einflussmöglichkeiten haben die Eltern auf die Übertrittsentscheidung?

AG ↑	Gespräch mit der betreffenden Lehrperson, Bekanntgabe des anvisierten Schultyps. Bei Uneinigkeit mit der Lehrperson Anhörung durch die Schulpflege vor dem Übertrittsentscheid. Anmeldung des Kindes zur Aufnahmeprüfung, wenn der gewünschte Schultyp nicht prüfungsfrei erreicht werden kann.
AI ↑	Gespräch Entscheid für Anmeldung Rekursrecht
AR ↑	Beurteilungsgespräch Eltern-Lehrperson Rekursrecht Prüfung
BE ↑	Im Übertrittsprotokoll wird die Zuweisung aus der Sicht der Eltern festgehalten. Der Antrag für die Zuweisung auf der Sekundarstufe I wird von Eltern und Lehrkraft gemeinsam formuliert. Kommt kein gemeinsamer Antrag zustande, findet ein zweites Gespräch, ein sogenanntes Einigungsgespräch statt.
BL ↑	Gespräch bei Nichteinverständnis mit der Empfehlung der Lehrkraft: Anmeldung für die Aufnahmeprüfung
BS ↑	keine
FL ↑	Zuweisungswunsch Rekursverfahren
FR ↑	en faisant part de leur point de vue lors d'un entretien avec le maître; cet entretien précède le test d'aptitudes et de connaissances et fait l'objet d'un protocole signé par les parents et le maître et transmis ensuite à la direction du cycle d'orientation qui recevra l'élève
GE ↑	Les parents indiquent leur souhait.
GL ↑	Prüfungsfreier Übertritt in die Sekundarschule: Bei abweichendem Elternwunsch kann eine Rekursprüfung absolviert werden. Rekursinstanz ist das ED. Übertritt ins Gymnasium: Eltern können verlangen, dass ihr Kind unbesehen der Empfehlung der Lehrperson zur Prüfung angemeldet wird. Da die Empfehlung der abgebenden Lehrperson 50% beträgt, ist die Hürde jedoch beträchtlich.
GR ↑	Eltern, welche mit dem Entscheid der Lehrperson nicht einverstanden sind, können ihr Kind beim Schulinspektorat für eine umfassende "Einsprachebeurteilung" anmelden.
JU ↑	parents entendus avant décision demande de redoublement volontaire

LU ↑	Der Entscheid wird gemeinsam gefällt. Falls keine Einigung zustande kommt, wird ein zusätzliches Gespräch durchgeführt (Einigungsgespräch). Falls wieder keine Einigung zustande kommt, erhalten die Erziehungsberechtigten das Dossier mit dem Beurteilungsbogen ausgehändigt. Sie können innert 10 Tagen Antrag um Aufnahme an die Schulleitung des gewünschten Schultyps stellen.
NE ↑	-
NW ↑	Anmeldung ihres Kindes für den gewünschten Schultyp Einbringen ihrer Anliegen und Sichtweise im Rahmen der Übertrittsgespräche
OW ↑	Sie können im Gespräch auf den Entscheid Einfluss nehmen.
SG ↑	Den Eltern wird ein Empfehlungsantrag zur Stellungnahme zugestellt.
SH ↑	keine
SO ↑	Sprechstunden bei der Klassenlehrperson
SZ ↑	Eltern werden zu einem Zuweisungsgespräch eingeladen und bei gegenseitigem Einverständnis wird entschieden andernfalls Rekursmöglichkeit beim Schulrat
TG ↑	In der Regel finden Gespräche zwischen Eltern und Lehrkraft statt.
TI ↑	in nessun modo
UR ↑	Die Eltern nehmen am Zuweisungsgespräch in der 6. Schuljahr teil. Die Eltern geben schriftlich ihren Zuweisungswunsch bekannt. Die Eltern können das Rechtsmittel ergreifen.
VD ↑	aucune influence
VS ↑	Choix des niveaux ou sections du cycle d'orientation lorsque la moyenne de l'élève oscille entre 4.7 et 4.9. Redoublement volontaire en 6P pour des élèves dont la moyenne oscille entre 4 et 4.2
ZG ↑	Der Zuweisungsentscheid wird von den Eltern, der Lehrperson und dem Kind gemeinsam getroffen.
ZH ↑	Gespräch mit der Lehrperson Antrag auf Überprüfung des Zuteilungsantrags der Lehrperson durch die für die Sekundarstufe I zuständige Schulpflege (Oberstufenschulpflege)

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Stufe: Primarschule

Thema: Übertritt von der Primarstufe in die Sekundarstufe I

Frage: Wer entscheidet bei unterschiedlichen Ansichten? (Lehrperson/Schulkommission/Schulpflege/Schulrat/Schulinspektorin/Schulinspektor/andere, nämlich)

AG ↑	Schulpflege entscheidet in jedem Fall, auch bei kongruenten Ansichten von Lehrperson und Eltern.
AI ↑	Aufnahmekommission 1. Instanz Landesschulkommission 2. Instanz
AR ↑	Schulkommission
BE ↑	Wenn kein Gespräch bzw. kein Einigungsgespräch zustande gekommen ist, entscheidet die Schulkommission auf Antrag der Lehrerkonferenz. Der Übertrittsentscheid der Schulkommission ist den Eltern schriftlich und mit Rechtsmittelbelehrung zu eröffnen.
BL ↑	Ergebnis der Aufnahmeprüfung
BS ↑	Alle Kinder treten in die Orientierungsschule über.
FL ↑	Schulrat (1. Instanz) Regierung (2. Instanz) Verwaltungs- und Beschwerdeinstanz (3. Instanz)
FR ↑	la direction du cycle d'orientation, cas échéant après un entretien avec les parents, le maître et l'inspecteur, reste réservé un recours possible au Département de l'instruction publique
GE ↑	le directeur ou la directrice du cycle d'orientation
GL ↑	Rekursprüfung auf Wunsch der Erziehungsberechtigten, Rekursinstanz Erziehungsdirektion in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Schulinspektorat.
GR ↑	1. Zuweisungskommission 2. Schulinspektor 3. Erziehungsdepartement (Weiterzugsmöglichkeiten der Empfehlung der Lehrperson)
JU ↑	recours au Service de l'enseignement
LU ↑	Schulleitung der Schule, die der oder die Lernende besuchen will
NE ↑	commission scolaire

NW ↑	Schulrat auf Antrag einer kantonalen Übertrittskommission (Schulinspektorin/Schulinspektor plus unbeteiligte Lehrpersonen aller Stufen)
OW ↑	Schulrat
SG ↑	Schulrat Rekursmöglichkeit beim Erziehungsrat
SH ↑	Übertrittsprüfung
SO ↑	Aufsichtsbehörde der aufnehmenden Schule
SZ ↑	Schulrat und als letzte Instanz der Regierungsrat
TG ↑	Schulvorsteherschaft (Behörde) Eltern können gegen Entscheid der Schulvorsteherschaft (Behörde) Rekurs erheben.
TI ↑	il docente
UR ↑	Lehrperson Rechtsweg: Schulrat (1. Instanz), Erziehungsrat (2. Instanz; materielle und formelle Überprüfung), Obergericht (3. Instanz; formelle Überprüfung)
VD ↑	-
VS ↑	pour la fourchette 4.7 - 4.9, en cas de divergence, la décision finale est laissée aux parents.
ZG ↑	die kantonale Übertrittskommission
ZH ↑	die für die Sekundarstufe I zuständige Schulpflege (Oberstufenschulpflege)

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Stufe: Primarschule

Thema: Hausaufgaben

Frage: **Wie gross ist der zeitliche Aufwand (in Stunden pro Woche) der Schülerinnen und Schüler für Hausaufgaben? (gesetzliche Regelungen)**

AG ↑	1 Hausaufgaben sind massvoll zu erteilen. Der Schüler soll das Aufgabenziel selbstständig erreichen können. 2 Klassenlehrer und Fachlehrer haben sich über Umfang und Verteilung der Hausaufgaben zu verständigen. 3 Über das Schulwochenende sowie vom Vortag eines Feiertages auf den nächsten Schultag dürfen keine Hausaufgaben erteilt werden. In Gemeinden mit Unterrichtstagen von Montag bis Freitag sind Ausnahmen über das Wochenende möglich, wenn besondere Gründe dafür vorliegen. § 10 V VS (SAR 421.311)
AI ↑	vgl. Lehrplan Primarschule vom 22.04.1997, Seite 15
AR ↑	keine gesetzliche Regelung Richtlinien im Lehrplan
BE ↑	1. Schuljahr: 1 Stunde pro Woche 2. Schuljahr: 1 Stunde pro Woche 3. Schuljahr: 2 Stunden pro Woche 4. Schuljahr: 2 Stunden pro Woche 5. Schuljahr: 3 Stunden pro Woche 6. Schuljahr: 3 Stunden pro Woche
BL ↑	Grundsätze sind in der Verordnung für die Volksschule und im Stufenlehrplan Primarschule enthalten, aber ohne Quantifizierung.
BS ↑	keine gesetzliche Regelung
FL ↑	keine gesetzliche Regelung
FR ↑	plus de réglementation en l'état
GE ↑	1P: 10-15 minutes 2P: 10-15 minutes 3P: 10-15 minutes 4P: jusqu'à 40 minutes 5P: jusqu'à 40 minutes 6P: jusqu'à 40 minutes 1P-3P : 10-15 minutes Art. 47 du règlement de l'enseignement primaire; Voir brochure "Ecole primaire : pour trouver ce que vous cherchez", p. 22-23
GL ↑	keine gesetzliche Regelung

GR ↑	keine gesetzliche Regelung
JU ↑	-
LU ↑	keine gesetzliche Regelung Zeitaufwand und Häufigkeit werden dem Ermessen der Lehrpersonen überlassen.
NE ↑	une demi-heure
NW ↑	keine gesetzliche Regelung
OW ↑	keine gesetzliche Regelung
SG ↑	1. Schuljahr: 60 Minuten 2. Schuljahr: 60 Minuten 3. Schuljahr: 90 Minuten 4. Schuljahr: 90 Minuten 5. Schuljahr: 120 Minuten 6. Schuljahr: 120 Minuten gemäss Lehrplan 1997
SH ↑	1. Schuljahr: 1 Stunde 2. Schuljahr: 1 Stunde 3. Schuljahr: 2 Stunden 4. Schuljahr: 2 Stunden 5. Schuljahr: 3 Stunden 6. Schuljahr: 3 Stunden
SO ↑	keine gesetzliche Regelung, sondern Richtlinien im Lehrplan 1. Schuljahr 75 Minuten pro Woche 2. Schuljahr 75 Minuten pro Woche 3. Schuljahr 190 Minuten pro Woche 4. Schuljahr 190 Minuten pro Woche 5. Schuljahr 225 Minuten pro Woche 6. Schuljahr 225 Minuten pro Woche
SZ ↑	keine gesetzliche Regelung Empfehlungen: "Wenn schon Hausaufgaben, dann..."
TG ↑	nicht quantifiziert Der zeitliche Aufwand wird nicht in Stunden und Minuten geregelt. § 20 der Verordnung des Regierungsrates über die Volksschule und den Kindergarten (vom 12. Dezember 1995) legt fest: "Soweit Hausaufgaben erteilt werden, sollen sie vom Schüler oder der Schülerin innert angemessener Frist selbständig gelöst werden können."
TI ↑	il regolamento non lo prevede. Viene anzi indicato di limitare i compiti.

UR ↑	Lehrpersonen sind nicht verpflichtet, Hausaufgaben zu erteilen. Wenn sie es tun (sie tun es in aller Regel): 1. Schuljahr: 10-30 Minuten pro Tag (0,5-2 Stunden pro Woche) 2. Schuljahr: 10-30 Minuten pro Tag (0,5-2 Stunden pro Woche) 3. Schuljahr: 10-30 Minuten pro Tag (0,5-2 Stunden pro Woche) 4. Schuljahr: 30-40 Minuten pro Tag (2 bis 3 Stunden pro Woche) 5. Schuljahr: 30-40 Minuten pro Tag (2 bis 3 Stunden pro Woche) 6. Schuljahr: 30-40 Minuten pro Tag (2 bis 3 Stunden pro Woche) (Jährliches Rundschreiben des Inspektorates, April 1999)
VD ↑	pas de réglementation cantonale
VS ↑	Pas de règlement, mais des recommandations : 1P-2P : 1h - 2 h. hebd. 3P-4P : 2 h - 4 h. 5P-6P : 4 h - 5 h.
ZG ↑	1. Schuljahr: 40 Minuten 2. Schuljahr: 80 Minuten 3. Schuljahr: 120 Minuten 4. Schuljahr: 160 Minuten 5. Schuljahr: 200 Minuten 6. Schuljahr: 240 Minuten Faustregel: Schuljahr mal 10, ca. 320 Minuten als obere Grenze
ZH ↑	keine zeitliche Bestimmung in der Volksschulverordnung: "in den ersten drei Schuljahren nur in bescheidenem Umfang, in den folgenden Klassen in jedem Fall nur unter Vermeidung einer Überbelastung" (§ 49 Volksschulverordnung)

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Primarschule

Thema: Hausaufgaben

Frage: Wie gross ist der zeitliche Aufwand (in Stunden pro Woche) der Schülerinnen und Schüler für Hausaufgaben? (empirische Daten)

AG keine Erhebungen
sehr grosse Bandbreite, abhängig von der Klasse, dem Arbeitstempo und der Arbeitshaltung

AI keine Erhebungen

AR keine Erhebungen

BE keine Erhebungen

BL keine Erhebungen

BS keine Erhebungen (von Kind zu Kind und von Klasse zu Klasse verschieden)

FL keine Erhebungen
Der zeitliche Aufwand der Hausaufgaben liegt im Ermessen der Lehrperson.

FR aucune donnée statistiquement contrôlée disponible à ce jour au plan cantonal

GE pas d'enquêtes (Cela dépend des degrés.)

GL keine Erhebungen

GR keine Erhebungen
1. Schuljahr: ca. 1 Stunde
6. Schuljahr : ca. 5 Stunden

JU -

LU keine Erhebungen

NE une demi-heure à trois-quarts d'heure

NW keine Erhebungen

OW ↑	keine Erhebungen
SG ↑	keine Erhebungen
SH ↑	keine Erhebungen
SO ↑	-
SZ ↑	keine Erhebungen (unterschiedlich, vermutlich nicht sehr gross)
TG ↑	keine Erhebungen (Es sind keine empirischen Daten verfügbar.)
TI ↑	non vi sono dati empirici
UR ↑	keine Erhebungen
VD ↑	10- 60 heures
VS ↑	pas de statistiques (variable selon les établissements)
ZG ↑	1. Schuljahr: 40 Minuten 2. Schuljahr: 80 Minuten 3. Schuljahr: 120 Minuten 4. Schuljahr: 160 Minuten 5. Schuljahr: 200 Minuten 6. Schuljahr: 240 Minuten Faustregel: Schuljahr mal 10, ca. 320 Minuten als obere Grenze Am Wochenende sind keine Hausaufgaben zulässig.
ZH ↑	keine Erhebungen

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Primarschule

Thema: Hausaufgaben

Frage: Wird in Primarschulen Hausaufgabenhilfe angeboten? (ja, im ganzen Kanton/ja, in einzelnen Gemeinden/nein)

AG ↑	ja, in einzelnen Gemeinden Über den lehrplanmässigen Unterricht hinaus können die Gemeinden für die musikalische Grundschulung und die Aufgabenhilfe besondere Einrichtungen führen (§ 17 SchulG).
AI ↑	teilweise
AR ↑	ja, in einzelnen Gemeinden in Einzelfällen im Rahmen des Stützunterrichts
BE ↑	ja, in einzelnen Gemeinden
BL ↑	ja, in einzelnen Gemeinden
BS ↑	ja, im ganzen Kanton Nachhilfestunden
FL ↑	ja, in einzelnen Gemeinden
FR ↑	oui, à l'instigation des communes
GE ↑	oui voir circulaire 1.31; voir brochure "Ecole primaire: pour trouver ce que vous cherchez", p. 27-28: Activités parascolaires
GL ↑	nein
GR ↑	ja, in einzelnen Gemeinden
JU ↑	oui, la moitié des 54 cercles scolaires
LU ↑	ja in einem Grossteil der Gemeinden (auf privater Basis), vornehmlich für Fremdsprachige
NE ↑	oui, dans certaines communes
NW ↑	ja, in einzelnen Gemeinden (und nur in begründeten Fällen; selten)

OW	nein
SG	Eine gesetzliche Möglichkeit besteht.
SH	ja, in einzelnen Gemeinden
SO	ja, in einzelnen Gemeinden In den Gemeinden ist dies ziemlich verbreitet.
SZ	nein
TG	ja, in einzelnen Gemeinden
TI	no
UR	nein
VD	oui, dans certaines communes
VS	oui, dans certaines communes
ZG	ja, in einzelnen Gemeinden durch die Gemeinden organisiert, Breite des Angebots unterschiedlich
ZH	ja, in vielen Schulgemeinden auf freiwilliger Basis

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Primarschule

Thema: Hausaufgaben

Frage: Wer trägt die Kosten für die Hausaufgabenhilfe? (Kanton/Gemeinde/Eltern/andere, nämlich)

AG Gemeinden unter Beteiligung der Eltern (in der Regel; gemäss Reglement der betreffenden Gemeinde)



AI Schulgemeinden



AR Gemeinden



BE Gemeinden oder Eltern



BL Gemeinden



BS Erziehungsdepartement



FL 50% Land, 50% Gemeinden



FR les communes
les parents



GE les communes et les parents (pour les activités surveillées)
l'enseignement primaire (pour les études surveillées)



GL -



GR Eltern



JU canton et communes (répartition des charges générales de l'école)



LU gemeinnütziger Verein, z.T. auch die Gemeinden



NE les communes et les parents



NW Gemeinden



OW	-
↑	
SG	Schulgemeinden
↑	
SH	Gemeinden und teilweise Eltern
↑	
SO	Gemeinden
↑	
SZ	-
↑	
TG	Eltern (in der Regel), sofern die Schulvorsteherschaft nicht anders entscheidet
↑	
TI	-
↑	
UR	-
↑	
VD	communes et parents
↑	
VS	communes canton sous forme de subvention
↑	
ZG	Gemeinden, teilweise auch die Eltern
↑	
ZH	lokale Schulpflegen (in der Regel)
↑	

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Stufe: Primarschule

Thema: Absenzenwesen

Frage: **Wo sind die Absenzen geregelt? (Titel, Datum und Stand der Regelungen)**

AG § 37 SchulG, §§ 17 und 18 V VS, § 18



Schulversäumnisse

1 Eltern oder Pflegeeltern, die ihr schulpflichtiges Kind nicht zum Schulbesuch anhalten oder ohne zureichende Begründung vom Schulbesuch fernhalten, werden von der zuständigen Behörde gemahnt und im Wiederholungsfall mit Ordnungsbusse bis zu Fr. 200.- bestraft.

2 Eltern oder Pflegeeltern, die ihr Kind der Schulpflicht entziehen, werden mit Busse von mindestens Fr. 50.-, im Wiederholungsfalle mit Haft oder Busse von Fr. 200.- bis Fr. 1'000.- bestraft. Die Schulpflege erstattet von Amtes wegen Strafanzeige und nötigenfalls Meldung an die Vormundschaftsbehörde gemäss Art. 307 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

§ 37 SchulG

Absenzen des Schülers

1 Die Eltern haben dem Lehrer das Fernbleiben ihres Kindes vom Unterricht in jedem Falle zu begründen.

2 Als Gründe gelten insbesondere:

- a) Krankheit des Schülers;
- b) Todesfall eines nahen Verwandten;
- c) freier Schulhalbtage pro Quartal gemäss § 38 Abs. 1 des Schulgesetzes.

Auf Verlangen der Schule haben die Eltern ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, sofern die Abwesenheit des Kindes infolge Krankheit mindestens zwei Wochen dauert.

3 Der Klassenlehrer ist befugt, im Schulhalbjahr aus wichtigen Gründen zusätzlich einen Urlaub bis zu einem Tag zu gewähren.

4 Für andere voraussehbare Urlaubstage ist im voraus bei der Schulpflege schriftlich die Bewilligung einzuholen. Sie darf nur aus wichtigen Gründen erteilt werden.

§§ 17 und 18 V VS

Absenzenkontrolle

1 Als eine Absenz gilt eine versäumte Unterrichtsstunde oder ein Schulhalbtage.

2 Der Klassenlehrer führt ein Verzeichnis über die Absenzen.

3 Fachlehrer melden die Absenzen dem Klassenlehrer.

4 Alle Absenzen ohne zureichende Begründung sind unverzüglich der Schulpflege zu melden.

§ 18

AI GS 430 - Absenzenreglement vom 6. Dezember 1984



AR Schulgesetz vom 26.4.1981, Art.69
Verordnung zum Schulgesetz vom 7.12.1981, Art.47



BE Volksschulgesetz vom 19. März 1992, Art. 27, 32, 33
Weisungen über Absenzen und Dispensationen an der Volksschule vom 1. Juli 1993



BL Dekret zum Schulgesetz vom 3. Dezember 1979



BS ↑	Schulbesuch, Schulordnung § 24-29 vom 1.10.75/Stand: 1.10.98
FL ↑	Verordnung vom 31. März 1976 über Aufbau und Organisation der Primarschulen
FR ↑	règlement du 16 décembre 1986 d'exécution de la loi scolaire (RLS) Chapitre troisième, II.: Congés spéciaux Art. 34 1 En cas d'absence imprévue d'un élève, notamment en cas de maladie ou d'accident, les parents en avisent immédiatement le maître en indiquant le motif de l'absence 2 Lorsque le maître ne reçoit pas d'avis des parents, il prend contact sans délai avec eux pour déterminer ce qu'il en est Art. 35 1 Le maître peut demander une justification écrite 2 L'absence pour maladie ou accident doit être justifiée par les parents au moyen d'une déclaration médicale dès qu'elle dépasse cinq jours de classe Art. 36 Lorsqu'une absence illégitime d'un élève est due au fait des parents, le maître entend les parents et en informe le préfet.
GE ↑	chapitre V, section 4 du Règlement de l'enseignement primaire
GL ↑	Art. 3: Lehrer könne 4 halbe Tage gewähren, Schulpräsident kann höchstens 20 halbe Tage im Laufe des Schuljahres gewähren, Urlaube nur in dringenden Fällen gewährt, schriftliches Gesuch, Dispense für religiöse Feiertage durch Schulpräsident, Arztzeugnis bei längeren Absenzen verlangt. Art. 4: Lehrer sind verpflichtet, bei unentschuldigten Absenzen nachzufragen. Art. 5 : Schulpräsidium kann Eltern ermahnen. Art. 6: Eltern können eingeklagt werden. Art. 7: Verzeichnis der Absenzen führen. Gesetz 1983, Art. 18 Schulversäumnisse Reglement über die Behandlung der Schulversäumnisse an der Volksschule (24. Sept. 1984) Entwurf neues Bildungsgesetz 1999, Art. 91 Schulversäumnisse (Art. 54.5 Busse vorgesehen)
GR ↑	Schulgesetz (Art. 61 Abs. 2 und Art. 77)
JU ↑	art. 132 à 134 de l'ordonnance scolaire
LU ↑	Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung (VBV) vom 21. Dezember 1999 (Ausgabe 1.1.2000) § 11
NE ↑	loi sur l'organisation scolaire du 28 mars 1984
NW ↑	Bildungsgesetz und Bildungsverordnung
OW ↑	Schulverordnung vom 30. Juni 1978, Art. 4
SG ↑	Art. 16 der Verordnung über den Volksschulunterricht vom 11. Juni 1996 (sGS 213.12; abgekürzt VVU)

SH ↑	Verordnung des Erziehungsrates betreffend die Schulordnung der Primar (...), 31. März 1988, Stand 1997
SO ↑	§§ 22-24 des Volksschulgesetzes, §§ 26-31 der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz
SZ ↑	Weisung über die Rechte und Pflichten der Lehrer (nGS 618) Weisung über die Schulräte der Volksschulen (nGS 617)
TG ↑	Gesetz über die Volksschule und den Kindergarten, vom 23. Mai 1995, § 13.
TI ↑	Regolamento di applicazione della legge sulla scuola dell'infanzia e sulla scuola elementare, 3.7.1996, titolo II, art 8
UR ↑	Reglement über die Absenzen und Beurlaubungen für Schülerinnen und Schüler (Erziehungsratsbeschluss vom 12. April 2000, Inkraftsetzung 1. August 2000)
VD ↑	règlement du 25.6.1997 d'application de la loi scolaire du 12.6.1984, art 170, 171
VS ↑	règlement du 21 août 1974 concernant les mesures disciplinaires et pénales applicables dans le cadre de la scolarité obligatoire
ZG ↑	Vollziehungsverordnung des Erziehungsrates, 27. September 1990
ZH ↑	Volksschulverordnung (4. Kapitel) vom 15. Oktober 1991, in Kraft seit dem 1. Juni 1992

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Primarschule

Thema: Absenzenwesen

Frage: **Wie viele freie Tage (so genannte Jokertage) können die Eltern für ihre Kinder pro Schuljahr beziehen?**

AG ↑	2 Tage pro Schuljahr (ein halber Tag pro Quartal) Die Schüler sind zu regelmässigem Unterrichtsbesuch verpflichtet. Auf Ersuchen der Eltern haben sie Anspruch auf einen freien Schulhalbtage pro Quartal (§ 38 Abs. 1).
AI ↑	keine (aber begründete Dispens möglich bis total 3 Tage)
AR ↑	keine
BE ↑	2,5 Tage (5 Halbtage)
BL ↑	"Jokerregelung" gesetzlich nicht ausdrücklich vorgesehen, aber von verschiedenen Schulpflegen praktiziert.
BS ↑	keine
FL ↑	keine
FR ↑	les journées Joker n'existent pas dans notre canton
GE ↑	aucune
GL ↑	keine
GR ↑	kantonal (noch) keine definitive Regelung 2 Tage teilweise in Absenzenregelung der Gemeinde integriert
JU ↑	-
LU ↑	Die Schulpflege erlässt die Richtlinien für den Bezug von Urlaub und somit auch für den Bezug von sogenannten Jokertagen. VBV § 10 Abs. 2
NE ↑	aucune
NW ↑	keine

OW	keine
SG	2 halbe Tage pro Schuljahr
SH	keine
SO	2 Tage pro Schuljahr (maximal vier mal einen Samstagvormittag)
SZ	1 Tag pro Schuljahr (durch einzelne Schulträger bestimmt)
TG	keine
TI	nessuna
UR	2 Tage pro Schuljahr (sofern die Gemeinde die Selbstdispensation einführt)
VD	aucune
VS	système non en vigueur : 0
ZG	keine
ZH	keine

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Primarschule

Thema: Absenzenwesen

Frage: Unter welchen Bedingungen können diese Tage bezogen werden?

AG ↑	keine Bedingungen, doch vorgängige Mitteilung an die betreffende Lehrperson
AI ↑	vgl. Absenzenreglement GS 430 vom 6. Dezember 1984
AR ↑	-
BE ↑	ohne Begründung nach vorgängiger Benachrichtigung der Schule
BL ↑	-
BS ↑	-
FL ↑	-
FR ↑	Un congé peut être octroyé à un élève pour des motifs justifiés. La demande de congé est présentée à l'avance par écrit signé du représentant légal et elle doit être motivée. Le maître est compétent pour accorder jusqu'à trois jours de congé par année à un élève, au-delà, la compétence relève de l'inspecteur scolaire.
GE ↑	Une demande écrite et argumentée doit être adressée à l'inspecteur ou à l'inspectrice.
GL ↑	-
GR ↑	gemäss Absenzenregelung des Schulträgers
JU ↑	-
LU ↑	laut Richtlinien der einzelnen Schulpflege
NE ↑	-
NW ↑	-

OW	-
SG	keine Bedingungen
SH	-
SO	Eltern wollen ein verlängertes Wochenende machen.
SZ	Bedingungen setzt der Schulträger
TG	-
TI	motivi familiari
UR	einzeln oder en bloc Die Eltern zeigen die Selbstdispensation rechtzeitig an; sie muss nicht begründet werden. Ein Übertrag auf das folgende Schuljahr ist ausgeschlossen.
VD	-
VS	-
ZG	-
ZH	-

Tipp: Ein Klick auf  zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Primarschule

Thema: Hochbegabtenförderung

Frage: Ist es möglich, eine Klasse zu überspringen? (ja/nein)

AG ja



AI ja



AR ja



BE ja



BL ja



BS ja



FL ja



FR oui



GE oui (sur la base d'une demande écrite des parents, d'un certificat médical et d'un examen psychopédagogique.)



GL ja (noch ohne gesetzliche Grundlage; doch Entwurf neues Bildungsgesetz Artikel 47, Förderangebot für besonders begabte Lernende)



GR ja



JU oui



LU ja



NE oui



NW ja



OW	ja
SG	ja
SH	ja
SO	ja nach entsprechenden schulpsychologischen Abklärungen
SZ	ja
TG	ja
TI	no
UR	ja
VD	oui
VS	oui
ZG	ja
ZH	ja

Tipp: Ein Klick auf  zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Primarschule

Thema: Hochbegabtenförderung

Frage: Kann eine Schülerin, ein Schüler vom Kindergarten direkt in die zweite Primarklasse eintreten? (ja/nein)

AG ja (Überspringen von Klassen ist möglich.)



AI ja



AR ja



BE ja



BL ja (in der Regel "vorzeitige Aufnahme in die Schule". In jüngster Zeit gibt es aber auch Fälle des direkten Übertritts in die 2. Klasse.)



BS ja



FL ja



FR oui



GE oui



GL ja (möglich, doch uns ist kein solcher Fall bekannt)



GR ja (unter bestimmten Voraussetzungen)



JU oui



LU ja



NE non



NW ja (rechtlich nicht vorgesehen, faktisch in begründeten Fällen möglich)



OW	ja
↑	
SG	ja
↑	
SH	ja
↑	
SO	nein
↑	
SZ	ja (Es kam bisher noch nicht vor, wäre aber möglich.)
↑	
TG	ja
↑	
TI	no
↑	
UR	ja
↑	
VD	oui
↑	
VS	oui, exceptionnellement
↑	
ZG	ja nach entsprechender Abklärung und Empfehlung durch den Schulpsychologischen Dienst
↑	
ZH	ja
↑	

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Stufe: Primarschule

Thema: Hochbegabtenförderung

Frage: Welche Bildungsangebote für hochbegabte Schülerinnen und Schüler bestehen (z.B. besondere Klassen, Förderunterricht)?

AG ↑	keine § 15 SchulG schafft die Grundlage für Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Begabungen: 4 Schüler mit besonderen Begabungen, die durch den ordentlichen Unterricht nicht genügend gefördert werden können und für die das Überspringen von Klassen nicht angezeigt ist, können in der Regelklasse mit geeigneter Unterstützung gefördert werden. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten. Die entsprechende Vollzugverordnung ist in Vorbereitung und soll auf den 1. August 2000 in Kraft gesetzt werden.
AI ↑	innere Differenzierung innerhalb des Normalunterrichts Einzelbegleitung
AR ↑	Binnendifferenzierung im Rahmen der Regelklasse zusätzliche Förderung durch Gemeinden möglich
BE ↑	Angebot in Rahmen eines Schulversuchs (ein halber Tag pro Woche)
BL ↑	Möglichkeiten des Regelunterrichts bei Indikation ist eine Mitfinanzierung des Kantons an den Besuch einer Privatschule möglich
BS ↑	Klassenüberspringen Binnendifferenzierung
FL ↑	Anreicherungsmaßnahmen innerhalb der Klasse Besuch eines Faches in einer höheren Klasse
FR ↑	cours d'appui
GE ↑	aucune
GL ↑	Förderunterricht im Rahmen der Regelklasse
GR ↑	Freistellung vom üblichen Unterricht unter der Bedingung, dass in dieser Zeit Privatunterricht erteilt wird.
JU ↑	réflexion en cours (cours spéciaux)

LU ↑	Begabungsförderung ist ein Auftrag der Schule und ist gesetzlich festgehalten (VBG § 8, Verordnung über die Förderangebote der Volksschule vom 21. Dezember 1999 §§ 44 und 45). Das Angebot ist den Gemeinden überlassen. Folgende Formen von Förderung werden vorgeschlagen: in der Regelklasse (durch Binnendifferenzierung im Unterricht) durch Anreicherung der Unterrichtsangebote (Wahlfachkurse, Förder- und Interessengruppen) durch integrative Förderung
NE ↑	aucune (pas d'offres particulières)
NW ↑	bisher Regelungen im Einzelfall auf Gemeindeebene kantonale Regelung in Vorbereitung
OW ↑	keine
SG ↑	keine
SH ↑	keine
SO ↑	Freifächer
SZ ↑	Ein Angebot wird zurzeit ausgearbeitet.
TG ↑	Fördertag für Hochbegabte
TI ↑	nessuna
UR ↑	Artikel 12 e) Begabtenförderung (Art. 2 Abs. 3, Art. 7 Bst. d SchG) 1 Schülerinnen und Schüler mit ausserordentlichen Begabungen sind namentlich zu fördern durch a) unterrichtliche Massnahmen in der Klasse; b) die Durchführung von integrierten Förderungsprogrammen und individuellen Projekten im Unterricht; c) schulorganisatorische Massnahmen wie vorzeitige Aufnahme in den Kindergarten, frühzeitige Einschulung, Überspringen einer Schulklasse, vorzeitiger Eintritt in die Mittelschule, Dispensation in gewissen Fächern, zeitliche Freistellung für eine Teilnahme an inner- und ausserschulischen Zusatzangeboten. 2 Der Schulrat bewilligt entsprechende Gesuche auf Antrag der Eltern und der Lehrperson. Dazu muss ein Gutachten des Schulpsychologischen Dienstes vorliegen. Artikel 12 e) Begabtenförderung (Art. 2 Abs. 3, Art. 7 Bst. d SchG) 1 Schülerinnen und Schüler mit ausserordentlichen Begabungen sind namentlich zu fördern durch a) unterrichtliche Massnahmen in der Klasse; b) die Durchführung von integrierten Förderungsprogrammen und individuellen Projekten im Unterricht; c) schulorganisatorische Massnahmen wie vorzeitige Aufnahme in den Kindergarten, frühzeitige Einschulung, Überspringen einer Schulklasse, vorzeitiger Eintritt in die Mittelschule, Dispensation in gewissen Fächern, zeitliche Freistellung für eine Teilnahme an inner- und ausserschulischen Zusatzangeboten. 2 Der Schulrat bewilligt entsprechende Gesuche auf Antrag der Eltern und der Lehrperson. Dazu muss ein Gutachten des Schulpsychologischen Dienstes vorliegen.

VD ↑	prise en charge individualisée
VS ↑	aucune, mais différenciation à l'intérieur du cursus ordinaire
ZG ↑	Dispens von einzelnen Fächern und zusätzliches Angebot bei besonderen Begabungen individuelle Förderung in der Regelklasse klassenübergreifende schulhausinterne Angebote Mentorate im Einzelfall Unterrichtsbesuch in höheren Klassen
ZH ↑	keine kantonalen Angebote verschiedene Angebote auf lokaler Basis Privatschule Talenta

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Primarschule

Thema: Hochbegabtenförderung

Frage: Wer finanziert die Bildungsangebote für Hochbegabte?

AG	Kanton (Besoldung der Lehrerinnen und Lehrer)
AI	Kanton
AR	Gemeinden Elterbeiträge möglich (gesetzlich nicht geregelt, nach Absprache)
BE	Kanton
BL	Einwohnergemeinde als Schulträgerin in Verbindung mit kantonalen Subventionen gemäss Finanzkraft
BS	Erziehungsdepartement
FL	Es entstehen zur Zeit keine zusätzlichen Kosten.
FR	selon les dispositions habituelles de financement de l'école
GE	-
GL	Kanton und Gemeinden je 50%
GR	Spezielle Angebote werden vorläufig privat finanziert.
JU	canton et communes (répartition des charges générales de l'école)
LU	Gemeinden
NE	-
NW	bisher Regelung im Einzelfall

OW	-
SG	nicht geklärt
SH	-
SO	Gemeinden
SZ	- Ein Angebot wird zurzeit ausgearbeitet.
TG	Kanton und Gemeinden
TI	-
UR	Kanton und Gemeinden für die in den Richtlinien geregelten Formen (Lektionenpool, Ressourcencenter, Weiterbildung der Lehrpersonen)
VD	l'Etat et les parents
VS	-
ZG	Kanton und Gemeinden (im umschriebenen Rahmen)
ZH	Schulgemeinden, allenfalls unter Mitbeteiligung der Eltern

Tipp: Ein Klick auf  zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Stufe: Primarschule

Thema: Rechte und Pflichten der Eltern

Frage: In welchen Artikeln des Schulgesetzes sind Rechte und Pflichten der Eltern enthalten? (Titel/ Datum/Stand/Artikel)

AG
↑ Schulgesetz vom 17. März 1981, Rev. 17. März 1998 (SAR 401.100)
§§ 36 - 38 (SAR 421.311), § 24

AI
↑ SchG Nr. 421, Rechte: Art. 2; 53; Pflichten Art. 2 Abs. 4; Art. 5
SchVO Nr. 422, Art. 1; 3; 7; 15

AR
↑ Schulgesetz vom 26.4.1981, Art.6

BE
↑ Volksschulgesetz vom 19. März 1992, Art. 31-33

BL
↑ Schulgesetz vom 26. April 1979, § 11 Absatz 1, "Information" und § 12, "Eltern und Elternorganisationen"

BS
↑ Schulgesetz § 91

FL
↑ Schulgesetz vom 15. Dez. 1971 mit Abbänderungen: Art. 9, 26, 75, 79, 82, 84, 85, 86

FR
↑ Loi scolaire du 23 mai 1985 sur l'école enfantine, l'école primaire et l'école du cycle d'orientation (loi scolaire)
Titre quatrième: Parents et élèves
Chapitre premier: Parents
Art. 30
Sont considérés comme parents au sens de la présente loi les personnes qui exercent, directement ou par représentation, l'autorité parentale à l'égard d'un élève
Art. 31
1 Les parents sont les premiers responsables de l'éducation et de l'instruction de leur enfants
2 Les parents et l'école collaborent à l'éducation et à l'instruction des élèves
3 Les parents sont représentés dans les commissions scolaires, dans les comités consultés, directement ou par l'intermédiaire de leurs associations, sur les projets de loi ou de règlement qui favorise la collaboration entre les parents et l'école et donne des directives à ce sujet
Art. 32
Celui qui, intentionnellement ou par négligence, n'aura pas satisfait à son obligation d'envoyer un enfant en âge de scolarité obligatoire dans une école publique ou privée ou de lui dispenser un enseignement à domicile sera puni des arrêts ou de l'amende de 20 à 5000 francs, prononcés par le préfet

GE
↑ Règlement de l'enseignement primaire, chapitre V.

GL ↑	Schulgesetz vom 1. Mai 1983: Art. 149 Definition des Begriffs Eltern. Kein spezieller Artikel zu Rechte und Pflichten. Eltern sind erwähnt in Art. 16. Schulort, Art. 18 Schulversäumnisse, Art. 31 Vereinszugehörigkeit, Art. 32 Erziehungsberatung, Art. 111 Pflichten (Kapitel Lehrerschaft) Entwurf neues Bildungsgesetz 1999: Kapitel Erziehungsberechtigte: Art. 52 Erziehungsberechtigte, Art. 53. Rechte der Erziehungsberechtigten, Art. 54 Pflichten der Erziehungsberechtigten
GR ↑	Schulgesetz, Art. 1: Bildungs- und Erziehungsauftrag Schulgesetz, Art. 21: Besuchstag der Eltern Schulgesetz, Art. 54: Kontaktformen Schule-Eltern Schulgesetz, Art. 61 und Art. 77: Eltern -Absenzenwesen
JU ↑	art. 67 à 73 loi scolaire art. 131 à 134 ordonnance scolaire
LU ↑	Gesetz über die Volksschulbildung (VVG) vom 22. März 1999 (Ausgabe 1.1.2000) §§ 18-22
NE ↑	pas de droits particuliers
NW ↑	Bildungsgesetz und Bildungsverordnung, diverse Regelungen
OW ↑	Allgemeines Bildungsziel: Schulgesetz vom 28. Mai 1978, Art. 2 Beruflicher Auftrag der Lehrpersonen und Zusammenarbeit: Schulverordnung vom 30. Juni 1978, Nachtrag vom 25. November 1999 Art. 29 ff
SG ↑	Art. 92 bis 96 des Volksschulgesetzes vom 13. Januar 1983 (sGS 213.1; abgekürzt VSG)
SH ↑	Schulgesetz, 27. April 1981, Stand 1997, Art. 16 - 20 Schuldekret, 27. April 1981, Stand 1997, § 5, § 7
SO ↑	§ 1 Abs. 1 VSG; Art. 104 Abs. 1 Verfassung
SZ ↑	nGS 615 §§ 36,49 nGS 634 §§ 1, 7 nGS 618 §§ 27,28,29,41 nGS 617 §21
TG ↑	Gesetz über das Unterrichtswesen (Unterrichtsgesetz) vom 15. November 1978, § 3 (Rechte) Gesetz über die Volksschule und den Kindergarten vom 23. Mai 1995, § 22 (Rechte) Gesetz über die Volksschule und den Kindergarten, vom 23. Mai 1995, § 20 (Pflichten)
TI ↑	Legge della Scuola, art. 55, art. 53
UR ↑	Schulgesetz vom 2. März 1997, Art. 47, Zusammenarbeit zwischen Eltern und Schule, Art. 48, Verletzung der Schulpflichten Schulverordnung vom 22. April 1998, Art. 30, Rechte der Eltern, Art. 31, Pflichten der Eltern
VD ↑	loi scolaire du 12.6.1984, art. 6

VS
↑ loi du 4 juillet 1962 sur l'instruction publique (art. 2, 28, 37, 40,41, 51, 52, 53, 99, 115, 122, 125, règlement du 17 mai 2000 concernant les congés et les mesures disciplinaires et pénales applicables dans le cadre de la scolarité obligatoire
arrêté du 23 mars 1977 concernant le livret scolaire de l'enseignement obligatoire
décret du 13 mai 1987 concernant le cycle d'orientation. Règlement.
règlement du 9 janvier 1991 fixant le statut de la commission scolaire
décret du 25 juin 1986 sur l'enseignement spécialisé

ZG
↑ § 20 Schulgesetz "Rechte der Eltern" vom 27. September 1990
§ 21 Schulgesetz "Pflichten der Eltern" vom 27. September 1990

ZH
↑ in verschiedensten sach- und fallbezogenen Paragrafen einzelner Gesetzesbestimmungen
Ein übergeordneter Paragraf betreffend ein gesetzlich verankertes allgemeines Mitwirkungsrecht der Eltern fehlt.

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Stufe: Primarschule

Thema: Rechte und Pflichten der Eltern

Frage: Welche Rechte der Eltern sind im Schulgesetz enthalten (in Stichwörtern)?

AG



Akteneinsichtsrecht
Anhörungsrecht
Beschwerderecht
Besuchsrecht
Erziehungsgewalt
Petitionsrecht
Recht auf Bildung einer Elternvereinigung
Recht auf Information

Schulgesetz vom 17. März 1981, Rev. 17. März 1998 (SAR 401.100)

§§ 36 - 38:

1 Die Schüler, beziehungsweise ihre Eltern oder Pflegeeltern sind in regelmässigen Abständen über den Stand der Schülerleistungen zu unterrichten.

2 Die Eltern haben das Recht, den Unterricht ihrer Kinder zu besuchen; Lehrer und Behörden stehen in Kontakt mit ihnen und informieren sie über das Schulgeschehen.

3 Den Eltern steht das Recht zu, eine Elternversammlung zu bilden; ihre Vertreter sind von der Schulleitung und den Schulbehörden anzuhören.

V VS vom 29. April 1985, Rev.24. Juni 1998 (SAR 421.311)

§ 24:

1 Die Eltern haben das Recht, Schulprobleme ihrer Kinder mit dem Lehrer zu besprechen. Kommt keine Verständigung zustande, so können sie sich an die Schulleitung oder an die Schulpflege wenden.

2 Die Eltern haben Anspruch auf eine Begründung der Entscheide, die ihr Kind betreffen, sowie das Recht auf Einsicht in die betreffenden Akten.

AI



Informationen

AR



Zusammenarbeit
Besprechungen

BE



Zusammenarbeit mit der Schule
Schulbesuche

BL



Informationsrecht und -pflicht
Möglichkeit der beratenden Mitwirkung

BS



Gespräche mit Lehrkräften
Elternabend
Schulbesuch
§ 91 Schulgesetz

FL ↑	Anmeldung für die Primarschule Antrag auf Besuch Privatschule und -unterricht Antrag auf Integration in die Regelklasse Information über die Beurteilung vorzeitige Aufnahme Zusammenarbeit Zurückstellung
FR ↑	collaboration représentation consultation première responsabilité des parents recours
GE ↑	droit à une information régulière sur l'évolution de leur enfant
GL ↑	Antragsrecht, Wechsel des Schulortes (Art. 16) Recht auf Anhörung bei allfälligem Verbot für Vereinzugehörigkeit (Art. 31) Zustimmung der Eltern erforderlich für Massnahmen zu Absatz 2 (Art. 32) Lehrer und Eltern suchen gegenseitig Kontakt (Art. 111.2). Entwurf neues Bildungsgesetz Artikel 53 Rechte der Erziehungsberechtigten. Recht auf: Anhörung und Beratung Besuch des Unterrichts Einblick in Grundlagen der Beurteilung frühzeitige Information über Vorhaben der Schule insbesondere auch über Stundenausfälle Orientierung über schulische Entwicklung und Verhalten des Kindes
GR ↑	Erziehung durch die Eltern hat Vorrang, Schule unterstützt. Recht auf Einblick in den Schulalltag, auf Informationen Recht auf periodische Information über die Leistungen des Kindes Recht auf unentgeltliche Schulung der Kinder
JU ↑	entendus avant toute décision concernant carrière scolaire informés sur la marche de l'école consultés dans un certain nombre de cas
LU ↑	Mitwirkungsrecht im Rahmen der Rechtsordnung beim Eintritt in die Kindergartenstufe, Primarstufe und Sonderschule, bei der Beurteilung der Lernenden im Projekt Ganzheitlich Beurteilen und Fördern, beim Übertritt in die Sekundarstufe I, beim Entscheid für Förderangebot. Recht auf Besuch des Unterrichts und der Schulveranstaltungen ihrer Kinder. Recht auf Information über die schulische Entwicklung ihrer Kinder, über Unterrichtsmittel und Arbeitsweisen im Unterricht. Recht, ihre Kinder vom Unterricht oder von Schulveranstaltungen dispensieren oder beurlauben zu lassen.
NE ↑	-
NW ↑	-
OW ↑	Beratung Information über die Schule regelmässige gesamtheitliche Beurteilung der Kinder Zusammenarbeit

SG ↑	Besuchsrecht Informationsrecht Zusammenarbeit Eltern-Schule
SH ↑	Lehrpersonen müssen mit den Eltern zusammenarbeiten. Eltern haben das Recht, den Unterricht ihrer Kinder nach Absprache mit der Lehrperson zu besuchen. Erziehungs- und Schulbehörden müssen Eltern informieren und ihnen die Möglichkeit zur Mitsprache geben.
SO ↑	keine (explizit nicht erwähnt, edoch Mitwirkungsrecht in Schulbehörden gemäss § 78 Volksschulgesetz)
SZ ↑	Auskünfte, Vereinbarungen Kontakte Kontaktformen Schülerbetreuung
TG ↑	Recht auf regelmässige Kontakte und Orientierung über die schulische Entwicklung des Kindes Rekursrecht gegen Entscheide der Schulvorsteherschaft (Behörde), des Inspektorates und des zuständigen Departementes
TI ↑	Informazione sulla situazione scolastica dei figli Informazione sull'ordinamento dell'istituto Presentare osservazioni ai docenti o agli organi dell'istituto Proporre interventi agli organi scolastici o autorità scolastiche superiori contro l'operato di docenti Partecipazione alla vita dell'istituto
UR ↑	Information zur Erfüllung der elterlichen Rechte und Pflichten im schulischen Bereich Information über die Lernfortschritte des Kindes Einblick in die Arbeiten/Leistungen des Kindes Einzelgespräche mit der Lehrperson ein Elternabend pro Schuljahr Einblick in den Unterricht Information über Schulversuche und Reformen frühzeitige Information über Schulausfälle Stellungnahme zu Rechtserlassen und Entwicklungen im Schulbereich über ihre Vereinigungen)
VD ↑	droit à la scolarisation
VS ↑	- gratuité de l'enseignement - choix d'une école privée - choix des structures pour l'enseignement spécialisé (placement ou intégration) - dispenses en matière d'enseignement religieux - obtention de congés pour justes motifs - transport gratuit lorsque le temps de marche est supérieur à 30 minutes - droit d'être informé (organisation scolaire et enseignement) - droit d'être entendu lors de procédures
ZG ↑	im Rahmen der Fähigkeiten und Neigungen des Kindes, dessen Ausbildungsgang zu bestimmen über die Schule informiert zu werden Einzelgespräche mit dem Lehrer zu führen und nach Absprache, Schulbesuche zu machen von der zuständigen Instanz über spezielle Anordnungen informiert zu werden über die Beurteilung und Bewertung des Kindes informiert zu werden Information über Neuerungen und besondere Projekte in der Schulevgl. Kindergarten

ZH



Anhörungsrecht
Beschwerderecht
Informationsrecht
Mitsprache- bzw. Mitbestimmungsrecht
Recht auf Einreichen von Gesuchen
Rekursrecht
Selbstbestimmungsrecht

Tipp: Ein Klick auf  zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Stufe: Primarschule

Thema: Rechte und Pflichten der Eltern

Frage: Welche Pflichten der Eltern sind im Schulgesetz enthalten? (in Stichwörtern)

AG ↑	Regelmässiger Schulbesuch (§37 SchulG und §17 V VS), Zusammenarbeit mit der Schule (§ 25 V VS)
AI ↑	Zusammenarbeit mit Schulbehörden und Lehrkräften
AR ↑	Zusammenarbeit
BE ↑	Verantwortung für den Schulbesuch der Kinder
BL ↑	Information Schulpflicht
BS ↑	Anmeldepflicht (Schulordnung § 7)
FL ↑	Erfüllung der Schulpflicht
FR ↑	scolariser l'enfant collaborer
GE ↑	voir règlement de l'enseignement primaire, chapitre V
GL ↑	Verantwortung für regelmässigen Schulbesuch (Art. 18) Angemessene Beiträge können von Eltern verlangt werden für: Erziehungsberatung, Beizug eines Spezialarztes, Einweisung in eine Beobachtungsstation, sonderpädagogische Massnahmen (Art. 32.2) Entwurf neues Bildungsgesetz Artikel 54 Pflichten der Erziehungsberechtigten: Bewilligung für längere Absenzen einholen, Grund für Absenzen mitteilen. Aussprechen von Bussen möglich Einsicht in die Beurteilung nehmen Lehrende über wichtige Belange orientieren sofern sie für die Schule wichtig sind regelmässiger Schulbesuch, Kinder zur Einhaltung von Anordnungen etc. anhalten Zeugnis unterschreiben
GR ↑	Pflicht, die Kinder zu schulen Zusammenarbeit Eltern-Schule
JU ↑	obligation de scolarisation respect de l'autorité de l'enseignant hygiène de vie (sommeil, ...)

LU ↑	Kinder in Kindergarten und in Schule schicken Abwesenheiten der zuständigen Lehrperson melden
NE ↑	-
NW ↑	-
OW ↑	Zusammenarbeit mit allen Schulpartnern
SG ↑	Verantwortung für den Schulbesuch Zusammenarbeit Eltern-Schule
SH ↑	Die Eltern sind für die Erfüllung der Schulpflicht ihrer Kinder verantwortlich
SO ↑	-
SZ ↑	Kontakte Vereinbarungen
TG ↑	Die Erziehungsverantwortlichen sind verpflichtet, ihr Kind zur Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht oder anderer Pflichten, die sich aus dem Unterrichtsgesetz ergeben, anzuhalten. Die Eltern haben für die Beschaffung der notwendigen Informationen zu sorgen und die Lehrkräfte über besondere Entwicklungen ihres Kindes zu orientieren (soweit diese Einfluss auf die Schule haben).
TI ↑	collaborazione con la scuola garantire la frequenza regolare
UR ↑	Anzeige von Absenzen, Gesuch um Beurlaubungen Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über das Schulwesen Teilnahme an den Beurteilungs- und Zuweisungsgesprächen Unterzeichnung der Zeugnisse Verantwortung für die Erfüllung der Schulpflicht Zusammenarbeit mit Schule und Schuldiensten
VD ↑	obligation de scolariser
VS ↑	- responsabilité première dans l'éducation et l'instruction - fréquentation régulière des cours - collaboration avec le personnel enseignant
ZG ↑	dem Kind regelmässigen Schulbesuch ermöglichen Einsicht in Zeugnisse voraussehbare Absenzen bewilligen lassen, Absenzen begründen Zeit für Hausaufgaben einräumen Zusammenarbeit mit der Schule (Schulleitung, Lehrpersonen)

ZH



Erziehung der Kinder
Haftung für Lehrmittel und Schulmaterial
Meldepflicht
Mitwirkung bei bestimmten Entscheiden, z.B. Übertritt
regelmässiger Schulbesuch
Zusammenarbeit u.a.m.

Tipp: Ein Klick auf  zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Stufe: Primarschule

Thema: Hauserziehung (Homeschooling)

Frage: **Wo sind Regelungen über Homeschooling festgehalten? (Titel, Datum, Stand)**

AG ↑	§ 28 Kantonsverfassung (Band A, II. Teil, 110.000) § 6 Abs. 2 SchulG § 58 des aargauischen Schulgesetzes regelt das Genehmigungsverfahren für Privatschulen und die Aufsicht über diese.
AI ↑	SchG 421 Art. 11, Abs. 2
AR ↑	Schulgesetz vom 26.4.1981, Art.11
BE ↑	Volksschulgesetz vom 19. März 1992, Art. 64
BL ↑	Schulgesetz vom 26. April 1979, § 19 Privatunterricht
BS ↑	Schulgesetz § 135
FL ↑	Schulgesetz vom 15. Dezember 1971, Art. 73
FR ↑	Loi du 23 mai 1985 sur l'école enfantine, l'école primaire et l'école du cycle d'orientation (loi scolaire) Titre huitième: Enseignement privé Chapitre deuxième: Enseignement à domicile Art. 104 1 Les parents ont le droit de dispenser ou de faire dispenser à leurs enfants un enseignement à domicile 2 L'enseignement à domicile est soumis à l'autorité du Département et placé sous sa surveillance 3 L'autorisation est accordée si les parents ou les précepteurs sont en mesure de dispenser une formation équivalente à celle des écoles publiques 4 L'autorisation est retirée si les conditions de l'octroi ne sont plus remplies
GE ↑	Loi sur l'instruction publique Chapitre III, art. 9 - 15a.
GL ↑	Kinder, die ihrer Schulpflicht in Privatschulen oder in geeignetem Hausunterricht nachkommen, sind vom Besuche der öffentlichen Schulen befreit (Art. 14 Befreiung wegen Privatunterricht 1. Mai 1983:). Entwurf neues Bildungsgesetz Art. 9 Privater Einzelunterricht
GR ↑	Schulgesetz (Art. 12) und grossrätliche Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz (Art. 10)
JU ↑	art. 6 loi scolaire (renvoi à la législation sur l'enseignement privé - RSJU 417.11 et 417.111)

LU ↑	Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung (VBV) vom 21. Dezember 1999 (Ausgabe 1.1.2000): Private Anbieterinnen § 13
NE ↑	le principe est admis pour autant que les objectifs de l'école soient atteints
NW ↑	Das Bildungsgesetz schreibt Schulpflicht vor. Privatschulen sind im Rahmen des Gesetzes bewilligungspflichtig und gewährleistet. Privatunterricht ist nicht vorgesehen.
OW ↑	Schulgesetz vom 28. Mai 1978, Art. 51
SG ↑	Art. 123 des Volksschulgesetzes vom 13. Januar 1983 (sGS 213.1; abgekürzt VSG)
SH ↑	Schulgesetz, 27. April 1981, Stand 1997, Art. 15
SO ↑	keine
SZ ↑	Reglement über die Privatschulen
TG ↑	Entscheid des zuständigen Departementes mit Regelungen (vom 18. Dezember 1996). Die Regelungen basieren auf § 8 des Gesetzes über die Volksschule und den Kindergarten (vom 23. Mai 1995) auf den §§ 29 -31 der Verordnung des Regierungsrates über die Volksschule und den Kindergarten (vom 12. Dezember 1995).
TI ↑	Legge scuola, art 6 "La frequenza della scuola è obbligatoria per tutti" C'è la possibilità di scolarizzare a domicilio gli allievi non scolarizzabili Legge della scuola, Titolo VIII art. 90
UR ↑	keine
VD ↑	loi scolaire du 12.6.1984, art. 6
VS ↑	Aucune réglementation spécifique : ce sont les dispositions particulières relatives à l'école primaire privée qui sont appliquées par analogie (art. 19 à 21 de la loi sur l'instruction publique du 4 juillet 1962)
ZG ↑	§§ 74 bis 78 Schulgesetz, 27. September 1990 gleiche Regelung wie für Privatschulen
ZH ↑	§ 14 Volksschulgesetz vom 11. Juni §§ 154 ff. Volksschulverordnung, Fassung vom 8. September 1998

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)



Stufe: Primarschule

Thema: Hauserziehung (Homeschooling)

Frage: Unter welchen Bedingungen ist Hauserziehung (Homeschooling) zulässig? (in Stichwörtern)

AG



fachliche und pädagogische Kompetenzen

Der Besitz eines Lehrpatentes bzw. Lehrdiploms ist nicht Voraussetzung.

Regelmässiger, strukturierter Unterricht

Gewährleistung des Anschlusses an die öffentlichen Schulen

Mindestens einmal pro Jahr überprüft die Schulpflege, ob ein regelmässiger Unterricht stattfindet

Gesetzliche Grundlagen

§ 28 Kantonsverfassung (Band A, II. Teil, 110.000)

Jedes Kind hat Anspruch auf eine seinen Fähigkeiten entsprechende Bildung.

§ 6 Abs. 2 SchulG

2 Eltern, deren Kinder ihre Schulpflicht nicht in öffentlichen Schulen erfüllen, haben bei der zuständigen Schulpflege den genügenden Unterricht nachzuweisen.

Kommentar:

§ 6 Abs. 2 SchulG ist dahingehend zu interpretieren, dass die sowohl in der Bundes- als auch in der Kantonsverfassung festgeschriebene allgemeine Schulpflicht nicht mit der Verpflichtung zum Besuch der öffentlichen Schulen gleichzusetzen ist. Vielmehr gibt es alternativ dazu weitere Möglichkeiten:

a) Besuch einer anerkannten Privatschule (im Kanton oder ausserkantonale)

b) Unterricht durch eine Privatlehrerin, einen Privatlehrer

c) Häuslicher Unterricht

§ 58 des aargauischen Schulgesetzes regelt das Genehmigungsverfahren für Privatschulen und die Aufsicht über diese, enthält jedoch keine ausdrücklichen Bestimmungen für den Unterricht durch eine Privatlehrerin / einen Privatlehrer und den häuslichen Unterricht. Dies bedeutet nicht, dass die beiden letzteren verboten wären. Sie sind zugelassen, wenn die folgenden Minimalbedingungen eingehalten werden:

- Erteilung des Unterrichtes durch eine Person, die den fachlichen und pädagogischen Anforderungen eines altersgemässen Unterrichtes zu genügen vermag (Der Besitz eines Lehrpatentes bzw. Lehrdiploms ist nicht Voraussetzung).

- Gewährleistung des Anschlusses an die öffentlichen Schulen.

Dies wird am ehesten durch die Verwendung der offiziellen oder zumindest vergleichbarer Lehrmittel erreicht und durch einen Unterricht, der sich an die Lehrpläne der öffentlichen Schulen anlehnt. Die Einhaltung der Lehrplan-Stundentafeln darf aber nicht zur Auflage gemacht werden. Hingegen ist auf die Notwendigkeit einer ausgewogenen Unterrichtsgestaltung hinzuweisen, in der auch die musische und körperliche Erziehung ihren Platz hat.

- Regelmässiger, strukturierter Unterricht

Die gleiche Wochenstundenzahl wie in den Lehrplänen ist nicht Voraussetzung für den Nachweis eines genügenden Unterrichtes.

Mögliches Vorgehen:

- Schulpflege führt Gespräch mit den Eltern

Orientierung über Minimalbedingungen

- Vorstellung Unterrichtsprogramm und Umfang des Unterrichtes durch die Eltern evtl. Privatlehrperson

- Schulpflege bestätigt schriftlich, dass sie von der Absicht der Eltern und vom Unterrichtsarrangement genommen hat und vereinbart regelmässige Gesprächstermine

- Mindestens einmal pro Jahr überprüft die Schulpflege, ob ein regelmässiger Unterricht stattfindet

	- Auf Wunsch der Eltern räumt die Schulpflege die Möglichkeit ein, den Wissenstand mit dem Gleichaltriger zu vergleichen.
AI ↑	Bewilligung und Aufsicht der Landesschulkommission
AR ↑	Einhaltung des Lehrplans ausgebildete Lehrpersonen
BE ↑	keine speziellen Bedingungen im Gesetz
BL ↑	Bewilligung durch Erziehungs- und Kulturdirektion Aufsicht Lehrperson muss im Besitz eines Lehrdiploms sein.
BS ↑	fachliche und pädagogische Qualifikationen § 7 Schulordnung
FL ↑	Privatunterricht als Einzelunterricht zur Erfüllung der Schulpflicht bedarf der Bewilligung des Schulrates. Er untersteht der Pflicht des jährlichen Nachweises über den Fortgang des Unterrichts. Privatunterricht darf nur von Lehrerinnen und Lehrern erteilt werden, die vom Schulrat geprüft oder genehmigt sind.
FR ↑	autorisation équivalence surveillance
GE ↑	sur demande écrite des parents
GL ↑	keine Kriterien (Schulgesetz 1983) Entwurf neues Bildungsgesetz 1999: Erziehungsberechtigte bedürfen dazu einer Bewilligung der Bildungsdirektion. Diese wird erteilt, wenn Unterricht durch Personen erteilt wird, welche im Besitz eines anerkannten, stufengemässen Fähigkeitsausweises sind und gleichwertige Bildung gewährleistet ist. Aufsichtsinstanz bleibt Bildungsdirektion.
GR ↑	Lehrperson mit anerkanntem Fähigkeitsausweis Unterricht nach Lehrplan Aufsicht durch Schulinspektor
JU ↑	informer l'autorité scolaire contrôle annuel des aptitudes par le Service de l'enseignement
LU ↑	Der Lehrplan muss den kantonalen Vorschriften entsprechen. Das Lernziel muss erreicht werden. (Prüfung durch Amt für Volksschulbildung) VBV § 13
NE ↑	-
NW ↑	keine
OW ↑	Es braucht eine Bewilligung des Departementes. Unterricht muss von Lehrpersonen erteilt werden, die die kantonale Lehrbewilligung haben.

SG ↑	Die Organisation muss einen auf Dauer ausgelegten Unterricht gewährleisten. Die obligatorischen Unterrichtsbereiche der öffentlichen Schule müssen unterrichtet werden. Die Erziehung zur Gemeinschaftsfähigkeit muss sichergestellt sein. gemäss Art. 123 VSG in Verbindung mit Art. 117 VSG
SH ↑	Bewilligung des Erziehungsrates Aufsicht durch das Inspektorat
SO ↑	-
SZ ↑	-
TG ↑	Der Unterricht muss durch eine Person mit einer Lehrbewilligung für die entsprechende Stufe erteilt werden. Der Lehrplan ist verbindlich. Die Bildungsinhalte sind mittels Jahres-, Semester- und Quartalsplanung auszuweisen. Die obligatorischen Lehrmittel sind zu beschaffen. Der Fächerkanon entspricht demjenigen der öffentlichen Volksschule. Für jedes Kind sind mindestens 10 Wochenlektionen zu erteilen. Der Erziehung in der Gemeinschaft ist besondere Beachtung zu schenken (Kontakte zur Aussenwelt). Der Übertritt an eine öffentliche Volksschule ist zu gewährleisten. Die Aufsicht über den Privatunterricht untersteht dem Inspektorat. Die Bewilligung für den Privatunterricht erlaubt ausschliesslich das Unterrichten von Kindern einer einzelnen Familie.
TI ↑	-
UR ↑	-
VD ↑	demande des parents
VS ↑	- contrôle de la moralité et des qualités d'éducateur du requérant; - surveillance par l'inspection des écoles
ZG ↑	Die Unterrichtenden müssen im Besitze eines für die entsprechende Stufe gültigen Lehrdiploms sein. Die Lernziele der Zuger Schulen müssen erreicht werden.
ZH ↑	Abmeldung der Kinder von der regulären Volksschule Einreichung des Stundenplans an die Gemeindeschulpflege Lerngruppen von maximal 5 Kindern Unterricht im Umfang von mindestens einem Drittel der regulären Wochenlektionen Aufsicht durch die Gemeindeschulpflege

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Primarschule

Thema: Kontaktperson für Rückfragen

Frage: Name und Vorname

AG Hans Döbeli



AI Ferdinand Bischofberger



AR Richard Kunz



BE Brigitte Mühlemann



BL Walter Brönnimann



BS Brigitt Kundert
Fachstelle Kindergarten/Primarschule



FL Norbert Ritter



FR partie francophone:
Michel-Claude Schneuwly



Deutschfreiburg:
Robert Rudaz

GE Thérèse Guerrier
Didier Salamin



GL Ursula Herren



GR Christian Sulser



JU Daniel Brosy



LU Jost Peyer



NE Claude Zweiacker



NW Vreni Völkle



OW	Hugo Odermatt
SG	Felix Baumer Leiter des Amtes für Volksschule
SH	Jakob Geier
SO	Regina Kuratle
SZ	Markus Probst
TG	Marco Salogni
TI	Mirko Guzzi
UR	Leo Müller
VD	Christian Cornamusaz
VS	Gabioud Pierre-Marie
ZG	Robert Hitz
ZH	Reto Vannini

Tipp: Ein Klick auf  zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

**Stufe:** Primarschule**Thema:** Kontaktperson für Rückfragen**Frage:** Adresse

AG
↑
Erziehungsdepartement
Abteilung Volksschule
Obere Vorstadt 3
5001 Aarau

AI
↑
Kantonales Schulinspektorat
Hauptgasse 51
9050 Appenzell

AR
↑
Regierungsgebäude
9102 Herisau

BE
↑
Erziehungsdirektion
Amt für Kindergarten, Volks- und Mittelschule
Abteilung Volksschule
Sulgeneckstrasse 70
3005 Bern

BL
↑
Munzachstr. 25c
4410 Liestal

BS
↑
Erziehungsdepartement Basel-Stadt
Münsterplatz 2
Postfach
4001 Basel

FL
↑
Schulamt des Fürstentums Liechtenstein
Herrengasse 2
9490 Vaduz

FR
↑
partie francophone:
DIPC
Service de l'enseignement primaire
rue de l'Hôpital 1
Case postale
1701 Fribourg

Deutschfreiburg:
DEKA
Abteilung der Kindergärten, Primar- und Orientierungsschulen Deutschfreiburgs
Spitalgasse 1
1701 Freiburg

GE
↑
Direction de l'enseignement primaire
6, rue de l'Hôtel-de-Ville
Case postale 3925
1211 Genève 3

GL ↑	Schulinspektorin Gerichtshausstr. 25 8750 Glarus
GR ↑	Amt für Volksschule und Kindergarten Quaderstrasse 17 7001 Chur
JU ↑	rue du 24-Septembre 2800 Delémont
LU ↑	Erziehungs- und Kulturdepartement Amt für Volksschulbildung Kellerstrasse 10 6002 Luzern
NE ↑	Service de l'enseignement primaire Ecluse 67, case postale 1484 2001 Neuchâtel
NW ↑	Amt für Volksschulen Marktgasse 3 6371 Stans
OW ↑	Brünigstrasse 178 6060 Sarnen
SG ↑	Klosterhof 8a 9001 St.Gallen
SH ↑	Erziehungsdepartement Herrenacker 3 8200 Schaffhausen
SO ↑	Abteilung Pädagogik Rathaus
SZ ↑	Erziehungsdepartement
TG ↑	Departement für Erziehung und Kultur Amt für Volksschule und Kindergarten Regierungsgebäude Postfach 8510 Frauenfeld
TI ↑	UIP Stabile Patria 6500 Bellinzona
UR ↑	Erziehungsdirektion Uri Klausenstrasse 4 6460 Altdorf
VD ↑	Barre 8 1014 Lausanne
VS ↑	Planta 3, 1951 Sion

ZG
↑
Direktion für Bildung und Kultur
Postfach
6304 Zug

ZH
↑
Volksschulamt
Walchestrasse 21
8090 Zürich

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Primarschule

Thema: Kontaktperson für Rückfragen

Frage: Telefonnummer

AG 062 835 21 02



AI 071 788 93 63



AR 071 353 68 21



BE 031 633 84 52



BL 061 925 50 98



BS 061 267 64 41



FL 00423 236 67 63



FR partie francophone:
Michel-Claude Schneuwly: 026 305 12 27



Deutschfreiburg:
Robert Rudaz: 026 305 12 30

GE 022 319 24 13 (Thérèse Guerrier)
022 319 24 12



GL 055 646 65 32



GR 081 257 27 13



JU 032 420 54 14
079 213 45 11



LU 041 228 68 75



NE 032 889 69 20



NW 041 618 74 04



OW 041 666 62 42



SG 071 229 32 78



SH 052 632 72 85



SO 032 627 29 88



SZ 041 819 19 03



TG 052 724 26 54



TI 091 814 34 62



UR 041 875 20 53



VD 021 316 31 66



VS 027 606 41 05



ZG 041 728 31 93



ZH 01 259 22 99



Tipp: Ein Klick auf  zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Primarschule

Thema: Kontaktperson für Rückfragen

Frage: Fax

AG 062 835 21 09



AI 071 788 93 69



AR 071 353 64 97



BE 031 633 83 55



BL 061 925 69 69



BS 061 267 62 91



FL 00423 236 67 71



FR 026 305 12 14



GE 022 319 24 55



GL 055 646 65 99



GR 081 257 21 51



JU 032 420 54 11



LU 041 228 67 02



NE 032 889 62 77



NW 041 618 73 45



OW	041 660 27 27
SG	071 229 46 78
SH	052 632 94 29
SO	032 627 29 86
SZ	041 819 19 17
TG	052 724 29 56
TI	-
UR	041 875 20 87
VD	-
VS	027 606 41 04
ZG	041 728 31 89
ZH	01 259 51 31

Tipp: Ein Klick auf  zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Primarschule

Thema: Kontaktperson für Rückfragen

Frage: E-Mail

AG Hans.Doebeli@ag.ch



AI ferdinand.bischofberger@ed.ai.ch



AR richard.kunz@ed.ar.ch



BE brigitte.muehlemann@erz.be.ch



BL walter.broennimann@ekd.bl.ch



BS brigitt.kundert@bs.ch



FL Norbert.Ritter@sa.llv.li



FR partie francophone:
SchneuwlyMC@fr.ch



Deutschfreiburg:
RudazRo@fr.ch

GE therese.guerrier@etat.ge.ch
didier.salamin@etat.ge.ch



GL ursula.herren@gl.ch



GR Christian.Sulser@pa.gr.ch



JU daniel.brosy@jura.ch



LU jost.peyer@avs.ekd.lu.ch



NE Service.EnseignementPrimaire@ne.ch



NW vreni.voelkle@nw.ch



OW bildungs-kulturdepartement@ow.ch



SG felix.baumer@ed-avs.sg.ch



SH jakob.geier@ktsh.ch



SO regina.kuratile@ed.so.ch



SZ markus.probst@sz.ch



TG marco.salogni@kttg.ch



TI mirko.guzzi@ti.ch



UR leo.mueller@ur.ch



VD -



VS pierre-marie.gabioud@VS.ADMIN.CH



ZG robert.hitz@dbk.zg.ch



ZH reto.vannini@vsa.bid.zh.ch



Tipp: Ein Klick auf  zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Stufe: Sekundarstufe I

Thema: Strukturen

Frage: Wie lauten die Bezeichnungen der Züge in Ihrem Kanton?

AG ↑	Realschule Sekundarschule Bezirksschule Gliederung; Zusammenarbeit Die Oberstufe umfasst die vierjährigen Typen Realschule, Sekundarschule und Bezirksschule sowie im vierten Jahr die zusätzlichen Angebote Berufswahljahr, Werkjahr sowie Integrations- und Berufsfindungsklasse Volksschule. Der Grosse Rat ist befugt, das zusätzliche Angebot zu erweitern. Die Lehrpläne und Lehrmittel der Schultypen sind aufeinander abzustimmen. Die Zusammenarbeit unter den Typen ist zu fördern. Der Fächerabtausch unter den Hauptlehrern innerhalb der Schultypen und typenübergreifend ist gestattet. Der Erziehungsrat erlässt die Vorschriften. SchulG § 23
AI ↑	Realschule (Grundansprüche) Sekundarschule (mittlere Ansprüche) Gymnasium (gehobene Ansprüche)
AR ↑	Realschule Sekundarschule Berufswahlschule freiwilliges 10.Schuljahr
BE ↑	Realschule Sekundarschule
BL ↑	Realschule inkl. Berufswahlklasse Sekundarschule allgemeine Abteilung Sekundarschule progymnasiale Abteilung Werkjahr (9. Schuljahr für Schülerinnen und Schüler vorwiegend der Kleinklasse der Realschule)
BS ↑	Orientierungsschule (5.-7. Schuljahr), Weiterbildungsschule (8.-9. Schuljahr)
FL ↑	Oberschule Realschule Gymnasium

FR ↑	partie francophone: section pratique (avec des classes de développement qui en font partie) section générale section prégymnasiale Deutschfreiburg: Die Deutschfreiburger OS-Zentren führen je 3 Abteilungen: Realabteilung allgemeine Sekundarabteilung Sekundarabteilung A (progymnasiale Abteilung) Werkklassen
GE ↑	cycle d'orientation
GL ↑	Hilfsklasse Oberschule Realschule Sekundarschule Gymnasium
GR ↑	Sekundarschule Realschule Kleinklassen der Volksschul-Oberstufe Sonderschulen
JU ↑	école secondaire
LU ↑	Realschule (Grundansprüche) Sekundarschule (mittlere Ansprüche) Untergymnasium (gehobene Ansprüche) Eine neue Ausgestaltung mit Niveaüzügen ist in Diskussion.
NE ↑	année d'orientation (degré 6: hétérogène; classes d'orientation et de transition) section de maturités (degrés 7-8-9: à filières) section moderne (degrés 7-8-9: à filières) section préprofessionnelle (degrés 7-8-9: à filières) remarque: Il exsiste encore quelques classe terminales (enseignement spécialisé; pédagogie compensatoire)
NW ↑	Integrierte Orientierungsstufe Kooperative Orientierungsstufe (mit Kernklassen A und B) Werkschule Mittelschule
OW ↑	Gymnasium (7.-9. Schuljahr) Sekundarschule (KORST A) Realschule (KORST B) Werkschule IORST
SG ↑	Realschule Sekundarschule
SH ↑	Realschule (Grundanforderungen) Sekundarschule (höhere Anforderungen)

SO ↑	Oberschule Sekundarschule Bezirksschule (z.T. Bezirksschule mit mittelschulvorbereitendem Unterricht) Progymnasiale Klassen Werkklasse W
SZ ↑	Sekundarschule Realschule Werkschule
TG ↑	Sekundarschule Realschule Sonderklasse Oberstufe
TI ↑	Scuola media (La Scuola media ticinese è unica, non ci sono filières.) Però nel secondo ciclo (3a e 4a media), le materie matematica, francese e tedesco sono suddivise in "corsi base" e "corsi attitudinali". I primi per gli allievi scolasticamente più deboli, i secondi per gli allievi scolasticamente più forti.
UR ↑	Untergymnasium Sekundarschule Realschule Werkschule
VD ↑	cycle de transition voie secondaire à options voie secondaire générale voie secondaire baccalauréat
VS ↑	2 systèmes cohabitent dans le canton du Valais : a) système intégré : niveaux I et II dans les disciplines suivantes : langue I, langue II, mathématiques ; tronc commun pour les branches éducatives et culturelles. b) système à sections : section secondaire et section générale
ZG ↑	Werkschule Realschule Sekundarschule Gymnasium Unterstufe
ZH ↑	Sekundarschule mit zwei möglichen Organisationsmodellen: Dreiteilige Sekundarschule (Abteilungen A, B und C) Gegliederte Sekundarschule (Stammklassen mit zwei Anforderungsstufen und Niveauunterricht in zwei Fächern)

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Stufe: Sekundarstufe I

Thema: Strukturen

Frage: Wie sieht die prozentuale Verteilung der Schülerinnen/Schüler auf die verschiedenen Züge aus?

AG ↑	ca. 24 % Realschule ca. 38 % Sekundarschule ca. 38% Bezirksschule (Daten 1998)
AI ↑	30-40% Realschule 45-55% Sekundarschule 10-15% Gymnasium
AR ↑	33,3% Realschule/Berufswahlschule 66,6% Sekundarschule
BE ↑	ca. 50% Realschule ca. 50% Sekundarschule
BL ↑	31% Realschule 43% Allgemeine Abteilung der Sekundarschule 26% Progymnasiale Abteilung der Sekundarschule (Basis Schuljahr 1998/99 und alle Schülerinnen 6.-9. Schuljahr ohne Sonderschulung)
BS ↑	100% Orientierungsschule
FL ↑	26% Oberschule 51% Realschule 23% Gymnasium (Aufteilung 1999)
FR ↑	partie francophone: classe de développement: 1,91% section pratique: 17,01% section générale: 45,12% section prégyrnasiale: 38,74% (0.97 % des élèves sont en classe de langue) Deutschfreiburg: Realabteilung (ink. Werkklassen) 30-35% allgemeine Sekundarabteilung 45-55% Sekundar-A-Abteilung (Progymnasiale Abteilung) 15-20% Keine Sprachklassen
GE ↑	60% Filière prégyrnasiale (LSM) 20% Filière nonprégyrnasiale (GP) 17%Filière hétérogène 3% Autres (Accueil, atelier)

GL ↑	ca. 5% Kleinklasse (wird nicht überall angeboten) ca.12% Oberschule (z.T. mit Kleinklassen, je nach Region) ca. 32% Realschule ca. 36% Sekundarschule ca. 12-15% Gymnasium Je nach Region/Jahrgang (Anteil von Fremdsprachigen) variieren diese Angaben.
GR ↑	31,0% Sekundarschule 64,0% Realschule 2,7% Kleinklassen der Oberstufe 1,3 %Sonderschule
JU ↑	système intégré avec cours différenciés (communs, à niveau,à option) - 42 % exigences étendues - 25 % exigences moyennes - 33 % exigences élémentaires
LU ↑	32,1% Realschule (inklusive Werkschule) 51,5% Sekundarschule 15,3% Untergymnasium
NE ↑	40% section de maturités 27% section moderne 33% section préprofessionnelle
NW ↑	Integratives Modell: 43% Kooperatives Modell: 36% Werkschule: 4% Mittelschule: 17% Die Schulgemeinden können zwischen dem integrativen und dem kooperativen Modell wählen. Daher richtet sich die Verteilung gemäss Anzahl der Schülerinnen- und Schülerzahlen in den einzelnen Schulen.
OW ↑	14% ORST/KORST (175 Schülerinnen und Schüler) 44%Sekundarschule (560 Schülerinnen und Schüler) 25% Realschule (309 Schülerinnen und Schüler) 17% Gymnasium (213 Schülerinnen und Schüler) (Daten für Schuljahr 1998/1999)
SG ↑	66% Sekundarschule 33% Realschule
SH ↑	40-45% Realschule 55-60% Sekundarschule
SO ↑	6% Werkklassen 17% Oberschule 36% Sekundarschule 41% Bezirksschule inklusive Progymnasium (Schuljahr 1998/1999)
SZ ↑	ca. 61% Sekundarschule ca. 33% Realschule ca. 6% Werkschule
TG ↑	58% Sekundarschule 38% Realschule 4% Sonderklasse Oberstufe

TI ↑	39% di allievi Corsi Base 61% di allievi Corsi Attitudinali
UR ↑	19,7% Mittelschule (Untergymnasium) 38,8% Sekundarschule 12,4% Integrierte Oberstufe 25,5% Realschule 3,6% Werkschule
VD ↑	100 % , variable selon les années, entre 25 et 38 % par voie
VS ↑	Variable selon les établissements; environ 50/50
ZG ↑	3,8% Werkschule 26,0% Realschule 45,8% Sekundarschule 16,9% Gymnasium 7,5% Privatschulen, Repetition, Wegzug (Zuweisungszahlen April 1999)
ZH ↑	Umstellungsphase, derzeit keine Angaben möglich

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Stufe: Sekundarstufe I

Thema: Strukturen

Frage: Wie sehen die Strukturmodelle auf der Sekundarstufe I aus? (Modell mit getrennten Zügen, kooperatives Modell, Integrationsmodell)

AG ↑	Modell mit getrennten Zügen (gute Durchlässigkeit)
AI ↑	Modell mit getrennten Zügen
AR ↑	Modell mit getrennten Zügen (nach Gesetz getrennte Züge) z.T. kooperatives Modell und Integrationsmodell (als Schulversuche kooperative und integrierte Modelle)
BE ↑	Modell mit getrennten Zügen kooperatives Modell Integrationsmodell
BL ↑	Modell mit getrennten Zügen Option für Kooperatives Modell gemäss Kooperative Oberstufe Arlesheim (KOSAR), das sich jedoch aufgrund der infrastrukturellen Voraussetzungen nur in wenigen Sekundarschulen realisieren lässt.
BS ↑	Integrationsmodell mit Niveauekursen (5.-7. Schuljahr) Modell mit getrennten Zügen (8. und 9. Schuljahr)
FL ↑	Modell mit getrennten Zügen
FR ↑	modèle avec filières distinctes
GE ↑	sections (17 établissements, sections prégyrnasiale (latine, scientifique, moderne) et non prégyrnasiale (générale, pratique)) système de classes hétérogènes avec niveaux et options (3 établissements)
GL ↑	Modell mit getrennten Zügen (im Prinzip dreiteilige Oberstufe, plus Kleinklasse, plus Gymnasium) z.T. kooperatives Modell (an einem Ort bereits stark kooperativ, da ein kleiner Schulkreis.) Entwurf neues Bildungsgesetz 1999: Vorgesehen sind zum separativen auch integrative und kooperative Modelle. Die Umsetzung ist frei gestellt, und je nach Region/Schulkreis unterschiedlich zu erwarten.
GR ↑	Modell mit getrennten Zügen (Modell A: Getrennte Real- und Sekundarschule) kooperatives Modell (Modell B: Kooperatives Modell) Integrationsmodell (Modell C: Niveau-Modell) Die Schulträger können die Modelle auswählen.
JU ↑	système intégré avec cours différenciés (communs, à niveau, à option)

LU ↑	Modell mit getrennten Zügen (übliche Form) z.T. kooperatives Modell (Kooperative Oberstufe KORST in 4 Gemeinden) Integrationsmodell (Integrierte Oberstufe IORST in 4 Gemeinden) Sekundar- und Realschule gemischt: 5 Gemeinden
NE ↑	modèle coopératif avec filières distinctes
NW ↑	kooperatives Modell Integrationsmodell Die Schulgemeinden können zwischen integriertem und kooperativem Modell wählen. Seit dem Schuljahr 1999/2000 werden keine getrennte Züge mehr geführt.
OW ↑	Modell mit getrennten Zügen kooperatives Modell (kooperative ORST) Integrationsmodell (integrierte ORST) je nach Gemeinde verschiedene Modelle
SG ↑	kooperatives Modell (kooperative Oberstufe)
SH ↑	Modell mit getrennten Zügen z.T. Integrationsmodell (ein Schulversuch mit einer integrierten Sekundarstufe I)
SO ↑	Modell mit getrennten Zügen z.T. Kooperationsmodell (kooperative Oberstufe KOS Dulliken, Langendorf, Bühren)
SZ ↑	Modell mit getrennten Zügen (noch) z.T. Kooperationsmodell (2 der 13 Mittelpunktschulen kennen das kooperative Modell.) Ein Integrationsmodell wurde nach einer Versuchsphase weggelassen.
TG ↑	Modell mit getrennten Zügen Integrationsmodell
TI ↑	Per il secondo biennio c'è un tronco comune per tutti gli allievi più i livelli distinti
UR ↑	Modell mit getrennten Zügen kooperatives Modell Integrationsmodell alle drei Modelle möglich
VD ↑	modèle avec filières distinctes
VS ↑	2 systèmes cohabitent dans le canton du Valais : a) système intégré : niveaux I et II dans les disciplines suivantes : langue I, langue II, mathématiques ; tronc commun pour les branches éducatives et culturelles. b) système à sections : section secondaire et section générale
ZG ↑	kooperatives Modell (ab 1. August 2000, ohne Einbezug des Gymnasiums)
ZH ↑	Modell mit getrennten Zügen (dreiteilige Sekundarschule mit Abteilungen A, B und C) kooperatives Modell (gegliederte Sekundarschule mit Stammklassen mit zwei Anforderungsstufen und Niveauunterricht in zwei Fächern)

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

**Stufe:** Sekundarstufe I**Thema:** Strukturen**Frage:** Sind die Gemeinden frei in der Wahl des Strukturmodells (ja/nein)

AG nein



AI nein



AR nein (Schulversuche mit neuen Modellen müssen bewilligt werden.)



BE ja



BL nein



BS nein



FL nein



FR non



GE non



GL nein



ja (Entwurf neues Bildungsgesetz 1999)

GR ja



JU non



LU ja



NE non



NW ja



OW	ja (Das Modell muss aber vom Erziehungsrat bewilligt werden.)
SG	nein
SH	nein (Es gibt bisher nur das getrennte Modell, es sei denn, eine Gemeinde beantrage einen Schulversuch.)
SO	ja (freie Wahl der Gemeinden)
SZ	nein Heute bestimmt noch der Erziehungsrat. Es wird aber an einer Neuregelung gearbeitet.
TG	ja
TI	no
UR	ja
VD	non
VS	oui
ZG	nein kooperatives Modell für grosse Gemeinden integratives Modell für kleine Gemeinden (aus organisatorischen Gründen)
ZH	ja (Wahl der Organisationsform durch die Gemeinde)

Tipp: Ein Klick auf  zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Sekundarstufe I

Thema: Zahl der Schülerinnen und Schüler pro Klasse gemäss den kantonalen Regelungen

Frage: Richtgrösse

AG

-



AI

keine Richtgrössen



AR

keine Richtgrössen



BE

16-26 Schülerinnen und Schüler



BL

20 Schülerinnen und Schüler (Realschule)
22 Schülerinnen und Schüler (Sekundarschule)
keine Richtgrössen (Berufswahlklasse)



BS

-



FL

20 Schülerinnen und Schüler
Für die Oberschule gibt es reduzierte Richtgrössen.



FR

-



GE

22 élèves (Filière prégyrnasiale LSM)
14 élèves (Filière nonprégyrnasiale GP)
17 élèves Filière hétérogène)
10 élèves (Accueil)
11 élèves (Atelier)



GL

Kleinklasse: 14 Schülerinnen und Schüler
Oberschule: 24 Schülerinnen und Schüler
Realschule: 24 Schülerinnen und Schüler
Sekundarschule: 24 Schülerinnen und Schüler
Angaben 1983



GR

ca. 20 Schülerinnen und Schüler



JU

16 - 21 élèves pour les écoles à 6 classes
19 à 25 élèves pour les autres

pour les cours à niveau :
A : 15-23 élèves
B : 13-21 élèves
C : 9-14 élèves



LU ↑	keine Richtgrössen
NE ↑	20 élèves (degré 6, classe d'orientation) pas de norme absolue (degrés 7-8-9 de 17 à 26 élèves selon les cas)
NW ↑	16-24 Schülerinnen und Schüler
OW ↑	keine Richtgrössen
SG ↑	18 Schülerinnen und Schüler (Durchschnitt Realschule) 16-28 Schülerinnen und Schüler (Realschule) 21 Schülerinnen und Schüler (Durchschnitt Sekundarschule) 20-28 Schülerinnen und Schüler (Sekundarschule)
SH ↑	keine Richtgrössen
SO ↑	20 Schülerinnen und Schüler
SZ ↑	25 Schülerinnen und Schüler
TG ↑	24 Schülerinnen und Schüler
TI ↑	25
UR ↑	keine Richtgrössen
VD ↑	18-20 élèves (cycle de transition) 14-16 élèves (voie à options) 22-24 élèves (voie générale et baccalauréat)
VS ↑	En principe, les classes ne devraient pas compter un nombre inférieur à 20 élèves. Par de norme maximale.
ZG ↑	10 Schülerinnen und Schüler (Werkschule) 18 Schülerinnen und Schüler (Realschule) 18 Schülerinnen und Schüler (Sekundarschule) 18 Schülerinnen und Schüler (Gymnasium Unterstufe)
ZH ↑	25 Schülerinnen und Schüler (in den Abteilungen A und B der Dreiteiligen Sekundarschule) 18 Schülerinnen und Schüler (in der Abteilung C der Dreiteiligen Sekundarschule) 25 Schülerinnen und Schüler (in Stammklassen mit erweiterten Anforderungen der Gegliederten Sekundarschule) 21 Schülerinnen und Schüler (in Stammklassen mit grundlegenden Anforderungen der Gegliederten Sekundarschule)

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Stufe: Sekundarstufe I

Thema: Zahl der Schülerinnen und Schüler pro Klasse gemäss den kantonalen Regelungen

Frage: Minimum

AG ↑	15 Schülerinnen und Schüler 12 Schülerinnen und Schüler (in BWS) 6 Schülerinnen und Schüler (in Kleinklassen und Werkjahren) 10 Schülerinnen und Schüler (in IBK)
AI ↑	kein Minimum (Entscheid fallweise)
AR ↑	kein Minimum
BE ↑	16 Schülerinnen und Schüler Wenn eine Klasse weniger als 16 Schülerinnen und Schüler zählt, wird eine Zusammenlegung von Klassen geprüft.
BL ↑	kein Minimum
BS ↑	kein Minimum
FL ↑	12 Schülerinnen und Schüler Für die Oberschulen gibt es reduzierte Richtzahlen.
FR ↑	6 élèves (développement) 12 élèves (pratique) 14 élèves (générale) 15 élèves (prégymnasiale)
GE ↑	20 élèves (Filière prégyrnasiale LSM) 13 élèves (Filière nonprégymnasiale GP) 8 élèves (P) 16 élèves (Filière hétérogène) 8 élèves (Accueil) 8 élèves (Atelier)
GL ↑	Kleinklasse: 7 Schülerinnen und Schüler Oberschule: 12 Schülerinnen und Schüler Realschule: 12 Schülerinnen und Schüler Sekundarschule: 12 Schülerinnen und Schüler Minima für Ober-, Real, Sekundarschule dürfen drei Jahre unterschritten werden. Angaben 1983 Entwurf neues Bildungsgesetz 1999: 12 Lernende, das Minimum darf zwei Jahre unterschritten werden.
GR ↑	7 Schülerinnen und Schüler

JU ↑	16 - 21 élèves pour les écoles à 6 classes 19 à 25 élèves pour les autres pour les cours à niveau : A : 15-23 élèves B : 13-21 élèves C : 9-14 élèves
LU ↑	14 Schülerinnen und Schüler
NE ↑	pas de norme absolue En principe, un effectif de 21 à 23 élèves est considéré comme normal.
NW ↑	16 Schülerinnen und Schüler
OW ↑	kein Minimum
SG ↑	20 Schülerinnen und Schüler (Sekundarschule) 16 Schülerinnen und Schüler (Realschule)
SH ↑	kein Minimum
SO ↑	16 Schülerinnen und Schüler
SZ ↑	ca.13 Schülerinnen und Schüler Der Richtwert von 25 Schülerinnen und Schülern darf nicht über längere Zeit um 50% unterschritten werden (Genehmigung durch den Erziehungsrat).
TG ↑	14 Schülerinnen und Schüler
TI ↑	non esiste regolamento in merito
UR ↑	12 Schülerinnen und Schüler
VD ↑	15 élèves
VS ↑	niveaux : 14 classes : 20
ZG ↑	kein Minimum
ZH ↑	25 Schülerinnen und Schüler (in den Abteilungen A und B der Dreiteiligen Sekundarschule) 18 Schülerinnen und Schüler (in der Abteilung C der Dreiteiligen Sekundarschule) 25 Schülerinnen und Schüler (in Stammklassen mit erweiterten Anforderungen der Gegliederten Sekundarschule) 21 Schülerinnen und Schüler (in Stammklassen mit grundlegenden Anforderungen der Gegliederten Sekundarschule)

Tipp: Ein Klick auf  zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Stufe: Sekundarstufe I

Thema: Zahl der Schülerinnen und Schüler pro Klasse gemäss den kantonalen Regelungen

Frage: Maximum

AG ↑	25 Schülerinnen und Schüler 20 Schülerinnen und Schüler (in BWS) 12 Schülerinnen und Schüler (in Kleinklassen und Werkjahren) 15 Schülerinnen und Schüler (in IBK)
AI ↑	25 Schülerinnen und Schüler
AR ↑	kein Maximum
BE ↑	26 Schülerinnen und Schüler Wenn eine Klasse mehr als 26 Schülerinnen und Schüler zählt, wird eine Klassenteilung geprüft.
BL ↑	25 Schülerinnen und Schüler (Realschule) 20 Schülerinnen und Schüler (Berufswahlklasse) 28 Schülerinnen und Schüler (Sekundarschule)
BS ↑	25 Schülerinnen und Schüler (Orientierungsschule) 20 Schülerinnen und Schüler (Weiterbildungsschule)
FL ↑	24 Schülerinnen und Schüler Für die Oberschule gibt es reduzierte Richtzahlen
FR ↑	11 élèves (développement) 23 élèves (pratique) 27 élèves (générale) 29 élèves (prégymnasiale)
GE ↑	24 élèves (Filière prégymnasiale LSM) 18 élèves (Filière nonprégymnasiale GP) 12 élèves (P) 18 élèves (Filière hétérogène) 11 élèves (Accueil) 12 élèves (Atelier)
GL ↑	14 Schülerinnen und Schüler (Kleinklasse) 24 Schülerinnen und Schüler (Oberschule) 24 Schülerinnen und Schüler (Realschule) 24 Schülerinnen und Schüler (Sekundarschule) Der Richtwert darf drei Jahre überschritten werden. Angaben 1983 Entwurf neues Bildungsgesetz 1999: 18 Schülerinnen und Schüler (Oberschule) 24 Schülerinnen und Schüler (Realschule) 24 Schülerinnen und Schüler (Sekundarschule) Das Maximum darf zwei Jahre überschritten werden.

GR ↑	24 Schülerinnen und Schüler
JU ↑	16 - 21 élèves pour les écoles à 6 classes 19 à 25 élèves pour les autres pour les cours à niveau : A : 15-23 élèves B : 13-21 élèves C : 9-14 élèves
LU ↑	26 Schülerinnen und Schüler
NE ↑	pas de norme absolue A partir de 26 ou 27 élèves dans la section de maturités, des dédoublements sont opérés. Dans les autres sections, on dépasse rarement 24 élèves.
NW ↑	24 Schülerinnen und Schüler
OW ↑	24 Schülerinnen und Schüler (Real- und Sekundarschule sowie Gymnasium) 12 Schülerinnen und Schüler (Werkklasse)
SG ↑	28 Schülerinnen und Schüler
SH ↑	25 Schülerinnen und Schüler (bei einstufigen Klassen) 22 Schülerinnen und Schüler (bei mehrstufigen Klassen)
SO ↑	26 Schülerinnen und Schüler
SZ ↑	25 Schülerinnen und Schüler
TG ↑	28 Schülerinnen und Schüler
TI ↑	25 allievi per classe (nel primo biennio) Nel secondo biennio 23 allievi per il tronco comune purché si abbia la media di 16 allievi per classe; nel corso base 18, nel corso attitudinale 25
UR ↑	24 Schülerinnen und Schüler
VD ↑	26 élèves (voie générale et baccalauréat) 18 élèves (cycle de transition) 18 élèves (voie à options)
VS ↑	Pas de directives
ZG ↑	12 Schülerinnen und Schüler (Werkschule) 22 Schülerinnen und Schüler (Realschule) 22 Schülerinnen und Schüler (Sekundarschule) 22 Schülerinnen und Schüler (Gymnasium Unterstufe)

ZH	25 Schülerinnen und Schüler (in den Abteilungen A und B der Dreiteiligen Sekundarschule)
	18 Schülerinnen und Schüler (in der Abteilung C der Dreiteiligen Sekundarschule)
	25 Schülerinnen und Schüler (in Stammklassen mit erweiterten Anforderungen der Gegliederten Sekundarschule)
	21 Schülerinnen und Schüler i(n Stammklassen mit grundlegenden Anforderungen der Gegliederten Sekundarschule)

Tipp: Ein Klick auf  zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Sekundarstufe I

Thema: Teilautonome Schulen

Frage: Gibt es teilautonome Sekundarschulen (ja/nein)

AG	nein
AI	nein (aber alle Schulen und Schulgemeinden haben eine recht hohe Teilautonomie)
AR	ja (als geleitete Schulen)
BE	nein Aber es gibt das Pilotprojekt "Globalsteuerung". Hier werden Formen der Teilautonomie bezüglich Betriebsbudget, Lektionentafel und Lehrplan erprobt. Dauer: Schuljahre 1998/1999 bis 2002/2003. Beteiligt sind 10 Schulen.
BL	nein
BS	nein
FL	nein
FR	non
GE	non
GL	nein
GR	ja
JU	non
LU	ja
NE	non
NW	Die Schulen unseres Kantons geniessen einen hohen Grad an Autonomie - grösser als in Kantonen mit Projekten für sogenannt "Teilautonome Schulen".

OW ↑	nein
SG ↑	ja
SH ↑	nein
SO ↑	ja (geleitete Schulen)
SZ ↑	nein
TG ↑	nein
TI ↑	no
UR ↑	ja (Alle Sekundarschulen sind als teilautonome Schulen zu konzipieren.)
VD ↑	non
VS ↑	Non
ZG ↑	Alle Gemeinden haben grosse Autonomie. Der Kanton macht nur minimale Vorgaben. Der Erziehungsrat (Kanton) erteilt die Lehrbewilligungen, bestimmt die Lehrpläne und die Stundentafel und beschliesst die obligatorischen Lehrmittel. In allen übrigen Bereichen sind die einzelnen Schulen frei.
ZH ↑	ja

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Sekundarstufe I

Thema: Teilautonome Schulen

Frage: Wenn ja, wie hoch ist der prozentuale Anteil der Schülerinnen und Schüler, die solche Schulen besuchen?

AG



-

AI



-

AR



ca. 40% der Schülerinnen und Schüler

BE



-

BL



-

BS



-

FL



-

FR



-

GE



-

GL



-

GR



ca. 5% der Schülerinnen und Schüler

JU



-

LU



100% der Schülerinnen und Schüler

NE



-

NW



100% der Schülerinnen und Schüler

OW	-
SG	-
SH	-
SO	ca. 5% der Schülerinnen und Schüler
SZ	-
TG	-
TI	-
UR	keine Erhebungen
VD	-
VS	-
ZG	- Alle gemeindlichen Schulleitungen haben grosse Kompetenzen.
ZH	ca. 500 Klassen

Tipp: Ein Klick auf  zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Sekundarstufe I

Thema: Unterrichtszeit

Frage: Wie viele Jahre dauert die Sekundarschule ?

AG 4 Jahre



AI 3 Jahre



AR 3 Jahre



BE 3 Jahre



BL 4 Jahre



BS 5 Jahre



3 Jahre Orientierungsschule und 2 Jahre Weiterbildungsschule

FL 4 Jahre



FR 3 ans



GE 3 ans



GL 3 Jahre



GR 3 Jahre



JU 3 ans



LU 3 Jahre



NE 4 ans



NW 3 Jahre



OW ↑	3 Jahre
SG ↑	3 Jahre
SH ↑	3 Jahre freiwillige 4. Klasse (10. Schuljahr)
SO ↑	3 Jahre
SZ ↑	3 Jahre
TG ↑	3 Jahre
TI ↑	4 anni
UR ↑	3 Jahre
VD ↑	5 ans
VS ↑	En principe trois ans. Possibilité d'ouvrir des classes de 4ème
ZG ↑	3 Jahre
ZH ↑	3 Jahre

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Sekundarstufe I

Thema: Unterrichtszeit

Frage: Wieviele Schulwochen zählt ein Jahr?

AG 40 Schulwochen



AI 39-40 Schulwochen



AR 40 Schulwochen



BE 39 Schulwochen



BL 40 Wochen (in der Regel)



BS 39 Schulwochen



FL 40 Schulwochen



FR 38 semaines



GE 38 semaines



GL 40 Schulwochen



GR 38 Schulwochen



JU 38 semaines



LU 38,5 Schulwochen



NE 39 semaines



NW 39 Schulwochen



OW ↑	38 Schulwochen
SG ↑	40 Schulwochen
SH ↑	39 Schulwochen
SO ↑	39 Schulwochen
SZ ↑	39 Schulwochen
TG ↑	40 Schulwochen
TI ↑	36,5 settimane
UR ↑	38 Schulwochen (Minimum)
VD ↑	39 semaines
VS ↑	38
ZG ↑	38 Schulwochen
ZH ↑	39 Schulwochen (theoretisch 40)

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Stufe: Sekundarstufe I

Thema: Unterrichtszeit

Frage: **Wieviele Lektionen werden in der Sekundarschule pro Woche unterrichtet. Geben Sie die Minima und Maxima für die obligatorischen Lektionen und die Wahlpflicht-Lektionen pro Schuljahr an.**

AG 27-36 Lektionen



6. Schuljahr, 1. Real: Pflicht 31 Lektionen Wahl 1 Lektion Min. 31 Lektionen Max. 36 Lektionen
 7. Schuljahr, 2. Real: Pflicht 30 Lektionen Wahl 8 Lektionen Min. 30 Lektionen Max. 36 Lektionen
 8. Schuljahr, 3. Real: Pflicht 28 Lektionen Wahl 16 Lektionen Min. 28 Lektionen Max. 36 Lektionen
 9. Schuljahr, 4. Real: Pflicht 27 Lektionen Wahl 17 Lektionen Min. 27 Lektionen Max. 36 Lektionen

6. Schuljahr, 1. Sek: Pflicht 31 Lektionen Wahl 1 Lektion Min. 31 Lektionen Max. 36 Lektionen
 7. Schuljahr, 2. Sek: Pflicht 33 Lektionen Wahl 5 Lektionen Min. 33 Lektionen Max. 36 Lektionen
 8. Schuljahr, 3. Sek: Pflicht 31 Lektionen Wahl 18 Lektionen Min. 31 Lektionen Max. 36 Lektionen
 9. Schuljahr, 4. Sek: Pflicht 29 Lektionen Wahl 19 Lektionen Min. 29 Lektionen Max. 36 Lektionen

6. Schuljahr, 1. Bez: Pflicht 29 Lektionen Wahl 5 Lektionen Min. 29 Lektionen Max. 36 Lektionen
 7. Schuljahr, 2. Bez: Pflicht 33 Lektionen Wahl 11 Lektionen Min. 33 Lektionen Max. 36 Lektionen
 8. Schuljahr, 3. Bez: Pflicht 31 Lektionen Wahl 18 Lektionen Min. 31 Lektionen Max. 36 Lektionen
 9. Schuljahr, 4. Bez: Pflicht 30 Lektionen Wahl 18 Lektionen Min. 30 Lektionen Max. 36 Lektionen

In der Regel dürfen die Schülerinnen und Schüler maximal 36 Lektionen pro Woche belegen.
 Ausnahmen nur mit Bewilligung Klassenlehrperson bzw. Bezirkslehrerkonferenz.

AI 32-37 Lektionen



7. Schuljahr, Realschule (Grundansprüche): Pflicht 32 Lektionen Maximum 35 Lektionen
 8. Schuljahr, Realschule (Grundansprüche): Pflicht 32 Lektionen Maximum 35 Lektionen
 9. Schuljahr, Realschule (Grundansprüche): Pflicht 32 Lektionen Maximum 35 Lektionen

7. Schuljahr, Sekundarschule (mittlere Ansprüche): Pflicht 34 Lektionen Maximum 37 Lektionen
 8. Schuljahr, Sekundarschule (mittlere Ansprüche): Pflicht 28,5/33 Lektionen Maximum 37 Lektionen
 9. Schuljahr, Sekundarschule (mittlere Ansprüche): Pflicht 22/33 Lektionen Maximum 37 Lektionen

7. Schuljahr, Gymnasium (gehobene Ansprüche): 34-37 Lektionen
 8. Schuljahr, Gymnasium (gehobene Ansprüche): 33-37 Lektionen
 9. Schuljahr, Gymnasium (gehobene Ansprüche): 33-37 Lektionen

AR 31-32 Lektionen



7. und 8. Schuljahr (zusammen): Pflicht 63 Lektionen Wahl 11 Lektionen (Maximum)
 9. Schuljahr: Pflicht 32 Lektionen Wahl 15 Lektionen (Maximum)

BE Lektionentafel Sekundarstufe I



BL ↑	29-36 Lektionen 6. Schuljahr, 1. Real: Min. 29 Lektionen Max. 31 Lektionen 7. Schuljahr, 2. Real: Min. 29 Lektionen Max. 31 Lektionen 8. Schuljahr, 3. Real: Min. 31 Lektionen Max. 35 Lektionen 9. Schuljahr, 4. Real: Min. 31 Lektionen Max. 35 Lektionen 6. Schuljahr, 1. Sek AA: Min. 32 Lektionen Max. 36 Lektionen 7. Schuljahr, 2. Sek AA: Min. 33 Lektionen Max. 36 Lektionen 8. Schuljahr, 3. Sek AA: Min. 33 Lektionen Max. 36 Lektionen 9. Schuljahr, 4. Sek AA: Min. 33 Lektionen Max. 36 Lektionen 6. Schuljahr, 1. Sek PA: Min. 32 Lektionen Max. 36 Lektionen 7. Schuljahr, 2. Sek PA: Min. 33 Lektionen Max. 36 Lektionen 8. Schuljahr, 3. Sek PA: Min. 34 Lektionen Max. 36 Lektionen 9. Schuljahr, 4. Sek PA: Min. 34 Lektionen Max. 36 Lektionen
BS ↑	36 Lektionen (Maximum)
FL ↑	34-38 Lektionen 34 Lektionen Minimum, 38 Lektionen Maximum
FR ↑	partie francophone: 7e année scolaire, toutes sections confondues: 32,5 heures (31,5 heures sans la religion) 8e année scolaire, toutes sections confondues: 32 heures (31 heures sans la religion) 9e année scolaire, toutes sections confondues: 32 heures (31 heures sans la religion) Deutschfreiburg: 7. Schuljahr: 32 Lektionen 8. Schuljahr: 32 Lektionen 9. Schuljahr: 32 Lektionen
GE ↑	32 heures
GL ↑	34-36 Lektionen 7. Schuljahr: Pflicht 34 Lektionen (keine Wahlfächer) 8. Schuljahr: Pflicht 35 Lektionen (keine Wahlfächer) 9. Schuljahr: 34-35 Lektionen (davon 5-6 im Wahlfachbereich) vgl. Schulgesetz 1983 Gesetz Art. 58 (alle drei Klassen 34-36 Lektionen und Lehrplan)
GR ↑	33-36 Lektionen 33 Lektionen Minimum, 36 Lektionen Maximum
JU ↑	7e 30-31 leçons 8e 30-32 leçons 9e 33 leçons

LU ↑	27-33 Lektionen 7. Schuljahr, Sekundarschule: 32 Lektionen (Minimum 1020 Lektionen pro Jahr, Maximum 1120 Lektionen pro Jahr) 8. Schuljahr, Sekundarschule: 33 Lektionen (Minimum 900 Lektionen pro Jahr, Maximum 1155 Lektionen pro Jahr) 9. Schuljahr, Sekundarschule: 27 Lektionen Pflicht, 16 Lektionen Wahl (Pflichtlektionen Minimum 810 Lektionen pro Jahr, Maximum 819 Lektionen pro Jahr) 7. Schuljahr (Realschule): 33 Lektionen pro Woche (Minimum 990 Lektionen pro Jahr, Maximum 1155 Lektionen pro Jahr) 8. Schuljahr (Realschule): 30 Lektionen pro Woche Pflicht, 4 Lektionen pro Woche Wahlfach (Pflichtlektionen Minimum 900 Lektionen pro Jahr, Maximum 1150 Lektionen pro Jahr) 9. Schuljahr (Realschule): 30 Lektionen pro Woche Pflicht, 11 Lektionen pro Woche Wahlfach (Pflichtlektionen Minimum 900 Lektionen pro Jahr, Maximum 1150 Lektionen pro Jahr)
NE ↑	30-34 leçons Degré 6: 30 leçons Degré 7, section préprofessionnelle: 31 leçons Degré 8, section préprofessionnelle: 31 leçons Degré 9, section préprofessionnelle: 31 leçons Degré 7, section moderne: 31 leçons Degré 8, section moderne: 31 leçons Degré 9, section moderne: 30 leçons Degré 7, section de maturités: 32 leçons Degré 8, section de maturités: 32 leçons (option avec latin) 31 leçons (sans latin) Degré 9, section de maturités: 32 à 34 leçons
NW ↑	30-31 Lektionen 7. Schuljahr: Pflicht 30 Lektionen 8. Schuljahr: Pflicht 29 Lektionen Wahl mindestens 2 Lektionen 9. Schuljahr: Pflicht 24 Lektionen Wahl mindestens 6 Lektionen
OW ↑	30-34 Lektionen 7. Schuljahr, Realschule und Sekundarschule: Pflicht* 32 Lektionen Wahl 0 Lektionen 8. Schuljahr, Realschule und Sekundarschule: Pflicht 31 Lektionen Wahl 2 Lektionen 9. Schuljahr, Realschule und Sekundarschule: Pflicht 30 Lektionen Wahl 1 Lektion * ohne 1 Lektion Differenzierungsunterricht und 1 Lektion Religionslehre
SG ↑	33 Lektionen

SH
↑
32-36 Lektionen

7. Schuljahr, 1. Real: Pflicht 33 Lektionen Wahlpflicht 0 Lektionen Wahl 3 Lektionen Min. 33 Lektionen Max. 36 Lektionen
8. Schuljahr, 2. Real: Pflicht 27 Lektionen Wahlpflicht 5 Lektionen Wahl 4 Lektionen Min. 32 Lektionen Max. 36 Lektionen
9. Schuljahr, 3. Real: Pflicht 24 Lektionen Wahlpflicht 8 Lektionen Wahl 4 Lektionen Min. 32 Lektionen Max. 36 Lektionen

7. Schuljahr, 1. Sek: Pflicht 33 Lektionen Wahlpflicht 0 Lektionen Wahl 3 Lektionen Min. 33 Lektionen Max. 36 Lektionen
8. Schuljahr, 2. Sek: Pflicht 32 Lektionen Wahlpflicht 0 Lektionen Wahl 4 Lektionen Min. 32 Lektionen Max. 36 Lektionen
9. Schuljahr, 3. Sek: Pflicht 23 Lektionen Wahlpflicht 9 Lektionen Wahl 4 Lektionen Min. 32 Lektionen Max. 36 Lektionen

SO
↑
29 Lektionen

SZ
↑
33-35 Lektionen

TG
↑
33 Lektionen

7. Schuljahr, 1. Klasse Realschule: Pflicht 33 Lektionen
7. Schuljahr, 2. Klasse Realschule: Pflicht 33 Lektionen
7. Schuljahr, 3. Klasse Realschule: Pflicht 27 Lektionen, Wahlpflicht 6 Lektionen

7. Schuljahr, 1. Klasse Sekundarschule: Pflicht 33 Lektionen
7. Schuljahr, 2. Klasse Sekundarschule: Pflicht 33 Lektionen
7. Schuljahr, 3. Klasse Sekundarschule, Variante A: Pflicht 33 Lektionen
7. Schuljahr, 3. Klasse Sekundarschule, Variante B: Pflicht 24 Lektionen, 9 Lektionen Wahlpflicht

7. Schuljahr, 1. Klasse Sonderschule: Pflicht 33 Lektionen
7. Schuljahr, 2. Klasse Sonderschule: Pflicht 33 Lektionen
7. Schuljahr, 3. Klasse Sonderschule: Pflicht 29 Lektionen, Wahlpflicht 4 Lektionen

TI
↑
33 ore
per i primi tre anni solo corsi obbligatori, 33 ore a settimana
Nel quarto anno 25 ore di corsi obbligatori, 8 ore di opzioni obbligatorie

UR
↑
34-36 Lektionen
34 Lektionen Minimum, 36 Lektionen Maximum (inklusive Wahlfächer)

VD
↑
32 heures

VS
↑
32 périodes de 50'
1ère : pas d'option
2ème : pas d'option
3ème : 5 périodes optionnelles.

ZG
↑
35 Lektionen
7. Schuljahr: 35 Lektionen
8. Schuljahr: 35 Lektionen
9. Schuljahr: 35 Lektionen
Pflicht- und Wahlpflichtfächer zusammen, für alle Stufen und drei Schuljahre gleich.

ZH



30-36 Lektionen

7. Schuljahr: 34 Lektionen

8. Schuljahr: 34 Lektionen

9. Schuljahr: 30-36 Lektionen (Wahlfachlektionentafel)

Tipp: Ein Klick auf  zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Stufe: Sekundarstufe I

Thema: Unterrichtszeit

Frage: Wie lange dauert eine Lektion in Minuten?

AG Lektionendauer 45 Minuten (am Morgen)
 ↑ Lektionendauer 40 Minuten (am Nachmittag)

AI Lektionendauer 45 Minuten
 ↑

AR Lektionendauer 50 Minuten
 ↑

BE Lektionendauer 45 Minuten
 ↑

BL Lektionendauer 45 Minuten
 ↑

BS Lektionendauer 45 Minuten
 ↑

FL Lektionendauer 45 Minuten
 ↑

FR 50 minutes
 ↑

GE 45 minutes
 ↑

GL Lektionendauer 50 Minuten
 ↑

Entwurf neues Bildungsgesetz 1999 Lektionendauer 50 Minuten

GR Lektionendauer 45 oder 50 Minuten
 ↑

JU 45 minutes
 ↑

LU Lektionendauer 45 Minuten
 ↑

NE 45 minutes
 ↑

NW Lektionendauer 45 Minuten
 ↑

OW ↑	Lektionendauer 45 Minuten
SG ↑	Lektionendauer 50 Minuten
SH ↑	Lektionendauer 45 Minuten
SO ↑	Lektionendauer 45 Minuten
SZ ↑	Lektionendauer 45 Minuten
TG ↑	Lektionendauer 45 Minuten
TI ↑	50
UR ↑	Lektionendauer 50 Minuten
VD ↑	45 minutes
VS ↑	50'
ZG ↑	Lektionendauer 45 Minuten
ZH ↑	Lektionendauer 45 Minuten

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Sekundarstufe I

Thema: 5-Tage-Woche

Frage: Wurde die 5-Tage-Woche (von Montag bis Freitag) für alle Sekundarschulen im ganzen Kanton eingeführt? (ja/nein)

AG ja



AI ja



AR ja



BE nein



BL nein



BS nein



FL ja



FR oui



GE oui



GL ja



GR nein



JU oui



LU nein



NE oui



NW ja



OW	nein
SG	ja
SH	ja
SO	nein
SZ	ja
TG	ja
TI	si
UR	ja
VD	oui
VS	oui
ZG	ja
ZH	nein

Tipp: Ein Klick auf  zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Sekundarstufe I

Thema: 5-Tage-Woche

Frage: Wenn nein, besteht für die Gemeinden die Möglichkeit, die 5-Tage-Woche (von Montag bis Freitag) selbstständig einzuführen? (ja/nein)

AG



-

AI



-

AR



-

BE



ja

BL



ja

BS



ja

FL



nein (Landesschulen)

FR



-

GE



-

GL



-

GR



ja

JU



-

LU



ja

NE



-

NW



-

OW	ja
SG	-
SH	-
SO	ja
SZ	-
TG	-
TI	-
UR	-
VD	-
VS	-
ZG	-
ZH	ja

Tipp: Ein Klick auf  zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Sekundarstufe I

Thema: 5-Tage-Woche

Frage: Wenn ja, wie gross ist der Anteil der Gemeinden (in %), welche die 5-Tage-Woche (von Montag bis Freitag) einführen?

AG	-
AI	-
AR	100% (obligatorisch)
BE	keine Erhebungen
BL	für alle Realschulen mit Ausnahme des Realschulkreises Gelterkinden schulfreier Samstag Ab Schuljahr 2000/2001 an allen Sekundarschulen ausser Gelterkinden (5-Tage-Woche mit schulfreiem Mittwoch), Laufen und Münchenstein.
BS	100%
FL	-
FR	-
GE	100%
GL	100%
GR	99%
JU	-
LU	100%
NE	-
NW	100%

OW	85%
SG	100%
SH	100%
SO	ca. 90%
SZ	100%
TG	100%
TI	100%
UR	100%
VD	-
VS	100%
ZG	-
ZH	100%

Tipp: Ein Klick auf  zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Sekundarstufe I

Thema: 5-Tage-Woche

Frage: Welche Tage (ausser Samstag) und Halbtage sind im ganzen Kanton für Sekundarschulen schulfrei (z.B. Mittwochnachmittag)?

AG
↑ Mittwochnachmittag (in der Regel)
mindestens 1 schulfreier Nachmittag (§7 V VS)
In den gesetzlichen Regelungen ist kein bestimmter Wochentag aufgeführt; in der Regel ist es der Mittwochnachmittag.

AI
↑ Mittwochnachmittag (für alle Schülerinnen und Schüler)

AR
↑ Mittwochnachmittag (in der Regel)
Es kann aber auch ein anderer Nachmittag sein.

BE
↑ Kompetenz der Gemeinden

BL
↑ Mittwochnachmittag (in der Regel)
Aus Raumgründen mussten einzelne Schulen den gemeinsamen freien Halbtage z. B. einer Jahrgangsstufe auf einen anderen Wochentag legen.

BS
↑ -

FL
↑ Mittwochnachmittag

FR
↑ aucune

GE
↑ mercredi après-midi

GL
↑ Mittwochnachmittag

GR
↑ unterschiedlich, Kompetenz der Gemeinden
Über die Festlegung der wöchentlichen Schulzeit entscheidet die Gemeinde.

JU
↑ mercredi après-midi

LU
↑ Mittwochnachmittag (in der Regel, doch keine Vorschriften)

NE
↑ mercredi après-midi

NW ↑	Mittwochnachmittag
OW ↑	Mittwochnachmittag Donnerstagnachmittag (nur 1 Gemeinde)
SG ↑	Mittwochnachmittag
SH ↑	Mittwochnachmittag
SO ↑	Mittwochnachmittag
SZ ↑	Mittwochnachmittag (meistens) Der Schulträger kann aber für einzelne Klassen auch einen andern Tag einsetzen.
TG ↑	Mittwochnachmittag (in der Regel)
TI ↑	mercoledì pomeriggio
UR ↑	keine (9 Schulhalbtage mit schulfreiem Mittwochnachmittag sind aber möglich. Die Gemeinden können zwischen 9 oder 10 Schulhalbtagen bei gleicher wöchentlicher Unterrichtszeit wählen.)
VD ↑	mercredi après-midi
VS ↑	mercredi après-midi
ZG ↑	Mittwochnachmittag
ZH ↑	Mittwochnachmittag (in der Regel)

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Sekundarstufe I

Thema: Blockzeiten

Frage: Gibt es Sekundarschulen mit Blockzeiten (ja/nein)

AG Aufgrund der Stundendotation ergeben sich weitgehende Blockzeiten.



AI nein



AR nein



BE nein



BL nein



BS nein



FL nein



FR non



GE oui (pour 70% des élèves)



GL nein



GR nein



JU non



LU nein



keine eigentlichen Modelle, Blockzeiten ergeben sich stundenplantechnisch.

NE non



NW -
auf dieser Stufe nicht relevant



OW	ja
SG	nein
SH	nein Auf Grund der hohen Lektionenzahl der Schülerinnen und Schüler entstehen automatisch Blockzeiten.
SO	nein
SZ	nein
TG	nein
TI	no
UR	ja
VD	non
VS	non
ZG	nein Die Jugendlichen befinden sich so oder so in der Schule.
ZH	ja Im Normalfall erfüllen Sekundarschulen die Forderung nach Blockzeiten an Vormittagen.

Tipp: Ein Klick auf  zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Sekundarstufe I

Thema: Blockzeiten

Frage: Wenn ja, wieviele Sekundarschulen (in %) kennen Blockzeiten?

AG Aufgrund der Stundendotation ergeben sich weitgehende Blockzeiten.



AI -



AR -



BE -



BL -



BS -



FL -



FR -



GE 100%



GL -



GR -



JU -



LU -



NE -



NW -



OW	100%
SG	-
SH	-
SO	-
SZ	-
TG	-
TI	-
UR	40%
VD	-
VS	-
ZG	-
ZH	ca. 100%

Tipp: Ein Klick auf  zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Sekundarstufe I

Thema: Blockzeiten

Frage: Wenn ja, wie lange dauern die Blockzeiten?

AG	-
AI	-
AR	-
BE	-
BL	-
BS	-
FL	-
FR	-
GE	quatre périodes le matin, trois périodes l'après-midi
GL	-
GR	-
JU	-
LU	-
NE	-
NW	-

OW	mindestens 3 Lektionen an drei Vormittagen
SG	-
SH	-
SO	-
SZ	-
TG	-
TI	-
UR	von 08.00-11.40 Uhr und 13.30-16.00 Uhr
VD	-
VS	-
ZG	-
ZH	07.30 bzw. 08.00-12.00 Uhr

Tipp: Ein Klick auf  zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Sekundarstufe I

Thema: Mittagstisch

Frage: Gibt es Sekundarschulen, die einen Mittagstisch anbieten (gemeinsames Essen von Schülerinnen, Schülern, Lehrerinnen, Lehrern)? (ja/nein)

AG	ja
AI	Verpflegung von Schülerinnen und Schülern mit langem Schulweg
AR	nein
BE	keine Erhebungen
BL	ja im Schulkreis Oberwil; ansonsten organisierte ausserschulische Mittagstische in 24 Gemeinden
BS	nein
FL	ja
FR	oui (partie francophone uniquement)
GE	oui
GL	nein
GR	nein
JU	oui
LU	nein
NE	oui
NW	nein

OW	nein
SG	nein
SH	nein
SO	nein (nur Privatschulen)
SZ	ja (Es gibt Mittelpunktschulen, die ein Angebot machen.)
TG	ja
TI	sì
UR	ja
VD	oui
VS	oui
ZG	ja (für Schülerinnen und Schüler mit einem weiten Schulweg, z.B. in Walchwil)
ZH	ja

Tipp: Ein Klick auf  zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Sekundarstufe I

Thema: Mittagstisch

Frage: Bestehen Erhebungen, ob der Bedarf an Mittagstischen gedeckt ist? (ja/nein)

AG nein



AI nein (keine formellen)



AR nein



BE nein



BL nein



BS nein



FL ja



FR oui



GE oui



GL nein



GR nein



JU non



LU nein



NE oui



NW nein



OW	ja (in einzelnen Gemeinden)
SG	nein
SH	nein
SO	nein
SZ	nein
TG	nein
TI	no
UR	ja
VD	non (du domaine de compétence communal)
VS	enquêtes ponctuelles
ZG	nein
ZH	nein

Tipp: Ein Klick auf  zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Sekundarstufe I

Thema: Mittagstisch

Frage: Wenn ja, welches sind die Ergebnisse? (in Stichwörtern)

AG	-
AI	-
AR	-
BE	-
BL	-
BS	-
FL	häufig gewünscht wenig genutzt
FR	généralement satisfaisant
GE	très peu d'élèves souhaitent manger à l'école à midi
GL	-
GR	-
JU	-
LU	-
NE	très peu d'attente des parents
NW	-

OW	kein Bedarf
SG	-
SH	-
SO	-
SZ	-
TG	-
TI	-
UR	Die zeitliche Gestaltung der Mittagspause ist sehr unterschiedlich. Einschätzung für Bedarf: 60% als gering, 30% als mittel, 10% als hoch Die Hälfte der Gemeinden führen eine Mittagstisch. Es nehmen 12% aller Schülerinnen und Schüler am Mittagstisch teil. Der Mittagstisch ist hauptsächlich für Kinder mit langem Schulweg. Bei ganzen Menus bezahlen die Eltern, die Gemeinde und der Kanton je einen Drittel der Kosten.
VD	-
VS	positifs
ZG	-
ZH	-

Tipp: Ein Klick auf  zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Sekundarstufe I

Thema: Tagesschulen

Frage: Gibt es Tagesschulen (d.h. Schulen mit Blockzeiten, Mittagstisch und Betreuungsangeboten)? (ja/nein)

AG nein



AI nein



AR nein



BE nein



BL nein



BS ja



FL nein



FR non



GE oui (une école)



GL nein (Kantonsschule mit Mensa, ohne Betreuung)



GR nein (nur Privatschulen)



JU non



LU nein



NE oui



NW nein



OW	nein
SG	nein
SH	nein
SO	nein (nur Privatschulen)
SZ	nein
TG	nein
TI	no
UR	nein
VD	non
VS	oui, un seul cycle d'orientation (Vissoie, Val d'Anniviers)
ZG	-
ZH	nein (Tagesschulen existieren nur auf der Primarschulstufe)

Tipp: Ein Klick auf  zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Sekundarstufe I

Thema: Tagesschulen

Frage: Bestehen Erhebungen, ob der Bedarf an Tagesschulen gedeckt ist? (ja/nein)

AG nein



AI nein



AR nein



BE nein



BL ja



BS nein



FL -



FR oui (dans la Région de Morat)



GE non



GL nein



GR nein



JU non



LU nein



NE oui



NW nein



OW	ja
SG	nein
SH	nein
SO	nein
SZ	nein
TG	nein
TI	no
UR	nein
VD	-
VS	non
ZG	-
ZH	nein

Tipp: Ein Klick auf  zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Sekundarstufe I

Thema: Tagesschulen

Frage: Wenn ja, welches sind die Ergebnisse? (in Stichwörtern)

AG	-
AI	-
AR	-
BE	-
BL	Es gibt eine Erhebung, die den Bedarf an familienergänzender Betreuung abschätzt (Unterdeckung von ca. 1000 bis 5000 Betreuungsstunden in der Regel nur teilzeitlich).
BS	-
FL	-
FR	accord massif pour horaire continu, tant pour les alémaniques que pour les francophones
GE	-
GL	-
GR	-
JU	-
LU	-
NE	très peu d'attente des parents
NW	-

OW	kein Bedarf
SG	-
SH	-
SO	-
SZ	-
TG	-
TI	-
UR	-
VD	-
VS	-
ZG	-
ZH	-

Tipp: Ein Klick auf  zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Stufe: Sekundarstufe I

Thema: Sonderpädagogische Massnahmen

Frage: Sind behinderte Schülerinnen und Schüler in Sekundarklassen integriert?

AG ja (in Einzelfällen)



AI ja (in Einzelfällen)



AR ja (teilweise)



BE ja
Schülerinnen und Schülern, deren schulische Ausbildung durch Störungen und Behinderungen erschwert wird, soll in der Regel der Besuch der ordentlichen Bildungsgänge ermöglicht werden.



BL ja (teilweise)



BS nein



FL ja (teilweise)



FR oui



GE oui



GL ja (bis anhin jedoch ohne HPS; Abklärungen im Einzelfall ob sinnvoll und durchführbar)



GR nein (ausser allenfalls Körperbehinderte mit durchschnittlicher Begabung)



JU oui



LU nein (nur Lernbehinderte der integrierten und kooperativen Orientierungsstufe in 4 Gemeinden)



NE non



NW ja (in Ausnahmefällen)



OW	nein
SG	ja (teilweise)
SH	ja (in Ausnahmefällen; dies hängt vom Grad der Behinderung ab)
SO	ja (in Einzelfällen z.B. Sehbehinderte)
SZ	ja (unter bestimmten Bedingungen)
TG	nein
TI	sì
UR	ja
VD	oui (dans la mesure du possible)
VS	Selon les écoles. L'intégration spatiale est la mesure la plus répandue.
ZG	ja (Jugendliche mit Körperbehinderungen)
ZH	ja (Seh- und Hörbehinderte; allenfalls Integration von behinderten SchülerInnen aufgrund lokaler Initiativen)

Tipp: Ein Klick auf  zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Stufe: Sekundarstufe I

Thema: Sonderpädagogische Massnahmen

Frage: Welche verschiedenen sonderpädagogischen Massnahmen können Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe in Anspruch nehmen? (einschliesslich Sonderklassen und Kleinklassen, ausgenommen IV-subventionierte Schulen)

AG heilpädagogischer Unterricht



AI Pädagogisch-therapeutische Dienste
Schulpsychologischer Dienst



AR Einschulungsjahr
Einführungsklassen
Deutsch für Fremdsprachige
integrative Förderung durch Schulische Heilpädagogik
Kleinklassen
Pädagogisch Therapeutische Dienste (Logopädie, Legasthenie)
Stützunterricht



BE Förderunterricht
Schulung in besonderen Klassen
Spezialunterricht
Die Bildungsziele werden soweit nötig durch besondere Massnahmen wie Spezialunterricht, besondere Förderung oder Schulung in besonderen Klassen, die grundsätzlich in Schulen mit Regelklassen zu integrieren sind, angestrebt.



BL Kleinklasse Realschule
Möglichkeit des Privatschulbesuchs für Sekundarschülerinnen und -schüler aufgrund einer schulpsychologischen Indikation



BS ambulante Heilpädagogik
Kleinklassen



FL Ergänzungsunterricht
spezielle Förderung
Unterricht in Kleingruppen



FR Deutschfreiburg:
Werkklasse: 12 Klassen
Heilpädagogischer Stützunterricht (HSU): 4 Schülerinnen und Schüler



GE cours appuis
cours à effectifs réduits
classes à effectifs réduits



GL Kleinklassen
Massnahmen wie Logopädie-, Legasthenie- oder Diskalkulietherapie
Sonderschulheim Linthkolonie für verhaltensauffällige Kinder,

Im Entwurf neues Bildungsgesetz 1999 ist Heilpädagogische Schülerinnen- und Schülerhilfe vorgesehen .



GR ↑	Pädagogisch-therapeutische Massnahmen: Legasthenie- und Dyskalkulietherapie Logopädie Psychomotorik-Therapie integrierte Massnahmen für Seh- und Hörbehinderte
JU ↑	soutien ambulatoire dispositif-ressources classe-atelier
LU ↑	Integrative Förderung IF (mit heilpädagogischer Unterstützung in der Regelklasse) Nachhilfeunterricht Werkschule
NE ↑	soutien aux malentendants et malvoyants
NW ↑	Legasthenietherapie Logopädie Psychomotorik Werkschule
OW ↑	integrative Schulungsformen (in 3 Gemeinden) Werkschule
SG ↑	Deutschunterricht für Fremdsprachige Dyskalkulie Legasthenie Logopädie Nachhilfe Psychomotorik Rhythmik
SH ↑	Abklärungen durch den Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst Abklärungen durch den Schulpsychologischen Dienst Deutsch für Fremdsprachige heilpädagogische Begleitung (in einem Schulversuch) Sonderklassen (Förder- und Hilfsklassen) Stützunterricht
SO ↑	Sonderschulen (Werkklassen) Sonderschulheime
SZ ↑	Werkschulklassen
TG ↑	Heilpädagogik pädagogisch-therapeutische Massnahmen Sonderklasse Oberstufe Stütz- und Förderunterricht
TI ↑	Servizio di sostegno pedagogico Gli allievi seguiti non sono però considerati handicappati. Quest'ultimi sono inseriti nelle scuole speciali (AI).
UR ↑	Begabtenförderung heilpädagogischer Zusatzunterricht Werkschule Zusatzunterricht für Seh- und Hörbehinderte

VD ↑	aide de spécialistes appui classes à effectifs réduits classes de développement
VS ↑	Appui pédagogique intégré, soutien pédagogique, classes d'observation.
ZG ↑	individuelle Förderung in der Werkschule heilpädagogische Förderung in der Real- und Sekundarschule
ZH ↑	Dyskalkuliebehandlung Integrative Schulungsform/ISF (Schulversuch) Psychomotorische Therapie Psychotherapie Sonderklassen (Kleinklassen) A, B, C, D oder E Stütz und Fördermassnahmen: Nachhilfeunterricht, Aufgabenhilfe, Sprachheilunterricht, Legasteniebehandlung, Hör- und Ableseurse

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Sekundarstufe I

Thema: Sonderpädagogische Massnahmen

Frage: **Wieviele Schülerinnen und Schüler kommen in den Genuss dieser sonderpädagogischen Massnahmen (in %)?**

AG ↑	einzelne Sehbehinderte
AI ↑	keine Erhebungen
AR ↑	20 Schülerinnen und Schüler in Deutschklassen (1999) 21 Schülerinnen und Schüler in Kleinklassen 62 Schülerinnen und Schüler in Einführungsklassen und Einschulungsjahr Diese Daten sind nur z.T. nach Anzahl Lernender erhoben, die Zahlen beziehen sich auf die gesamte Volksschule inklusive Kindergarten (ca. 7800 Schülerinnen und Schüler) Integrierte Fördermassnahmen SHP: 2600 Stellenprozente Stützunterricht: 350 Stellenprozente Deutsch für Fremdsprachige: 600 Stellenprozente Logopädie/Legasthenie: 1300 Stellenprozente
BE ↑	Es werden ca. 6800 Jahreswochenlektionen Spezialunterricht (einzeln oder in Gruppen) erteilt, d.h. 0,062 Lektionen je Kind (Primarstufe und Sekundarstufe I). Kleinklassen A und Kleinklassen B werden im Schuljahr 1999/2000 insgesamt 273 geführt (Primarstufe und Sekundarstufe I).
BL ↑	keine Erhebungen
BS ↑	-
FL ↑	ca.10%
FR ↑	-
GE ↑	10%
GL ↑	ca. 2% Sonderschulung Therapiemassnahmen in Einzelfällen, keine Prozentangaben möglich
GR ↑	ca. 1%
JU ↑	5 à 10 % des élèves

LU	-
NE	moins de 1%
NW	keine Erhebungen
OW	keine Erhebungen
SG	keine Erhebungen
SH	keine Erhebungen
SO	ca. 8%
SZ	mehr als 6%
TG	ca. 20%
TI	13% (sostegno pedagogico)
UR	4-5% der Schülerinnen und Schüler
VD	aucun (enseignement spécialisé)
VS	L'enseignement spécialisé étant intégré aux structures de formation, il n'y a pas de statistique.
ZG	-
ZH	ca. 4%

Tipp: Ein Klick auf  zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Sekundarstufe I

Thema: Sonderpädagogische Massnahmen

Frage: Inwiefern hat sich das Angebot an sonderpädagogischen Massnahmen in den drei letzten Jahren verändert? (z.B. neue Angebote, Schulversuche, Abbau usw.)

AG	-
AI	keine Veränderungen
AR	mehr integrative Förderung
BE	Trend Ausbau von heilpädagogischen Ambulatorien Notwendigkeit, den Spezialunterricht ab 1997 zu plafonieren (auf 6800 Jahreswochenlektionen Primarstufe und Sekundarstufe I) Zunahme der Gesuche um Eröffnung von Kleinklassen
BL	vermehrte Anstrengungen zur Integration in den Regelschulbereich
BS	-
FL	keine Veränderungen
FR	A la suite de ce qui se déroule au primaire, des mesures d'intégration sont en voie de réalisation pour le CO, mais il s'agit encore de cas très isolés.
GE	appuis intégrés à l'horaire scolaire cercles d'étude groupes de besoin
GL	keine Veränderungen unverändert Der Schulversuch Heilpädagogische Schülerinnen- und Schülerhilfe HPS wurde nur auf der Primarstufe durchgeführt.
GR	keine Veränderungen
JU	création d'une classe-atelier
LU	Integrierte/kooperative Orientierungsstufe
NE	pas de changement significatif

NW ↑	keine Veränderungen
OW ↑	Neue Projekte wurden lanciert.
SG ↑	mehr integrative Schulung
SH ↑	integrative Schulversuche auf der Sekundarstufe I
SO ↑	Tagessonderschulen für Normalbegabte-Verhaltensauffällige
SZ ↑	keine Veränderungen (keine neuen Angebote)
TG ↑	zusätzliche Angebote, u.a. Schulische Heilpädagogik
TI ↑	nessun cambiamento di rilievo
UR ↑	neu Begabtenförderung heilpädagogisches Grundangebot
VD ↑	pas de modification
VS ↑	Appui pédagogique intégré. Intégration d'enfants handicapés au degré secondaire I.
ZG ↑	heilpädagogische Förderung ab 1. Augst 2000
ZH ↑	Ausweitung des ISF (wie Primarschule) kaum Integration von Behinderten

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Sekundarstufe I

Thema: Medizinische Untersuchungen

Frage: Finden medizinische Untersuchungen für Schülerinnen und Schüler statt (ja/nein)?

AG ja



AI ja



AR ja



BE ja



BL ja



BS -



FL ja



FR oui



GE oui



GL ja



GR ja



JU oui



LU ja



NE oui



NW ja



OW	ja
SG	ja
SH	ja
SO	ja
SZ	ja
TG	ja
TI	no
UR	ja
VD	oui
VS	oui, en 2ème année
ZG	ja
ZH	ja

Tipp: Ein Klick auf  zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Stufe: Sekundarstufe I

Thema: Medizinische Untersuchungen

Frage: Wenn ja, welche Arten von Untersuchungen werden durchgeführt (medizinische und zahnmedizinische Untersuchungen, heilpädagogische Abklärungen, weitere)?

AG ↑	zahnmedizinische Untersuchungen mit jährlichem Gutschein für alle Schülerinnen und Schüler. heilpädagogische Abklärungen nur bei Auffälligkeiten aufgrund von Anmeldungen, wenn die Eltern die Zustimmung erteilen Medizinische Untersuchungen gemäss Dekret und V Schuldienste (SAR 405.110 bzw. 405.111).
AI ↑	zahnmedizinische Untersuchungen
AR ↑	medizinische Untersuchung im letzten Schuljahr
BE ↑	schulärztliche Untersuchungen Der schulärztliche Dienst ist Sache der Gemeinden. Er überwacht die gesundheitlichen Verhältnisse an den öffentlichen und privaten Schulen der Volksschulstufe und trifft die notwendigen Massnahmen. Der Gesundheitszustand der Schülerinnen und Schüler, der Lehrkräfte sowie des Personals wird durch periodisch durchzuführende schulärztliche Untersuchungen überprüft. Die Gemeinden führen mit Unterstützung des Kantons für die auf ihrem Gebiet geführten öffentlichen und privaten Schulen den schulzahnärztlichen Dienst durch.
BL ↑	medizinische Untersuchung im 7. Schuljahr
BS ↑	-
FL ↑	medizinische Untersuchungen zahnmedizinische Untersuchungen heilpädagogische Abklärungen
FR ↑	dentaire médical psycho-pédagogique (avec accord des parents)
GE ↑	auditif médical visuel
GL ↑	medizinische Reihen(abschluss)untersuchung zahnmedizinische Reihen(abschluss)untersuchung
GR ↑	schulärztliche Untersuchungen schulzahnärztliche Untersuchungen
JU ↑	médical dentaire

LU ↑	medizinische Untersuchungen (Gespräch mit Arzt, Untersuchung auf freiwilliger Basis) zahnmedizinische Untersuchungen
NE ↑	examen anthropométrique examen dentaire
NW ↑	medizinische Untersuchungen zahnmedizinische Untersuchungen
OW ↑	medizinische Untersuchung (im 9. Schuljahr) zahnmedizinische Untersuchung (jährlich) Die Schulgesundheitsverordnung ist momentan in Revision.
SG ↑	medizinische Reihenuntersuchungen zahnmedizinische Untersuchungen
SH ↑	medizinische Reihenuntersuchungen zahnmedizinische Reihenuntersuchungen individuelle heilpädagogische Abklärungen nach Bedarf
SO ↑	allgemeinmedizinische Untersuchungen zahnmedizinische Untersuchungen
SZ ↑	medizinische Untersuchung (im 7. Schuljahr) zahnmedizinische Untersuchungen (durch Abgabe von Gutscheinen)
TG ↑	medizinische Reihenuntersuchungen zahnmedizinische Reihenuntersuchungen heilpädagogische, schulpsychologische sowie kinder- und jugendpsychiatrische Abklärungen
TI ↑	-
UR ↑	schulärztliche Untersuchung Einzelgespräch mit dem Schularzt
VD ↑	examen dentaire examen médical
VS ↑	examen médical scolaire
ZG ↑	medizinische Reihenuntersuchungen im 8. Schuljahr zahnmedizinische Reihenuntersuchung ein Mal pro Jahr heilpädagogische Abklärungen im Einzelfall
ZH ↑	medizinische Untersuchungen zahnmedizinische Untersuchungen

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Sekundarstufe I

Thema: Fremdsprachige Schülerinnen und Schüler

Frage: Gibt es spezielle Fördermassnahmen für fremdsprachige Schülerinnen und Schüler? (ja/nein)

AG ja



AI ja



AR ja



BE ja



BL ja



BS ja



FL ja



FR oui



GE oui



GL ja



GR ja



JU oui



LU ja



NE oui



NW ja



OW	ja
↑	
SG	ja
↑	
SH	ja
↑	
SO	ja
↑	
SZ	ja
↑	
TG	ja
↑	
TI	sì
↑	
UR	ja
↑	
VD	oui
↑	
VS	Oui
↑	
ZG	ja
↑	
ZH	ja
↑	

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Sekundarstufe I

Thema: Fremdsprachige Schülerinnen und Schüler

Frage: In welcher Form werden fremdsprachige Schülerinnen und Schüler besonders gefördert (Kurse in der Unterrichtssprache, Hausaufgabenhilfe u.ä.)?

AG ↑	Kurse in der Unterrichtssprache
AI ↑	Deutschunterricht
AR ↑	Deutsch für Fremdsprachige Vorlehrgang (zusammen mit Kanton St.Gallen) Stützunterricht
BE ↑	Kurse in der Unterrichtssprache
BL ↑	Deutsch für Fremdsprachige Integrationsklasse für neu zugezogene fremdsprachige Schülerinnen und Schüler (Integration in die Regelschule innert Jahresfrist)
BS ↑	Deutschkurse Fremdsprachenklassen individuelle Betreuungsstunden Kurse in Heimatlicher Sprache und Kultur
FL ↑	Intensivkurs Deutsch als Zweitsprache Zusatzunterricht Deutsch als Zweitsprache Hausaufgabenhilfe
FR ↑	appui de langue appui de mathématiques classes de langue
GE ↑	classes d'accueil avec cours intensifs de français
GL ↑	Hausaufgabenhilfe (je nach Schule fakultative Angebote) Integrationsklasse für Jugendliche zwischen 14 bis 16 Jahren (ausnahmsweise bis maximal 18 Jahre) Stützkurse in der Unterrichtssprache
GR ↑	Einschulungsklassen für Fremdsprachige Förderunterricht für Fremdsprachige
JU ↑	cours de langue française intégration dans une classe particulière pour les élèves de degré 9

LU ↑	für fremdsprachige Lernende ohne oder mit geringen Deutschkenntnissen: Aufnahmeklasse begleitende Aufnahme Deutsch für Fremdsprachige Einzelunterricht Intensiv-Deutschkurs für fremdsprachige Lernende mit fortgeschrittenen Deutschkenntnissen: Deutsch-Stützkurs Hausaufgabenhilfe auf privater Basis
NE ↑	appui langagier classes d'accueil
NW ↑	Einzel- und Gruppenunterricht in der Unterrichtssprache
OW ↑	Kurse in Unterrichtssprache
SG ↑	Deutschunterricht für Fremdsprachige Hausaufgabenhilfe Nachhilfe
SH ↑	Aufgabenhilfe (aber nicht speziell nur für die Fremdsprachigen, sondern für alle Schülerinnen und Schüler) Deutschklassen Stützunterricht Deutsch für Fremdsprachige
SO ↑	Aufbaukurse (Zusatzlektionen) Integrationsklassen für Fremdsprachige Intensivkurse (zusätzlicher Deutschunterricht in der Standardsprache)
SZ ↑	Kurse in der Unterrichtssprache Unterricht in heimatkundlicher Sprache spezielle Integrationsklassen
TG ↑	Hausaufgabenhilfe Integrationsklassen Kurse in der Unterrichtssprache
TI ↑	corsi per allievi alloglotti
UR ↑	Deutsch Intensivkurs für Neuzugezogene Deutsch-Stützkurs in den ersten 2-3 Jahren Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur
VD ↑	classes d'accueil cours intensifs de français
VS ↑	Soutien pédagogique durant le temps scolaire. Soutien pédagogique hors du temps scolaire.
ZG ↑	Deutsch für Jugendliche mit Sprachdefiziten (Freifach) obligatorische Studiumstunde (im 7. und 8. Schuljahr)

ZH



Deutschunterricht für Fremdsprachige (Intensivkurse und Stützkurse)
differenzierende Förderung und interkulturelles Lernen in der Regelklasse
Mundartkurse Kindergarten
Sonderklassen E in verschiedenen Formen: vollzeitlich und Sonder-E-Mischform
Unterricht und Kurse in der Unterrichtssprache
verschiedene individuelle integrative Schulungsangebote
differenzierende Förderung und interkulturelles Lernen in der Regelklasse

Tipp: Ein Klick auf  zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Sekundarstufe I

Thema: Fremdsprachige Schülerinnen und Schüler

Frage: Wie hoch ist der Anteil der fremdsprachigen Schülerinnen und Schüler, die in den Genuss von Fördermassnahmen kommen?

AG ↑	alle Berechtigte gemäss Weisungen des Erziehungsdepartements
AI ↑	keine Erhebungen
AR ↑	alle fremdsprachigen Schülerinnen und Schüler (solange Fördermassnahmen notwendig sind)
BE ↑	keine Erhebungen
BL ↑	-
BS ↑	ca. 80% durchschnittlicher Anteil fremdsprachiger SchülerInnen in der Orientierungsschule Basel 47%, davon kommen ca. 80% in den Genuss von Fördermassnahmen
FL ↑	7-8%
FR ↑	-
GE ↑	100%
GL ↑	Förderung praktisch nur in der Klasse durch Klassenlehrkräfte (Kleinklasse, Oberschule, Realschule) in der Sekundarschule Förderung allenfalls durch Fachlehrperson
GR ↑	ca. 4,2%
JU ↑	-
LU ↑	100%
NE ↑	moins de 1%
NW ↑	keine Erhebungen

OW ↑	keine Erhebungen
SG ↑	keine Erhebungen
SH ↑	keine Erhebungen
SO ↑	ca.10%
SZ ↑	weniger als 4%
TG ↑	ca.10%
TI ↑	Tutti gli allievi che non conoscono bene l'italiano hanno diritto ai corsi per alloglotti per la durata di due anni.
UR ↑	27,3% (116 von 425 fremdsprachigen Schülerinnen und Schülern) Angaben für 1999 (1.-9. Schuljahr)
VD ↑	pas de statistique
VS ↑	Pas de statistiques
ZG ↑	ca. 21%
ZH ↑	ca. 50% (SdE, SdE/M, DfF) Dies entspricht der Zahl der Kinder, die nicht in der Schweiz geboren wurden (Zahlen RESA ganze Volksschule) neue Massnahme: Projekt Qualität in multikulturellen Schulen und weitere Konzepte für alle Schülerinnen und Schüler mit Anteil von über 80%. Im Moment Entwicklungsprojekte in 15 Schulen. Vorgesehen ist eine Verbreiterung auf 50-60 Schulen. Besondere kantonale Unterstützung mit Fachberatung und Finanzen.

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Sekundarstufe I

Thema: Fremdsprachige Schülerinnen und Schüler

Frage: Bestehen Sekundarklassen, die ausschliesslich für fremdsprachige Schülerinnen und Schüler eingerichtet wurden?

AG nein



AI nein



AR ja (bei Bedarf)



BE ja (sogenannte Klassen für Fremdsprachige, bis die Sprachkenntnisse genügend sind für den Übertritt in die Regelschule)



BL ja (Kleinklasse D, Sekundarstufe I)



BS ja (Neuzuzüger ohne Deutschkenntnisse)



FL nein



FR les classes de langues, mais jamais au-delà



GE oui



GL nein



GR nein



JU oui



LU nein



NE oui (classes d'accueil)



NW nein



OW	nein
SG	nein
SH	Deutschklassen für Fremdsprachige auf allen Stufen Deutschklassen für Schülerinnen und Schüler ohne Deutschkenntnisse
SO	nein (Grundsatz) Es gibt aber Klassen für maximal 1 Jahr mit der Zielsetzung der Integration.
SZ	ja
TG	nein
TI	no
UR	nein
VD	non
VS	Non
ZG	nein Die spätzugereisten Jugendlichen ab 14 Jahre bis 20 Jahre werden in die sogenannte Integrationsschule aufgenommen.
ZH	nein (ausser SdE/Integrationskurse)

Tipp: Ein Klick auf  zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Sekundarstufe I

Thema: Aufenthaltsstatus und Recht auf Bildung

Frage: Können Schülerinnen und Schüler, die sich illegal in der Schweiz aufhalten, die Sekundarschule besuchen (gesetzliche Regelungen)? (ja/nein/nicht definiert)

AG	ja
AI	ja
AR	keine gesetzliche Regelung (nicht definiert)
BE	keine gesetzliche Regelung
BL	keine gesetzliche Regelung (nicht definiert)
BS	keine gesetzliche Regelung (nicht definiert)
FL	nein
FR	pas défini
GE	oui
GL	ja
GR	ja (gemäss den Richtlinien des Erziehungsdepartementes)
JU	oui
LU	ja (keine gesetzliche Regelung) Hinweis im Handbuch für Schulbehörden: Alle schulpflichtigen Kinder, die sich in einer Gemeinde aufhalten oder dort wohnhaft sind, haben das Recht und die Pflicht, den Kindergarten (während eines Jahres), die Primarstufe und die Sekundarstufe I zu besuchen. Dies gilt auch für ausländische Kinder und Jugendliche, welche eventuell nur vorübergehend in einer Gemeinde sind oder sich illegal aufhalten.
NE	pas défini (les enfants sont cependant acceptés)

NW ↑	ja (jedoch ohne gesetzliche Regelung)
OW ↑	keine gesetzliche Regelung (nicht definiert)
SG ↑	ja (Art. 51 des Volksschulgesetzes vom 13. Januar 1983, sGS 213.1; abgekürzt VSG)
SH ↑	keine gesetzliche Regelung (nicht definiert)
SO ↑	ja (Kreisschreiben Polizei-ED 1992)
SZ ↑	ja
TG ↑	ja
TI ↑	non definito
UR ↑	nicht definiert
VD ↑	oui
VS ↑	pas défini
ZG ↑	ja
ZH ↑	ja (keine eigentliche spezielle gesetzliche Regelung; kinderfreundliche Vereinbarung Polizeidirektion-Bildungsdirektion gestützt auf Bundesverfassung, Empfehlungen der EDK)

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Sekundarstufe I

Thema: Aufenthaltsstatus und Recht auf Bildung

Frage: Können Schülerinnen und Schüler, die sich illegal in der Schweiz aufhalten, die Sekundarschule besuchen (Praxis)? (ja/nein)

AG ja



AI ja



AR ja



BE ja



BL ja



BS ja



FL nein



FR oui



GE oui



GL ja



GR ja (gemäss den Richtlinien des Erziehungsdepartementes)



JU oui



LU ja



NE oui



NW ja



OW	ja
SG	ja
SH	ja
SO	ja
SZ	ja
TG	ja
TI	sì
UR	ja (In aller Regel nehmen die Gemeinden illegal anwesende Kinder auf, sobald sie von deren Anwesenheit Kenntnis haben.)
VD	oui
VS	A discrétion des écoles. Pas de contrôle du département
ZG	ja (eventuell die Integrationsschule)
ZH	ja

Tipp: Ein Klick auf  zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Sekundarstufe I

Thema: Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur

Frage: Gibt es Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur? (ja/nein)

AG	ja
AI	ja (von den Sprachgruppen selbst organisiert)
AR	ja (privat organisiert)
BE	ja
BL	ja
BS	ja
FL	ja (ausserhalb der Schule (Vereine))
FR	non, pas dans le cadre de l'école officielle Il y a des cours organisés par certaines communautés étrangères.
GE	oui
GL	ja
GR	ja
JU	oui
LU	ja Angebot der Herkunftsstaaten
NE	non
NW	ja

OW ↑	ja
SG ↑	ja
SH ↑	ja
SO ↑	ja
SZ ↑	ja
TG ↑	ja
TI ↑	sì (Non nella scuola, ma vengono offerti dei corsi dalle diverse comunità, all'infuori dell'orario scolastico normale.) Quest'anno per la prima volta però è stato offerto ad allievi kosovari di fare la metà di ore di insegnamento regolare in albanese.
UR ↑	ja
VD ↑	oui
VS ↑	oui
ZG ↑	ja
ZH ↑	ja breites Angebot: 13 Träger, 11 Sprachen, 9500 Teilnehmende; Tendenz steigend; Kanton sorgt für Koordination

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Sekundarstufe I

Thema: Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur

Frage: Wenn ja, sind diese Kurse integrierter Bestandteil des Stundenplans? (ja/nein)

AG ↑	ja (2 Lektionen können sich mit dem Normalunterricht überschneiden.) Die Träger (Konsulate) der Kurse haben das Recht, gratis in den Schulräumen diesen Unterricht (in der Regel 4 Lektionen pro Woche) anzubieten. Das Schulmaterial wird von den Gemeinden gratis zur Verfügung gestellt. Den Schülerinnen und Schüler, die HSK besuchen möchten, muss die Möglichkeit eingeräumt werden.
AI ↑	nein
AR ↑	nein
BE ↑	nein
BL ↑	nein
BS ↑	nein (in der Orientierungsschule an Wahlfachnachmittagen)
FL ↑	nein
FR ↑	non
GE ↑	oui (pour les langues les plus courantes)
GL ↑	nein
GR ↑	nein (Diese Kurse finden ausserhalb des Stundenplans statt.)
JU ↑	en principe oui
LU ↑	nein
NE ↑	-
NW ↑	nein

OW	nein
SG	nein
SH	nein
SO	ja (höchstes 2 Lektionen pro Woche)
SZ	nein
TG	nein
TI	sì (per gli allievi kosovari di cui detto sopra)
UR	ja (rechtlich für alle Nationen möglich, in der Praxis Italienisch und Albanisch; übrige Sprachen Unterricht am Samstagvormittag)
VD	non (sauf en phase d'accueil; expérimentale)
VS	en principe non
ZG	nein
ZH	ja

Tipp: Ein Klick auf  zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Sekundarstufe I

Thema: Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur

Frage: Wieviele Lektionen pro Woche werden heimatliche Sprache und Kultur unterrichtet?

AG keine Erhebungen



AI ca. 1 Lektion pro Woche



AR keine Erhebungen



BE 1,5-2,5 Lektionen pro Woche



BL 2-3 Lektionen pro Woche (in der Regel)



BS 2-3 Lektionen pro Woche



FL 2-3 Lektionen pro Woche



FR -



GE 3 heures par semaine



GL 2-3 Lektionen pro Woche



GR 2-4 Lektionen pro Woche



JU 2-3 leçons



LU keine Erhebungen (unterschiedlich)



NE -



NW keine Erhebungen (wird durch legt die Trägerschaft festgelegt)



OW ↑	2-3 Lektionen pro Woche
SG ↑	keine Erhebungen
SH ↑	2-4 Lektionen pro Woche
SO ↑	2-4 Lektionen pro Woche (meistens 2 Lektionen pro Woche)
SZ ↑	- Meist wird dieser Unterricht privat angeboten und untersteht nicht der staatlichen Schule.
TG ↑	2-3 Lektionen pro Woche (in der Regel)
TI ↑	nell'esperienza di quest'anno la metà delle ore regolari
UR ↑	3-4 Lektionen pro Woche
VD ↑	dépend de l'école du pays d'origine
VS ↑	2-3 heures selon les langues
ZG ↑	3 Lektionen pro Woche (in der Regel)
ZH ↑	höchstens 2-4 Lektionen pro Woche (in der Regel 2 Lektionen pro Woche) Besuch für SchülerInnen freiwillig, aber empfohlen (Bildungsrat) SchülerInnen können für Kurse, die während der "regulären" Unterrichtszeit stattfinden, im Umfang von höchstens zwei Lektionen freigestellt werden; volle Integration in zwei Pilotschulen (Zürich Limmat A, Kohlsu)

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Sekundarstufe I

Thema: Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur

Frage: In welchen Sprachen werden die Kurse erteilt?

AG ↑	Albanisch Italienisch Kroatisch Portugiesisch Serbisch Spanisch Türkisch
AI ↑	Albanisch Spanisch Italienisch
AR ↑	verschiedene Sprachen
BE ↑	keine Erhebungen (wird zur Zeit erhoben)
BL ↑	nahezu in allen in BL vertretenen Migrationssprachen
BS ↑	Albanisch Bosnisch Brasilianisch Chinesisch Griechisch Italienisch Japanisch Kroatisch Mazedonisch Polnisch Portugiesisch Serbisch Slowenisch Spanisch und Spanisch aus Lateinamerika Tamil Türkisch und Türkisch für Flüchtlinge
FL ↑	Albanisch Bosnisch Italienisch Portugiesisch Serbisch Spanisch Türkisch
FR ↑	-

GE ↑	albanais anglais arabe croate espagnol portugais somalí tagalog turc
GL ↑	Albanisch Italienisch Portugiesisch Serbokroatisch Slowenisch Spanisch Tamilisch Tibetisch Türkisch
GR ↑	Rätoromanisch, Italienisch, Spanisch, Portugiesisch, Türkisch, Tamilisch, Serbisch, Kroatisch, Albanisch
JU ↑	italien espagnol portugais albanais
LU ↑	Albanisch Bosnisch Italienisch Kroatisch Mazedonisch Portugiesisch Serbisch Spanisch Tamilisch Türkisch
NE ↑	-
NW ↑	-
OW ↑	Albanisch Italienisch Kroatisch Serbisch Tamilisch Türkisch
SG ↑	Albanisch Italienisch "Jugoslawisch" Portugiesisch Spanisch Türkisch

SH ↑	Italienisch Kroatisch Spanisch Türkisch
SO ↑	Albanisch Italienisch Kroatisch Portugiesisch Serbisch Spanisch Tamilisch Türkisch
SZ ↑	z.B. Albanisch oder Italienisch
TG ↑	Albanisch Italienisch Portugiesisch Serbisch Türkisch
TI ↑	albanese (nell'esperienza di quest'anno in albanese)
UR ↑	Albanisch Italienisch Kroatisch Serbisch (Spanisch) Türkisch
VD ↑	langue maternelle
VS ↑	italien, espagnol, portugais, albanais
ZG ↑	Italienisch slavischen Sprachen Türkisch (vor allem)
ZH ↑	vom Bildungsrat anerkannte Kurse (daneben einige andere) Albanisch Brasilianisch Finnisch Griechisch Italienisch Kroatisch Portugiesisch Slowenisch Spanisch Türkisch Ungarisch

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Sekundarstufe I

Thema: Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur

Frage: Wie hoch ist der prozentuale Anteil der fremdsprachigen Schülerinnen und Schüler, die solche Kurse besuchen?

AG keine Erhebungen



AI keine Erhebungen (keine Statistik)



AR keine Erhebungen (nicht bekannt)



BE keine Erhebungen (wird zur Zeit erhoben)



BL keine Erhebungen



BS 5 -90% je nach Sprachgruppe



FL -



FR -



GE 80%



GL keine Erhebungen



GR keine Erhebungen



JU -



LU keine Erhebungen (wird nicht erfasst, freiwilliges Angebot)



NE -



NW keine Erhebungen



OW ↑	keine Erhebungen (nicht erhoben, da die Teilnahme freiwillig)
SG ↑	keine Erhebungen
SH ↑	keine Erhebungen (nicht bekannt)
SO ↑	ca. 33%
SZ ↑	keine Erhebungen
TG ↑	ca. 5%
TI ↑	-
UR ↑	25,8% (131 von 508 Schülerinnen und Schülern ausländischer Nationalität, Erhebung 1996 1.-9. Schuljahr)
VD ↑	pas d'information
VS ↑	pas de statistiques
ZG ↑	keine Erhebungen (keine Angaben möglich, da freiwillig)
ZH ↑	35% aller Kinder mit anderen Muttersprachen 40-50% (der potentiell angesprochenen Kinder)

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Sekundarstufe I

Thema: Zweisprachiger Unterricht

Frage: Bestehen Sekundarschulen, in denen zweisprachig unterrichtet wird? (ja/nein)

AG nein



AI nein



AR nein



BE nein



BL nein



BS nein (ansatzweise Projekte mit Heimatlicher Sprache und Kultur, z.B. Dreirosen, Albanisch, Türkisch, Spanisch, Italienisch)



FL nein



FR oui (Institut St. Joseph, Sekundarschule Guglera)



GE non



GL nein



GR ja



JU oui, à titre expérimental



LU nein



NE non



NW nein



OW	nein
SG	nein
SH	nein Immersionsunterricht in einzelnen Klassen durch besonders interessierte Lehrerinnen und Lehrer
SO	nein
SZ	nein
TG	nein
TI	no (sì in una scuola privata)
UR	nein
VD	non
VS	oui
ZG	nein
ZH	nein

Tipp: Ein Klick auf  zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Sekundarstufe I

Thema: Zweisprachiger Unterricht

Frage: Wenn ja, in welchen Sprachen wird der Unterricht erteilt?

AG	-
AI	-
AR	-
BE	-
BL	-
BS	-
FL	-
FR	Deutsch-Französisch
GE	-
GL	-
GR	Romanisch und Deutsch Italienisch und Deutsch
JU	français et allemand
LU	-
NE	-
NW	-

OW	-
SG	-
SH	Englisch und Französisch (im Immersionsunterricht)
SO	-
SZ	-
TG	-
TI	francese
UR	-
VD	-
VS	français-allemand
ZG	-
ZH	-

Tipp: Ein Klick auf  zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Sekundarstufe I

Thema: Zweisprachiger Unterricht

Frage: Wenn ja, welche Fächer werden in einer anderen Sprache als der Muttersprache unterrichtet?

AG ↑	-
AI ↑	-
AR ↑	-
BE ↑	-
BL ↑	-
BS ↑	-
FL ↑	-
FR ↑	musische Fächer (Zeichnen, Musik) Sport Realien
GE ↑	-
GL ↑	-
GR ↑	In der Oberstufe der romanischsprachigen Volksschulen werden - mit Ausnahme von zwei Fächern aus dem Bereich Mensch und Umwelt - alle Fächer auf Deutsch unterrichtet.
JU ↑	partiellement : éducation physique; disciplines artistiques; histoire géographie sciences
LU ↑	-
NE ↑	-

NW	-
↑	
OW	-
↑	
SG	-
↑	
SH	verschiedene Fächer
↑	
SO	-
↑	
SZ	-
↑	
TG	-
↑	
TI	geografia
↑	
UR	-
↑	
VD	-
↑	
VS	quelques branches éducatives et culturelles, selon les ressources des établissements (géographie, éducation physique, travaux manuels...)
↑	
ZG	-
↑	
ZH	-
↑	

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Stufe: Sekundarstufe I

Thema: Beurteilung der Leistungen

Frage: In welchen Schuljahren wird ein Zeugnis mit Noten ausgestellt? (Schuljahre und Semester)

AG
 6. Schuljahr: Ende 1. und 2. Semester
 7. Schuljahr: Ende 1. und 2. Semester
 8. Schuljahr: Ende 1. und 2. Semester
 9. Schuljahr: Ende 1. und 2. Semester

AI
 7. Schuljahr: Ende 1. und 2. Semester
 8. Schuljahr: Ende 1. und 2. Semester
 9. Schuljahr: Ende 1. und 2. Semester

AR
 7. Schuljahr: Ende 1. und 2. Semester (Real- und Sekundarschule)
 8. Schuljahr: Ende 1. und 2. Semester (Real- und Sekundarschule)
 9. Schuljahr: Ende 1. und 2. Semester (Sekundarschule)

BE
 7. Schuljahr: Ende 2. Semester
 8. Schuljahr: Ende 2. Semester
 9. Schuljahr: Ende 2. Semester

BL
 6. Schuljahr: Ende 1. und 2. Semester
 7. Schuljahr: Ende 1. und 2. Semester
 8. Schuljahr: Ende 1. und 2. Semester
 9. Schuljahr: Ende 1. und 2. Semester

BS
 8. Schuljahr
 9. Schuljahr

FL
 6. Schuljahr
 7. Schuljahr
 8. Schuljahr
 9. Schuljahr

FR
 partie francophone:
 7e année scolaire: 1er et 2e semestres
 8e année scolaire: 1er et 2e semestres
 9e année scolaire: 1er et 2e semestres

 Deutschfreiburg:
 7. Schuljahr: Globalbeurteilung (Note) Ende 2. Semester
 8. Schuljahr: Globalbeurteilung (Note) Ende 2. Semester
 9. Schuljahr: Globalbeurteilung (Note) Ende 1. und 2. Semester

GE
 7e année de scolarité
 8e année de scolarité
 9e année de scolarité

GL
 7. Schuljahr: Ende 1. und 2. Semester
 8. Schuljahr: Ende 1. und 2. Semester
 9. Schuljahr: Ende 1. und 2. Semester

GR ↑	7. Schuljahr: Ende 2. Semester 8. Schuljahr: Ende 2. Semester 9. Schuljahr: Ende 2. Semester Im 7.-9. Schuljahr wird ein Notenzeugnis oder ein Zeugnisbericht (Schulrat entscheidet) mindestens am Ende jedes Schuljahres ausgestellt.
JU ↑	3 années
LU ↑	7. Schuljahr: Ende Januar und Ende 2. Semester 8. Schuljahr: Ende Januar und Ende 2. Semester 9. Schuljahr: Ende Januar und Ende 2. Semester Bei kooperativ oder integriert geführten Schulen der Sekundarstufe I kann die Schulpflege anstelle eines Notenzeugnisses eine Beurteilung der Lernenden gemäss den "Vorschriften zur erweiterten Beurteilung an der Sekundarstufe I" beschliessen.
NE ↑	6e année de scolarité 7e année de scolarité 8e année de scolarité 9e année de scolarité
NW ↑	7. Schuljahr 8. Schuljahr 9. Schuljahr
OW ↑	7. Schuljahr 8. Schuljahr 9. Schuljahr
SG ↑	7. Schuljahr 8. Schuljahr 9. Schuljahr
SH ↑	7. Schuljahr: Ende 1. und 2. Semester 8. Schuljahr: Ende 1. und 2. Semester 9. Schuljahr: Ende 1. und 2. Semester
SO ↑	7. Schuljahr: Ende 1. und 2. Semester 8. Schuljahr: Ende 1. und 2. Semester 9. Schuljahr: Ende 1. und 2. Semester
SZ ↑	7. Schuljahr: Ende 1. und 2. Semester 8. Schuljahr: Ende 1. und 2. Semester 9. Schuljahr: Ende 1. und 2. Semester
TG ↑	7. Schuljahr 8. Schuljahr 9. Schuljahr in der Regel in allen Schuljahren
TI ↑	tutti gli anni, solo alla fine dell'anno scolastico
UR ↑	7. Schuljahr: Ende 1. und 2. Semester 8. Schuljahr: Ende 1. und 2. Semester 9. Schuljahr: Ende 1. und 2. Semester

VD fin de cycle de transition



7e année de scolarité

8e année de scolarité

9e année de scolarité

VS 1ère, 2ème, 3ème, 4ème



ZG 7. Schuljahr: Ende 1. und 2. Semester



8. Schuljahr: Ende 1. und 2. Semester

9. Schuljahr: Ende 1. und 2. Semester

ZH 7. Schuljahr: Ende 1. und 2. Semester



8. Schuljahr: Ende 1. und 2. Semester

9. Schuljahr: Ende 1. und 2. Semester

Tipp: Ein Klick auf  zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Sekundarstufe I

Thema: Beurteilung der Leistungen

Frage: In welchen Schuljahren wird ein schriftlicher Lernbericht ausgestellt? (Schuljahre und Semester)

AG keine



AI keine



AR 9.Schuljahr Berufswahlschule
10.Schuljahr



BE 7. Schuljahr: Ende 1. Semester
8. Schuljahr: Ende 1. Semester
9. Schuljahr: Ende 1. Semester



BL 9. Schuljahr (Berufswahlklassen der Realschule)



BS 5. Schuljahr: Ende 2. Semester
6. Schuljahr: Ende 2. Semester
7. Schuljahr: Ende 2. Semester



FL -



FR partie francophone:
7e année scolaire
8e année scolaire
9e année scolaire
chaque mi-semester et souvent chaque semestre de chaque année



Deutschfreiburg:

7. Schuljahr

8. Schuljahr

9. Schuljahr

Pro Schuljahr werden zwei Beurteilungsbögen ausgefüllt:

Beurteilungsbogen der Lehrperson (Beurteilung des Lern-, Arbeits-, Sozial- und Individualverhaltens)

Selbstbeurteilungsbogen der Schülerin oder des Schülers (Beurteilung der schulischen Situation, Bemerkungen zum eigenen Lernen pro Fach, Erleben der Schule)

GE aucune



GL -



GR Zeugnisbericht oder Notenzeugnis (Schulrat entscheidet) mindestens am Ende jedes Schuljahres



JU ↑	-
LU ↑	keine
NE ↑	6e année de scolarité (à chaque semestre) 7e année de scolarité (à chaque semestre) 8e année de scolarité (à chaque semestre) 9e année de scolarité (à chaque semestre)
NW ↑	keine
OW ↑	keine
SG ↑	keine
SH ↑	keine
SO ↑	keine (nur bei zu knappen Schulleistungen)
SZ ↑	keine
TG ↑	Es besteht die Möglichkeit, in allen Schuljahren Lernberichte auszustellen.
TI ↑	tutti gli anni, a febbraio
UR ↑	7. Schuljahr an zwei Schulen am Ende des 1. Semesters oder ein Elterngespräch 8. Schuljahr an zwei Schulen am Ende des 1. Semesters oder ein Elterngespräch 9. Schuljahr an zwei Schulen am Ende des 1. Semesters oder ein Elterngespräch
VD ↑	cycle de transition
VS ↑	-
ZG ↑	keine (zurzeit nur Noten) ab Schuljahr 2003/2004 Lernbericht und Noten
ZH ↑	keine Verpflichtung, aber Ausstellung eines schriftlichen Lernberichts jederzeit möglich

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Stufe: Sekundarstufe I

Thema: Beurteilung der Leistungen

Frage: Welche anderen Formen von Leistungsbeurteilungen gibt es neben Zeugnis mit Noten und Lernbericht? (Ende Schuljahr, Semester, Trimester)

AG ↑	keine
AI ↑	Elterngespräche
AR ↑	obligatorische Beurteilungsgespräche mit Eltern (mindestens einmal jährlich)
BE ↑	7. Schuljahr: Ende 1. Semester Gespräch mit den Eltern und Selbstbeurteilung der Schülerinnen und Schüler 8. Schuljahr: Ende 1. Semester Angebot für Gespräch mit den Eltern und Selbstbeurteilung der Schülerinnen und Schüler 9. Schuljahr: Ende 1. Semester Angebot für Gespräch mit den Eltern und Selbstbeurteilung der Schülerinnen und Schüler
BL ↑	keine Auf freiwilliger Basis werden Elemente der formativen Beurteilung praktiziert. Spezielles Verfahren beim Übertritt Primarschule-Sekundarstufe I.
BS ↑	6. und 7. Schuljahr in Deutsch, Mathematik, Französisch ganze Noten von 1-4 zur Einteilung in Niveaus
FL ↑	teilweise erweiterte Beurteilungen
FR ↑	des évaluations formatives existent dans chaque degré et tout au long de l'année
GE ↑	aucune
GL ↑	Gespräche mit Eltern, Schülerinnen und Schülern nach Ermessen der Lehrenden oder auf Verlangen der Erziehungsberechtigten
GR ↑	Notenzeugnis oder Zeugnisbericht können durch folgende Formen von Leistungsbeurteilungen ergänzt werden: Beurteilungsgespräch Lernbericht
JU ↑	-
LU ↑	Beurteilung der Lernenden gemäss den "Vorschriften zur erweiterten Beurteilung an der Sekundarstufe I" (bei kooperativ oder integriert geführten Schulen)

NE ↑	6e année de scolarité: évaluation sommative avec notes, évaluation formative 7e année de scolarité: évaluation sommative avec notes, évaluation formative 8e année de scolarité: évaluation sommative avec notes, évaluation formative 9e année de scolarité: évaluation sommative avec notes, évaluation formative
NW ↑	keine
OW ↑	keine
SG ↑	keine
SH ↑	keine
SO ↑	Lernbericht Beurteilungsgespräch
SZ ↑	keine
TG ↑	Es besteht die Möglichkeit von Beurteilungsgesprächen.
TI ↑	La valutazione formativa è praticata durante tutto l'anno scolastico, in forma variabile a seconda del singolo docente
UR ↑	keine
VD ↑	évaluation formative en continu formative 3 x l'an au cycle de transition
VS ↑	Le département n'impose pas d'autres formes d'évaluation. les établissements ont cependant développé certaines formes d'évaluation formative.
ZG ↑	-
ZH ↑	Elterngespräch Lernbericht

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Stufe: Sekundarstufe I

Thema: Beurteilung der Leistungen

Frage: **Wo sind die Promotionsbedingungen von einer Sekundarklasse in die nächst höhere Sekundarklasse festgehalten? (Titel, Datum und Stand der Regelungen)**

AG ↑	Promotionsordnung für die Volksschule vom 16. Juli 1990, rev. 5. November 1990
AI ↑	Zeugnisreglement, vgl. Landesschulkommissionsbeschluss betr. Schulzeugnisse und Promotion an der Sekundarstufe I vom 24. März 1999
AR ↑	keine gesetzlichen Regelungen (nicht festgehalten) Lernziele müssen erreicht sein.
BE ↑	Weisungen über die Beurteilung und die Schullaufbahnentscheide an der Sekundarstufe I der Volksschule für den deutschsprachigen Kantonsteil vom 31. Juli 1995
BL ↑	Verordnung über Schülerbeurteilung, Beförderung, Zeugnis und Übertritt vom 8. Januar 1991
BS ↑	Übertritte in die weiterführenden Schulen 14.9.1993/1.10.1999
FL ↑	Verordnungen über Notengebung und Beförderung
FR ↑	Loi du 23 mai 1985 sur l'école enfantine, l'école primaire et l'école du cycle d'orientation Règlement du 16 décembre 1986 d'exécution de la loi scolaire
GE ↑	règlement du cycle d'orientation règlement du cycle d'orientation 1976 en révision
GL ↑	Promotionsordnung für die Volksschule vom 18. Juni 1990
GR ↑	kommunale Promotionsverordnung
JU ↑	- art. 160 et suivants de l'ordonnance scolaire - Règlement concernant l'orientation des élèves à l'école secondaire (RSJU 410.111.3)
LU ↑	Verordnung über die Beurteilung der Lernenden in der Volksschule und über die Übertrittsverfahren vom 21. Dezember 1999 (Ausgabe vom 1.1.2000)
NE ↑	règlement du Conseil d'Etat concernant les conditions d'admission, d'orientation, de promotion et de passage dans l'enseignement secondaire du 2 juillet 1997

NW ↑	Vollzugsvorschriften zum Zeugnis der Orientierungsstufe vom 30.4.1991 sowie ergänzend dazu: Schulversuch Integrierte Orientierungsstufe: Informationen zum Schulversuch und zum Zeugnis in der Fassung vom 30.6.1999 Schulversuch Kooperative Orientierungsstufe: Informationen zum Schulversuch und zum Zeugnis in der Fassung vom 30.6.1999
OW ↑	Vollzugsvorschriften für das Zeugnis der Orientierungsstufe
SG ↑	Promotions- und Übertrittsreglement vom 25. Juni 1997
SH ↑	Verordnung des Erziehungsrates über Zeugnisse, Prüfung und Beförderung der Schüler (...) vom 28. Januar 1982
SO ↑	Promotionsreglement für die Volksschule vom 24. Dezember 1974
SZ ↑	nGS 660 Weisungen über die Schülerbeurteilung, Promotion und Übertritte an der Volksschule (1988 revidiert 1994)
TG ↑	Die Festlegung von Promotionsbedingungen obliegt der jeweiligen Schulvorsteherchaft (Behörde).
TI ↑	Regolamento della scuola media del 18.9.1996, articolo 59
UR ↑	Promotionsordnung und Vollzugsvorschriften zum Oberstufenzeugnis (10. Mai 1989)
VD ↑	loi scolaire du 12.6.1984 règlement du 25.6.97 d'application de la loi scolaire du 12.6.1984, état 1.8.97
VS ↑	décret du 13 mai 1987 sur le cycle d'orientation (toujours en vigueur)
ZG ↑	Reglement über die Promotion an den öffentlichen Schulen vom 27. September 1990, letzte Änderungen September 1999
ZH ↑	§§ 20 ff. Übertrittsverordnung vom 28. September 1997

Tipp: Ein Klick auf  zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Sekundarstufe I

Thema: Beurteilung der Leistungen

Frage: Wer entscheidet über die Promotion in die nächste Klasse? (Lehrperson/Schulkommission/Schulpflege/Schulrat/Schulinspektorin/Schulinspektor, andere, nämlich)

AG ↑	Schulpflege
AI ↑	Lehrperson (auf Grund des Notendurchschnitts gemäss Zeugnisreglement)
AR ↑	Lehrperson
BE ↑	Schulkommission auf Antrag der Lehrerkonferenz Das rechtliche Gehör ist den Eltern vor der Beschlussfassung zu gewähren.
BL ↑	Lehrperson bzw. Klassenkonvent
BS ↑	Schriftliche Information der Klassenlehrperson an die Eltern Besprechung mit den Eltern und der Schülerin, dem Schüler provisorische Aufnahme ins Gymnasium ohne Übertrittsempfehlung des Lehrpersonenteams möglich
FL ↑	Lehrerinnen- und Lehrerkonferenz
FR ↑	le directeur d'école
GE ↑	le directeur de l'établissement sur préavis du conseil des maîtres
GL ↑	Schulrat auf Antrag der Schülerinnen, Schüler oder des Konvents
GR ↑	Lehrpersonen
JU ↑	la direction sur proposition du conseil de module
LU ↑	Klassenlehrperson
NE ↑	commission scolaire (directeur par délégation)
NW ↑	Schulrat

OW ↑	Schulrat
SG ↑	Schulrat
SH ↑	Klassenlehrerin, Klassenlehrer anhand des Notendurchschnitts (Realschule) Promotionskonferenz anhand des Notendurchschnitts (Sekundarschule)
SO ↑	Aufsichtsbehörden
SZ ↑	Schulträger
TG ↑	Schulvorsteherschaft (Behörde) aufgrund der Gesamtbeurteilung durch die Lehrpersonen
TI ↑	il Consiglio di classe (docenti che insegnano all'allievo in questione)
UR ↑	Lehrperson
VD ↑	-
VS ↑	direction de l'établissement
ZG ↑	Schulkommission
ZH ↑	Schulpflege auf Antrag der Lehrperson nach Anhören der Eltern

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Sekundarstufe I

Thema: Beurteilung der Leistungen

Frage: Ist es möglich, dass eine Schülerin/ein Schüler aufgrund ihrer/seiner schulischen Leistungen in einen anderen Zug übertritt (Durchlässigkeit)?

AG ja



AI ja (in den nächstunteren)
in den nächstoberen mit 1 Jahr "Verlust" auf Empfehlung



AR ja (in den Schulversuchen mit integrierten Sekundarschulen und Niveaunklassen)



BE ja



BL ja



BS ja



FL ja (in einen anderen Leistungszug der gleichen Schulart)



FR oui



GE oui



GL ja



GR ja



JU Pendant le parcours de 3 ans, 45% des élèves modifient leur profil scolaire déterminé par :
- le niveau en français, mathématiques et allemand
- l'option



La perméabilité est une des caractéristiques (avec les cours différenciés) du système intégré

LU ja



NE oui



NW ↑	ja
OW ↑	ja
SG ↑	ja (sowohl von der Sekundarschule in die Realschule als auch von der Realschule in die Sekundarschule)
SH ↑	ja (von der Sekundarschule in die Realschule) von der Realschule in die Sekundarschule nur am Ende der 1. Realklasse (7.Schuljahr) durch Bestehen der Aufnahmeprüfung in die 1. Sekundarklasse (7.Schuljahr)
SO ↑	ja
SZ ↑	ja
TG ↑	ja
TI ↑	si
UR ↑	ja
VD ↑	oui (en 7ème année scolaire)
VS ↑	oui, les transferts sont facilités
ZG ↑	ja
ZH ↑	ja

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Stufe: Sekundarstufe I

Thema: Beurteilung der Leistungen

Frage: **Wieviele Schülerinnen und Schüler wechseln durchschnittlich die Züge innerhalb des Schuljahrs? (sowohl von Zügen mit Grundansprüchen in Züge mit erweiterten Ansprüchen als auch umgekehrt)**

AG
↑ keine Erhebungen (keine Auswertungen über alle Klassen vorhanden.)
Innerhalb des Schuljahres gibt es nur sehr wenige Wechsel (Ende Probezeit 1. Klasse Sekundar- und Realschule, d.h. 7. Schuljahr, 1 Typ "tiefer").

AI
↑ mehr als 5% (doch unterschiedlich)

AR
↑ keine Erhebungen

BE
↑ keine Erhebungen (unbekannt)

BL
↑ ca. 5-10% (am meisten Übertritte gibt es nach dem 6. Schuljahr)
Von der 1. Klasse der Realschule wechseln über 10% der Schülerinnen und Schüler in die 1. Klasse der Sekundarschule.
Umgekehrt wechseln ca. 5% der Schülerinnen und Schüler Ende der 1. Klasse progymnasiale Abteilung in die 2. Klasse der allgemeinen Abteilung und von der allgemeinen Abteilung in die Realschule.
Ab 7. Schuljahr sind Übertritte in alle Richtungen vereinzelt bzw. deutlich unter 5%.

BS
↑ -

FL
↑ keine Erhebungen

FR
↑ parite francophone:
promotion vers une section plus exigeante: 2,3%
répétition dans une section plus exigeante: 1,8% (soit 4,1% en cumul)
répétition dans la même section: 1,8%
répétition dans une section moins exigeante: 1,3%

Deutschfreiburg:
Beförderung in einen anspruchsvolleren Zug: ca 1%
Wiederholung in einem anspruchsvolleren Zug: ca 2%
Wiederholung in gleichen Zug: ca 0.5%
Wiederholung in einem weniger anspruchsvollen Zug: 0%

GE
↑ -

GL
↑ 4-6% (7. Schuljahr)
0-2% (8. Schuljahr)
äusserst selten (9. Schuljahr)

GR keine Erhebungen (zurzeit liegen noch keine statistischen Werte vor.)



JU
 ↑
 Période 70 71 72 81 82 91 92 Total
 Niveaux asc 72 43 17 23 23 12 14 204
 desc 15 12 44 18 79 13 83 264
 Total 87 55 61 41 102 25 97 468
 Solde 57 31 -27 5 -56 -1 -69 -60

Options asc 17 7 5 2 3 0 1 35
 desc 6 14 28 2 39 1 24 114
 = 5 4 9 1 4 0 0 23
 Total 28 25 42 5 46 1 25 172
 Solde 11 -7 -23 0 -36 -1 -23 -79

El. conc. 104 81 89 42 118 25 94 320
 % élèves 13.5% 10.5% 11.6% 5.6% 15.6% 3.7% 13.7% 43.5%

70 correspond à la période d'observation de 12 semaines
 71 premier semestre de 7e
 etc.

LU
 ↑
 ca. 2,5%

NE
 ↑
 3 à 5%

NW
 ↑
 nicht beantwortbar, da System mit Niveauekursen

OW
 ↑
 keine Erhebungen

SG
 ↑
 keine Erhebungen

SH
 ↑
 10-15% der Schülerinnen und Schüler von der 1. Realklasse via Aufnahmeprüfung in die 1. Sekundarklasse (nur auf Beginn der ersten Sekundarklasse möglich)
 Während des Jahres ist ein Wechsel von der Real- in die Sekundarschule nicht möglich.
 in Einzelfällen während des Jahres von der Sekundar- in die Realschule

SO
 ↑
 keine

SZ
 ↑
 weniger als 1%

TG ↑	ca. 13% der Schülerinnen und Schüler wechseln von der Real- in die Sekundarschule (7. Schuljahr, 1. Klasse Oberstufe). ca. 9% Schülerinnen und Schüler wechseln von der Sekundar- in die Realschule (7. Schuljahr, 1. Klasse Oberstufe). ca. 2% Wechsel (8. und 9. Schuljahr, 2. und 3. Klasse Oberstufe) 15% aller Schulen verfügen über entsprechend durchlässige Strukturen.
TI ↑	alla fine della terza media circa il 6% (non differenziato verso alto e basso, ma passaggio in generale)
UR ↑	3% der Schülerinnen und Schüler
VD ↑	5 % vers le bas, 10 % vers le haut
VS ↑	pas de statistiques
ZG ↑	ca. 2% der Schülerinnen und Schüler (bis Ende Schuljahr 1999/2000) Die Durchlässigkeit soll verbessert werden, neues Modell ab 1. August 2000.
ZH ↑	keine Erhebungen (Umstellungsphase, derzeit keine genauen Angaben möglich)

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Sekundarstufe I

Thema: Beurteilung der Leistungen

Frage: Werden die Fremdsprachkompetenzen, die an Sekundarschulen erworben werden, in einem Sprachenportfolio festgehalten? (ja/nein)

AG	nein
AI	nein
AR	nein
BE	nein (Der Kanton Bern beteiligt sich an der Erprobung des Europäischen Sprachenportfolios.)
BL	nein (Erprobungen mit dem Europäischen Sprachenportfolio bestehen gegenwärtig.)
BS	nein
FL	nein
FR	possibilité à l'étude
GE	non
GL	nein
GR	nein
JU	non (expérimentations en cours)
LU	nein
NE	non
NW	nein

OW	nein
SG	nein
SH	nein
SO	nein (im allgemeinen, SO beteiligt sich mit 6 Schulen am Projekt Sprachenportofolio.)
SZ	nein
TG	nein
TI	si sta sperimentando in alcune sedi
UR	ja (Versuch in zwei Pilotgemeinden und an der Mittelschule)
VD	non
VS	non, mais des projets sont en cours
ZG	nein (Dies wird erst eingeleitet, ist in der Innerschweiz in Vorbereitung.)
ZH	nein (bis anhin noch nicht, Erprobung an wenigen Klassen)

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Sekundarstufe I

Thema: Prüfung am Ende des Schuljahres

Frage: Müssen die Schülerinnen und Schüler am Ende der obligatorischen Schulzeit eine Prüfung ablegen?

AG teilweise (nur Bezirksschülerinnen und Bezirksschüler)



AI nein



AR nein



BE nein



BL nein



BS ja



FL ja



FR partie francophone:



oui

Deutschfreiburg:

nein

GE non



GL nein



GR nein



JU non



LU nein



NE non



NW ↑	nein
OW ↑	nein
SG ↑	nein
SH ↑	nein
SO ↑	nein
SZ ↑	nein
TG ↑	nein
TI ↑	no (Esistono le "prove di fine ciclo", che non sono considerate però esami, in quanto non sono determinanti per la riuscita scolastica.)
UR ↑	nein
VD ↑	oui
VS ↑	oui
ZG ↑	nein
ZH ↑	nein

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Sekundarstufe I

Thema: Prüfung am Ende des Schuljahres

Frage: In welcher Form wird diese Prüfung abgelegt (mündlich, schriftlich, mündlich und schriftlich)?

AG schriftlich und mündlich



AI -



AR -



BE -



BL -



BS einfacher Schulabschluss: praktische Prüfungsarbeit einzeln oder maximal 4 Personen zu einem Thema aus Pflicht- oder Wahlfach
mittlerer Schulabschluss: schriftliche Prüfung in einem Niveaufach und mündliche Prüfung in einem anderen Fach
höherer Schulabschluss: schriftliche Prüfung in 2 Niveaufächern sowie mündliche Prüfung in 2 anderen Fächern



FL schriftlich



FR écrit (oral et écrit en allemand)



GE -



GL -



GR -



JU -



LU -



NE -



NW	-
↑	
OW	-
↑	
SG	-
↑	
SH	-
↑	
SO	-
↑	
SZ	-
↑	
TG	-
↑	
TI	scritto, a volte orale
↑	
UR	-
↑	
VD	oral et écrit
↑	
VS	oral et écrit
↑	
ZG	-
↑	
ZH	-
↑	

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Sekundarstufe I

Thema: Prüfung am Ende des Schuljahres

Frage: Wenn ja, in welchen Fächern muss eine Prüfung abgelegt werden?

AG Muttersprache, Mathematik, Französisch (mündlich)



AI -



AR -



BE -



BL -



BS in Niveaufächern



FL Deutsch, Englisch, Mathematik (Realschule)



FR
français
allemand
mathématiques
de manière alternatives: latin, anglais, dessin technique, comptabilité



GE -



GL -



GR -



JU -



LU -



NE -



NW -



OW	-
↑	
SG	-
↑	
SH	-
↑	
SO	-
↑	
SZ	-
↑	
TG	-
↑	
TI	matematica (sempre), e alternamente italiano e scienze. In teoria gli esami potrebbero essere fatti in tutte le materie, a rotazione
↑	
UR	-
↑	
VD	français, mathématiques (allemand) (anglais) option spécifique
↑	
VS	en langue I, langue II et mathématique
↑	
ZG	-
↑	
ZH	-
↑	

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Stufe: Sekundarstufe I

Thema: Hausaufgaben

Frage: **Wie gross ist der zeitliche Aufwand (in Stunden pro Woche) der Schülerinnen und Schüler für Hausaufgaben? (gesetzliche Regelungen)**

AG	nicht quantifiziert
↑	1 Hausaufgaben sind massvoll zu erteilen. Der Schüler soll das Aufgabenziel selbstständig erreichen können. 2 Klassenlehrer und Fachlehrer haben sich über Umfang und Verteilung der Hausaufgaben zu verständigen. 3 Über das Schulwochenende sowie vom Vortag eines Feiertages auf den nächsten Schultag dürfen keine Hausaufgaben erteilt werden. In Gemeinden mit Unterrichtstagen von Montag bis Freitag sind Ausnahmen über das Wochenende möglich, wenn besondere Gründe dafür vorliegen. § 10 V VS (SAR 421.311)
AI	Der zeitliche Aufwand für Hausaufgaben soll 90 Minuten pro Tag auf die Dauer nicht überschreiten (vgl. Lehrplan Sekundarstufe I).
↑	
AR	keine gesetzlichen Regelungen
↑	
BE	7. Schuljahr: 4 Stunden pro Woche 8. Schuljahr: 4 Stunden pro Woche 9. Schuljahr: 4 Stunden pro Woche
↑	
BL	nicht quantifiziert
↑	
BS	keine gesetzlichen Regelungen
↑	
FL	nicht quantifiziert
↑	Zeitlich besteht keine gesetzliche Vorgabe. Sonstige gesetzliche Regelung in: Verordnung vom 4. Mai 1976 über Aufbau und Organisation der Oberschule Verordnung vom 28. April 1976 über Aufbau und Organisation der Realschule Verordnung vom 28. September 1981 über Aufbau und Organisation des Liechtensteinischen Gymnasiums
FR	pas de prescription réglementaire
↑	
GE	de 1 heure à 1 heure et demie
↑	
GL	keine gesetzlichen Regelungen
↑	
GR	keine gesetzlichen Regelungen
↑	

JU	-
LU	keine gesetzlichen Regelungen (liegt im Ermessen der Lehrpersonen)
NE	pas de norme
NW	keine gesetzlichen Regelungen
OW	keine gesetzlichen Regelungen
SG	7. Schuljahr: 180 Minuten 8. Schuljahr: 210 Minuten 9. Schuljahr: 240 Minuten
SH	3-3,5 Stunden pro Woche (1 Stunde pro Schultag)
SO	7. Schuljahr: 5 Stunden pro Woche 8. Schuljahr: 5 Stunden pro Woche 9. Schuljahr: 5 Stunden pro Woche Festlegung im Lehrplan
SZ	keine gesetzlichen Regelungen
TG	keine gesetzlichen Regelungen (Der zeitliche Aufwand wird nicht in Stunden und Minuten geregelt.) § 20 der Verordnung des Regierungsrates über die Volksschule und den Kindergarten (vom 12. Dezember 1995) legt fest: "Soweit Hausaufgaben erteilt werden, sollen sie vom Schüler oder der Schülerin innert angemessener Frist selbständig gelöst werden können."
TI	Il regolamento non quantifica questo tempo ma prescrive che sia "moderato".
UR	keine gesetzlichen Regelungen
VD	pas de réglementation
VS	pas de règlement
ZG	7. Schuljahr: 280 Minuten 8. Schuljahr: 320 Minuten 9. Schuljahr: 320 Minuten Fausregel: Schuljahr mal 10 mal 4 Wochentage, z.B. 8. Schuljahr ca. 80 Minuten mal vier Wochentage als obere Grenze (Hausaufgaben über das Wochenende sind nicht erlaubt).

ZH



nicht quantifiziert

keine zeitliche Regelung in der Volksschulverordnung "...in jedem Fall nur unter Vermeidung einer Überbelastung" (§ 49 Volksschulverordnung)

Tipp: Ein Klick auf  zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Stufe: Sekundarstufe I

Thema: Hausaufgaben

Frage: Wie gross ist der zeitliche Aufwand (in Stunden pro Woche) der Schülerinnen und Schüler für Hausaufgaben? (empirische Daten)

AG keine Erhebungen (sehr grosse Bandbreite, abhängig von der Klasse, dem Arbeitstempo und der Arbeitshaltung)



AI keine Erhebungen



AR keine Erhebungen



BE keine Erhebungen (unbekannt)



BL Umfrage 1993 (Hausaufgaben pro Wochentag)



Realschule

mehr als 3 Stunden: 4,3 %

2 bis 3 Stunden: 4,6%

1 bis 2 Stunden: 3,3%

1 bis 1,5 Stunden: 5,7%

0,5 bis 1 Stunde: 15,5%

0,5 Stunden und weniger: 25,5%

nie: 41%

Sekundarschule allgemeine Abteilung

mehr als 3 Stunden 3,6%

2 bis 3 Stunden 6,9 %

1,5 bis 2 Stunden: 12,2%

1 bis 1,5 Stunden: 13,0%

0,5 bis 1 Stunde: 18,1%

0,5 Stunden und weniger: 26,8%

nie: 19,4%

Sekundarschule progymnasiale Abteilung

mehr als 3 Stunden 6,0 %

2 bis 3 Stunden 10,1%

1 bis 2 Stunden: 14,8%

1 bis 1,5 Stunden: 16,2 %

bis 1 Stunde: 20,5%

0,5 Stunden und weniger: 21,9%

nie: 10,4%.

Hausaufgaben am Wochenende:

Realschule: nie 41%,

Sekundarschule allgemeine Abteilung: nie 19%

Sekundarschule progymnasiale Abteilung: nie 10%

BS ↑	-
FL ↑	4-6 Stunden (Schätzung)
FR ↑	-
GE ↑	-
GL ↑	keine Erhebungen
GR ↑	ca. 10-15 Stunden
JU ↑	-
LU ↑	keine Erhebungen
NE ↑	6 à 12 heures
NW ↑	keine Erhebungen (unbekannt)
OW ↑	keine Erhebungen
SG ↑	keine Erhebungen
SH ↑	keine Erhebungen
SO ↑	-
SZ ↑	keine Erhebungen unterschiedlich, stark von der Lehrperson abhängig
TG ↑	keine Erhebungen
TI ↑	Da uno studio del 1990 risulta che il 43.5% degli allievi dedicava da 3 a 6 ore la settimana per lo studio personale
UR ↑	keine Erhebungen
VD ↑	pas de donnée

VS pas de statistiques



ZG -



ZH keine Erhebungen



Tipp: Ein Klick auf  zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Sekundarstufe I

Thema: Hausaufgaben

Frage: Wird in den Sekundarschulen Hausaufgabenhilfe angeboten? (ja, im ganzen Kanton/ ja, in einzelnen Gemeinden/nein)

AG in einzelnen Gemeinden



AI nein



AR in Einzelfällen möglich



BE keine Erhebungen (unbekannt)



BL nein (in der Regel nicht)



BS ja, im ganzen Kanton
individuelle Betreuungsstunden als Stützmassnahme



FL ja, in einzelnen Gemeinden
nur als Versuch an einer Schule



FR oui, dans la plupart des communes



GE oui, dans certains établissements



GL nein
in Einzelfällen auf Initiative der Lehrenden



GR ja, in einzelnen Gemeinden



JU oui partout



LU vereinzelt (auf privater Basis)



NE oui, dans certaines communes



NW ja, in einzelnen Gemeinden
eher selten



OW ↑	nein
SG ↑	teilweise
SH ↑	ja, im ganzen Kanton
SO ↑	ja, in einzelnen Gemeinden ist in Gemeinden verbreitet
SZ ↑	nein
TG ↑	ja, in einzelnen Gemeinden
TI ↑	in certe sedi, ma in maniera informale e volontaristica
UR ↑	nein
VD ↑	oui, dans certaines communes
VS ↑	oui, dans certains établissements
ZG ↑	ja Im 7. und 8. Schuljahr sind 1 bis 2 Studiumstunden pro Woche im Pflichtpensum integriert. zusätzliche Hausaufgabenhilfen auf privater Basis
ZH ↑	in einzelnen Schulgemeinden

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Sekundarstufe I

Thema: Hausaufgaben

Frage: Wer trägt die Kosten für die Hausaufgabenhilfe? (Kanton/Gemeinde/Eltern/andere, nämlich)

AG gemäss Reglement der betreffenden Gemeinde, in der Regel Beteiligung der Eltern



AI -



AR Gemeinden und Kanton



BE -



BL Eltern (sofern sie für Kinder Nachhilfeunterricht organisieren)



BS Schule



FL Land



FR parents, école



GE le département de l'Instruction publique



GL -



GR die Eltern



JU canton et communes (répartition des charges générales de l'école)



LU Gemeinden und soziale Institutionen



NE communes voire associations



NW Gemeinden



OW	-
SG	Schulgemeinden
SH	Gemeinden und Kanton Die Hausaufgabenhilfe ist in der Studentafel integriert.
SO	Gemeinden
SZ	-
TG	Eltern (in der Regel, sofern die Schulvorsteherschaft - die Behörde - nicht anders entscheidet)
TI	non sono finanziati
UR	-
VD	communes, parents
VS	commune et parents; possibilité d'obtenir des subventions du canton
ZG	Gemeinden und Kanton (was zum Pflichtpensum gehört)
ZH	Schulgemeinden (in der Regel)

Tipp: Ein Klick auf  zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)



Stufe: Sekundarstufe I

Thema: Absenzenwesen

Frage: **Wo sind die Absenzen geregelt? (Titel, Datum und Stand der Regelungen)**

AG SchulG § 37, V VS § 17, § 18



Schulversäumnisse

1 Eltern oder Pflegeeltern, die ihr schulpflichtiges Kind nicht zum Schulbesuch anhalten oder ohne zureichende Begründung vom Schulbesuch fernhalten, werden von der zuständigen Behörde gemahnt und im Wiederholungsfall mit Ordnungsbusse bis zu Fr. 200.- bestraft.

2 Eltern oder Pflegeeltern, die ihr Kind der Schulpflicht entziehen, werden mit Busse von mindestens Fr. 50.-, im Wiederholungsfalle mit Haft oder Busse von Fr. 200.- bis Fr. 1'000.- bestraft. Die Schulpflege erstattet von Amtes wegen Strafanzeige und nötigenfalls Meldung an die Vormundschaftsbehörde gemäss Art. 307 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

SchulG § 37

Absenzen des Schülers

1 Die Eltern haben dem Lehrer das Fernbleiben ihres Kindes vom Unterricht in jedem Falle zu begründen.

2 Als Gründe gelten insbesondere:

a) Krankheit des Schülers;

b) Todesfall eines nahen Verwandten;

c) freier Schulhalbtage pro Quartal gemäss § 38 Abs. 1 des Schulgesetzes.

Auf Verlangen der Schule haben die Eltern ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, sofern die Abwesenheit des Kindes infolge Krankheit mindestens zwei Wochen dauert.

3 Der Klassenlehrer ist befugt, im Schulhalbjahr aus wichtigen Gründen zusätzlich einen Urlaub bis zu einem Tag zu gewähren.

4 Für andere voraussehbare Urlaubstage ist im voraus bei der Schulpflege schriftlich die Bewilligung einzuholen. Sie darf nur aus wichtigen Gründen erteilt werden.

V VS § 17

Absenzenkontrolle

1 Als eine Absenz gilt eine versäumte Unterrichtsstunde oder ein Schulhalbtage.

2 Der Klassenlehrer führt ein Verzeichnis über die Absenzen.

3 Fachlehrer melden die Absenzen dem Klassenlehrer.

4 Alle Absenzen ohne zureichende Begründung sind unverzüglich der Schulpflege zu melden. § 18

AI Absenzenreglement GS 430 vom 6. Dezember 1984



AR Schulgesetz vom 26.4.1981, Art.69



Verordnung zum Schulgesetz vom 7.12.1981, Art.47

BE Volksschulgesetz vom 19. März 1992, Art. 27, 32, 33



Weisungen über Absenzen und Dispensationen an der Volksschule vom 1. Juli 1993

BL Dekret zum Schulgesetz vom 3. Dezember 1979



BS Schulordnung 410.110 § 24 - § 33 vom 1.10.1998



FL ↑	Schulordnung
FR ↑	Règlement du 23 mai 1986 d'exécution de la loi scolaire
GE ↑	règlement du cycle d'orientation
GL ↑	Art. 3: Lehrer könne 4 halbe Tage gewähren, Schulpräsident kann höchstens 20 halbe Tage im Laufe des Schuljahres gewähren, Urlaube nur in dringenden Fällen gewährt, schriftliches Gesuch, Dispense für religiöse Feiertage durch Schulpräsident, Arztzeugnis bei längeren Absenzen verlangt. Art. 4: Lehrer sind verpflichtet, bei unentschuldigten Absenzen nachzufragen. Art. 5 : Schulpräsidium kann Eltern ermahnen. Art: 6: Eltern können eingeklagt werden. Art. 7: Verzeichnis der Absenzen führen. Gesetz 1983, Art. 18 Schulversäumnisse Reglement über die Behandlung der Schulversäumnisse an der Volksschule (24. Sept. 1984) Entwurf neues Bildungsgesetz 1999, Art. 91 Schulversäumnisse (Art. 54.5 Busse vorgesehen)
GR ↑	Schulgesetz (Art. 61 Abs. 2 und Art. 77)
JU ↑	art. 132 à 134 de l'ordonnance scolaire
LU ↑	Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung (VBV) vom 21. Dezember 1999 (Ausgabe 1.1.2000) § 11
NE ↑	règlements internes aux écoles
NW ↑	Bildungsgesetz und Bildungsverordnung
OW ↑	Schulverordnung vom 30. Juni 1978, Art. 4
SG ↑	Art. 16 der Verordnung über den Volksschulunterricht vom 11. Juni 1996 (sGS 213.12; abgekürzt VVU)
SH ↑	Verordnung des Erziehungsrates betreffend die Schulordnung, 31. März 1988, §13-18
SO ↑	§§ 22-24 des Volksschulgesetzes, §§ 26-31 der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz
SZ ↑	Weisung über die Rechte und Pflichten der Lehrer (nGS 618) Weisung über die Schulräte der Volksschulen (nGS 617)
TG ↑	Gesetz über die Volksschule und den Kindergarten vom 23. Mai 1995, § 13

TI ↑	articolo 18 del regolamento della scuola media del 18.9.1996
UR ↑	Reglement für Absenzen und Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern, ERB vom 12. April 2000, In-Kraft-Setzung 1. August 2000
VD ↑	règlement du 25.6.97 d'application de la loi scolaire du 12.6.1984, art 170, 171
VS ↑	règlement général concernant le cycle d'orientation / 16 septembre 1987
ZG ↑	Vollziehungsverordnung des Erziehungsrates vom 27. September 1990
ZH ↑	§ 49 Volksschulgesetz §§ 55 ff Volksschulverordnung (vierter Abschnitt)

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Sekundarstufe I

Thema: Absenzenwesen

Frage: Wie viele freie Tage (so genannte Jokertage) können die Eltern für ihre Kinder pro Schuljahr beziehen?

AG	2 Tage pro Schuljahr
↑	1 Die Schüler sind zu regelmässigem Unterrichtsbesuch verpflichtet. Auf Ersuchen der Eltern haben sie Anspruch auf einen freien Schulhalbtage pro Quartal. SchulG § 38
AI	keine (aber Möglichkeit für begründete Dispens bis maximal 3 Tage pro Jahr)
↑	
AR	keine
↑	
BE	2,5 Tage (5 Halbtage)
↑	
BL	gesetzlich nicht geregelt; lokale Regelungen durch Schulpflegen
↑	
BS	keine
↑	
FL	keine
↑	
FR	Le nombre n'est pas défini. La direction d'un CO est habilité à en autoriser jusqu'à 5 par année, l'inspecteur du CO décide au-delà de cette limite.
↑	
GE	aucun
↑	
GL	-
↑	
GR	kantonal (noch) keine definitive Regelung 2 Tage teilweise in Absenzenregelung der Gemeinde integriert
↑	
JU	-
↑	
LU	Die Schulpflege erlässt die Richtlinien für den Bezug von Urlaub und somit auch für den Bezug von sogenannten Jokertagen. VBV § 10 Abs. 2
↑	
NE	aucun (0 jours)
↑	

NW ↑	keine
OW ↑	keine
SG ↑	2 halbe Tage pro Schuljahr
SH ↑	keine
SO ↑	2 Tage (maximal viermal einen Samstagvormittag)
SZ ↑	höchstens 1 Tag pro Schuljahr
TG ↑	keine
TI ↑	non esistono
UR ↑	2 Tage (4 Schulhalbtage pro Schuljahr, sofern die Gemeinde dies beschliesst)
VD ↑	aucun
VS ↑	par de journées Joker : congés possibles pour justes motifs
ZG ↑	keine
ZH ↑	keine

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Sekundarstufe I

Thema: Absenzenwesen

Frage: Unter welchen Bedingungen können diese Tage bezogen werden?

AG keine Bedingungen, doch vorgängige Mitteilung an die betreffende Lehrperson



AI Bewilligung der Lehrkraft respektive längere Dispense durch den Schulrat



AR -



BE ohne Begründung nach vorgängiger Benachrichtigung der Schule



BL lokale Bestimmungen, sofern Jokertage überhaupt praktiziert werden



BS -



FL -



FR Pas de conditions fixées, chaque demande est examinée pour elle-même.



GE aucune



GL -



GR gemäss Absenzenregelung des Schulträgers



JU -



LU gemäss Richtlinien der einzelnen Schulpflege



NE -



NW -



OW	-
SG	keine Bedingungen
SH	-
SO	Eltern wollen ein verlängertes Wochenende machen
SZ	Sache des Schulträgers
TG	-
TI	-
UR	einzelnen oder en bloc Die Eltern zeigen die Selbstdispensation rechtzeitig an; sie muss nicht begründet werden. Ein Übertrag auf das folgende Schuljahr ist ausgeschlossen.
VD	-
VS	justes motifs (problèmes familiaux, sport, activités culturelles...)
ZG	-
ZH	-

Tipp: Ein Klick auf  zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Sekundarstufe I

Thema: Hochbegabtenförderung

Frage: Ist es möglich, eine Klasse zu überspringen? (ja/nein)

AG ja



AI ja



AR ja



BE ja



BL ja



BS ja



FL ja



FR oui



GE oui



GL nein (keine gesetzliche Regelung)



Entwurf neues Bildungsgesetz 1999 ja

GR ja



JU oui



LU ja



NE oui



NW nein



OW	ja
SG	nein
SH	ja (Dies kommt aber auf der Sekundarstufe kaum vor.)
SO	ja (nach entsprechenden schulpsychologischen Abklärungen)
SZ	ja (Aber meist geschieht dies in der Primarschule.)
TG	ja
TI	sì (in casi molto rari)
UR	ja
VD	oui
VS	non
ZG	ja (Dies ist möglich, aber nicht üblich.)
ZH	ja

Tipp: Ein Klick auf  zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Stufe: Sekundarstufe I

Thema: Hochbegabtenförderung

Frage: Welche Bildungsangebote für hochbegabte Schülerinnen und Schüler bestehen (z.B. besondere Klassen, Förderunterricht)?

AG ↑	§ 15 SchulG schafft die Grundlage für Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Begabungen. 4 Schüler mit besonderen Begabungen, die durch den ordentlichen Unterricht nicht genügend gefördert werden können und für die das Überspringen von Klassen nicht angezeigt ist, können in der Regelklasse mit geeigneter Unterstützung gefördert werden. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten. Die entsprechende Vollzugverordnung ist in Vorbereitung und soll auf den 1. August 2000 in Kraft gesetzt werden.
AI ↑	diverse Wahlfächer Einzelberatung, -unterstützung
AR ↑	Förderung im Rahmen des Regelunterrichts Überspringen einer Klasse zusätzlich Fördermassnahmen möglich
BE ↑	keine Angebot in Rahmen eines Schulversuchs (ein halber Tag pro Woche). Der Schulversuch richtet sich nur an Kinder des 1.-6. Schuljahrs.
BL ↑	Im Rahmen des Regelunterrichts Mitfinanzierung bzw. Finanzierung des Privatschulbesuchs bei besonderer Indikation. Einführung einer Sportklasse (neu)
BS ↑	Binnendifferenzierung Überspringen einer Klasse
FL ↑	A-Leistungszüge
FR ↑	pas de classe particulière De cas en cas, l'élève suit un programme plus avancé ou parfois a un "appui" spécial (rare).
GE ↑	aucune
GL ↑	keine (Schulgesetz 1983 und Praxis) Entwurf neues Bildungsgesetz 1999 neuer Artikel 47, Förderangebot für besonders begabte Kinder : Förderunterricht Klasse überspringen vorzeitiger Übertritt in höhere Stufe
GR ↑	privat finanzierter Förderunterricht Wechsel in ein Gymnasium

JU	-
LU	Begabungsförderung ist ein Auftrag der Schule und ist gesetzlich festgehalten (VBG § 8, Verordnung über die Förderangebote der Volksschule vom 21. Dezember 1999 §§ 44 und 45). Das Angebot ist den Gemeinden überlassen. Folgende Formen von Förderung werden vorgeschlagen: in der Regelklasse (durch Binnendifferenzierung im Unterricht) durch Anreicherung der Unterrichtsangebote (Wahlfachkurse, Förder- und Interessengruppen) durch integrative Förderung
NE	aucune
NW	(Mittelschule)
OW	keine
SG	Wahlangebot (Angebot Schulen möglich)
SH	keine
SO	(Progymnasium) Freifächer
SZ	keine (Wir sind daran, ein Konzept für den Förderunterricht zu erstellen.)
TG	keine
TI	In matematica, francese e tedesco essi frequentano i corsi attitudinali
UR	Artikel 12 e) Begabtenförderung (Art. 2 Abs. 3, Art. 7 Bst. d SchG) 1 Schülerinnen und Schüler mit ausserordentlichen Begabungen sind namentlich zu fördern durch a) unterrichtliche Massnahmen in der Klasse; b) die Durchführung von integrierten Förderungsprogrammen und individuellen Projekten im Unterricht; c) schulorganisatorische Massnahmen wie vorzeitige Aufnahme in den Kindergarten, frühzeitige Einschulung, Überspringen einer Schulklasse, vorzeitiger Eintritt in die Mittelschule, Dispensation in gewissen Fächern, zeitliche Freistellung für eine Teilnahme an inner- und ausserschulischen Zusatzangeboten. 2 Der Schulrat bewilligt entsprechende Gesuche auf Antrag der Eltern und der Lehrperson. Dazu muss ein Gutachten des Schulpsychologischen Dienstes vorliegen.
VD	encadrement individualisé
VS	pas d'offres particulières

ZG ↑	individuelle Förderung aufgrund eines individuellen Lernplans Zuweisung in eine höhere Schulart
ZH ↑	keine (bis anhin keine kantonalen Angebote) in der Stadt Zürich Versuchsschule Kunst und Sport (K&S), Oberstufenschule für künstlerisch und sportlich verschiedene Angebote auf lokaler Ebene

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Sekundarstufe I

Thema: Hochbegabtenförderung

Frage: Wer finanziert die Bildungsangebote für Hochbegabte?

AG Kanton (Besoldungen der Lehrerinnen und Lehrer)



AI Kanton



AR Schulen
Elternbeiträge möglich (in Absprache)



BE Kanton (nur für Primarstufe)



BL Gemeinden bzw. Kanton
Gemeinde als Schulträgerin bei besonderer Bewilligung (Realschule)
Kanton als Schulträger (Sekundarschule)



BS Schulen und Erziehungsdepartement



FL Land



FR pas de financement spécial, et dans les cas d'appuis, le canton et l'école



GE néant



GL -
Entwurf neues Bildungsgesetz 1999 Kanton und Schulgemeinden je 50%



GR Eltern (Spezielle Angebote müssen privat finanziert werden.)



JU le cas échéant : répartition des charges générales de l'école (canton/communes)



LU Gemeinden



NE -



NW -



OW	-
SG	Schulgemeinden
SH	-
SO	Gemeinden bzw. Kanton Progymnasium durch Kanton Freifächer durch Gemeinden
SZ	Eltern
TG	-
TI	il Cantone
UR	Gemeinden und Kanton (im umschriebenen Rahmen)
VD	Etat et parents
VS	-
ZG	Gemeinden und Kanton (sofern die Fördermassnahmen mit der Schulleitung abgesprochen wurden)
ZH	Schulgemeinden, allenfalls unter Mitbeteiligung des Kantons und der Eltern

Tipp: Ein Klick auf  zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Stufe: Sekundarstufe I

Thema: Rechte und Pflichten der Eltern

Frage: In welchen Artikeln des Schulgesetzes sind Rechte und Pflichten der Eltern enthalten? (Titel/ Datum/Stand/Artikel)

AG ↑	Schulgesetz vom 17. März 1981, Rev. 17. März 1998 (SAR 401.100), §§ 36 - 38, § 24 Rechte 1 Die Schüler, beziehungsweise ihre Eltern oder Pflegeeltern sind in regelmässigen Abständen über den Stand der Schülerleistungen zu unterrichten. 2 Die Eltern haben das Recht, den Unterricht ihrer Kinder zu besuchen; Lehrer und Behörden stehen in Kontakt mit ihnen und informieren sie über das Schulgeschehen. 3 Den Eltern steht das Recht zu, eine Elternversammlung zu bilden; ihre Vertreter sind von der Schulleitung und den Schulbehörden anzuhören. V VS vom 29. April 1985, Rev.24. Juni 1998 (SAR 421.311) §§ 36 - 38 Rechte 1 Die Eltern haben das Recht, Schulprobleme ihrer Kinder mit dem Lehrer zu besprechen. Kommt keine Verständigung zustande, so können sie sich an die Schulleitung oder an die Schulpflege wenden. 2 Die Eltern haben Anspruch auf eine Begründung der Entscheide, die ihr Kind betreffen, sowie das Recht auf Einsicht in die betreffenden Akten. § 24
AI ↑	SchG 421 Art. 2; 53, SchVO 422 Art. 1; 3; 7; 15 (Rechte) SchG 421 Art. 2, Abs. 4; Art. 5 (Pflichten)
AR ↑	Schulgesetz vom 26.4.1981, Art.6
BE ↑	Volksschulgesetz vom 19. März 1992. Art. 31-33
BL ↑	Schulgesetz vom 26. April 1979 § 11 Absatz 1, "Information", und § 12 "Eltern und Elternorganisationen"
BS ↑	Schulgesetz § 65, § 91
FL ↑	Verordnung vom 4. Mai 1976 über Aufbau und Organisation der Oberschule: Punkt F Zusammenarbeit mit dem Elternhaus Art. 28, 29, 30, 31 Verordnung vom 28. April 1976 über Aufbau und Organisation der Realschule: Punkt F Zusammenarbeit mit dem Elternhaus Art. 33, 34, 35, 36 Art. 52f der Verordnung vom 28. September 1981 über Aufbau und Organisation des Liechtensteinischen Gymnasiums
FR ↑	Loi du 23 mai 1985 sur l'école enfantine, l'école primaire et l'école du cycle d'orientation Réglement du 16 décembre 1986 d'exécution de la loi scolaire

GE ↑	Loi sur l'Instruction publique, le règlement de l'enseignement secondaire, le règlement du cycle d'orientation.
GL ↑	Schulgesetz vom 1. Mai 1983: Art. 149 Definition des Begriffs Eltern. Kein spezieller Artikel zu Rechte und Pflichten. Eltern sind erwähnt in Art. 16. Schulort, Art. 18 Schulversäumnisse, Art. 31 Vereinszugehörigkeit, Art. 32 Erziehungsberatung, Art. 111 Pflichten (Kapitel Lehrerschaft) Entwurf neues Bildungsgesetz 1999, Kapitel Erziehungsberechtigte Art. 52 Erziehungsberechtigte Art. 53 Rechte der Erziehungsberechtigten Art. 54 Pflichten der Erziehungsberechtigten
GR ↑	Schulgesetz, Art. 1: Bildungs- und Erziehungsziel und -auftrag Schulgesetz, Art. 21: Besuchstag der Eltern Schulgesetz, Art. 54: Kontaktformen Schule-Eltern Schulgesetz, Art. 61 und Art. 77: Eltern-Absenzenwesen
JU ↑	- art. 67 à 73 loi scolaire - art. 131 à 134 ordonnance scolaire
LU ↑	Gesetz über die Volksschulbildung (VBG) vom 22. März 1999 (Ausgabe 1.1.2000) §§ 18-22
NE ↑	règlements des écoles
NW ↑	Bildungsgesetz und Bildungsverordnung
OW ↑	Allgemeines Bildungsziel: Schulgesetz vom 28. Mai 1978, Art. 2 Beruflicher Auftrag der Lehrpersonen und Zusammenarbeit: Schulverordnung vom 30. Juni 1978, Nachtrag vom 25. November 1999, Art. 29ff
SG ↑	Art. 92 bis 96 des Volksschulgesetzes vom 13. Januar 1983 (sGS 213.1; abgekürzt VSG)
SH ↑	Schulgesetz, 27. April 1981, Stand 1997, Art. 16 - 20 Schuldekret, 27. April 1981, Stand 1997, §5, §7
SO ↑	§ 1 Abs. 1 VSG; Art. 104 Abs. 1 Verfassung
SZ ↑	nGS 615 §§ 36,49 nGS 634 §§ 1, 7 nGS 618 §§ 27,28,29,41 nGS 617 §21
TG ↑	Gesetz über das Unterrichtswesen (Unterrichtsgesetz) vom 15. November 1978, § 3 (Rechte) Gesetz über die Volksschule und den Kindergarten vom 23. Mai 1995, § 22 (Rechte) Gesetz über die Volksschule und den Kindergarten vom 23. Mai 1995, § 20 (Pflichten)
TI ↑	Titolo IV, Articoli 53, 54, 55 della legge della scuola del 1.2.1990
UR ↑	Gesetz über Schule und Bildung, 2. März 1997, Artikel 47, 48 Verordnung zum Schulgesetz, 22. April 1998, Artikel 30, 31

VD ↑	loi scolaire du 12.6.1984, art. 6
VS ↑	loi du 4 juillet 1962 sur l'instruction publique (art. 2, 28, 37, 40,41, 51, 52, 53, 99, 115, 122, 125, règlement du 17 mai 2000 concernant les congés et les mesures disciplinaires et pénales applicables dans le cadre de la scolarité obligatoire arrêté du 23 mars 1977 concernant le livret scolaire de l'enseignement obligatoire décret du 13 mai 1987 concernant le cycle d'orientation. Règlement. règlement du 9 janvier 1991 fixant le statut de la commission scolaire décret du 25 juin 1986 sur l'enseignement spécialisé
ZG ↑	§ 20 Schulgesetz "Rechte der Eltern", 27. September 1990 § 21 Schulgesetz "Pflichten der Eltern", 27. September 1990
ZH ↑	In verschiedensten sach- und fallbezogenen Paragrafen einzelner Gesetzesbestimmungen Ein übergeordneter Paragraf betreffend ein gesetzlich verankertes allgemeines Mitwirkungsrecht der Eltern fehlt.

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Stufe: Sekundarstufe I

Thema: Rechte und Pflichten der Eltern

Frage: Welche Rechte der Eltern sind im Schulgesetz enthalten (in Stichwörtern)?

AG
↑
Akteneinssichtsrecht
Anhörungsrecht
Beschwerderecht
Besuchsrecht
Erziehungsgewalt
Petitionsrecht
Recht auf Bildung einer Elternvereinigung
Recht auf Information

AI
↑
Information

AR
↑
Besprechungen
Zusammenarbeit

BE
↑
Schulbesuche
Zusammenarbeit mit der Schule

BL
↑
Antragsrecht an die Schulpflege
Durchführung eines Elternabends, falls 1/3 der Eltern dies verlangen
Informationsrecht und -pflicht
Möglichkeit der beratenden Mitwirkung in der Schule

BS
↑
Anhörungsrecht
Elternabend
Elternbeirat
Kontakte zur Schule

FL
↑
Antrag auf Besuch Privatschule und -unterricht
Antrag auf Integration in die Regelklasse
Information über die Beurteilung
Zusammenarbeit

FR
↑
rôle prépondérant des parents
accord des parents pour des décisions majeures
doit d'être entendus
droit de recours
droit d'être représentés dans les instances scolaires

GE
↑
Ils ont droit à
une information régulière
d'entretiens
de réunions
d'information écrite.
Ils ont le droit de faire recours contre une décision.

GL ↑	Antragsrecht, Wechsel des Schulortes (Art. 16) Lehrer und Eltern suchen gegenseitig Kontakt (Art. 111.2) Recht auf Anhörung bei allfälligem Verbot für Vereinzugehörigkeit (Art. 31) Zustimmung der Eltern erforderlich für Massnahmen zu Absatz 2 (Art. 32) Entwurf neues Bildungsgesetz Artikel 53 Rechte der Erziehungsberechtigten. Recht auf: Anhörung und Beratung Besuch des Unterrichts Einblick in Grundlagen der Beurteilung frühzeitige Information über Vorhaben der Schule insbesondere auch über Stundenausfälle Orientierung über schulische Entwicklung und Verhalten des Kindes
GR ↑	Erziehung durch die Eltern hat Vorrang, Schule unterstützt Recht auf Einblick in den Schulalltag, auf Informationen Recht auf periodische Information über die Leistungen des Kindes Recht auf unentgeltliche Schulung der Kinder
JU ↑	entendus avant toute décision concernant carrière scolaire informés sur la marche de l'école consultés dans un certain nombre de cas
LU ↑	Mitwirkungsrecht im Rahmen der Rechtsordnung beim Eintritt in die Kindergartenstufe, Primarstufe und Sonderschule, bei der Beurteilung der Lernenden im Projekt "Ganzheitlich Beurteilen und Fördern", beim Übertritt in die Sekundarstufe I, beim Entscheid für Förderangebot. Recht auf Besuch des Unterrichts und der Schulveranstaltungen ihrer Kinder. Recht auf Information über die schulische Entwicklung ihrer Kinder, über Unterrichtsmittel und Arbeitsweisen im Unterricht. Recht, ihre Kinder vom Unterricht oder von Schulveranstaltungen dispensieren oder beurlauben zu lassen.
NE ↑	-
NW ↑	-
OW ↑	Beratung Information über die Schule regelmässige gesamtheitliche Beurteilung der Kinder Zusammenarbeit
SG ↑	Besuchsrecht Informationsrecht Zusammenarbeit Eltern-Schule
SH ↑	Erziehungs- und Schulbehörden müssen Eltern informieren und ihnen die Möglichkeit zur Mitsprache geben. Eltern haben das Recht, den Unterricht ihrer Kinder nach Absprache mit der Lehrperson zu besuchen. Lehrpersonen müssen mit den Eltern zusammenarbeiten.
SO ↑	keine (explizit nicht erwähnt, jedoch Mitwirkungsrecht in Schulbehörden gemäss § 78 Volksschulgesetz)
SZ ↑	Auskünfte, Vereinbarungen Kontakte Kontaktformen Schülerbetreuung

TG ↑	Recht auf regelmässige Kontakte und Orientierung über die schulische Entwicklung des Kindes Rekursrecht gegen Entscheide der Schulvorsteherschaft (Behörde), des Inspektorates und des zuständigen Departementes
TI ↑	partecipazione alla vita dell'istituto essere informati sulla situazione scolastica dei figli poter presentare osservazioni ai docenti e ai direttori proporre interventi alle autorità superiori nei confronti della scuola informazione sull'ordinamento dell'istituto
UR ↑	Information zur Erfüllung der elterlichen Rechte und Pflichten im schulischen Bereich Information über die Lernfortschritte des Kindes Einblick in die Arbeiten/Leistungen des Kindes Einzelgespräche mit der Lehrperson ein Elternabend pro Schuljahr Einblick in den Unterricht Information über Schulversuche und Reformen frühzeitige Information über Schulausfälle Stellungnahme zu Rechtserlassen und Entwicklungen im Schulbereich (über ihre Vereinigungen)
VD ↑	droit d'être entendu (orientation, recours)
VS ↑	- gratuité de l'enseignement - choix d'une école privée - choix des structures pour l'enseignement spécialisé (placement ou intégration) - dispenses en matière d'enseignement religieux - obtention de congés pour justes motifs - transport gratuit lorsque le temps de marche est supérieur à 30 minutes - droit d'être informé (organisation scolaire et enseignement) - droit d'être entendu lors de procédures
ZG ↑	im Rahmen der Fähigkeiten und Neigungen des Kindes, dessen Ausbildungsgang zu bestimmen über die Schule informiert zu werden Einzelgespräche mit der Lehrperson zu führen und nach Absprache Schulbesuche zu machen. von der zuständigen Instanz über spezielle Anordnungen informiert zu werden über die Beurteilung und Benotung des Kindes informiert zu werden Information über Projekte und Neuerungen in der Schule
ZH ↑	Anhörungsrecht Beschwerderecht Informationsrecht Mitsprache- bzw. Mitbestimmungsrecht Recht auf Einreichen von Gesuchen Rekursrecht Selbstbestimmungsrecht

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)





Stufe: Sekundarstufe I

Thema: Rechte und Pflichten der Eltern

Frage: Welche Pflichten der Eltern sind im Schulgesetz enthalten? (in Stichwörtern)

AG ↑	Regelmässiger Schulbesuch (§37 SchulG und §17 V VS), Zusammenarbeit mit der Schule (§ 25 V VS)
AI ↑	Zusammenarbeit
AR ↑	Zusammenarbeit
BE ↑	Verantwortung für den Schulbesuch der Kinder
BL ↑	Informationspflicht Schulpflicht
BS ↑	Schulbesuch der Kinder
FL ↑	Erfüllung der Schulpflicht
FR ↑	annoncer les absences collaborer avec les enseignants (obligation conjointe avec l'école) envoyer leur enfant à l'école
GE ↑	d'instruire ou de faire instruire leur enfant d'aider l'école dans sa tâche pédagogique
GL ↑	Verantwortung für regelmässigen Schulbesuch (Art. 18) Angemessene Beiträge können von Eltern verlangt werden für: Erziehungsberatung, Beizug eines Spezialarztes, Einweisung in eine Beobachtungsstation, sonderpädagogische Massnahmen (Art. 32.2) Entwurf neues Bildungsgesetz Artikel 54 Pflichten der Erziehungsberechtigten: Bewilligung für längere Absenzen einholen, Grund für Absenzen mitteilen (Aussprechen von Bussen möglich) Einsicht in die Beurteilung nehmen Lehrende über wichtige Belange orientieren sofern sie für die Schule wichtig sind regelmässiger Schulbesuch, Kinder zur Einhaltung von Anordnungen etc. anhalten Zeugnis unterschreiben
GR ↑	Pflicht, die Kinder zu schulen Zusammenarbeit Eltern-Schule
JU ↑	obligation de scolarisation de l'enfant respect de l'autorité de l'enseignant hygiène de vie (sommeil, ...) de l'enfant

LU ↑	Kinder in die Schule schicken Abwesenheiten der zuständigen Lehrperson melden
NE ↑	-
NW ↑	-
OW ↑	Zusammenarbeit mit allen Schulpartnern
SG ↑	Verantwortung für den Schulbesuch Zusammenarbeit Eltern-Schule
SH ↑	Verantwortung für die Erfüllung der Schulpflicht ihrer Kinder
SO ↑	-
SZ ↑	Kontakte Vereinbarungen
TG ↑	Die Erziehungsverantwortlichen sind verpflichtet, ihr Kind zur Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht oder anderer Pflichten, die sich aus dem Unterrichtsgesetz ergeben, anzuhalten. Die Eltern haben für die Beschaffung der notwendigen Informationen zu sorgen und die Lehrkräfte über besondere Entwicklungen ihres Kindes zu orientieren (soweit diese Einfluss auf die Schule haben).
TI ↑	collaborazione obbligo della frequenza scolastica
UR ↑	Anzeige von Absenzen, Gesuch um Beurlaubungen Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über das Schulwesen Teilnahme an den Beurteilungs- und Zuweisungsgesprächen Unterzeichnung der Zeugnisse Verantwortung für die Erfüllung der Schulpflicht Zusammenarbeit mit Schule und Schuldiensten
VD ↑	obligation de scolariser
VS ↑	- responsabilité première dans l'éducation et l'instruction - fréquentation régulière des cours - collaboration avec le personnel enseignant
ZG ↑	dem Kind den regelmässigen Schulbesuch ermöglichen Einsicht in die Zeugnisse voraussehbare Absenzen bewilligen lassen, Absenzen begründen Zeit für die Hausaufgaben einräumen Zusammenarbeit mit der Schule (Schulleitung, Lehrpersonen)

ZH



Erziehung der Kinder
Haftung für Lehrmittel und Schulmaterial
Meldepflicht
Mitwirkung bei bestimmten Entscheiden, z.B. Übertritt
regelmässiger Schulbesuch
Zusammenarbeit u.a.m.

Tipp: Ein Klick auf  zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Stufe: Sekundarstufe I

Thema: Hauserziehung (Homeschooling)

Frage: Wo sind die Regelungen über Homeschooling festgehalten? (Titel, Datum, Stand)

AG ↑	Gesetzliche Grundlagen § 28 Kantonsverfassung (Band A, II. Teil, 110.000) Jedes Kind hat Anspruch auf eine seinen Fähigkeiten entsprechende Bildung. § 6 Abs. 2 SchulG 2 Eltern, deren Kinder ihre Schulpflicht nicht in öffentlichen Schulen erfüllen, haben bei der zuständigen Schulpflege den genügenden Unterricht nachzuweisen. Kommentar: § 6 Abs. 2 SchulG ist dahingehend zu interpretieren, dass die sowohl in der Bundes- als auch in der Kantonsverfassung festgeschriebene allgemeine Schulpflicht nicht mit der Verpflichtung zum Besuch der öffentlichen Schulen gleichzusetzen ist. Vielmehr gibt es alternativ dazu weitere Möglichkeiten: a) Besuch einer anerkannten Privatschule (im Kanton oder ausserkantonale) b) Unterricht durch einen Privatlehrer / eine Privatlehrerin c) Häuslicher Unterricht § 58 des aargauischen Schulgesetzes regelt das Genehmigungsverfahren für Privatschulen und die Aufsicht über diese, enthält jedoch keine ausdrücklichen Bestimmungen für den Unterricht durch eine Privatlehrerin / einen Privatlehrer und den häuslichen Unterricht. Dies bedeutet nicht, dass die beiden letzteren verboten wären. Sie sind zugelassen, wenn die folgenden Minimalbedingungen eingehalten werden: - Erteilung des Unterrichtes durch eine Person, die den fachlichen und pädagogischen Anforderungen eines altersgemässen Unterrichtes zu genügen vermag (Der Besitz eines Lehrpatentes bzw. Lehrdiploms ist nicht Voraussetzung). - Gewährleistung des Anschlusses an die öffentlichen Schulen. Dies wird am ehesten durch die Verwendung der offiziellen oder zumindest vergleichbarer Lehrmittel erreicht und durch einen Unterricht, der sich an die Lehrpläne der öffentlichen Schulen anlehnt. Die Einhaltung der Lehrplan-Studentafeln darf aber nicht zur Auflage gemacht werden. Hingegen ist auf die Notwendigkeit einer ausgewogenen Unterrichtsgestaltung hinzuweisen, in der auch die musische und körperliche Erziehung ihren Platz hat. - Regelmässiger, strukturierter Unterricht Die gleiche Wochenstundenzahl wie in den Lehrplänen ist nicht Voraussetzung für den Nachweis eines genügenden Unterrichtes.
AI ↑	SchG Art. 11, Abs. 2
AR ↑	Schulgesetz vom 26.4.1981, Art.11
BE ↑	Volksschulgesetz vom 19. März 1992, Art. 64
BL ↑	Schulgesetz vom 26. April 1979
BS ↑	Schulgesetz § 135; 16.10.80 Es gelten die Regelungen wie für Privatschulen.

FL ↑	Schulgesetz vom 15. Dezember 1971 Art. 73
FR ↑	Loi du 23 mai 1985 sur l'école enfantine, l'école primaire et l'école du cycle d'orientation
GE ↑	la loi sur l'instruction publique 1940
GL ↑	Befreiung wegen Privatunterricht (Schulgesetz 1983, Art. 14) Entwurf neues Bildungsgesetz 1999, Art. 9 Privater Einzelunterricht
GR ↑	Schulgesetz (Art. 12) und grossrätliche Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz (Art. 10)
JU ↑	art. 6 loi scolaire (renvoi à la législation sur l'enseignement privé - RSJU 417.11 et 417.111)
LU ↑	Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung (VBV) vom 21. Dezember 1999 (Ausgabe 1.1.2000): Private Anbieterinnen § 13
NE ↑	loi sur l'organisation scolaire du 28 mars 1984
NW ↑	Das Bildungsgesetz schreibt Schulpflicht vor. Privatschulen sind im Rahmen des Gesetzes bewilligungspflichtig und gewährleistet. Privatunterricht ist nicht vorgesehen.
OW ↑	Schulgesetz vom 28. Mai 1978, Art. 51
SG ↑	Art. 13 des Volksschulgesetzes vom 13. Januar 1983 (sGS 213.1; abgekürzt VSG)
SH ↑	Schulgesetz vom 27. April 1981, Stand 1997, Art. 15
SO ↑	keine
SZ ↑	Reglement für Privatschulen
TG ↑	Entscheid des zuständigen Departementes (vom 18. Dezember 1996). Die Regelungen basieren auf § 8 des Gesetzes über die Volksschule und den Kindergarten (vom 23. Mai 1995) und auf den §§ 29 - 31 der Verordnung des Regierungsrates über die Volksschule und den Kindergarten (vom 12. Dezember 1995).
TI ↑	Titolo VIII, articolo 90 della legge della scuola del 1.2.1990
UR ↑	keine

VD loi scolaire du 12.6.1984, art. 6



VS pas de réglementation spécifique. Les dispositions relatives à l'école secondaire du 1er degré sont appliquées par analogie (loi sur l'instruction publique du 4 juillet 1962 / art. 26



ZG §§ 74 bis 78 Schulgesetz "Privatschulen"



Es gelten die gleichen gesetzlichen Bestimmungen wie für die Privatschulen.

ZH § 14 Volksschulgesetz vom 11. Juni



§§ 154 ff. Volksschulverordnung, Fassung vom 8. September 1998

Tipp: Ein Klick auf  zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Stufe: Sekundarstufe I

Thema: Hauserziehung (Homeschooling)

Frage: Unter welchen Bedingungen ist Hauserziehung (Homeschooling) zulässig? (in Stichwörtern)

AG
 ↑ fachliche und pädagogische Kompetenzen
 Der Besitz eines Lehrpatentes bzw. Lehrdiploms ist nicht Voraussetzung.
 Regelmässiger, strukturierter Unterricht
 Gewährleistung des Anschlusses an die öffentlichen Schulen
 Mindestens einmal pro Jahr überprüft die Schulpflege, ob ein regelmässiger Unterricht stattfindet.
 Mögliches Vorgehen
 Schulpflege führt Gespräch mit den Eltern
 Orientierung über Minimalbedingungen
 Vorstellung Unterrichtsprogramm und Umfang des Unterrichtes durch die Eltern evtl.
 Privatlehrperson
 Schulpflege bestätigt schriftlich, dass sie von der Absicht der Eltern und vom Unterrichtsarrangement
 genommen hat und vereinbart regelmässige
 Gesprächstermine
 Mindestens einmal pro Jahr überprüft die Schulpflege, ob ein regelmässiger Unterricht stattfindet.
 Auf Wunsch der Eltern räumt die Schulpflege die Möglichkeit ein, den
 Wissenstand mit dem Gleichaltriger zu vergleichen.

AI
 ↑ Bewilligung der Schulbehörde und Landesschulkommission

AR
 ↑ Einhaltung des Lehrplans
 ausgebildete Lehrpersonen

BE
 ↑ keine speziellen Bedingungen im Gesetz

BL
 ↑ Bewilligung durch Erziehungs- und Kulturdirektion
 Aufsicht
 Lehrperson muss im Besitz eines Lehrdiploms sein.

BS
 ↑ -

FL
 ↑ Privatunterricht als Einzelunterricht zur Erfüllung der Schulpflicht bedarf der Bewilligung des
 Schulrates.
 Er untersteht der Pflicht des jährlichen Nachweises über den Fortgang des Unterrichts.
 Privatunterricht darf nur von Lehrerinnen und Lehrern erteilt werden, die vom Schulrat geprüft und
 genehmigt sind.

FR
 ↑ Pour autant que l'enseignement dispensé à domicile soit équivalent à l'enseignement public.

GE
 ↑ suivi scolaire de l'élève par une convocation aux épreuves communes

GL ↑	- Entwurf neues Bildungsgesetz 1999: Voraussetzung ist Bewilligung durch Bildungsdirektion Unterricht durch Personen mit stufengemäsem, anerkanntem Fähigkeitsausweis gleichwertiger Unterricht wie an öffentlichen Schulen
GR ↑	Lehrperson mit anerkanntem Fähigkeitsausweis Unterricht nach Lehrplan Aufsicht durch Schulinspektorat
JU ↑	informer l'autorité scolaire contrôle annuel des aptitudes par le Service de l'enseignement
LU ↑	Der Lehrplan muss den kantonalen Vorschriften entsprechen. Das Lernziel muss erreicht werden (Prüfung durch Amt für Volksschulbildung). vgl. VBV § 13
NE ↑	respect des objectifs du programme officiel
NW ↑	nicht zulässig
OW ↑	Es braucht eine Bewilligung des Departementes. Unterricht muss von Lehrpersonen erteilt werden, die die kantonale Lehrbewilligung haben.
SG ↑	Die Organisation muss einen auf Dauer ausgelegten Unterricht gewährleisten. Die obligatorischen Unterrichtsbereiche der öffentlichen Schule müssen unterrichtet werden. Die Erziehung zur Gemeinschaftsfähigkeit muss sichergestellt sein. gemäss Art. 123 VSG in Verbindung mit Art. 117 VSG
SH ↑	Bewilligung des Erziehungsrates Aufsicht durch das Inspektorat
SO ↑	-
SZ ↑	Reglement für Privatschulen
TG ↑	Der Unterricht muss durch eine Person mit einer Lehrbewilligung für die entsprechende Stufe erteilt werden. Der Lehrplan ist verbindlich. Die Bildungsinhalte sind mittels Jahres-, Semester- und Quartalsplanung auszuweisen. Die obligatorischen Lehrmittel sind zu beschaffen. Der Fächerkanon entspricht demjenigen der öffentlichen Volksschule. Für jedes Kind sind mindestens 10 Wochenlektionen zu erteilen. Der Erziehung in der Gemeinschaft ist besondere Beachtung zu schenken (Kontakte zur Aussenwelt). Der Übertritt an eine öffentliche Volksschule ist zu gewährleisten. Die Aufsicht über den Privatunterricht untersteht dem Inspektorat. Die Bewilligung für den Privatunterricht erlaubt ausschliesslich das Unterrichten von Kindern einer einzelnen Familie.
TI ↑	problemi fisici o psichici

UR ↑	-
VD ↑	-
VS ↑	- contrôle de la moralité et des qualités d'éducateur du requérant; - surveillance par l'inspection des écoles
ZG ↑	Die Unterrichtenden müssen eine entsprechende Lehrbewilligung (Lehrdiplom für die betreffende Stufe) besitzen. Die Lernziele des Kantons Zug müssen erreicht werden.
ZH ↑	Abmeldung der Kinder von der regulären Volksschule Einreichung des Stundenplans an die Gemeindeschulpflege Lerngruppen von maximal 5 Kindern Unterricht im Umfang von mindestens einem Drittel der regulären Wochenlektionen Aufsicht durch die Gemeindeschulpflege

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Stufe: Sekundarstufe I

Thema: 10. Schuljahr

Frage: Wie werden 10. Schuljahre bezeichnet, die in Ihrem Kanton angeboten werden?

AG ↑	Berufswahljahr Kombi-Jahr Schule für Berufsbildung Neu sollen diese Angebote unter der Bezeichnung "Brückenangebote" neu geregelt werden.
AI ↑	keine
AR ↑	Freiwilliges 10.Schuljahr
BE ↑	Berufswahl- und Fortbildungsklassen Integrationsklassen Weiterbildungsklassen Werkjahre
BL ↑	Brückenangebote
BS ↑	Brückenangebote 10. Schuljahr
FL ↑	freiwilliges 10. Schuljahr (mit drei Schwerpunkten)
FR ↑	pas de désignation spécifique
GE ↑	filières gymnasiales filières professionnelles formation degré diplôme
GL ↑	10. freiwilliges Schuljahr (1. Klasse der DMS) hauswirtschaftlicher Jahreskurs Integrationsklasse (Jugendliche gleichen Alters, Schuljahre jedoch sehr unterschiedlich) Entwurf neues Bildungsgesetz 1999: Neu werden obige nachobligatorischen Schulen unter dem Begriff "Freiwilliges Schulisches Zusatzangebot" zusammengefasst. Dazu gehört auch das Werkjahr, welches Oberschülerinnen und Oberschülern offen steht (freiwilliges 9. Schuljahr) Hauswirtschaftlicher Jahreskurs neu Schule für Lebensgestaltung 10. freiwilliges Schuljahr neu Berufsvorbereitungsjahr

GR ↑	"10. Schuljahr" Berufswahlklassen Bündner Sozialjahr Chancenjahr
JU ↑	- prolongation de la scolarité en répétant le degré 9 - classes particulières: atelier pratique préapprentissage et classes préprofessionnelles perfectionnement /orientation élèves allophones cycle de promotion
LU ↑	10. Schuljahr
NE ↑	classe d'intégration professionnelle (CLIP) classe terminale à formation alternée (CTFA)
NW ↑	Berufspraktikum plus Vorlehre und Integrationskurs als Angebote der Berufsbildung (Sekundarstufe II) Weiterbildungsschule als Angebot der Sekundarstufe I
OW ↑	Freiwilliges 10. Schuljahr
SG ↑	10. Schuljahr
SH ↑	4. Sek 4. Real
SO ↑	4. Bezirksschule Weiterbildungsklassen
SZ ↑	BVS (Berufsvorbereitungsschulen)
TG ↑	10. Schuljahr
TI ↑	non ci sono
UR ↑	Berufsvorbereitungsschule (BVS) Weiterbildungsschule (WS)
VD ↑	classes de raccordement école de perfectionnement
VS ↑	4ème CO
ZG ↑	Berufsvorbereitungsschule

ZH



Berufswahlschulen
Freiwilliges 10. Schuljahr
Hauswirtschaftlicher Jahreskurs
Integrationskurs für 15-20 jährige Fremdsprachige

Tipp: Ein Klick auf  zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Stufe: Sekundarstufe I

Thema: 10. Schuljahr

Frage: Geben Sie die verschiedenen Typen von 10. Schuljahren an. (Berufswahljahr, Weiterentwicklung der Sprachkompetenzen, Fortbildung zur Zulassung in eine weiterführende Schule...)

AG ↑	Berufswahljahr Kantonale Schule für Berufsbildung Kombi-Jahr vornehmlich für ehemalige Schülerinnen und Schüler von Kleinklassen
AI ↑	keine
AR ↑	Freiwilliges 10.Schuljahr Nur ein Typ ("Dient der Förderung der Persönlichkeit und will die Allgemeinbildung erweitern und vertiefen.")
BE ↑	Berufswahl- und Fortbildungsklassen Integrationsklassen Weiterbildungsklassen Werkjahre Eine Neustrukturierung ist geplant. Wenn der Gesetzgeber zustimmt, tritt sie auf den 1.8.2001 in Kraft.
BL ↑	Schulisches Brückenangebot (SBA) Basis zur Erarbeitung einer guten Basis für Berufslehren SBA Plus zur Erarbeitung von guten Grundlagen für schulisch anspruchsvolle Berufsausbildungen Vorlehre Baselland Berufsfeldausgerichtete Vorlehren (Kaufmännische Vorbereitungsschule) Vorlehren Hauswirtschaft und Metall Vorkurse
BS ↑	Anschluss an die Berufslehren Berufswahljahr Weiterentwicklung der Schulkenntnisse
FL ↑	Pro lingua (für anspruchsvollere Berufslehren oder weiterführende Schulen) Werkjahr (technische Berufe) Zukunftsbrücke (Verbessern der Berufswahlchancen, Berufswahlvorbereitung)
FR ↑	Les élève répètent un degré, soit dans leur section soit dans une section plus exigeante. Un nom spécial existe pour les 10ème année linguistique, effectuée dans une école de la langue partenaire.
GE ↑	präapprentissage SGIPA préparatoire de l'école de commerce
GL ↑	Berufswahljahr (z.T. reine Mädchenklassen, oder mehrheitlich Knaben) Integrationsklasse (Sprachkompetenz und Berufsvorbereitung) 1. Klasse DMS (bei Fortsetzung der Schule Zugang zu bestimmten Berufsausbildung, z.B. Kindergärtnerinnenseminar)

GR ↑	Berufswahljahr
JU ↑	Préparation à la profession: - atelier pratique - préapprentissage et classes préprofessionnelles Préparation au choix professionnel: - perfectionnement /orientation Préparation pour entrer dans une filière exigeante: - cycle de promotion
LU ↑	4. Sekundarklasse 4. Realklasse Integrationsklasse Musisches 10. Schuljahr Vorkurs für die Integrationsklasse Vorschule für Pflegeberufe Die Angebote werden zur Zeit an die veränderten Bedürfnisse angepasst.
NE ↑	préparation au choix professionnel
NW ↑	Berufspraktikum plus und Vorlehre (Berufswahljahr) Integrationskurs (Weiterentwicklung der Sprachkompetenzen) Weiterbildungsschule (breite Aufgabenstellung unter Einbezug aller erwähnten Ziele)
OW ↑	Das Freiwillige 10. Schuljahr (nur ein Angebot im Kanton) erfüllt verschiedene Funktionen: Berufswahljahr Förderung der Allgemeinbildung und Persönlichkeitsentwicklung Zwischenjahr für weiterbildende Schulen
SG ↑	10. Schuljahr
SH ↑	4. Sek 4. Real Sowohl die 4. Sek als auch die 4. Real bereiten speziell auf die Berufswahl vor (die eigentliche Berufswahlklasse ist aber die 3. Real.). Die Vorbereitung auf weiterführende Schule wird für die 4. Sek immer wichtiger. Im Übrigen werden in der 4. Sek und in der 4. Real die wesentlichen Fächer der jeweiligen Stufe unterrichtet.
SO ↑	4. Bezirksschule (Niveauunterricht Bezirksschule und Sekundarschule gemischt) Weberbildungsklassen (Sekundarschule und Oberschule gemischt)
SZ ↑	BVS (Berufsvorbereitungsschulen) Es gibt nur einen Typ.
TG ↑	Berufswahljahr
TI ↑	-
UR ↑	Fortbildung zur Zulassung an eine weiterführende Schule

VD ↑	année de perfectionnement pour entrer dans une filière plus exigeante préparation au choix professionnel
VS ↑	perfectionnement linguistique (4ème bilingue) année de perfectionnement
ZG ↑	keine Aufteilung Durch innere Differenzierung werden die individuellen Neigungen und Fähigkeiten berücksichtigt.
ZH ↑	Berufswahlschulen Freiwilliges 10. Schuljahr Hauswirtschaftlicher Jahreskurs Integrationskurs für 15-20 jährige Fremdsprachige

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Sekundarstufe I

Thema: 10. Schuljahr

Frage: **Müssen Eltern von Schülerinnen und Schülern für das 10. Schuljahr Schulgeld bezahlen? (ja/nein/Ausnahmeregelungen)**

AG nein (Eltern übernehmen Fahrkosten und Schulmaterial.)



AI nein (in der Regel nicht)



AR nein



BE ja (in den privat geführten 10. Schuljahren)



BL nein



BS nein



FL nein



FR oui (un montant identique à la scolarisation obligatoire)



GE non



GL nein
für den Hauswirtschaftlichen Jahreskurs werden Materialgelder erhoben



Entwurf Bildungsgesetz 1999 schlägt als Variante zur Unentgeltlichkeit die Erhebung von Schulgeldern vor. Diese sollen symbolischen Charakter haben (Wertschätzung). Es soll damit keine Hürde aufgebaut werden.

GR ja



JU non



LU nein



NE non



NW ↑	nein
OW ↑	ja (500 Franken pro Jahr)
SG ↑	ja (in der Regel)
SH ↑	nein
SO ↑	nein
SZ ↑	ja
TG ↑	nein
TI ↑	-
UR ↑	ja
VD ↑	non
VS ↑	non (exception pour les parents qui inscrivent leurs élèves dans un cycle d'orientation développant un concept de sport-étude.)
ZG ↑	nein
ZH ↑	ja (in der Regel)

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Sekundarstufe I

Thema: Kontaktperson für Rückfragen

Frage: Name und Vorname

AG Hans Döbeli



AI Ferdinand Bischofberger



AR Richard Kunz



BE Brigitte Mühlemann



BL Werner Lukas



BS Ueli Keller
Fachstelle Sekundarstufe I und Kleinklassen



FL Helmuth Müssner



FR partie francophone:
Christiane Brulhart



Deutschfreiburg:
Robert Rudaz

GE Claude Cottier
Claude Goldschmid



GL Fritz Trümpi



GR Christian Sulser



JU Daniel Brosy



LU Marie-Louise Fischer



NE Christian Berger



NW Vreni Völkle



OW	Hugo Odermatt
SG	Felix Baumer Leiter Amt für Volksschule
SH	Jakob Geier
SO	Regina Kuratle
SZ	Ruedi Immoos
TG	Marco Salogni
TI	Francesco Vanetta
UR	Guido Keller
VD	Willy Favre
VS	Gabioud Pierre-Marie
ZG	Robert Hitz
ZH	Reto Vannini

Tipp: Ein Klick auf  zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Stufe: Sekundarstufe I

Thema: Kontaktperson für Rückfragen

Frage: Adresse

AG
↑
Erziehungsdepartement
Abteilung Volksschule
Obere Vorstadt 3
5001 Aarau

AI
↑
Kantonales Schulinspektorat
Hauptgasse 51
9050 Appenzell

AR
↑
Regierungsgebäude
9102 Herisau

BE
↑
Erziehungsdirektion
Amt für Kindergarten, Volks- und Mittelschule
Abteilung Volksschule
Sulgeneckstrasse 70
3005 Bern

BL
↑
Schulinspektorat
Munzachstr. 25c
4410 Liestal

BS
↑
Erziehungsdepartement Basel-Stadt
Münsterplatz 2
Postfach
4001 Basel

FL
↑
Schulamt des Fürstentums Liechtenstein
Herrengasse 2
9490 Vaduz

FR
↑
partie francophone:
Direction de l'instruction publique et des affaires culturelles
service de l'enseignement des écoles du CO francophone,
Rue de l'Hôpital 1
1700 Fribourg

Deutschfreiburg:
Direktion für Erziehung und kulturelle Angelegenheiten
Abteilung der Kindergärten, Primar- und Orientierungsschulen Deutschfreiburgs
Spitalgasse 1
Postfach
1701 Freiburg

GE
↑
Direction générale du cycle, services de l'enseignement et de la scolarité
15A, av. Joli-Mont
case postale 218
1211 Genève 28

GL ↑	Schulinspektorat Gerichtshausstrasse 25 8750 Glarus
GR ↑	Amt für Volksschule und Kindergarten Quaderstrasse 17 7001 Chur
JU ↑	rue du 24-Septembre 2800 Delémont
LU ↑	Erziehungs- und Kulturdepartement Amt für Volksschulbildung Kellerstrasse 10 6002 Luzern
NE ↑	Service de l'enseignement secondaire Espacité 1 2302 La Chaux-de-Fonds
NW ↑	Amt für Volksschulen Marktgasse 3 6371 Stans
OW ↑	Brünigstrasse 178 6060 Sarnen
SG ↑	Klosterhof 8a 9001 St.Gallen
SH ↑	Erziehungsdepartement Herrenacker 3 8201 Schaffhausen
SO ↑	Abteilung Pädagogik Rathaus
SZ ↑	Mangelegg 25 6430 Schwyz
TG ↑	Departement für Erziehung und Kultur Amt für Volksschule und Kindergarten Regierungsgebäude Postfach 8510 Frauenfeld
TI ↑	Stabile Patria 6500 Bellinzona
UR ↑	Schöpfstrasse 7 6467 Schattdorf
VD ↑	Rue de la Barre 8 1014 Lausanne
VS ↑	Planta 3 1951 Sion

ZG
↑
Direktion für Bildung und Kultur
Postfach
6304 Zug

ZH
↑
Bildungsdirektion des Kantons Zürich
Volksschulamt
Walchestrasse 21
8090 Zürich

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Sekundarstufe I

Thema: Kontaktperson für Rückfragen

Frage: Telefonnummer

AG 062 835 21 02



AI 071 788 93 63



AR 071 353 68 21



BE 031 633 84 52



BL 061 925 50 98



BS 061 267 62 93



FL 00423 236 67 84



FR 026 305 12 35



GE 022 791 78 11



GL 055 646 65 32



GR 081 257 27 13



JU 032 420 54 14



079 213 45 11

LU 041 228 54 35



NE 032 919 69 30



NW 041 618 74 04



OW 041 666 62 42



SG 071 229 32 78



SH 052 632 72 85



SO 032 627 29 88



SZ 041 811 57 64



TG 052 724 26 54



TI 091 814 34 59



UR 041 870 12 55



VD 021 316 32 18



VS 027 606 41 05



ZG 041 728 31 93



ZH 01 259 22 99



Tipp: Ein Klick auf  zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Sekundarstufe I

Thema: Kontaktperson für Rückfragen

Frage: Fax

AG 062 835 21 09



AI 071 788 93 69



AR 071 353 64 97



BE 031 633 83 55



BL 061 925 69 69



BS 061 267 62 91



FL 00423 236 67 71



FR partie francophone:
026 305 12 14



Deutschfreiburg:
026 305 12 30

GE 022 791 09 09



GL 055 646 65 99



GR 081 257 21 51



JU 032 420 54 11



LU 041 228 67 02



NE 032 919 60 51



NW 041 618 73 45



OW	041 660 27 27
SG	071 229 46 78
SH	052 632 94 29
SO	032 627 29 86
SZ	-
TG	052 724 29 56
TI	091 814 44 92
UR	041 870 12 55
VD	-
VS	027 606 41 04
ZG	041 728 31 89
ZH	01 259 51 31

Tipp: Ein Klick auf  zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Sekundarstufe I

Thema: Kontaktperson für Rückfragen

Frage: E-Mail

AG Hans.Doebeli@ag.ch



AI ferdinand.bischofberger@ed.ai.ch



AR richard.kunz@ed.ar.ch



BE brigitte.muehlemann@erz.be.ch



BL werner.lukas@ekd.bl.ch



BS ueli.keller@bs.ch



FL Hemuth.Muessner@sa.llv.li



FR partie francophone:
BruehartC@fr.ch



Deutschfreiburg:
RudazRo@fr.ch

GE claud.goldschmid@etat .ge.ch
claud.cottier@etat.ge.ch



GL fritz.truempi@gl.ch



GR Christian.Sulser@pa.gr.ch



JU daniel.brosy@jura.ch



LU marie-louise.fischer@avs.ekd.lu.ch



NE christian.berger@ne.ch



NW vreni.voelkle@nw.ch



OW bildungs-kulturdepartement@ow.ch



SG felix.baumer@ed-avs.sg.ch



SH jakob.geier@ktsh.ch



SO regina.kuratle@ed.so.ch



SZ rimo-schwyz@mythen.ch



TG marco.salogni@kttg.ch



TI francesco.vanetta@ti.ch



UR -



VD -



VS pierre-marie.gabioud@VS.ADMIN.CH



ZG robert.hitz@dbk.zg.ch



ZH reto.vannini@vsa.bid.zh.ch



Tipp: Ein Klick auf  zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Stufe: **Diplommittelschule**

Thema: **Bezeichnung der Schule**

Frage: **Wie lautet die Bezeichnung für Diplommittelschulen?**

AG ↑	Diplommittelschulen je eine Diplommittelschule an der Kantonsschule in Wettingen und an der Neuen Kantonsschule in Aarau
AI ↑	AI führt keine Diplommittelschulen.
AR ↑	AR führt keine Diplommittelschulen.
BE ↑	Diplommittelschulen
BL ↑	Diplommittelschule 2 und Diplommittelschule 3
BS ↑	Diplommittelschulen
FL ↑	-
FR ↑	Ecole cantonale de degré diplôme (ECDD) Collège du Sud
GE ↑	ecole de culture générale EDD
GL ↑	Diplommittelschulen (DMS Glarus)
GR ↑	Diplommittelschulen
JU ↑	Ecole cantonale de culture générale
LU ↑	Diplommittelschule DMS der Stadt Luzern, DMS Sursee
NE ↑	Ecole supérieure Numa-Droz, Lycée Jean-Piaget Ecole du secteur tertiaire, Centre intercommunal de formation professionnelle des Montagnes neuchâteloises
NW ↑	NW führt keine Diplommittelschulen (Schulvereinbarung mit dem Kanton Luzern).

OW ↑	OW führt keine Diplommittelschulen.
SG ↑	Allgemeine Diplommittelschule
SH ↑	Diplommittelschulen (DMS Schaffhausen)
SO ↑	Diplommittelschulen
SZ ↑	SZ führt (zurzeit) keine Diplommittelschulen. Es sind allerdings Bestrebungen im Gang, die rechtlichen Grundlagen für diesen Schultyp zu schaffen. Zeithorizont bis zur Führung einer DMS im Kanton etwa zwei Jahre.
TG ↑	Diplommittelschulen Handelsmittelschulen
TI ↑	Scuola cantonale di diploma 6952 Canobbio
UR ↑	Uri führt keine Diplommittelschulen.
VD ↑	écoles de diplôme (rattachées aux gymnases)
VS ↑	-
ZG ↑	Diplommittelschule (DMS Zug)
ZH ↑	Diplommittelschulen (DMS)

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Stufe: **Diplommittelschule**

Thema: **Zulassung**

Frage: **Welche Bedingungen müssen Schülerinnen und Schüler erfüllen, damit sie an einer Diplommittelschule zugelassen werden?**

AG ↑	4 Jahre Bezirksschule oder Sekundarschule Bezirksschulabschlussprüfung mit Durchschnitt von 4,4 Aufnahmeprüfung aus der Sekundarschule mit Durchschnitt von 5,0
AI ↑	-
AR ↑	-
BE ↑	9 Schuljahre Volksschule (Sekundarstufe oder 10. Schuljahr) und bestandene Aufnahmeprüfung
BL ↑	Diplommittelschule 3: Sekundarschule progymnasiale Abteilung und unter folgenden Bedingungen aus der allgemeinen Abteilung der Sekundarschule: Für den Eintritt in die Diplommittelschule 3 muss der Notendurchschnitt im ersten Zeugnis der 4. Klasse in den Beförderungsfächern mindestens 4,50 betragen, wobei die Note im Fach Deutsch doppelt gezählt wird. Zusatz-Französisch und Zusatz-Mathematik sollten belegt werden und zählen, belegt, als Beförderungsfächer. Wurde der Unterricht in Zusatz-Französisch bzw. Zusatz-Mathematik nicht besucht oder liegen die Noten in diesen Zusatz-Fächern unter den Noten der ordentlichen Fächer Französisch bzw. Mathematik, zählen diese doppelt. Bei definitiver Beförderung am Ende der 4. Klasse erfolgt die Aufnahme definitiv, bei provisorischer Beförderung provisorisch. Diplommittelschule 2: Sekundarschule mit definitiver Beförderung (bisheriger direkter Zugang für Realschülerinnen und -schüler mit Empfehlung der Klassenlehrperson wird neu geregelt)
BS ↑	Schülerinnen und Schüler, die die Bedingungen zur prüfungsfreien Aufnahme nicht erfüllen, können eine Aufnahmeprüfung in den Fächern Deutsch, Französisch oder Englisch, Mathematik und 1-2 weiteren Fächern ablegen.
FL ↑	-
FR ↑	promotion, moyenne qualifiée ou examen selon filière du Cycle d'orientation
GE ↑	être promus du CO ou d'autre écoles publiques suisses ou d'écoles privées
GL ↑	Aufnahmeverfahren
GR ↑	Bestehen der Aufnahmeprüfung

JU ↑	Directives relatives à l'admission des élèves dans les écoles moyennes (RSJU 412.112): - élèves ayant terminé le cycle complet de la scolarité obligatoire - conditions combinant les niveaux, l'option et les résultats obtenus - profil minimal : BBB avec 13 points et aucune note insuffisante, option 3
LU ↑	Bestehen der Aufnahmeprüfung
NE ↑	promotion de 9e année de la scolarité obligatoire en section de maturité et en section moderne promotion d'une classe de préapprentissage ou de raccordement promotion de la 9e année de la scolarité obligatoire en section préprofessionnelle avec examen d'antrée
NW ↑	-
OW ↑	-
SG ↑	Bestehen der Aufnahmeprüfung, Übertritt aus Gymnasium
SH ↑	Absolvierung der Sekundarschule bis Ende 3. Klasse Bestehen der Aufnahmeprüfung (für alle Kandidatinnen und Kandidaten)
SO ↑	Bestehen der Aufnahmeprüfung
SZ ↑	-
TG ↑	3 Jahre Sekundarschule und Bestehen der Aufnahmeprüfung
TI ↑	Possesso della licenza di scuola media che hanno ottenuto il diritto di iscrizione alle Scuole medie superiori Licenza scuola media se hanno ottenuto una media di 4.5 nelle materie obbligatorie, con riduzione di un decimo di punto per ogni corso attitudinale frequentato, e se hanno al massimo una nota insufficiente non inferiore al 3 nelle materie obbligatorie Provenienza da scuole pubbliche di altri Cantoni o da scuole svizzere all'estero, se hanno 15 anni (o li compiono entro l'anno civile), se hanno sufficiente conoscenza dell'italiano e concluso con successo un curriculum scolastico di 9 anni, riconosciuto dal Cantone Ticino per l'iscrizione senza esame alle scuole medie superiori. Accordi speciali per allievi provenienti dal Grigioni italiano.
UR ↑	-
VD ↑	avoir obtenu le certificat d'études secondaires de la voie secondaire du baccalauréat (actuelle division prégymnasiale) ou le certificat d'études secondaires de la voie secondaire générale (actuelle division supérieure) avec un nombre de points minimum (14 points au total des évaluations de français, de mathématiques et d'une langue étrangère pour les élèves issus de la voie secondaire générale, moyenne générale de 7 pour les élèves issus de l'actuelle division supérieure) ou réussi les examens d'admission
VS ↑	-

ZG ↑	Zulassung zum Aufnahmeverfahren mit Erfahrungsnote (Durchschnitt aus Deutsch, Französisch, Englisch, Arithmetik/Algebra, Geometrie, Geschichte, Geografie, Naturlehre) von 4,5 im Zeugnis der Sekundarschule Dabei werden die Fähigkeiten und die Motivation näher geprüft.
ZH ↑	Vorbildung 3 Jahre Sekundarschule (Abt. A der Dreiteiligen Sekundarschule oder Gegliederte Sekundarschule Stammklasse mit erweiterten Anforderungen und in beiden Niveaufächern mindestens mittleres Niveau) Bestehen der Aufnahmeprüfung gemäss den Bestimmungen des Aufnahmereglements Bedingungen gemäss Reglement für die Aufnahme in die DMS vom 22.4.1986

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Stufe: Diplommittelschule

Thema: Zulassung

Frage: In welchen Fällen erfolgt der Übertritt prüfungsfrei?

AG 4 Jahre Bezirksschule und Bezirksschulabschlussprüfung mit Durchschnitt von 4,4



AI -



AR -



BE nie
Zurzeit müssen alle Interessierten eine Aufnahmeprüfung machen, weil die Anmeldezahlen sehr hoch sind.



BL keine Aufnahmeprüfung



BS Übertritt aus der Weiterbildungsschule oder dem Gymnasium



Prüfungsfrei aufgenommen werden Schülerinnen und Schüler der Weiterbildungsschule, welche im Zeugnis Ende 1. Semester der 2. Klasse WBS

- die Fächer Deutsch, Französisch und Mathematik im Erweiterungsniveau mit mindestens Note 4 abgeschlossen

- oder in zwei Fächern im Erweiterungsniveau mindestens Note 4 und im dritten Fach im Grundniveau die Note 5,5 oder 6 erreicht haben,

- über zwei Jahre Englisch-Kenntnisse verfügen,

- je in einem Fach aus dem Bereich "Mensch und Umwelt" und aus dem musischen Bereich die Note 5 aufweisen,

- den höheren WBS-Abschluss nachweisen können.

Übertritt aus dem Gymnasium

Prüfungsfrei aufgenommen werden Gymnasiastinnen und Gymnasiasten, welche nach Abschluss der 2. Klasse

- in den Fächern Deutsch, Französisch und Mathematik mindestens die Notensumme 11 erreichen,

- über zwei Jahre Englisch-Kenntnisse verfügen,

- je in einem musischen und gesellschafts- oder natur-wissenschaftlichen Fach mindestens die Note 5 erreichen,

- im Zeugnis nicht mehr als drei ungenügende Noten aufweisen.

FL -



FR promotion et/ou moyenne qualifiée



GE s'ils sont promus



GL ↑	Übertritt aus anderen anerkannten DMS
GR ↑	Wohnortswechsel der Eltern
JU ↑	pas d'examen
LU ↑	nie (kein prüfungsfreier Übertritt)
NE ↑	promotion de 9e année de la scolarité obligatoire en section de maturité et en section moderne promotion d'une classe de préapprentissage ou de raccordement
NW ↑	-
OW ↑	-
SG ↑	Übertritt aus Gymnasium
SH ↑	nie (ausschliesslich über Prüfung)
SO ↑	nie
SZ ↑	-
TG ↑	nie (kein prüfungsfreier Übertritt)
TI ↑	Possesso della licenza di scuola media che hanno ottenuto il diritto di iscrizione alle Scuole medie superiori Licenza scuola media se hanno ottenuto una media di 4.5 nelle materie obbligatorie, con riduzione di un decimo di punto per ogni corso attitudinale frequentato, e se hanno al massimo una nota insufficiente non inferiore al 3 nelle materie obbligatorie Provenienza da scuole pubbliche di altri Cantoni o da scuole svizzere all'estero, se hanno 15 anni (o li compiono entro l'anno civile), se hanno sufficiente conoscenza dell'italiano e concluso con successo un curriculum scolastico di 9 anni, riconosciuto dal Cantone Ticino per l'iscrizione senza esame alle scuole medie superiori. Accordi speciali per allievi provenienti dal Grigioni italiano.
UR ↑	-
VD ↑	avoir obtenu le certificat d'études secondaires de la voie secondaire du baccalauréat (actuelle division prégyrnasiale) ou le certificat d'études secondaires de la voie secondaire générale (actuelle division supérieure) avec un nombre de points minimum (14 points au total des évaluations de français, de mathématiques et d'une langue étrangère pour les élèves issus de la voie secondaire générale, moyenne générale de 7 pour les élèves issus de l'actuelle division supérieure)

VS



-

ZG



nie (Alle Schülerinnen und Schüler haben das Aufnahmeverfahren zu absolvieren.)

ZH



bei Schülerinnen und Schülern aus kantonalzürcherischen und eidgenössisch anerkannten Maturitätsschulen nach Abschluss des reglementarischen 9. oder 10. Schuljahres, sofern sie an ihrer angestammten Schulabteilung in die folgende Klasse übertreten bzw. repetieren könnten

Tipp: Ein Klick auf  zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: **Diplommittelschule**

Thema: **Zahl der Schülerinnen und Schüler pro Klasse gemäss den kantonalen Regelungen**

Frage: **Richtgrösse**

AG keine Richtgrösse



AI -



AR -



BE 18-22 Schülerinnen und Schüler



BL -



BS 21,5 Schülerinnen und Schüler (effektiver Durchschnitt)



FL -



FR -



GE 17 à 20 élèves (en moyenne)



GL keine Richtgrösse (wünschenswert 13-18 Schülerinnen und Schüler)



GR keine Richtgrösse



JU -



LU 22 Schülerinnen und Schüler



NE pas de norme



NW -



OW ↑	-
SG ↑	25 Schülerinnen und Schüler (maximaler Anfangsbestand) 22-23 Schülerinnen und Schüler (Durchschnitt nachher)
SH ↑	keine Richtgrösse
SO ↑	keine Richtgrösse (offiziellen Regelungen bestehen nicht, jedoch jährliche Weisungen vom ED)
SZ ↑	-
TG ↑	20 Schülerinnen und Schüler
TI ↑	Non c'è regolamento in merito alla norma.
UR ↑	-
VD ↑	pas de norme (le règlement fixe seulement le minimum et le maximum)
VS ↑	-
ZG ↑	18 Schülerinnen und Schüler
ZH ↑	24 Schülerinnen und Schüler DMS-Probezeitklassen gemäss Richtlinien der Bildungsdirektion über Klassenbildung und Klassengrössen von 1993

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: **Diplommittelschule**

Thema: **Zahl der Schülerinnen und Schüler pro Klasse gemäss den kantonalen Regelungen**

Frage: **Minimum**

AG kein Minimum



AI -



AR -



BE -



BL -



BS kein Minimum



FL -



FR 14 élèves



GE 12 élèves



GL kein Minimum



GR kein Minimum



JU -



LU 12 Schülerinnen und Schüler



NE pas de norme



NW -



OW ↑	-
SG ↑	kein Minimum (Zu kleine Klassen werden umgeteilt.)
SH ↑	kein Minimum
SO ↑	-
SZ ↑	-
TG ↑	Liegt in der Autonomie der Schulen; über alle Klassen und Abteilungen der Kantonsschulen muss ein Durchschnitt von 20 Schülerinnen und Schülern pro Klasse erreicht werden.
TI ↑	Non risulta regolamento per il minimo, le classi vengono formate orientandosi sul massimo di allievi permessi
UR ↑	-
VD ↑	16 élèves
VS ↑	-
ZG ↑	kein Minimum
ZH ↑	17 Schülerinnen und Schüler Zusammenlegungen erfolgen aber nur, wenn die durchschnittliche Klassengrösse nach der Zusammenlegung 24 Schülerinnen und Schüler nicht übersteigt, und nur bis 2 Jahre vor Abschluss.

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: **Diplommittelschule**

Thema: **Zahl der Schülerinnen und Schüler pro Klasse gemäss den kantonalen Regelungen**

Frage: **Maximum**

AG 26 Schülerinnen und Schüler



AI -



AR -



BE 24 Schülerinnen und Schüler



BL 24 Schülerinnen und Schüler (faktisch auch Richtgrösse)



BS 25 Schülerinnen und Schüler



FL -



FR 27 élèves



GE 22 élèves



GL 24 Schülerinnen und Schüler



GR kein Maximum



JU -



LU 24 Schülerinnen und Schüler



NE pas de norme



NW -



OW	-
↑	
SG	25 Schülerinnen und Schüler
↑	25 bis 28 Schülerinnen und Schüler mit zusätzlichem Halbklassenunterricht
SH	25 Schülerinnen und Schüler
↑	
SO	-
↑	
SZ	-
↑	
TG	Liegt in der Autonomie der Schulen; über alle Klassen und Abteilungen der Kantonsschulen muss ein Durchschnitt von 20 Schülerinnen und Schülern pro Klasse erreicht werden.
↑	
TI	25
↑	
UR	-
↑	
VD	26 élèves
↑	
VS	-
↑	
ZG	22 Schülerinnen und Schüler
↑	
ZH	28 Schülerinnen und Schüler
↑	

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Diplommittelschule

Thema: Teilautonome Schulen

Frage: Gibt es teilautonome Diplommittelschulen? (ja/nein)

AG	nein
AI	-
AR	-
BE	nein Gemäss Diplommittelschulverordnung Art. 2 und DMS-Gesetz Art. 2 sind die DMS eigenständige Schulen, jedoch aus organisatorischen Gründen einer andern Schule angegliedert (Seminar, Gymnasium).
BL	ja
BS	nein (formell), ja (faktisch) Innerhalb teilautonomer Schulen wie z.B. dem Gymnasium Liestal ist die DMS meist eine Abteilung einer Schule, in Basel-Stadt nicht.
FL	-
FR	non
GE	non
GL	nein
GR	ja
JU	non
LU	nein
NE	non
NW	-

OW	-
SG	nein
SH	nein (Die DMS ist ein Teil der Kantonsschule.)
SO	nein
SZ	-
TG	ja (Alle Diplommittelschulen sind Bestandteil der Kantonsschulen, die teilautonom sind.)
TI	no
UR	-
VD	non
VS	-
ZG	Die Schulleitungen haben weitgehende Kompetenzen. Der Kanton macht minimale Vorgaben.
ZH	ja (Alle kantonalen Mittelschulen inklusive DMS-Abteilungen sind teilautonom mit Globalbudget und Kontrakt.)

Tipp: Ein Klick auf  zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Diplommittelschule

Thema: Teilautonome Schulen

Frage: Wenn ja, wie hoch ist der prozentuale Anteil der Schülerinnen und Schüler, die solche Schulen besuchen?

AG	-
AI	-
AR	-
BE	-
BL	100%
BS	-
FL	-
FR	-
GE	-
GL	-
GR	33%
JU	-
LU	-
NE	-
NW	-

OW	-
↑	
SG	-
↑	
SH	-
↑	
SO	-
↑	
SZ	-
↑	
TG	100%
↑	
TI	-
↑	
UR	-
↑	
VD	-
↑	
VS	-
↑	
ZG	-
↑	
ZH	100%
↑	

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Diplommittelschule

Thema: Unterrichtszeit

Frage: Wie viele Jahre dauert die DMS? (Mehrfachantworten sind möglich)

AG	2 Jahre
AI	-
AR	-
BE	2 Jahre (im deutschsprachigen Kantonsteil) 3 Jahre (im französischsprachigen Kantonsteil)
BL	2 Jahre 3 Jahre
BS	3 Jahre
FL	-
FR	3 ans (jusqu'au diplôme)
GE	3 ans
GL	2 Jahre (im Kanton Glarus) 3. Jahr (in Sargans oder Chur möglich) Ausbau auf 3 Jahre in Planung
GR	2 Jahre 3 Jahre
JU	3 ans
LU	2 Jahre (Luzern und Sursee) 3 Jahre (Luzern)
NE	3 ans
NW	-

OW ↑	-
SG ↑	2 Jahre 3 Jahre (für Neueintretende ab Schuljahr 2000/2001)
SH ↑	3 Jahre
SO ↑	2 Jahre
SZ ↑	-
TG ↑	2 Jahre 3 Jahre ab 2001 voraussichtlich nur noch 3-jährige Ausbildungsgänge
TI ↑	4 anni La scuola dura in totale 4 anni. I primi 3 anni scuola a tempo pieno, il 4 anno sono 24 settimane di stages più corsi teorici
UR ↑	-
VD ↑	3 ans
VS ↑	-
ZG ↑	2 Jahre (Diplom DMS-2) 3 Jahre (Diplom DMS-3)
ZH ↑	3 Jahre

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Diplommittelschule

Thema: Unterrichtszeit

Frage: Wie viele Schülerinnen und Schüler absolvieren eine dreijährige Diplommittelschule? (Anteil in % derjenigen Schülerinnen und Schüler, die eine DMS besuchen)

AG	0%
AI	-
AR	-
BE	keine Erhebungen
BL	- DMS 3: 7% eines Jahrganges besuchen die DMS 3 (16% der allgemeinen und 3% der progymnasialen Abteilung der Sekundarschule) DMS 2: keine Angaben aufgrund der Neuordnung des Brückenangebotes und der Neuregelung des Zugangs zur DMS 2
BS	100% (In Basel gibt es nur noch die 3jährige DMS.)
FL	-
FR	28%
GE	-
GL	-
GR	50% 2 Jahre 50% 3 Jahre (Daten für Abschluss 1999)
JU	100%
LU	-
NE	-

NW	-
OW	-
SG	- 3 Jahre ab Schuljahr 2000/2001 für alle Neueintretenden 2 Jahre bis Schuljahr 1999/2000)
SH	100% (Es gibt nur die 3-jährige DMS.)
SO	0% (innerkantonal keine) ausserkantonal besuchen ca. 20 Personen die DMS-4 in Basel
SZ	-
TG	ca. 70%
TI	94% Tutti gli allievi devono frequentare i 4 anni
UR	-
VD	100% (tous puisqu'il n'y a pas d'EDD en 2 ans)
VS	-
ZG	ca. 20%
ZH	100%

Tipp: Ein Klick auf  zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: **Diplommittelschule**

Thema: **Unterrichtszeit**

Frage: **Wie viele Schulwochen zählt ein Jahr (inklusive Projektwochen u.ä.)?**

AG 40 Schulwochen



AI -



AR -



BE 39 Schulwochen



BL 40 Schulwochen (in der Regel)



BS 39 Schulwochen



FL -



FR 37 semaines



GE 39 semaines



GL 40 Schulwochen



GR 38 Schulwochen (in der Regel)



JU 38 semaines



LU 38,5 Schulwochen



NE 39 semaines



NW -



OW	-
SG	40 Schulwochen
SH	39 Schulwochen
SO	39 Schulwochen
SZ	-
TG	40 Schulwochen
TI	36,5 settimane
UR	-
VD	39 semaines
VS	-
ZG	38 Schulwochen
ZH	39 Schulwochen

Tipp: Ein Klick auf  zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Diplommittelschule

Thema: Unterrichtszeit

Frage: Wie viele obligatorische Lektionen werden in den Diplommittelschulen pro Woche unterrichtet? (Bandbreite pro Woche, Dauer der Lektionen in Minuten)

AG ↑	32-38 Lektionen Lektionendauer 45 Minuten
AI ↑	-
AR ↑	-
BE ↑	28-32 Lektionen (minimale Unterrichtsverpflichtung) Lektionendauer 45 Minuten
BL ↑	33 bzw. 35 Lektionen (DMS 2 Pflege/Soziales bzw. Informatik/Technik/Elektronik) 34 Lektionen (DMS 3) Lektionendauer 45 Minuten
BS ↑	29-35 Lektionen Lektionendauer 45 Minuten 9 Lektionen Schwerpunktfächer, 20 Lektionen Kernfächer, 3-6 Lektionen Wahlfächer
FL ↑	-
FR ↑	33 heures de cours par semaine 50 minutes
GE ↑	30 à 34 cours cours de 45 minutes
GL ↑	30-32 Lektionen Lektionendauer 45 Minuten
GR ↑	34-37 Lektionen Lektionendauer 40 Minuten.
JU ↑	31-32 leçons de 45 minutes
LU ↑	35-37 Lektionen Lektionendauer 45 Minuten 1. Jahr DMS: 37 Lektionen 2. Jahr DMS: 37 Lektionen 3. Jahr DMS: 35 Lektionen
NE ↑	35 périodes périodes à 45 minutes

NW ↑	-
OW ↑	-
SG ↑	36 Lektionen (durchschnittlich) Lektionendauer 45 Minuten.
SH ↑	33-38 Lektionen Lektionendauer 40 Minuten
SO ↑	32-35 Lektionen 1. Schuljahr DMS 35 Lektionen 2. Schuljahr DMS 32 Lektionen
SZ ↑	-
TG ↑	28-34 Lektionen Lektionendauer 45 Minuten
TI ↑	33 ore ore di 50 minuti
UR ↑	-
VD ↑	29 à 34 périodes périodes à 45 minutes 1ère année: 34 périodes 2ème année: 29 à 32 périodes selon les options 3ème année: 29 à 31 périodes selon les options
VS ↑	-
ZG ↑	30-35 Lektionen pro Woche meist Blockunterricht
ZH ↑	30-32 Lektionen (Minimum) Lektionendauer 45 Minuten Gemäss Konzeption für die kantonalzürcherischen DMS: im Pflicht- und Wahlpflichtbereich je nach Schuljahr mindestens 30-32 Lektionen à 45 Minuten. Die Höchststundenzahl ist nicht ausdrücklich festgelegt; sie hängt auch vom jeweiligen Stundenplan ab. Die Kantonsschule Rychenberg Winterthur hat 40 Minuten-Lektionen. Nach dem Lehrplan beträgt die minimale Stundenzahl für die Schülerinnen und Schüler je nach Schuljahr 33-36 Lektionen, die maximale Stundenzahl 40-42 Lektionen.

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Diplommittelschule

Thema: 5-Tage-Woche

Frage: Wurde die 5-Tage-Woche (von Montag bis Freitag) für alle Diplommittelschulen im ganzen Kanton eingeführt? (ja/nein)

AG ja



AI -



AR -



BE ja



BL nein



BS ja



FL -



FR oui



GE oui



GL ja



GR ja



JU oui



LU ja



NE oui



NW -



OW	-
↑	
SG	nein
↑	
SH	ja
↑	
SO	nein
↑	
SZ	-
↑	
TG	nein
↑	
TI	sì
↑	
UR	-
↑	
VD	oui
↑	
VS	-
↑	
ZG	-
↑	
ZH	nein
↑	

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Diplommittelschule

Thema: 5-Tage-Woche

Frage: Wenn nein, besteht für einzelne Schulen die Möglichkeit, die 5-Tage-Woche (von Montag bis Freitag) selbstständig einzuführen? (ja/nein)

AG



AI



AR



BE



BL nein



BS



FL



FR



GE



GL



GR



JU



LU



NE



NW



OW	-
↑	
SG	nein
↑	
SH	-
↑	
SO	ja
↑	
SZ	-
↑	
TG	nein (Änderungen benötigen einen Beschluss des Regierungsrates.)
↑	
TI	-
↑	
UR	-
↑	
VD	-
↑	
VS	-
↑	
ZG	-
↑	
ZH	ja (Auf Gesuch hin; zuständig für den Entscheid ist der Bildungsrat.)
↑	

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Diplommittelschule

Thema: 5-Tage-Woche

Frage: Wie gross ist der Anteil der Schulen (in %), welche die 5-Tage-Woche (von Montag bis Freitag) einführen?

AG 100%



AI -



AR -



BE 100%



BL -



BS 100%



FL -



FR 100%



GE 100%



GL 100%



GR 100%



JU -



LU -



NE -



NW -



OW	-
↑	
SG	einzelne Schulen, möglichst viele Klassen Freifächer finden oft Samstags statt.
↑	
SH	100%
↑	
SO	0%
↑	
SZ	-
↑	
TG	0%
↑	
TI	100%
↑	
UR	-
↑	
VD	-
↑	
VS	-
↑	
ZG	-
↑	
ZH	33% Von den 3 kantonalen DMS hat bisher eine (Kantonsschule Riesbach) die 5-Tage-Woche eingeführt.
↑	

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Diplommittelschule

Thema: Zweisprachiger Unterricht

Frage: Bestehen Diplommittelschulen, in denen zweisprachig unterrichtet wird? (ja/nein)

AG nein



AI -



AR -



BE nein



BL nein



BS nein



FL -



FR non



GE non



GL nein



GR ja (kantonale DMS)



JU non



LU nein



NE non



NW -



OW	-
SG	nein
SH	nein
SO	nein
SZ	-
TG	nein
TI	sì
UR	-
VD	non
VS	-
ZG	nein
ZH	nein

Tipp: Ein Klick auf  zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Diplommittelschule

Thema: Zweisprachiger Unterricht

Frage: Wenn ja, in welchen Sprachen wird der Unterricht erteilt?

AG



AI



AR



BE



BL



BS



FL



FR



GE



GL



GR



Deutsch und Italienisch

JU



LU



NE



NW



OW	-	
↑		
SG	-	
↑		
SH	-	
↑		
SO	-	
↑		
SZ	-	
↑		
TG	-	
↑		
TI	francese e italiano	
↑		
UR	-	
↑		
VD	-	
↑		
VS	-	
↑		
ZG	-	
↑		
ZH	-	
↑		

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Diplommittelschule

Thema: Zweisprachiger Unterricht

Frage: Wenn ja, welche Fächer werden in einer anderen Sprache als der Muttersprache unterrichtet?

AG



AI



AR



BE



BL



BS



FL



FR



GE



GL



GR



alle Fächer
Ausnahmen italiano (Muttersprache), storia
weitere Fächer in Planung

JU



LU



NE



NW



OW	-
↑	
SG	-
↑	
SH	-
↑	
SO	-
↑	
SZ	-
↑	
TG	-
↑	
TI	pedagogia L'allievo può scegliere la lingua in cui vuole seguire i corsi. La lingua scelta determina anche l'orientamento teorico (autori francesi o italiani)
↑	
UR	-
↑	
VD	-
↑	
VS	-
↑	
ZG	-
↑	
ZH	-
↑	

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Stufe: **Diplommittelschule**

Thema: **Beurteilung der Leistungen**

Frage: **In welchen Schuljahren wird ein Zeugnis mit Noten ausgestellt? (Schuljahr und Semester)**

AG
↑
1. Schuljahr DMS: Ende 1. und 2. Semester
2. Schuljahr DMS: Ende 1. und 2. Semester

AI
↑
-

AR
↑
-

BE
↑
Zeugnis ohne Noten im deutschsprachigen Teil des Kantons:
1. Schuljahr DMS: Ende 1. und 2. Semester
2. Schuljahr DMS: Ende 1. und 2. Semester
3. Schuljahr DMS: Ende 1. und 2. Semester

BL
↑
1. Schuljahr DMS: Ende 1. und 2. Semester
2. Schuljahr DMS: Ende 1. und 2. Semester
3. Schuljahr DMS: Ende 1. und 2. Semester

BS
↑
1. Schuljahr DMS: Ende 2. Semester
2. Schuljahr DMS: Ende 1. und 2. Semester
3. Schuljahr DMS: Ende 1. und 2. Semester

FL
↑
-

FR
↑
1re année scolaire EDD: 1er et 2e semestres
2e année scolaire EDD: 1er et 2e semestres
3e année scolaire EDD: 1er et 2e semestres

GE
↑
1ère année EDD (10e année de scolarité, par trimestre)
2e année EDD (11e année de scolarité, par trimestre)
3e année EDD (12e année de scolarité, par trimestre)

GL
↑
1. Schuljahr DMS: Ende des 2. Semesters
2. Schuljahr DMS: Ende des 2. Semesters

GR
↑
1. Schuljahr DMS: Ende 1. und 2. Semester
2. Schuljahr DMS: Ende 1. und 2. Semester
3. Schuljahr DMS: Ende 1. und 2. Semester

JU
↑
évaluation semestrielle par des appréciations

LU
↑
1. Jahr Schuljahr DMS: Ende 1. und 2. Semester
2. Jahr Schuljahr DMS: Ende 1. und 2. Semester
3. Jahr Schuljahr DMS: Ende 1. und 2. Semester

NE ↑	1ère année EDD 2e année EDD 3e année EDD
NW ↑	-
OW ↑	-
SG ↑	1. Schuljahr DMS: Ende 1. und 2. Semester 2. Schuljahr DMS: Ende 1. und 2. Semester 3. Schuljahr DMS: Ende 1. und 2. Semester 5. und 6. Semester nicht promotionswirksam
SH ↑	1. Schuljahr DMS: Ende 1. und 2. Semester 2. Schuljahr DMS: Ende 1. und 2. Semester 3. Schuljahr DMS: Ende 1. und 2. Semester
SO ↑	1. Schuljahr DMS: Ende 1. und 2. Semester 2. Schuljahr DMS: Ende 1. und 2. Semester
SZ ↑	-
TG ↑	1. Schuljahr DMS: Ende 1. und 2. Semester 2. Schuljahr DMS: Ende 1. und 2. Semester 3. Schuljahr DMS: Ende 1. und 2. Semester
TI ↑	Dalla prima alla terza, note alla fine del 1. semestre e finali.
UR ↑	-
VD ↑	1ère année EDD 2e année EDD 3e année EDD
VS ↑	-
ZG ↑	keine Zeugnisse mit Noten Grosse Beachtung wird der Selbstbeurteilung der Absolventinnen und Absolventen geschenkt.
ZH ↑	1. Jahr Schuljahr DMS: Ende Probezeit, Ende 1. und 2. Semester 2. Jahr Schuljahr DMS: Ende 1. und 2. Semester 3. Jahr Schuljahr DMS: Ende 1. und 2. Semester Über die ganze Schulzeit hinweg werden Semesterzeugnisse ausgestellt; dazu kommt ein Zeugnis am Ende der Probezeit (Ende November 1. Klasse).

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Diplommittelschule

Thema: Beurteilung der Leistungen

Frage: In welchen Schuljahren wird ein schriftlicher Lernbericht ausgestellt? (Schuljahr und Semester)

AG nie



AI -



AR -



BE nie



BL -



BS nur auf Wunsch der Schülerin, des Schülers pro Fach



FL -



FR aucune



GE -



GL 1. Schuljahr DMS: Ende des 1. Semesters ("Zwischenbericht")
2. Schuljahr DMS: Ende des 1. Semesters ("Zwischenbericht")



GR nie



JU -



LU nie



NE 1ère année à chaque semestre
2e année à chaque semestre
3e année à chaque semestre



NW -



OW	-
SG	-
SH	nie
SO	nie
SZ	-
TG	nie
TI	alla fine del quarto anno valutazione scritta (acquisito/non acquisito) e lavoro di maturità
UR	-
VD	aucun (Il n'y a pas de tel rapport d'évaluation écrit.)
VS	-
ZG	1. Schuljahr DMS 2. Schuljahr DMS 3. Schuljahr DMS
ZH	-

Tipp: Ein Klick auf  zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Diplommittelschule

Thema: Beurteilung der Leistungen

Frage: Welche anderen Formen von Leistungsbeurteilungen gibt es neben Zeugnis mit Noten und Lernbericht? (Ende Schuljahr oder Semester)

AG keine



AI -



AR -



BE keine



BL schriftliche und mündliche Beurteilung von projektartigem Arbeiten und selbstständigen Arbeiten



BS keine



FL -



FR aucune



GE travail de recherche avec soutenance orale



GL 1. Schuljahr DMS: Ende des 2. Semesters zusätzlich ein Beurteilungsblatt (Arbeits- und Sozialverhalten)
2. Schuljahr DMS: Ende des 2. Semesters zusätzlich ein Beurteilungsblatt (Arbeits- und Sozialverhalten)



GR keine



JU Appréciations semestrielles:
Bien
Satisfaisant
Insuffisant
Faible



LU keine



NE évaluation formative



NW ↑	-
OW ↑	-
SG ↑	Diplomarbeit
SH ↑	Zwischenbericht für provisorisch versetzte Schülerinnen und Schüler am Quartalsende
SO ↑	Elterngespräch bei zu tiefen Leistungen schulintern quartalsweise Erhebungen in der Klassenkonferenz (alle Lehrkräfte einer Klasse)
SZ ↑	-
TG ↑	keine
TI ↑	Lavoro di maturità alla fine del quarto anno
UR ↑	-
VD ↑	Le bulletin scolaire annuel, avec notes, est le seul document déterminant pour la promotion et en dernière année, pour l'octroi du diplôme. Des bulletins sont toutefois, chaque année, établis à la fin du premier semestre (vers la fin janvier). Ils permettent à chaque élève de savoir exactement quelle est sa situation à ce moment là. En outre, tous les établissements établissent, selon des modalités qui leur sont propres, des bulletins intermédiaires au milieu de chaque semestre. Enfin, tout travail écrit est bien entendu l'occasion d'une évaluation, de la compétence des maîtres, permettant en particulier de vérifier dans quelle mesure les objectifs ont été atteints, de mesurer l'évolution depuis les travaux précédents et de planifier la suite de la formation.
VS ↑	-
ZG ↑	Semesterbeurteilungsbogen
ZH ↑	keine

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Diplommittelschule

Thema: Beurteilung der Leistungen

Frage: Werden die Fremdsprachkompetenzen, die an Diplommittelschulen erworben werden, in einem Sprachenportfolio festgehalten? (ja/nein)

AG nein



AI -



AR -



BE nein



BL nein



BS nein



FL -



FR non



GE oui (en cours d'expérimentation)



GL nein



GR nein (lediglich Zeugniseintrag)



JU non



LU nein



NE non



NW -



OW	-
↑	
SG	nein
↑	
SH	nein
↑	
SO	nein
↑	
SZ	-
↑	
TG	nein
↑	
TI	Si è iniziato dagli allievi di prima di quest'anno. E' obbligatorio per tutti
↑	
UR	-
↑	
VD	non
↑	
VS	-
↑	
ZG	nein
↑	
ZH	nein (bisher nicht)
↑	

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Diplommittelschule

Thema: Beurteilung der Leistungen

Frage: Wo sind die Promotionsbedingungen von einer Klasse in die nächst höhere Klasse festgehalten? (Titel, Datum und Stand der Regelungen)

AG Verordnung über die Organisation der Diplommittelschulen vom 30. Juni 1993, Stand 1998



AI -



AR -



BE Verordnung über die Aufnahme und die Promotion an den deutschsprachigen staatlichen Diplommittelschulen vom 12.4.1989



BL Verordnung über Schülerbeurteilung, Beförderung, Zeugnis und Übertritt vom 8. Januar 1991



BS Promotionsordnung vom 27.4.1999



FL -



FR règlement du 27.06.1995 sur l'enseignement secondaire supérieur (RESS) état au 01.01.1998



GE dans le règlement de l'école de culture générale du 14.7.1976 et mémentos



GL Promotionsreglement für die Diplommittelschule vom 15. November 1989
Aussagen zu Zwischenberichten, Zeugnissen, Beurteilungsblättern, Terminen, Massgebenden Bereichen, Promotionsbedingungen (Leistungsnoten, Arbeits- und Sozialverhalten), Repetition, Ausnahmefällen



GR "Verordnung über die Diplommittelschule" vom Oktober 1999



JU Règlement concernant l'organisation des études (RSJU412.511.1)



LU Promotionsordnung (z.B. für die Diplommittelschule der Stadt Luzern vom 1.3.94)



NE règlement de l'école



NW -



OW ↑	-
SG ↑	Promotionsreglement WMS/DMS vom 15.9.1993 Neuerlass auf Schuljahr 2000/2001
SH ↑	Verordnung des ER über Aufnahme, Zeugnisse und Promotion in der DMS vom 26. Januar 1984
SO ↑	Reglement über die Aufnahme, Promotion und Entlassung der Schüler/innen der Diplommittelschulen (DMS-Reglement, Verfügung des Erziehungs-Departementes vom 13. Mai 1991
SZ ↑	-
TG ↑	Reglement über die Aufnahme und Promotion an den thurgauischen Kantonsschulen; vom 17. Dezember 1984
TI ↑	Regolamento della scuola cantonale di diploma, 2.12.1997, titolo 2, cap. III, art. 26
UR ↑	-
VD ↑	loi du 17 septembre 1985 sur l'enseignement secondaire supérieur, modifiée le 25 juin 1996 (EVM), article 29 a (article général renvoyant au règlement) règlement des gymnases du 7 mai 1997 : articles 58, 59, 60, 74, 76, 77 et 78
VS ↑	-
ZG ↑	Promotionsordnung für die Diplommittelschule vom 26. Mai 1996
ZH ↑	Promotionsreglement für die Diplommittelschulen des Kantons Zürich vom 9.1.1979 (Stand Mai 1989)

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Stufe: **Diplommittelschule**

Thema: **Beurteilung der Leistungen**

Frage: **Wer entscheidet über die Promotion in die nächste Klasse? (Kollegium/Schulkommission/Schulpflege/Schulrat/ Schulinspektorin/Schulinspektor/andere, nämlich)**

AG Konferenz der Abteilungslehrpersonen (Kollegium)



AI -



AR -



BE Die zuständige DMS-Kommission entscheidet auf Antrag der DMS-Leitung über die Promotion.



BL Klassenkonvent, definierte Anforderungen



BS Klassenteam gemäss Promotionsordnung, Zeugniskonferenz (Kollegium) legalisiert



FL -



FR direction



GE la direction de l'établissement sur préavis de la conférence des maîtres



GL Klassenkonvent



GR Konferenz der klasseneigenen Lehrpersonen



JU la commission de surveillance sur proposition du Collège des maîtres.



LU Klassenkonferenz (Lehrpersonen einer Klasse)



NE commission d'école, la direction par délégation



NW -



OW	-
SG	Promotionskonferenz, Rektor, Lehrpersonen der Klassen
SH	Kollegium (Promotionskonferenz) auf Grund der Noten
SO	Klassenkonferenz (alle Lehrpersonen einer Klasse)
SZ	-
TG	Konvent der Schule
TI	Consiglio di classe
UR	-
VD	la conférences des maîtres du gymnase, dans les cas où les conditions "normales" de promotion ne sont pas remplies
VS	-
ZG	Lehrerinnen- und Lehrerteam
ZH	Klassenkonvent

Tipp: Ein Klick auf  zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Diplommittelschule

Thema: Absenzenwesen

Frage: **Wo sind die Absenzen geregelt? (Titel, Datum und Stand der Regelungen)**

AG ↑	Verordnung über die Mittelschulen (Mittelschulverordnung vom 28. Juni 1995, Stand 1. August 1999)
AI ↑	-
AR ↑	-
BE ↑	Diplommittelschulverordnung vom 19.9.1990
BL ↑	Dekret zum Schulgesetz vom 3. Dezember 1979
BS ↑	Schulgesetz und Schulordnung Basel-Stadt
FL ↑	-
FR ↑	règlement du 27.06.1995 sur l'enseignement secondaire supérieur (RESS) état au 01.01.1998
GE ↑	règlement de l'école de culture générale du 14.7.1976 et mémentos
GL ↑	Reglement über die Behandlung von Schulversäumnissen an der Kantonsschule vom 19. Mai 1998 (erlassen vom Regierungsrat) Der Unterrichtsbesuch ist obligatorisch. Kontingentsystem zur freien Verfügung (25 Stunden pro Semester mit Sperrzeiten vor Spezialwochen, Ferien, Stunden mit angesagen Klausuren etc.) Durchführung und Kontrolle des Kontingentsystems, Arztzeugnis, Kompensation von Ausfällen, Sanktionen
GR ↑	Schulordnung (auf Grund von Art. 19 des Mittelschulgesetzes vom 29.1.1973)
JU ↑	-
LU ↑	Ordnung über Absenzen, Urlaub und Dispens
NE ↑	règlement de l'école

NW ↑	-
OW ↑	-
SG ↑	Schulordnungen
SH ↑	Verordnung des ER betr. die Schulordnung der Kantonsschule vom 10. Januar 1985
SO ↑	Absenz- und Disziplinarordnung (auf Schulebene)
SZ ↑	-
TG ↑	Schulordnungen (Regelungen durch die einzelnen Schulen)
TI ↑	Regolamento della scuola cantonale di diploma, 2.12.1997, titolo 1, articolo 6
UR ↑	-
VD ↑	règlement des gymnases du 7 mai 1997, articles 114 à 119
VS ↑	-
ZG ↑	Absenzenordnung vom 24. November 1994 §3 des Regelementes über die Diplomprüfungen an der Diplommittelschule vom 21. Mai 1997
ZH ↑	Schulordnung der Kantonsschulen vom 5.4.1977 (Stand Oktober 1996) und allenfalls ergänzende schulinterne Regelungen

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Diplommittelschule

Thema: Absenzenwesen

Frage: Bei wem liegt die Verantwortung/Unterschriftsberechtigung im Falle von Absenzen vor Erreichen der Volljährigkeit?

AG Erziehungsbevollmächtigte



AI -



AR -



BE Schülerinnen, Schüler oder gesetzliche Vertreter
Die Schule kann von der Schülerin bzw. dem Schüler oder von der gesetzlichen Vertretung eine schriftliche Entschuldigung verlangen.



BL Erziehungsberechtigte



BS Erziehungsberechtigte



FL -



FR parents ou représentant légal



GE les parents ou les représentants légal



GL -



GR gesetzliche Vertreter



JU -



LU Erziehungsberechtigte



NE les responsables légaux



NW -



OW	-
SG	Erziehungsberechtigte
SH	Erziehungsberechtigte
SO	Eltern
SZ	-
TG	Erziehungsberechtigte
TI	I genitori o i detentori dell'autorità parentale
UR	-
VD	les parents
VS	-
ZG	Schülerinnen und Schülern
ZH	Inhaber der elterlichen Gewalt

Tipp: Ein Klick auf  zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Diplommittelschule

Thema: Schülerinnen- und Schüleraustausch

Frage: Wie viele Schülerinnen und Schüler aus Diplommittelschulen nehmen an nationalen Austauschprogrammen teil (ein Jahr an einer anderen Mittelschule)?

AG keine



AI -



AR -



BE Wegen der relativen Kürze der Ausbildung (2 Jahre) finden Kurzaustausche von 1-2 Wochen mit einer DMS in der Romandie statt.



BL ca. 1-3 Schülerinnen und Schüler pro Jahr



BS keine



FL -



FR 0 élève



GE -



GL keine



GR keine



JU -



LU keine Austauschprogramme



NE aucun



NW -



OW	-
SG	-
SH	praktisch keine
SO	keine
SZ	-
TG	keine Erhebungen (wechselnde Zahl von Schülerinnen und Schülern)
TI	nessuno
UR	-
VD	aucun (durant l'année scolaire 1999 - 2000)
VS	-
ZG	keine
ZH	keine Erhebungen (Für den Schülerinnen- und Schüleraustausch sind die einzelnen Schulen zuständig.)

Tipp: Ein Klick auf  zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Diplommittelschule

Thema: Schülerinnen- und Schüleraustausch

Frage: Wie viele Schülerinnen und Schüler aus Diplommittelschulen nehmen an internationalen Austauschprogrammen teil (ein Jahr an einer anderen Mittelschule)?

AG 1-2 Schülerinnen und Schüler pro Jahr in Wettingen
 ↑ 1-3 Schülerinnen und Schüler pro Jahr in Aarau

AI -
 ↑

AR -
 ↑

BE keine
 ↑

BL ca. 10 Schülerinnen und Schüler pro Jahr
 ↑

BS 4-6 Schülerinnen und Schüler pro Jahr
 ↑ (Eigeninitiative, nicht Absprachen von Schule zu Schule)

FL -
 ↑

FR 0 élève
 ↑

GE 2 élèves par année
 ↑

GL keine
 ↑

GR keine
 ↑

JU -
 ↑

LU keine Austauschprogramme
 ↑

NE aucun
 ↑

NW -
 ↑

OW	-
SG	-
SH	praktisch keine
SO	keine
SZ	-
TG	keine Erhebungen (wechselnde Zahl von Schülerinnen und Schülern)
TI	nessuno
UR	-
VD	aucun (durant l'année scolaire 1999-2000)
VS	-
ZG	-
ZH	keine Erhebungen (Für den Schülerinnen- und Schüleraustausch sind die einzelnen Schulen zuständig.)

Tipp: Ein Klick auf  zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: **Diplommittelschule**

Thema: **Schülerinnen- und Schüleraustausch**

Frage: **Welche Bedingungen sind mit einer Teilnahme verbunden?**

AG	gute Schulleistungen (Notendurchschnitt mehr als 4.5) in Wettingen; keine besonderen Bedingungen in Aarau
AI	-
AR	-
BE	-
BL	keine
BS	keine
FL	-
FR	-
GE	souvent élèves promus
GL	nicht vorgesehen
GR	keine Auslandurlaube bei 2-3 jährigen Ausbildungen
JU	-
LU	-
NE	-
NW	-

OW	-
↑	
SG	-
↑	
SH	keine
↑	
SO	-
↑	
SZ	-
↑	
TG	Schülerinnen und Schüler dürfen nicht "provisorisch" eingestuft sein (Grundsatz). je nach Austauschprogramm (im Detail).
↑	
TI	non sono previsti scambi
↑	
UR	-
↑	
VD	présentation et validation d'un dossier
↑	
VS	-
↑	
ZG	-
↑	
ZH	Die Schulleitung entscheidet über die Bewilligung von Gesuchen; ein Anspruch auf Urlaub besteht nicht. Die betreffenden Schülerinnen und Schüler müssen mit dem vorletzten Zeugnis vor der Abreise definitiv promoviert sein. Ausserdem ist der Nachweis eines ordentlichen Schulbesuches im Ausland zu erbringen.
↑	

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Diplommittelschule

Thema: Schülerinnen- und Schüleraustausch

Frage: Welche Regelungen gelten nach der Rückkehr von Schülerinnen und Schülern, die ein Austauschprogramm absolviert haben?

AG Die Klasse muss wiederholt werden.



AI -



AR -



BE -



BL bei Notendurchschnitt von 4,8 Überspringen der Klasse möglich



BS Rückkehr in alte Klasse, wenn Ausbildung im Ausland Anschluss gewährleistet



FL -



FR -



GE -



GL nicht geregelt



GR -



JU -



LU -



NE -



NW -



OW ↑	-
SG ↑	Entscheid des Rektors über Wiedereintritt
SH ↑	individuell Regelungen
SO ↑	-
SZ ↑	-
TG ↑	soweit möglich Fortsetzung der Ausbildung entsprechend dem Jahrgang ("provisorisch")
TI ↑	non sono previsti scambi
UR ↑	-
VD ↑	aucune réglementation spécifique, sauf quelques dispositions d'application du règlement des gymnases concernant les écolages et la validation des formations suivies dans des établissements d'autres cantons ou d'autres pays Lorsque des échanges sont décidés, le gymnase vaudois s'efforce de soutenir l'élève qu'il accueille et l'élève qui suit sa formation dans un autre canton ou un autre pays, de telle sorte que l'année scolaire soit réussie et validée.
VS ↑	-
ZG ↑	-
ZH ↑	Bei den DMS ist angesichts der Dauer von 3 Jahren ein Wiedereintritt in die frühere Klasse (bzw. die entsprechende Klassenstufe) nicht möglich. Der Promotionsstand bei der Rückkehr ist durch das letzte Zeugnis vor der Abreise bestimmt.

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Diplommittelschule

Thema: Hochbegabtenförderung

Frage: Welche Bildungsangebote für hochbegabte Schülerinnen und Schüler bestehen an Diplommittelschulen?

AG keine



AI -



AR -



BE keine
doch teilweise Niveaukurse in den Fremdsprachen



BL Freifächer



BS keine (doch Bildungsangebote in Bearbeitung)
Erleichterung bei musischer und sportlicher Hochbegabung



FL -



FR -



GE études indépendantes sous contrat



GL keine



GR keine



JU -



LU keine



NE aucune



NW -



OW	-
SG	Schwerpunktfach Musik und Bildnerisches Gestalten freiwilliger Instrumentalunterricht
SH	keine (Das Überspringen einer Klasse wäre möglich.)
SO	Freifächer
SZ	-
TG	keine (allenfalls individuelle Massnahmen)
TI	corsi opzionali (Tutti gli allievi devono scegliere un numero di corsi opzionali, alcuni dei quali sono più impegnativi.)
UR	-
VD	pas d'offre spécifique
VS	-
ZG	keine
ZH	keine

Tipp: Ein Klick auf  zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: **Diplommittelschule**

Thema: **Hochbegabtenförderung**

Frage: **Wer finanziert diese Bildungsangebote für Hochbegabte?**

AG	-
AI	-
AR	-
BE	-
BL	Kanton
BS	Selbstfinanzierung, zukünftig Kanton
FL	-
FR	-
GE	l'école de culture générale EDD
GL	-
GR	-
JU	-
LU	-
NE	-
NW	-

OW	-
SG	Kanton
SH	-
SO	Kanton (Freifächer)
SZ	-
TG	Schule (Grundsatz)
TI	I corsi opzionali fanno parte del programma scolastico
UR	-
VD	-
VS	-
ZG	-
ZH	-

Tipp: Ein Klick auf  zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Diplommittelschule

Thema: Besondere Fördermassnahmen

Frage: Welche Bildungsangebote zur Förderung besonderer sportlicher und künstlerischer Fähigkeiten bestehen?

AG
↑ Freifächer
Musik
Schulsport
Textiles Gestalten
Zeichnen

AI
↑ -

AR
↑ -

BE
↑ keine

BL
↑ Freifächer

BS
↑ keine

FL
↑ -

FR
↑ allègements horaire (directives)

GE
↑ aménagement du cursus et allègement de l'horaire scolaire en accord avec la direction de l'établissement
dispense d'éducation physique pour les sportifs d'élite

GL
↑ keine

GR
↑ keine

JU
↑ structures particulières "Sports-arts-études" mises en place sur le modèle de ce qui se fait au secondaire 1

LU
↑ Freifachangebot in den Bereichen Musik (Instrumentalunterricht), Werken, Gestalten

NE
↑ allègement d'horaire et organisation de l'horaire

NW ↑	-
OW ↑	-
SG ↑	Musik und Bildnerisches Gestalten
SH ↑	keine
SO ↑	Freifächer
SZ ↑	-
TG ↑	im Rahmen der individuellen Wahl von Fächern
TI ↑	1 settimana di corsi polisportivi obbligatori, che offrono una vasta gamma di discipline sportive Nel secondo anno è prevista una settimana sciistica Ogni anno ci sono settimane interdisciplinari, in cui gli allievi possono frequentare vari corsi, tra cui atelier artistici.
UR ↑	-
VD ↑	intégration dans des classes spéciales pour artistes ou sportifs d'élite ou mise au bénéfice de mesures particulières
VS ↑	-
ZG ↑	keine
ZH ↑	keine nur am Gymnasium

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: **Diplommittelschule**

Thema: **Besondere Fördermassnahmen**

Frage: **Wer finanziert diese besonderen Bildungsangebote?**

AG	Kanton
AI	-
AR	-
BE	-
BL	Kanton
BS	-
FL	-
FR	aucun coût
GE	le Département de l'instruction publique et les associations sportives l'école assure le suivi individuel de l'élève et la coordination
GL	-
GR	-
JU	canton
LU	Schulträger
NE	aucun frais supplémentaire
NW	-

OW	-
SG	Kanton
SH	-
SO	Kanton (Freifächer)
SZ	-
TG	Schule (ausser bei Instrumentalunterricht Beteiligung durch die Eltern)
TI	il Cantone
UR	-
VD	l'Etat (budget normal des gymnases)
VS	-
ZG	-
ZH	-

Tipp: Ein Klick auf  zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Diplommittelschule

Thema: Rechte und Pflichten der Eltern (bis zur Volljährigkeit ihrer Kinder)

Frage: In welchen Artikeln des Schulgesetzes sind Rechte und Pflichten der Eltern enthalten? (Titel des Schulgesetzes, Artikel)

AG Schulgesetz vom 17. März 1981, § 35 und 36



AI -



AR -



BE Diplommittelschulverordnung Art.10
im Diplommittelschulgesetz keine Regelungen



BL Schulgesetz vom 26. April 1979 Artikel 11 Absatz 1, "Information", und Artikel 12 "Eltern und Elternorganisationen"



BS Schulgesetz § 91



FL -



FR règlement du 27.06.1995 sur l'enseignement secondaire supérieur (RESS) état au 01.01.1998 art. 57, art. 68
Loi du 11.4.1991 sur l'enseignement secondaire supérieur, comm. école et écolages



GE loi sur l'instruction publique du 6.11.1940, art. 3A, 3B, 5, 6, 12, 15, 20, 20A, 27A, 33
èglement d'application de certaines dispositions de la loi sur l'instuctio publique, art. 7A, 7B
règlement relatif aux dispenses d'âge du 12.6.1974, art. 5 et 6
règlement de l'enseignement primaire du 7.7.1993, art. 8B, 8C, 10, 11, 19 à 35, 47 à 52, 54, 56, 57, 58
règlement de l'enseignement secondaire du 14.10.1998, art. 2, 5, 8, 11, 15, 16, 19, 31 à 35
règlement du cycle d'orientation du 26.5.1976, art. 4, 11, 14, 18, 24, 29, 32, 33, 45, 46, 48, 55, 56, 58, 59, 60



GL -



GR -



JU -



LU keine



NE ↑	aucun dans la législation
NW ↑	-
OW ↑	-
SG ↑	Art. 64 bis 66 Mittelschulgesetz (sGS 215.1; abgekürzt MSG)
SH ↑	Schulgesetz vom 27. April 1981, Stand 1997, Art. 16-20 Schuldekret vom 27. April 1981, Stand 1997, §5, §7
SO ↑	Art. 104 Abs. 1 Verfassung des Kantons Solothurn
SZ ↑	-
TG ↑	Gesetz über das Unterrichtswesen (Unterrichtsgesetz) vom 15. November 1978, § 3
TI ↑	Legge della scuola, 1.2.1990, art. 53-55
UR ↑	-
VD ↑	loi scolaire du 12 juin 1984, modifiée le 25 juin 1996 (EVM) qui constitue la loi de référence des lois cantonales sur l'instruction publique, à l'exception de la loi sur l'Université, qui s'applique en l'absence de dispositions des lois spéciales, articles 3, 6, et 104 règlement des gymnases du 7 mai 1997, articles 100 et 109
VS ↑	-
ZG ↑	§ 11, Gesetz über die kantonalen Schulen vom 27. September 1990
ZH ↑	§ 22 des Mittelschulgesetzes vom 13.6.1999

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Stufe: **Diplommittelschule**

Thema: **Rechte und Pflichten der Eltern (bis zur Volljährigkeit ihrer Kinder)**

Frage: **Welche Rechte der Eltern sind im Schulgesetz enthalten (in Stichwörtern)?**

AG	Besuchsrecht Recht, eine Elternversammlung zu bilden regelmässige Information über Leistungen
AI	-
AR	-
BE	keine
BL	Antragsrecht an die Schulpflege beratende Mitwirkung in der Schule Durchführung eines Elternabends, falls 1/3 der Eltern dies verlangen
BS	Anhörungsrecht Kontakt durch Elternabende Schulbesuche Wahl Elternbeirat
FL	-
FR	association commission d'école orientation plainte santé sanctions
GE	consultation des associations information recours
GL	-
GR	-
JU	-
LU	-

NE ↑	aucun dans la législation
NW ↑	-
OW ↑	-
SG ↑	Auskunfts- und Einsichtsrecht Recht auf Information Recht auf Zusammenarbeit Schulbesuchsrecht
SH ↑	Lehrpersonen müssen mit den Eltern zusammenarbeiten. Erziehungs- und Schulbehörden müssen Eltern informieren und ihnen die Möglichkeit zur Mitsprache geben. Eltern haben das Recht, den Unterricht ihrer Kinder nach Absprache mit der Lehrperson zu besuchen.
SO ↑	-
SZ ↑	-
TG ↑	Orientierung über schulische Entwicklung der Jugendlichen Recht auf regelmässige Kontakte
TI ↑	Partecipazione alla vita dell'istituto essere informati; presentare osservazioni a docenti e direttori proporre interventi alle autorità superiori nei confronti della scuola
UR ↑	-
VD ↑	association à la vie interne des établissements collaboration droit (d'envoi des élèves à l'école publique) information tenue au courant des résultats
VS ↑	-
ZG ↑	Information über Leistung und Leistungsentwicklung Reformen Schulversuche
ZH ↑	Recht auf Information über Schulangelegenheiten durch die Schule Recht, mit Anliegen an die Schulleitung oder die Lehrpersonen zu gelangen

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Stufe: Diplommittelschule

Thema: Rechte und Pflichten der Eltern (bis zur Volljährigkeit ihrer Kinder)

Frage: Welche Pflichten der Eltern sind im Schulgesetz enthalten? (in Stichwörtern)

AG keine (nur für Eltern Schulpflichtiger)



AI -



AR -



BE keine



BL Informationspflicht
Zusammenarbeit bei Erziehung und Bildung



BS Schulbesuch garantieren (§ 65/66)



FL -



FR absences
congés
frais



GE collaboration avec l'école
devoir d'entretien financier (au-delà de la majorité)
information sur les absences, les départs



GL -



GR -



JU -



LU -



NE aucun dans la législation



NW -



OW ↑	-
SG ↑	Schulbesuch des Kindes (Art. 41 MSG)
SH ↑	Schulgesetz vom 27. April 1981, Stand 1997, Art. 16-20 Schuldekret vom April 1981, Stand 1997, §5, §7
SO ↑	-
SZ ↑	-
TG ↑	Information Orientierung über besondere Entwicklungen der Jugendlichen Die Eltern haben für die Beschaffung der notwendigen Informationen zu sorgen und die Lehrkräfte über besondere Entwicklungen der Jugendlichen zu orientieren (soweit diese Einfluss auf die Schule haben).
TI ↑	collaborazione frequenza scolastica obbligatoria
UR ↑	-
VD ↑	observation des règlements scolaires responsabilité des actes
VS ↑	-
ZG ↑	Bewilligung von Absenzen einholen Einsicht und Unterschreiben von Zeugnissen Zusammenarbeit mit Schuldiensten
ZH ↑	keine im Mittelschulgesetz (aber einige Regelungen in der Schulordnung der Kantonsschulen vom 5.4.1977)

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: **Diplommittelschule**

Thema: **Abschluss, Diplom**

Frage: **Wie werden die Diplome bezeichnet, mit denen die Ausbildung abgeschlossen wird?**

AG	Diplom
AI	-
AR	-
BE	Diplom DMS
BL	Diplom
BS	Diplom der DMS 3 (eidgenössisch anerkannt)
FL	-
FR	diplôme de culture générale
GE	diplôme de culture générale (en préparation: "à options ...")
GL	Diplom
GR	Diplom
JU	diplôme de l'école de culture générale
LU	DMS-Diplom
NE	diplôme de culture générale avec l'option
NW	-

OW	-
SG	Diplom
SH	DMS-Diplom
SO	DMS-2-Diplom
SZ	-
TG	Diplom
TI	Maturità professionale sociosanitaria
UR	-
VD	diplôme de culture générale (avec mention de l'option choisie, pour les options socio-pédagogique, paramédicale et artistique) diplôme d'études commerciales (pour l'option économie et commerce)
VS	-
ZG	Diplom DMS-2 Diplom DMS-3
ZH	Diplom

Tipp: Ein Klick auf  zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: **Diplommittelschule**

Thema: **Abschluss, Diplom**

Frage: **Gibt es kantonale Prüfungsreglemente? (ja/nein)**

AG ja



AI -



AR -



BE ja



BL ja



BS ja (Diplomprüfungsverordnung April 2000)



FL -



FR oui



GE oui (un règlement de diplôme)



GL ja (Reglement über die Diplomprüfung an der DMS der Kantonsschule vom 30. April 1991, erlassen vom Regierungsrat)



GR ja ("Verordnung über die befristete versuchsweise Führung einer Kantonalen Diplommittelschule in Chur" vom 23. Dezember 1985)



JU oui



LU nein



NE non



NW -



OW	-
SG	ja
SH	ja
SO	ja (Vollzugsverordnung zum Gesetz derüber die Diplommittelschulen vom 13. Mai 1991)
SZ	-
TG	ja (Reglement über die Diplomprüfungen an der Diplommittelschule der Thurgauischen Kantonsschulen, 11. Juli 1989)
TI	si
UR	-
VD	non Ils sont compris dans le règlement des gymnases et les grilles horaires.
VS	-
ZG	ja
ZH	ja

Tipp: Ein Klick auf  zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Diplommittelschule

Thema: Abschluss, Diplom

Frage: Ist eine schriftliche Diplomarbeit Bestandteil der Abschlussprüfung? (ja/nein)

AG	nein
AI	-
AR	-
BE	ja
BL	(ja) selbstständige Arbeit in der DMS 3 im Diplomzeugnis als nicht massgebliches Fach aufgeführt, aber Vorbedingung für die Prüfungszulassung
BS	ja
FL	-
FR	oui
GE	non (en préparation)
GL	ja
GR	nein
JU	oui
LU	ja (bei der DMS-3)
NE	non
NW	-

OW	-
SG	ja
SH	nein
SO	ja
SZ	-
TG	ja
TI	sì
UR	-
VD	non
VS	-
ZG	ja
ZH	nein

Tipp: Ein Klick auf  zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Diplommittelschule

Thema: Abschluss, Diplom

Frage: Berechtigt ein DMS-2-Diplom zum prüfungsfreien Übertritt in die DMS-3? (ja/nein)

AG keine DMS-3



AI -



AR -



BE keine DMS-3 (im deutschsprachigen Kantonsteil)



BL ja (unter definierten Zusatzbedingungen)



BS -



FL -



FR pas de diplôme, mais promotion



GE -



GL ja (an die Diplommittelschulen in Sargans und Chur)



GR ja



JU -



LU nein (Die Lernenden erhalten nur ein Diplom, entweder nach 2 oder 3 Jahren)



NE oui (admission sur dossier)



NW -



OW	-
SG	ja
SH	keine DMS-2
SO	keine DMS-3
SZ	-
TG	nein (Entscheidung für die 3-jährige Ausbildung im Laufe des 2. Semesters)
TI	non pertinente (in Ti esiste solo questa scuola di diploma, della durata di 4 anni)
UR	-
VD	pas d'EDD de 2 ans
VS	-
ZG	ja
ZH	keine DMS-2 Diese Fälle sind nicht ausdrücklich reglementiert, da der Kanton Zürich nur die 3-jährige DMS führt. Die Beurteilung erfolgt im Einzelfall (prüfungsfreier Übertritt möglich, wenn die Bedingungen für die definitive Promotion erfüllt sind.).

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Stufe: **Diplommittelschule**

Thema: **Abschluss, Diplom**

Frage: **An welche höheren Fachschulen können Inhaberinnen und Inhaber eines entsprechenden DMS-3-Diploms prüfungsfrei übertreten?**

AG



-

AI



-

AR



-

BE



Die Zugänge zu weiterführenden Ausbildungsangeboten nach einer dreijährigen DMS finden sich hauptsächlich in den Bereichen Gesundheit, Soziales, Erziehung, Kunst und Musik, künftig aber auch vermehrt im Feld der übrigen höheren Berufsbildung, und zwar sowohl im Fachschul- wie im Fachhochschulbereich.

Ein von der EDK anerkanntes DMS-Diplom erlaubt

- a) den Zugang zu höheren Fachschulen, die eine breitere Allgemeinbildung und höhere Sozialkompetenz erfordern, so insbesondere in den Bereichen Soziales und Gesundheit;
 - b) nach einer entsprechenden Zusatzausbildung den Zugang zu Fachhochschulen in den Bereichen Gesundheit, Soziales, Erziehung, Kunst und Musik; die Zusatzausbildung ist in Zusammenarbeit mit den betreffenden Fachhochschulen zu definieren;
 - c) nach einer verkürzten Berufslehre von ein bis zwei Jahren, welche zum Erwerb eines eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses führt und gleichzeitig durch die Berufsmaturität bestätigt wird, den Zugang zu Fachhochschulen, die eine Berufsmaturität als Eintrittsbedingung erfordern;
 - d) in individuell zu regelnden Einzelfällen den Übertritt in eine gymnasiale Maturitätsschule, was den Erwerb einer entsprechenden Maturität auf verkürztem Weg erlaubt;
 - e) weitere Übertrittsmöglichkeiten in andere Ausbildungsgänge der Tertiärstufe gemäss den jeweiligen Ausbildungskonzepten der Schulen.
- EDK-Plenarversammlung vom 25. Februar 1999

BL



keine
Anerkennung als zulassungsberechtigte Vorbildung für die Fachhochschulen und höheren Fachschulen der Region. Dies beinhaltet eine Zulassung zu den berufsspezifischen Aufnahmeprüfungen und Aufnahmeverfahren der Fachhochschule beider Basel, des Seminars (Lehrkraft Kindergarten, Kindergarten und Unterstufe Primarschule und Primarschule), Fachhochschulen für künstlerische Berufe und weiterer höherer Fachschulen und Berufsausbildungen (Pflegeschulen).

BS



keine (abhängig von Eignungsabklärung, Begabung)

FL



-

FR ↑	Dans les domaines de la santé et du social, il n'y a pas d'école supérieure, actuellement, qui accepte un élève sans une procédure d'examen. En effet, pour entrer dans une école supérieure spécialisée de la santé ou du social, à partir d'une école pleins temps du secondaire 2 (EDD ou Gymnase), il y a toujours une procédure d'entrée, qui peut comporter: soit un examen des branches théoriques, un entretien personnel, des stages (écoles sociales, cf 2) soit un examen des branches théoriques et un entretien personnel (école de diététique, d'hygiéniste dentaire, de physiothérapie, de laboratoire médical, de technicien en radiologie médicale) soit uniquement un entretien personnel et de groupe (école du personnel soignant, école de sage femmes)
GE ↑	suite à des entretiens et des tests, concours: écoles de soins infirmiers, centre d'enseignement des professions de la santé et de la petite enfance, institut d'études sociales, écoles d'art, école hôtelière, centre horticole de Lullier, etc.
GL ↑	keine Angaben (in Glarus nur DMS-2, alles ist im Umbruch)
GR ↑	Physiotherapie, Hotel- und Tourismus, höhere Fachschulen im Gesundheitsbereich
JU ↑	écoles des soins infirmiers écoles des beaux-arts
LU ↑	Die Eintrittsbedingungen an die höheren Fachschulen und Fachhochschulen werden erst noch ausgearbeitet. Bedingung für den Eintritt in höhere Fachschulen und Fachhochschulen ist Berufspraxis und Bestehen eines Eignungstests.
NE ↑	aucune (selon la réglementation des écoles concernées)
NW ↑	-
OW ↑	-
SG ↑	Entscheid liegt bei entsprechender höherer Fachschule
SH ↑	Das Diplom ist EDK-anerkannt, die Übertrittsmöglichkeiten richten sich nach Vorgaben der EDK.
SO ↑	keine DMS-3
SZ ↑	-
TG ↑	Je nach Aufnahmebedingungen der einzelnen Abnehmerschule ist prüfungsfreier Übertritt möglich.
TI ↑	Con la maturità professionale sociosanitaria si può accedere alla SUPSI, dipartimento di lavoro sociale.

UR ↑	-
VD ↑	les écoles des domaines de la santé et du social, dans l'attente de la création de la HES romande santé-social, sous réserve des dispositions transitoires en cours d'adoption
VS ↑	-
ZG ↑	Zutritt (Berechtigung) gemäss interkantonalen Vereinbarungen
ZH ↑	Arbeitslehrerinnenseminar Haushaltungslehrerinnenseminar Kindergarten- und Hortseminnar (sofern diese Ausbildungsstätten nach dem heutigen System als höhere Fachschulen eingestuft werden.)

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: **Diplommittelschule**

Thema: **Abschluss, Diplom**

Frage: **An welche höheren Fachschulen können Inhaberinnen und Inhaber eines entsprechenden DMS-3-Diploms nach Absolvierung eines Praxisjahres prüfungsfrei übertreten?**

AG ↑	-
AI ↑	-
AR ↑	-
BE ↑	zum Teil in Berufe des Gesundheitswesens
BL ↑	keine
BS ↑	Fachschulen für Gestaltung, Soziales, Gesundheit
FL ↑	-
FR ↑	les écoles sociales (Ecole d'études sociales et pédagogiques de Lausanne, Ecole supérieure de travail social de Fribourg), mais avec, en plus les stages, une procédure d'examen
GE ↑	-
GL ↑	keine Angaben (in Glarus nur DMS-2, alles ist im Umbruch)
GR ↑	Höheren Fachschulen im sozialen Bereich
JU ↑	-
LU ↑	Die Eintrittsbedingungen an die höheren Fachschulen und Fachhochschulen werden erst noch ausgearbeitet. Bedingung für den Eintritt in höhere Fachschulen und Fachhochschulen ist Berufspraxis und Bestehen eines Eignungstests.
NE ↑	-
NW ↑	-

OW	-
SG	noch offen
SH	Das Diplom ist EDK-anerkannt, die Übertrittsmöglichkeiten richten sich nach Vorgaben der EDK.
SO	keine DMS-3
SZ	-
TG	Je nach Aufnahmebedingungen der einzelnen Abnehmerschule ist prüfungsfreier Übertritt möglich.
TI	- L'anno di pratica è già incluso nella formazione della scuola di diploma.
UR	-
VD	des écoles des domaines des arts appliqués, au prix d'une formation professionnelle accélérée de deux ans
VS	-
ZG	-
ZH	-

Tipp: Ein Klick auf  zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: **Diplommittelschule**

Thema: **Abschluss, Diplom**

Frage: **An welche Fachhochschulen können Inhaberinnen und Inhaber eines entsprechenden DMS-3-Diploms prüfungsfrei übertreten?**

AG ↑	-
AI ↑	-
AR ↑	-
BE ↑	noch offen
BL ↑	keine
BS ↑	-
FL ↑	-
FR ↑	À l'heure actuelle, il n'existe pas encore de HES ou HES social (remarque liminaire). Il est possible d'entrer à l'Ecole hôtelière (Lausanne) à la suite d'entretien personnels, dans des HES santé dans certains pays européens.
GE ↑	aucune (à ce jour, mais parité est demandée avec la maturité gymnasiale)
GL ↑	Pädagogische Fachhochschule Graubünden ab 2003
GR ↑	Pädagogische Fachhochschule Graubünden ab 2003
JU ↑	haute école spécialisée santé-social
LU ↑	Die Eintrittsbedingungen an die höheren Fachschulen und Fachhochschulen werden erst noch ausgearbeitet. Bedingung für den Eintritt in höhere Fachschulen und Fachhochschulen ist Berufspraxis und Bestehen eines Eignungstests.
NE ↑	-

NW	-
OW	-
SG	Pädagogische Fachhochschule Rorschach (in einzelne Lehrgänge)
SH	Das Diplom ist EDK-anerkannt, die Übertrittsmöglichkeiten richten sich nach Vorgaben der EDK.
SO	-
SZ	-
TG	keine bekannt
TI	SUPSI, dipartimento del lavoro sociale
UR	-
VD	aucune
VS	-
ZG	-
ZH	keine (im Kanton Zürich)

Tipp: Ein Klick auf  zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: **Diplommittelschule**

Thema: **Abschluss, Diplom**

Frage: **An welche Fachhochschulen können Inhaberinnen und Inhaber eines entsprechenden DMS-3-Diploms nach Absolvierung eines Praxisjahres prüfungsfrei übertreten?**

AG



-

AI



-

AR



-

BE



noch offen

BL



keine

BS



Fachhochschulen für Gestaltung, Soziales, Gesundheit , Musikhochschule

FL



-

FR



HES du sport (Macolin)

remarques:

Les modalités actuelles d'entrée dans les écoles supérieures ou HES de la santé et du social sont supervisées actuellement par des organismes cantonaux. Cette situation a été très satisfaisante jusqu'à récemment.

Le flou récent, l'incertitude provoquée par la dualité OFFT et CDIP pour le contrôle des HES santé-social a un impact négatif sur le désintérêt des jeunes pour certaines professions, dans lesquelles il n'y a pourtant pas de chômage futur prévisible.

D'une part , en imposant trop d'années supplémentaires, l'effet de désintérêt ira en s'accroissant.

D'autre part , en commençant la formation trop tôt, on revient à une situation quasiment de garde-malades du XIXe siècle.

GE



aucune (à ce jour)

GL



ab 2003 Pädagogische Fachhochschule Graubünden

GR



sämtliche Fachhochschulen Kanton ZH, Fachhochschulen für Soziale Arbeit, diverse Studiengänge anderer Fachhochschulen

JU



-

LU ↑	Die Eintrittsbedingungen an die höheren Fachschulen und Fachhochschulen werden erst noch ausgearbeitet. Bedingung für den Eintritt in höhere Fachschulen und Fachhochschulen ist Berufspraxis und Bestehen eines Eignungstests.
NE ↑	-
NW ↑	-
OW ↑	-
SG ↑	noch offen
SH ↑	Das Diplom ist EDK-anerkannt, die Übertrittsmöglichkeiten richten sich nach Vorgaben der EDK.
SO ↑	-
SZ ↑	-
TG ↑	keine bekannt
TI ↑	L'anno di stage fa parte della formazione della scuola di diploma
UR ↑	-
VD ↑	La Haute Ecole pédagogique (HEP), à l'issue d'une formation complémentaire d'une année au maximum (ou d'une durée inférieure si des acquis peuvent être reconnus) couronnée par la maturité spécialisée, mention socio-pédagogique. La future "HES santé-social " romande à l'issue d'une formation complémentaire d'une année au maximum (ou d'une durée inférieure si les acquis peuvent être reconnus) couronnée dans le canton de Vaud, par la maturité spécialisée, mention sciences de la santé (la dénomination pourrait évoluer). Les futures HES dans les domaines des arts, à des conditions à préciser. La Haute Ecole spécialisée de Suisse occidentale (HES SO) notamment dans les domaines des ingénieurs, de la gestion et des arts appliqués, à l'issue d'une formation professionnelle accélérée de deux ans ou, pour les porteurs du diplôme d'études commerciales, d'une pratique professionnelle en entreprise, couronnée par la maturité professionnelle commerciale.
VS ↑	-
ZG ↑	-
ZH ↑	alle (im Kanton Zürich; vorbehalten bleiben zusätzliche Zulassungsbedingungen bei Studiengängen, die eine spezifische Eignung voraussetzen.)

Tipp: Ein Klick auf  zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Diplommittelschule

Thema: Abschluss, Diplom

Frage: Welches sind Termine für die Abschlussprüfung?

AG 19.5.2000 bis 15.6.2000 in Wettingen
 ↑ 22.5.2000 bis 7.6. 2000 in Aarau
 allgemein Ende des 2. Schuljahres

AI -



AR -



BE Juni (Ende 2. DMS-Jahr)



BL Juni



BS Juni



FL -



FR juin



GE juin



GL 16. und 23. Juni (schriftliche bzw. mündliche Prüfung)



GR 24.-31.5.2000 (schriftliche Prüfung)
 ↑ 29./30.6.2000 (mündliche Prüfung)

JU juin



LU Die Diplomprüfung findet am Schluss des Sommerhalbjahres statt.
 ↑ Die Studierenden haben ihre Prüfungsfächer zu Beginn des 2. Semesters zu wählen.

NE juin (fin de 3e année)



NW -



OW	-
SG	Juni
SH	Juni (Ende Schuljahr)
SO	Juni
SZ	-
TG	Juni -Juli (Ende Schuljahr)
TI	giugno (esami finali al terzo anno)
UR	-
VD	juin
VS	19.5.2000 bis 15.6.2000 in Wettingen 22.5.2000 bis 7.6. 2000 in Aarau allgemein Ende des 2. Schuljahres
ZG	Juni
ZH	Abschluss vor den Sommerferien

Tipp: Ein Klick auf  zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Diplommittelschule

Thema: Kontaktperson für Rückfragen

Frage: Name und Vorname

AG Claudio Pegolo



AI -



AR -



BE Peter Bucher



BL Karl Obrist (DMS 3)
François Montini (DMS 2)



BS Elisabeth Simon



FL -



FR Jean-François Comment



GE Jacqueline Losmaz
présidente du centre de concertation des Ecoles de culture générale



GL Urs Kramer



GR Dieter Hasse



JU Daniel Brosy



LU Willy Huwiler
Schulleiter DMS Stadt Luzern



NE Christian Berger
service de la formation des enseignants, de l'enseignement secondaire II et de l'informatique scolaire



NW -



OW	-
SG	Marcel Koller
SH	Thomas Gramm
SO	Regina Kuratle
SZ	-
TG	Martin Bächer
TI	Pierre-Franco Nova
UR	-
VD	Jean-François Charles
VS	-
ZG	Max Bauer
ZH	Helga Trachsler

Tipp: Ein Klick auf  zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Diplommittelschule

Thema: Kontaktperson für Rückfragen

Frage: Adresse

AG Seminarstrasse 11
5430 Wettingen



AI -



AR -



BE Kantonale DMS Bern-Marzili
Sulgeneckstr. 26
3007 Bern



BL DMS 3 Gymnasium Oberwil
Allschwilerstr. 100



Diplommittelschule 2
Gründenstr. 95
4132 Muttenz

BS Erziehungsdepartement Basel-Stadt
Fachstelle Sekundarstufe II
Münsterplatz 2
Postfach
4001 Basel



FL -



FR avenue du Moléson 17
1700 Fribourg



GE 20, avenue Edmond-Vaucher
1203 Genève



GL Leiter DMS
Kantonsschule



GR Bündner Kantonsschule
Arosastr. 2
7000 Chur



JU rue du 24-Septembre
2800 Delémont



LU Hirschengraben 10
6002 Luzern



NE Service de l'enseignement secondaire
Espacité 1
2302 La Chaux-de-Fonds 2

NW -

OW -

SG Erziehungsdepartement
des Kantons St.Gallen
Amt für Mittelschulen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen

SH Kantonsschule
Pestalozzistrasse 20
8200 Schaffhausen

SO Abteilung Pädagogik
Rathaus

SZ -

TG Amt für Mittelschulen und Lehrerbildung
Regierungsgebäude
Postfach
8510 Frauenfeld

TI Scuola cantonale di diploma
6952 Canobbio

UR -

VD Département de la formation et de la jeunesse
Couvaloup 13
1014 Lausanne

VS -

ZG Direktion für Bildung und Kultur
Postfach
6304 Zug

ZH Generalsekretariat Bildungsdirektion
Walcheter
8090 Zürich

Tipp: Ein Klick auf  zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Diplommittelschule

Thema: Kontaktperson für Rückfragen

Frage: Telefonnummer

AG 056 437 24 18



AI -



AR -



BE 031 379 15 20



BL 061 405 55 22 (DMS 3)
061 461 42 85 (DMS 2)



BS 061 267 63 44



FL -



FR 026 322 30 24



GE 022 797 20 10



GL 055 645 45 45



GR 081 252 29 39



JU 032 420 54 14
079 213 45 11



LU 041 208 80 00



NE 032 919 69 30



NW -



OW	-
SG	071 229 20 85
SH	052 632 24 24
SO	032 627 29 88
SZ	-
TG	052 724 29 44
TI	091 935 12 11
UR	-
VD	021 316 34 13
VS	-
ZG	041 728 39 15
ZH	01 259 23 34

Tipp: Ein Klick auf  zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Diplommittelschule

Thema: Kontaktperson für Rückfragen

Frage: Fax

AG 056 437 24 50



AI -



AR -



BE 031 382 02 86



BL 061 405 55 65 (DMS 3)
061 461 42 85 (DMS 2)



BS 061 267 62 91



FL -



FR 026 322 35 53



GE 022 797 42 47



GL 055 645 45 46



GR 081 253 34 63



JU 032 420 54 11



LU 041 208 80 12



NE 032 919 60 51



NW -



OW	-
SG	071 229 44 79
SH	052 632 24 10
SO	032 627 29 86
SZ	-
TG	052 724 29 56
TI	-
UR	-
VD	021 316 32 08
VS	-
ZG	041 728 31 89
ZH	01 262 07 42

Tipp: Ein Klick auf  zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Diplommittelschule

Thema: Kontaktperson für Rückfragen

Frage: E-Mail

AG claudio.pegolo@ag.ch



AI -



AR -



BE -



BL karl.obrist@ekd.bl.ch (DMS 3)



BS elisabeth.simon@bs.ch



FL -



FR CommentJF@edufr.ch



GE jacqueline.losmaz@etat.ge.ch



GL sekretariat@kanti-glarus.ch



GR Dieter.Hasse@bks.gr.ch



JU daniel.brosy@jura.ch



LU SD.MSZ@StadtLuzern.ch



NE christian.berger@ne.ch



NW -



OW	-
↑	
SG	marcel.koller@ed-amh.sg.ch
↑	
SH	thomas.gramm@ktsh.ch
↑	
SO	regina.kuratle@ed.so.ch
↑	
SZ	-
↑	
TG	martin.baecher@kttg.ch
↑	
TI	-
↑	
UR	-
↑	
VD	-
↑	
VS	-
↑	
ZG	max.bauer@dbk.zg.ch
↑	
ZH	helga.trachsler@bid.zh.ch
↑	

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Maturität

Thema: Bezeichnung der Schule

Frage: Wie lautet die Bezeichnung für Maturitätsschulen?

AG Kantonsschulen



AI Gymnasien



AR Kantonsschulen



BE Gymnasien



BL Gymnasien



BS Gymnasien



FL Gymnasien (Liechtensteinisches Gymnasium, nur eine Maturitätsschule in Vaduz)



FR collège



GE collèges



GL Kantonsschulen



GR Gymnasien



JU Lycée cantonal



LU Kantonsschulen



NE lycées
(Lycée Blaise-Cendrars, Lycée Jean-Piaget, Lycée Denis-de-Rougement)



NW Mittelschulen



OW ↑	Kantonsschulen
SG ↑	Gymnasien
SH ↑	Kantonsschulen (Maturitätsschulen)
SO ↑	Kantonsschulen
SZ ↑	Maturitätsschulen oder Gymnasien
TG ↑	Kantonsschulen Lehrerseminar
TI ↑	Liceo e Scuola cantonale di commercio
UR ↑	Mittelschulen
VD ↑	écoles de maturité, rattachées aux gymnases
VS ↑	-
ZG ↑	Gymnasien
ZH ↑	Gymnasien, Kantonsschulen

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Maturität

Thema: Einführung des MARs

Frage: Wann wird die letzte Maturitätsprüfung nach alter MAV durchgeführt (Monat und Jahr)?

AG Mai und Juni 2002



AI April 2000



AR Dezember 1999



BE Juni 2001



BL Dezember 2002



BS Juni 2001 (letzter regulärer Jahrgang)
Juni 2002 (Nachprüfung für Remanenten)



FL April 2005



FR juin 2001



GE juin 2001



GL August 1999



GR Juni 2003



JU juin 2002



LU Mai-Juni 2002



NE mai-juin 2001 (pour les types A, B, C, et D)
mai-juin 2002 pour les types E



NW Juni 2002



OW ↑	März 2000
SG ↑	August -September 2001
SH ↑	Juni 2001
SO ↑	Januar 2002
SZ ↑	Juni 2001
TG ↑	Januar 2001
TI ↑	giugno 2000
UR ↑	Januar 2002 (Verkürzung auf 6,5 Jahre)
VD ↑	juin 2000
VS ↑	-
ZG ↑	März-April 2001
ZH ↑	Januar 2002 Ausnahme Liceo artistico im Sommer 2002

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Maturität

Thema: Einführung des MARs

Frage: Wann wird die erste Maturitätsprüfung nach dem neuen Maturitätsanerkennungsreglement MAR durchgeführt (Monat und Jahr)?

AG Mai-Juni 2003



AI Juni 2000



AR August 2000



BE August 2001



BL Dezember 2003



BS Juni 2002



FL Juni 2005



FR juin 2002



GE juin 2002



GL August 2000



GR August 2003



JU juin 2003



LU Mai-Juni 2002



NE juin 2002



NW Juni 2002



OW	Juni 2000
SG	August -September 2002
SH	Juni 2001
SO	Sommer 2002
SZ	Juni 2002
TG	Juli 2001
TI	giugno 2001
UR	Juni 2002
VD	juin 2001
VS	-
ZG	Mai-Juni 2001
ZH	September 2002 (Gymnasien des 1. Bildungsweges)

Tipp: Ein Klick auf  zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Stufe: Maturität

Thema: Zulassung

Frage: Welche Bedingungen müssen Schülerinnen und Schüler erfüllen, damit sie an einer Maturitätsschule zugelassen werden?

AG ↑	Prüfungsfreier Übertritt aus Bezirksschule: Mittelwert aller Erfahrungs- und Prüfungsnoten (Abschlussnote) wenigstens 4.7. Die Erfahrungsnote bestimmt sich aus dem auf eine Viertelsnote gerundeten Mittelwert der entsprechenden Fachnoten in den Semesterzeugnissen der 4. Klasse Aufnahmeprüfung an Kantonsschulen: Durchschnitt der Prüfungsnoten wenigstens 4.7
AI ↑	vgl. Sekundarstufe I
AR ↑	Einheitliches Aufnahmeverfahren mit Beurteilungsblatt über verschiedene Kompetenzen (Klassenlehrperson Sekundarschule) Vornoten der Sekundarschule obligatorische Aufnahmeprüfung in Hauptfächern
BE ↑	Für den ganzen Kanton gilt ein nach einheitlichen Grundsätzen gestaltetes Übertrittsverfahren. In eine Maturitätsschule können Schülerinnen und Schüler übertreten, bei denen sich begründet annehmen lässt, dass sie den erhöhten Anforderungen des Unterrichts im Hinblick auf ein späteres Studium genügen werden.
BL ↑	Schüler und Schülerinnen der progymnasialen Abteilung der Sekundarschule und der Anschlussklassen der ungeteilten Sekundarschule werden aus der 4. Klasse (9. Schuljahr) in die 1. Klasse des Gymnasiums, der Handelsmittelschule oder der Diplommittelschule 3 aufgenommen. Die Aufnahme erfolgt entsprechend dem Beförderungsentcheid der Sekundarschule am Ende der 4. Klasse (9. Schuljahr).
BS ↑	keine Bedingungen für Schülerinnen und Schüler aus Basel-Stadt SchülerInnen aus andern Kantonen gemäss bikantonalen Abkommen
FL ↑	Zuweisungsempfehlung der Klassenlehrperson am Ende der Primarschulzeit Im Verlauf des 2. Semesters geben die Klassenlehrperson und die Eltern eine Stellungnahme zu Händen des Schulrates ab. Die Stellungnahme enthält die Zuweisungsempfehlung der Klassenlehrperson und den Zuweisungswunsch der Eltern. Bei Unstimmigkeiten entscheidet unter Beizug von Fachpersonen der Schulrat. weitere Übertrittsmöglichkeiten nach der ersten, dritten und vierten Klasse der Realschule (6.-8. Schuljahr)
FR ↑	promotion, moyenne qualifiée ou examen selon filière du CO
GE ↑	promu d'une section pré-gymnasiale du secondaire I
GL ↑	Bestehen der Aufnahmeprüfung
GR ↑	Bestehen der Aufnahmeprüfung

JU ↑	Directives relatives à l'admission des élèves dans les écoles moyennes (RSJU 412.112): - Elèves ayant terminé le cycle complet de la scolarité obligatoire - Combinaison du profil (niveaux et option) et des résultats obtenus. - Profil minimal : AAB ou ABA ou BAA avec 14 points et 5 au niveau B moyenne générale d'option suffisante et pas plus d'une note insuffisante dans l'ensemble des disciplines de base et d'option.
LU ↑	Bestehen des Übertrittsverfahrens der Volksschule (Dauer 3 Semester für Übertritt ins Langzeitgymnasium bzw. 2 Semester für Übertritt ins Kurzzeitgymnasium, Notendurchschnitt 5,2)
NE ↑	promotion de 9e année de scolarité obligatoire, section de maturités élèves provenant d'une école officielle d'un autre canton: admission dans le gymnase du canton de provenance
NW ↑	aus der Primarschule: Notendurchschnitt 5,2 (Deutsch, Mathematik) sowie Aufnahmeempfehlung der Lehrperson aus der Orientierungsstufe: Notendurchschnitt 5,0 (Deutsch, Französisch, Mathematik) und Aufnahmeempfehlung der Klassenlehrperson. Besuch des Wahfaches Englisch.
OW ↑	Aufnahmeempfehlung der Klassenlehrperson Notendurchschnitt von 5,0 in den Fächern Deutsch und Mathematik, in beiden Fächern muss mindestens je die Note 4,5 erreicht sein.
SG ↑	Bestehen der Aufnahmeprüfung 8 bis 9 Jahre Volksschule oder Übertritt aus Untergymnasium
SH ↑	Abschluss der 2. Sekundarklasse Bestehen der Aufnahmeprüfung
SO ↑	prüfungsfreier Zutritt: Erfahrungsnoten der Sekundarstufe I und Globalurteil der Klassenlehrperson der Sekundarstufe I sonst: Bestehen der Aufnahmeprüfung und Globalurteil (ca. ein Drittel der Schülerinnen und Schüler)
SZ ↑	Sie müssen erfolgreich ein Aufnahmeverfahren durchlaufen, das je zur Hälfte aus einer Beurteilung der Abgeberschulen (Sekundarschulen) und einer Aufnahmeprüfung besteht.
TG ↑	Bestehen der Aufnahmeprüfung
TI ↑	Licenza Scuola Media con la menzione "Scuole medie superiori senza esame". Bisogna avere una media delle note di 4.65 nelle materie obbligatorie, con al massimo un'insufficienza; aver seguito i "corsi attitudinali" (matematica, francese e tedesco); una nota sufficiente in almeno uno dei seguenti corsi opzionali: corsi supplementari d'italiano e di scienze naturali, di latino e d'inglese. Le condizioni precedenti sono cumulative. Nel caso in cui la media delle note sia inferiore a 4.65 ma almeno di 4.5, il Consiglio di Classe può decidere di concedere comunque il diritto di accesso senza esami alle scuole medie superiori. Se l'allievo non ha seguito il corso attitudinale in francese o tedesco può ottenere il diritto se ha ottenuto almeno la nota cinque, oltre alle condizioni precedenti. Per chi non ha questa menzione, il Liceo chiede di superare un esame d'ammissione in italiano, matematica, francese e tedesco. Chi invece proviene da una scuola pubblica o privata di altri cantoni, che abbia 15 anni o li compia entro l'anno, che avrebbe il diritto di accesso ai licei di tali cantoni, viene ammesso senza esami ai

licei ticinesi.

Gli allievi che provengono da scuole estere, scuole private non parificate del cantone, scuole pubbliche o private di altri cantoni devono sostenere l'esame di ammissione in italiano, francese, tedesco, matematica e un esame orale in scienze, storia e geografia.

UR
↑
Prüfungsfreier Übertritt: Lehrperson ermittelt im Gespräch Wünsche, und berücksichtigt:
Leistungen der 5. und 6. Klasse
die ganzheitliche Beurteilung der Schülerin oder des Schülers
die Gespräche mit der Schülerin, dem Schüler und den Eltern
(Übertrittsreglement des Erziehungsrates)
Faustregel (aber nicht gesetzlich verankert) Note über 5,0

VD
↑
avoir obtenu le certificat d'études socondaires de la voie secondaire de baccalauréat (actuelle division prégymsnasiale)

VS



-

ZG
↑
prüfungsfreier Übertritt mit Promotionsnote von mindestens 5,20
Zulassung zur Aufnahmeprüfung mit Promotionsnote von mindestens 4,70

ZH
↑
Vorbildung für Langgymnasium in der Regel 6. Klasse der Primarschule, für Kurzgymnasium 2 Jahre Sekundarschule (Abt.eilung A der Dreiteiligen Sekundarschule oder Gegliederte Sekundarschule, Stammklasse mit erweiterten Anforderungen und in beiden Niveaufächern mindestens mittleres Niveau); zusätzliche Anforderungen für Liceo artistico/K+S Klassen
Bestehen der Aufnahmeprüfung gemäss Aufnahmereglement
Bedingungen gemäss den Reglementen für die Aufnahme in die Gymnasien vom 23.7.1985

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Stufe: Maturität

Thema: Zahl der Schülerinnen und Schüler pro Klasse gemäss den kantonalen Regelungen

Frage: Richtgrösse

AG keine (Auftrag, die Maximalgrösse möglichst auszuschöpfen)



AI 25 Schülerinnen und Schüler



AR keine



BE 18,5-22 Schülerinnen und Schüler



Bei der Bestimmung der Zahl der zu führenden Tertian pro Absprachegebiet ist folgende Tabelle massgebend:

6 Klassen 111 - 132 Schülerinnen/Schüler
 7 Klassen 133 - 154 Schülerinnen/Schüler
 8 Klassen 155 - 176 Schülerinnen/Schüler
 9 Klassen 177 - 198 Schülerinnen/Schüler
 10 Klassen 199 - 220 Schülerinnen/Schüler
 11 Klassen 221 - 242 Schülerinnen/Schüler
 12 Klassen 243 - 264 Schülerinnen/Schüler
 13 Klassen 265 - 286 Schülerinnen/Schüler
 14 Klassen 287 - 308 Schülerinnen/Schüler
 15 Klassen 309 - 330 Schülerinnen/Schüler
 16 Klassen 331 - 352 Schülerinnen/Schüler
 17 Klassen 353 - 374 Schülerinnen/Schüler
 18 Klassen 375 - 396 Schülerinnen/Schüler
 19 Klassen 397 - 418 Schülerinnen/Schüler
 20 Klassen 419 - 440 Schülerinnen/Schüler
 21 Klassen 441 - 462 Schülerinnen/Schüler
 22 Klassen 463 - 484 Schülerinnen/Schüler
 23 Klassen 485 - 506 Schülerinnen/Schüler
 24 Klassen 507 - 528 Schülerinnen/Schüler
 25 Klassen 529 - 550 Schülerinnen/Schüler
 26 Klassen 551 - 572 Schülerinnen/Schüler
 27 Klassen 573 - 594 Schülerinnen/Schüler
 28 Klassen 595 - 616 Schülerinnen/Schüler
 29 Klassen 617 - 638 Schülerinnen/Schüler
 30 Klassen 639 - 660 Schülerinnen/Schüler
 31 Klassen 661 - 682 Schülerinnen/Schüler
 32 Klassen 683 - 704 Schülerinnen/Schüler
 33 Klassen 705 - 726 Schülerinnen/Schüler
 34 Klassen 727 - 748 Schülerinnen/Schüler
 35 Klassen 749 - 770 Schülerinnen/Schüler
 36 Klassen 771 - 792 Schülerinnen/Schüler
 37 Klassen 793 - 814 Schülerinnen/Schüler
 38 Klassen 815 - 836 Schülerinnen/Schüler
 39 Klassen 837 - 858 Schülerinnen/Schüler
 40 Klassen 859 - 880 Schülerinnen/Schüler

BL	-
BS	keine
FL	-
FR	-
GE	22 élèves (en moyenne)
GL	-
GR	keine
JU	-
LU	24 Schülerinnen und Schüler
NE	pas de norme
NW	keine
OW	keine
SG	25 Schülerinnen und Schüler (maximaler Anfangsbestand) nachher Durchschnitt 22-23 Schülerinnen und Schüler
SH	keine
SO	keine (jedoch jährliche Vorgaben vom ED)
SZ	20-25 Schülerinnen und Schüler
TG	20 Schülerinnen und Schüler (Durchschnitt pro Klasse über alle Klassen und Abteilungen der Kantonsschulen)
TI	25
UR	keine

VD	pas de norme (le règlement fixe seulement le minimum et le maximum)
VS	-
ZG	18 Schülerinnen und Schüler
ZH	28 Schülerinnen und Schüler (Probezeitklassen des Langgymnasiums, 7. Schuljahr) 26 Schülerinnen und Schüler (Kurzgymnasium) 24 Schülerinnen und Schüler (Klassen ohne Probezeit)

Tipp: Ein Klick auf  zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Maturität

Thema: Zahl der Schülerinnen und Schüler pro Klasse gemäss den kantonalen Regelungen

Frage: Minimum

AG	kein Minimum (für Gymnasium nach MAR) Im Freifachbereich bestehen Pools, die kleine Abteilungsgrößen verhindern.
AI	8 Schülerinnen und Schüler (für Schwerpunktfächer, Ergänzungsfächer, Freifächer)
AR	-
BE	18,5 Schülerinnen und Schüler
BL	-
BS	kein Minimum
FL	-
FR	14 élèves
GE	10 élèves (par cours)
GL	-
GR	kein Minimum
JU	-
LU	14 Schülerinnen und Schüler
NE	pas de norme
NW	-

OW	kein Minimum
SG	kein Minimum (Zu kleine Klassen werden umgeteilt.)
SH	kein Minimum
SO	-
SZ	12 Schülerinnen und Schüler
TG	20 Schülerinnen und Schüler (Durchschnitt pro Klasse über alle Klassen und Abteilungen der Kantonsschulen)
TI	Non esiste un minimo regolamentato.
UR	12 Schülerinnen und Schüler
VD	16 élèves
VS	-
ZG	kein Minimum
ZH	17 Schülerinnen und Schüler Zusammenlegungen erfolgen aber nur, wenn die durchschnittliche Klassengrösse nach der Zusammenlegung 24 Schülerinnen und Schüler nicht übersteigt, und nur bis 2 Jahre vor Abschluss.

Tipp: Ein Klick auf  zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Maturität

Thema: Zahl der Schülerinnen und Schüler pro Klasse gemäss den kantonalen Regelungen

Frage: Maximum

AG	26 Schülerinnen und Schüler
AI	25 Schülerinnen und Schüler (Praxis, möglichst nicht mehr)
AR	-
BE	22 Schülerinnen und Schüler
BL	24 Schülerinnen und Schüler
BS	25 Schülerinnen und Schüler (in der Regel, in Ausnahmefällen bis 27 Schülerinnen und Schüler)
FL	-
FR	27 élèves
GE	24 élèves (par cours)
GL	24 Schülerinnen und Schüler
GR	kein Maximum
JU	-
LU	28 Schülerinnen und Schüler
NE	pas de norme
NW	-

OW ↑	24 Schülerinnen und Schüler
SG ↑	25 Schülerinnen und Schüler 25 bis 28 Schülerinnen und Schüler mit zusätzlichem Halbklassenunterricht
SH ↑	25 Schülerinnen und Schüler
SO ↑	-
SZ ↑	25 Schülerinnen und Schüler (mit Ausnahmen)
TG ↑	20 Schülerinnen und Schülern (Durchschnitt pro Klasse über alle Klassen und Abteilungen der Kantonsschulen)
TI ↑	25
UR ↑	24 Schülerinnen und Schüler
VD ↑	26 élèves
VS ↑	-
ZG ↑	22 Schülerinnen und Schüler
ZH ↑	28 Schülerinnen und Schüler

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Maturität

Thema: Teilautonome Schulen

Frage: Gibt es teilautonome Maturitätsschulen? (ja/nein)

AG	nein
AI	nein
AR	ja
BE	ja (Pilot-Versuch am staatlichen Gymnasium Hofwil) private Maturitätsschulen, die z.T. vom Kanton finanziert werden
BL	ja
BS	nein (formell), ja (faktisch)
FL	-
FR	non
GE	non
GL	nein
GR	ja
JU	non
LU	nein
NE	non
NW	Die Schulen unseres Kantons geniessen einen hohen Grad an Autonomie - grösser als in Kantonen mit Projekten für sogenannt "Teilautonome Schulen".

OW ↑	nein
SG ↑	nein
SH ↑	Die Kantonsschule trägt diese Bezeichnung nicht, ist aber faktisch teilautonom.
SO ↑	nein (für 2002 Einführung Globalbudgets geplant)
SZ ↑	ja Sämtliche Maturitätsschulen im Kanton Schwyz können als teilautonom bezeichnet werden. Die kantonalen Schulen werden von Rektoren geführt, die direkt dem Erziehungsdirektor unterstellt sind. Die privaten Maturitätsschulen sind bezüglich der finanziellen Aspekte absolut autonom.
TG ↑	ja (Alle Kantonsschulen und das Lehrerseminar sind teilautonom.)
TI ↑	no
UR ↑	nein (wenn damit "Globalkredit" gemeint ist)
VD ↑	non
VS ↑	-
ZG ↑	Die Schulleitung hat weitgehende Kompetenzen. Der Kanton macht minimale Vorgaben.
ZH ↑	ja (Alle kantonalen Mittelschulen sind teilautonom, mit Globalbudget und Kontrakt).

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Maturität

Thema: Teilautonome Schulen

Frage: Wenn ja, wie hoch ist der prozentuale Anteil der Schülerinnen und Schüler, die solche Schulen besuchen?

AG	-
AI	-
AR	100% nur eine Schule
BE	keine Erhebungen
BL	100%
BS	100%
FL	-
FR	-
GE	-
GL	-
GR	61%
JU	-
LU	-
NE	-
NW	100%

OW	-
SG	-
SH	100% (faktisch)
SO	-
SZ	100%
TG	100%
TI	-
UR	0%
VD	-
VS	-
ZG	-
ZH	100%

Tipp: Ein Klick auf  zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Maturität

Thema: Unterrichtszeit

Frage: Wie viele Jahre dauert die gymnasiale Ausbildung auf der Sekundarstufe II nach neuer Regelung?

AG 4 Jahre



AI 4 Jahre



AR 4 Jahre



BE 3 Jahre



BL 3 Jahre



BS 3 Jahre



FL 3 Jahre



FR 4 ans



GE 4 ans



GL 3 Jahre



GR 4 Jahre



JU 3 ans



LU 4 Jahre



NE 3 ans



NW 4 Jahre



OW ↑	3 Jahre (nach dem 9. Schuljahr)
SG ↑	4 Jahre
SH ↑	4 Jahre
SO ↑	4 Jahre (9.-12. Schuljahr)
SZ ↑	4 Jahre
TG ↑	4 Jahre
TI ↑	4 anni
UR ↑	4 Jahre
VD ↑	3 ans
VS ↑	-
ZG ↑	6 Jahre
ZH ↑	3 Jahre (10.-12. Schuljahr) Ausnahme: Liceo artistico sowie K+S Klassen 4 Jahre

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Maturität

Thema: Unterrichtszeit

Frage: **Wie viele Jahre dauert die gymnasiale Ausbildung im Ganzen (Sekundarstufe I und Sekundarstufe II) nach neuer Regelung?**

AG
↑ Sekundarstufe I : 4 Jahre Bezirksschule (gegenwärtig läuft ein Strukturreform-Projekt, das die Verkürzung der Schulzeit von Volksschule/Sekundarstufe I um ein Jahr zum Ziel hat)
Sekundarstufe II : 4 Jahre Kantonsschule

AI
↑ 6 Jahre

AR
↑ 6 Jahre

BE
↑ 4 Jahre

BL
↑ 7 Jahre

BS
↑ 5 Jahre

FL
↑ 7 Jahre

FR
↑ 7 ans

GE
↑ 7 ans

GL
↑ 4 Jahre (nach der Sekundarschule), 6 Jahre (Volzeitgymnasium)

GR
↑ 6 Jahre

JU
↑ 6 ans

LU
↑ 6 Jahre

NE
↑ 4 ans

NW
↑ 6 Jahre

OW ↑	6 Jahre
SG ↑	6-7 Jahre
SH ↑	Auf der Sekundarstufe I gibt es keine gymnasiale Ausbildung.
SO ↑	7 Jahre (via Progymnasium) 5,5 Jahre (via Bezirksschule mit progymnasialem Unterricht)
SZ ↑	6 Jahre (Minimum)
TG ↑	6 Jahre
TI ↑	8 anni (4 anni secondario I + 4 anni secondario II)
UR ↑	6 Jahre
VD ↑	6 ans (Au secondaire II, il s'agit, en fait et par définition, d'une formation pré-gymnasiale.)
VS ↑	-
ZG ↑	6 Jahre
ZH ↑	6 Jahre (an Langgymnasien mit Anschluss an die 6. Klasse der Primarschule) 4 Jahre (an Kurzgymnasien mit Anschluss an die 2. Klasse der Sekundarschule) 5 Jahre (am Liceo artistico und den K+S Klassen)

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Maturität

Thema: Unterrichtszeit

Frage: **Wie viele Schulwochen zählt ein Jahr (inklusive Projektwochen u.ä.)?**

AG 40 Schulwochen



AI 39- 40 Schulwochen



AR 40 Schulwochen



BE 39 Schulwochen



BL 40 Schulwochen (in der Regel)



BS 39 Schulwochen



FL 40 Schulwochen



FR 37 semaines



GE 39 semaines



GL 40 Schulwochen



GR 38 Schulwochen (in der Regel)



JU 38 semaines



LU 38, 5 Schulwochen



NE 39 semaines



NW 37 Schulwochen



OW	38 Schulwochen
SG	40 Schulwochen
SH	39 Schulwochen
SO	39 Schulwochen
SZ	39 Schulwochen
TG	40 Schulwochen
TI	36,5 settimane
UR	38 Schulwochen
VD	39 semaines
VS	-
ZG	38 Schulwochen
ZH	39 Schulwochen

Tipp: Ein Klick auf  zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Stufe: Maturität

Thema: Unterrichtszeit

Frage: **Wie viele obligatorische Lektionen werden in Maturitätsschulen pro Woche unterrichtet? (Bandbreite pro Woche, Dauer der Lektionen in Minuten)**

AG ↑	32-35 Lektionen Lektionendauer 45 Minuten (in der Regel) 1. Klasse Gymnasium: 1. Semester 34 Lektionen 1. Klasse Gymnasium: 2. Semester 34 Lektionen 2. Klasse Gymnasium: 1. Semester 34 Lektionen 2. Klasse Gymnasium: 2. Semester 34 Lektionen 3. Klasse Gymnasium: 1. Semester 35 Lektionen 3. Klasse Gymnasium: 2. Semester 35 Lektionen 4. Klasse Gymnasium: 1. Semester 34 Lektionen 4. Klasse Gymnasium: 2. Semester 32 Lektionen
AI ↑	37-38 Lektionen Lektionendauer 45 Minuten
AR ↑	34 Lektionen Lektionendauer 45 Minuten
BE ↑	32-37 Lektionen Lektionendauer 45 Minuten
BL ↑	33-34 Lektionen; 31 Lektionen im letzten Semester Lektionendauer -
BS ↑	34 Lektionen (und zusätzlich Freiwahlfächer) Lektionendauer 45 Minuten
FL ↑	34-38 Lektionen Lektionendauer 45 Minuten
FR ↑	33 heures de cours par semaine 50 minutes
GE ↑	28 à 36 leçons de 45 minutes
GL ↑	32-36 Lektionen Lektionendauer 45 Minuten
GR ↑	34-37 Lektionen Lektionendauer 40 Minuten
JU ↑	33-36 leçons de 45 minutes
LU ↑	34-38 Lektionen Lektionendauer 45 Minuten

NE ↑	31 à 35 périodes de 45 minutes
NW ↑	36 Lektionen Lektionendauer 45 Minuten
OW ↑	33 -35 Lektionen
SG ↑	36 Lektionen (durchschnittlich) Lektionendauer 45 Minuten
SH ↑	36-39 Lektionen Lektionendauer 40 Minuten
SO ↑	-
SZ ↑	35 Lektionen (exklusive Freifächer) Dies muss allerdings als Richtgrösse bezeichnet werden und bedeutet nicht, dass eine strikte Lektioneneinteilung besteht. An vielen Schulen werden auch Blockmodelle praktiziert. Lektionendauer 45 Minuten
TG ↑	36 Lektionen Lektionendauer: 45 Minuten
TI ↑	50 minuti per legge (ogni lezione) Il numero di ore di lezioni obbligatorie varia da un minimo di 31 a un massimo di 35.
UR ↑	34-36,5 Lektionen Lektionendauer 45 Minuten
VD ↑	26 à 34 périodes de 45 minutes 1ère année : 34 périodes 2ème année : 34 périodes 3ème année : 26 à 29 périodes (selon le niveau de mathématiques choisi)
VS ↑	-
ZG ↑	34-36 Lektionen Lektionendauer 45 Minuten
ZH ↑	33 Lektionen (Durchschnitt) Lektionendauer 45 Minuten 36 -37 Kurzlektionen Lektionendauer 40 Minuten

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Maturität

Thema: 5-Tage-Woche

Frage: Wurde die 5-Tage-Woche (von Montag bis Freitag) für alle Maturitätsschulen im ganzen Kanton eingeführt? (ja/nein)

AG ja



AI ja



AR ja



BE nein



BL nein



BS nein



FL ja



FR oui



GE oui



GL ja



GR nein



JU oui



LU ja



Sie kann infolge fehlender Raumkapazitäten nicht konsequent für alle Klassen umgesetzt werden.

NE oui



NW ja



OW	ja
SG	nein
SH	nein
SO	-
SZ	nein
TG	nein
TI	sì
UR	ja
VD	oui
VS	-
ZG	ja
ZH	nein

Tipp: Ein Klick auf  zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Maturität

Thema: 5-Tage-Woche

Frage: Wenn nein, besteht für einzelne Schulen die Möglichkeit, die 5-Tage-Woche (von Montag bis Freitag) selbstständig einzuführen? (ja/nein)

AG



-

AI



-

AR



-

BE



ja

BL



nein

BS



ja

FL



-

FR



-

GE



-

GL



-

GR



ja

JU



-

LU



-

NE



-

NW



-

OW	-
SG	nein
SH	Wir haben nur eine Maturitätsschule, diese kann die 5-Tage-Woche einführen (oder wird sie in absehbarer Zeit einführen müssen).
SO	ja
SZ	ja Die privaten Mittelschulen konnten diesen Entscheid autonom fällen.
TG	nein (Änderungen benötigen einen Beschluss des Regierungsrates.) Auf Antrag der Schule wurde dieser Beschluss für das Lehrerseminar Kreuzlingen gefällt.
TI	-
UR	-
VD	-
VS	-
ZG	-
ZH	ja (Auf Gesuch hin; zuständig für den Entscheid ist der Bildungsrat.)

Tipp: Ein Klick auf  zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Maturität

Thema: 5-Tage-Woche

Frage: Wenn ja, wie gross ist der Anteil der Schulen (in %), welche die 5-Tage-Woche (von Montag bis Freitag) einführen?

AG 100%



AI 100%



AR -



BE 100%



BL -



BS 0%



FL 100%



FR 100%



GE 100%



GL 100%



GR -



JU -



LU -



NE -



NW -



OW ↑	100%
SG ↑	keine Erhebungen (einzelne Schulen, möglichst viele Klassen) Freifächer finden oft Samstags statt.
SH ↑	-
SO ↑	0% der Schulen (doch 5-Tage-Woche in einzelnen Klassen)
SZ ↑	80% Von den fünf Maturitätsschulen im Kanton Schwyz haben alle kantonalen und zwei der drei privaten Schulen die 5-Tage-Woche eingeführt. An der Stiftsschule Einsiedeln wird momentan noch am Samstag unterrichtet. Ab dem Schuljahr 2000/2001 wird aber auch dort die 5-Tage-Woche eingeführt.
TG ↑	25%
TI ↑	100%
UR ↑	100% (nur 1 Mittelschule in Uri)
VD ↑	-
VS ↑	-
ZG ↑	-
ZH ↑	25% Von 20 kantonalen Mittelschulen haben 5 die 5-Tage-Woche eingeführt, bei 2 weiteren ist die Einführung auf Beginn Schuljahr 2000/2001 bzw. auf Beginn FS 2001 bereits beschlossen.

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Maturität

Thema: Zweisprachiger Unterricht

Frage: Bestehen Maturitätsschulen, in denen zweisprachig unterrichtet wird? (ja/nein)

AG ja



AI nein



AR nein



BE ja (in Biel)



BL ja



BS ja (nur in Einzelfächern)



FL nein



FR oui



GE non (mais un enseignement par immersion)



GL nein



GR ja



JU une classe de 1ère année en 2000/2001



LU nein



NE oui



NW nein



OW ↑	nein
SG ↑	nein
SH ↑	nein
SO ↑	nein
SZ ↑	nein (Bis jetzt noch nicht.) An der Gymnasialabteilung des Theresianums Ingenbohl bestehen jedoch konkrete Absichten, den zweisprachigen Unterricht (gemäss MAR) ab dem Schuljahr 2001/2002 einzuführen. Ein entsprechendes Konzept liegt dem Erziehungsdepartement zurzeit nicht vor.
TG ↑	nein
TI ↑	sì (Scuola commerciale di commercio)
UR ↑	nein
VD ↑	oui
VS ↑	-
ZG ↑	nein
ZH ↑	ja (Liceo artistico)

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Maturität

Thema: Zweisprachiger Unterricht

Frage: Wenn ja, in welchen Sprachen wird der Unterricht erteilt?

AG Deutsch und Französisch



AI -



AR -



BE Deutsch und Französisch



BL Englisch, Französisch



BS Englisch



FL -



FR français et allemand



GE allemand, anglais et italien



GL -



GR Italienisch und Deutsch
Romanisch und Deutsch



JU français
allemand



LU -



NE mention bilingue français -allemand dès août 2000
mention bilingue français -anglais dès août 2001



NW -



OW	-
↑	
SG	-
↑	
SH	-
↑	
SO	-
↑	
SZ	-
↑	
TG	-
↑	
TI	francese e italiano
↑	
UR	-
↑	
VD	allemand
↑	
VS	-
↑	
ZG	-
↑	
ZH	Deutsch und Italienisch
↑	

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Maturität

Thema: Zweisprachiger Unterricht

Frage: Wenn ja, welche Fächer werden in einer anderen Sprache als der Muttersprache unterrichtet?

AG
↑ Physik
ab August 2000 zusätzlich Mathematik und Philosophie
Die Einführung einer zweisprachigen Maturität ist geplant.

AI
↑ -

AR
↑ -

BE
↑ abwechselnd

BL
↑ Biologie

BS
↑ Biologie

FL
↑ -

FR
↑ variable selon le programme bilingue

GE
↑ droit, histoire, philosophie, sciences humaines

GL
↑ -

GR
↑ storia/istorgia
biologia it./biologia rum.
italiano/rumantsch (Muttersprachunterricht)
Deutsch für Italienisch- bzw. Romanischsprachige
übrige Fächer Unterrichtssprache Deutsch

JU
↑ histoire
physique
éducation physique
arts visuels

LU
↑ -

NE ↑	arts visuels, biologie, histoire, éducation physique (mention bilingue français-allemand, niveau 10) arts visuels, biologie, histoire, travail de maturité (mention bilingue français-allemand, niveau 11) histoire, philosophie, travail de maturité (mention bilingue français-allemand, niveau 12)
NW ↑	-
OW ↑	-
SG ↑	-
SH ↑	-
SO ↑	-
SZ ↑	-
TG ↑	-
TI ↑	economia politica, geografia, scienze; esercitazioni prtiche di economia aziendale, corsi opzionali di economia aziendale, corso pluridisciplinare di scienze umane.
UR ↑	-
VD ↑	principalement des disciplines des domaines des sciences expérimentales et des sciences humaines, dans quelques cas les mathématiques
VS ↑	-
ZG ↑	-
ZH ↑	Mathematik und Biologie auf Italienisch, Kunstfächer teilweise auf Italienisch und teilweise auf Deutsch (in der bilingualen Phase 2. -5. Schuljahr)

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Stufe: Maturität

Thema: Beurteilung der Leistungen

Frage: In welchen Schuljahren wird ein Zeugnis mit Noten ausgestellt? (Schuljahr und Semester)

AG
↑
1. Schuljahr Gymnasium: 1. Semester
1. Schuljahr Gymnasium: 2. Semester
2. Schuljahr Gymnasium: 2. Semester
3. Schuljahr Gymnasium: 2. Semester
4. Schuljahr Gymnasium: 2. Semester

AI
↑
7. Schuljahr: Ende 1. und 2. Semester
8. Schuljahr: Ende 1. und 2. Semester
9. Schuljahr: Ende 1. und 2. Semester
10. Schuljahr: Ende 1. und 2. Semester
11. Schuljahr: Ende 1. und 2. Semester
12. Schuljahr: Ende 1. und 2. Semester

AR
↑
1. Schuljahr Gymnasium: Ende 2. Semester
2. Schuljahr Gymnasium: Ende 2. Semester
3. Schuljahr Gymnasium: Ende 2. Semester
4. Schuljahr Gymnasium: Ende 2. Semester

BE
↑
10. Schuljahr: Ende 1. und 2. Semester
11. Schuljahr: Ende 1. und 2. Semester
12. Schuljahr: Ende 1. und 2. Semester

BL
↑
1. Schuljahr Gymnasium: 1. und 2. Semester
2. Schuljahr Gymnasium: 1. und 2. Semester
3. Schuljahr Gymnasium: 1. und 2. Semester
4. Schuljahr Gymnasium: 1. und 2. Semester

BS
↑
8. Schuljahr: 1. und 2. Semester
9. Schuljahr: 2. Semester
10. Schuljahr: 2. Semester
11. Schuljahr: 2. Semester
12. Schuljahr: 2. Semester

FL
↑
10. Schuljahr: Ende 1. und 2. Semester
11. Schuljahr: Ende 1. und 2. Semester
12. Schuljahr: Ende 1. und 2. Semester

FR
↑
1re année scolaire école de maturité: 1er et 2e semestres
2e année scolaire école de maturité: 1er et 2e semestres
3e année scolaire école de maturité: 1er et 2e semestres
4e année scolaire école de maturité: 1er et 2e semestres

GE
↑
7e année
8e année
9e année
10e année
11e année
12e année
13e année

GL ↑	7. Schuljahr: Ende 1. und 2. Semester 8. Schuljahr: Ende 1. und 2. Semester 9. Schuljahr: Ende 1. und 2. Semester 10. Schuljahr: Ende 1. und 2. Semester 11. Schuljahr: Ende 2. Semester 12. Schuljahr: Ende 2. Semester
GR ↑	in allen Schuljahren
JU ↑	tous les semestres
LU ↑	7. Schuljahr 8. Schuljahr 9. Schuljahr 10. Schuljahr 11. Schuljahr 12. Schuljahr
NE ↑	10e année: bulletin scolaire d'information fin du 1er semestre, bulletin scolaire de promotion et de réussite 11e année: bulletin scolaire d'information fin du 1er semestre, bulletin scolaire de promotion et de réussite 12e année: bulletin scolaire d'information fin du 1er semestre, bulletin scolaire de promotion et de réussite
NW ↑	1. Schuljahr Gymnasium: Ende 1. und 2. Semester 2. Schuljahr Gymnasium: Ende 1. und 2. Semester 3. Schuljahr Gymnasium: Ende 1. und 2. Semester 4. Schuljahr Gymnasium: Ende 1. und 2. Semester
OW ↑	(7. Schuljahr) (8. Schuljahr) (9. Schuljahr) 10. Schuljahr 11. Schuljahr 12. Schuljahr
SG ↑	1. Schuljahr Gymnasium: 1. und 2. Semester 2. Schuljahr Gymnasium: 1. und 2. Semester 3. Schuljahr Gymnasium: 1. und 2. Semester 4. Schuljahr Gymnasium: 1. und 2. Semester 5., 7. und 8. Semester ohne Promotionswirkung
SH ↑	1. Schuljahr Gymnasium: Ende 1. und 2. Semester 2. Schuljahr Gymnasium: Ende 1. und 2. Semester 3. Schuljahr Gymnasium: Ende 1. und 2. Semester 4. Schuljahr Gymnasium: Ende 1. und 2. Semester
SO ↑	1. Schuljahr Maturitätsschule: Ende 1. und 2. Semester 2. Schuljahr Maturitätsschule: Ende 1. und 2. Semester 3. Schuljahr Maturitätsschule: Ende 2. Semester 4. Schuljahr Maturitätsschule: Ende 2. Semester

SZ ↑	1. Schuljahr Gymnasium: 1. und 2. Semester 2. Schuljahr Gymnasium: 1. und 2. Semester 3. Schuljahr Gymnasium: 1. und 2. Semester 4. Schuljahr Gymnasium: 1. und 2. Semester promotionswirksames Zeugnis mit Noten
TG ↑	1. Schuljahr Gymnasium: 1. und 2. Semester 2. Schuljahr Gymnasium: 1. und 2. Semester 3. Schuljahr Gymnasium: 1. und 2. Semester 4. Schuljahr Gymnasium: 1. und 2. Semester
TI ↑	fine di ogni semestre (dicembre e giugno), e fine dell'anno scolastico (giugno).
UR ↑	(8. Schuljahr: Ende 1. und 2. Semester) (9. Schuljahr: Ende 1. und 2. Semester) 10. Schuljahr: Ende 1. und 2. Semester 11. Schuljahr: Ende 1. und 2. Semester 12. Schuljahr: Ende 1. und 2. Semester 13. Schuljahr: Ende 1. und 2. Semester
VD ↑	10e année 11e année 12e année
VS ↑	-
ZG ↑	1. Schuljahr Gymnasium 2. Schuljahr Gymnasium 3. Schuljahr Gymnasium
ZH ↑	Ende 1. und 2. Semester Über die ganze Schulzeit hinweg werden Semesterzeugnisse ausgestellt; dazu kommt ein Zeugnis am Ende der Probezeit (Ende November 1. Klasse).

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Maturität

Thema: Beurteilung der Leistungen

Frage: In welchen Schuljahren wird ein schriftlicher Lernbericht ausgestellt? (Schuljahr und Semester)

AG keine schriftlichen Lernberichte



AI nur im Fall von Provisorium und Repetition



AR keine schriftlichen Lernberichte



BE keine schriftlichen Lernberichte



BL schriftliche Beurteilung der Semesterarbeit



BS
8. Schuljahr
9. Schuljahr
10. Schuljahr
11. Schuljahr
12. Schuljahr



FL -



FR aucune



GE -



GL -



GR keine schriftlichen Lernberichte



JU -



LU keine schriftlichen Lernberichte (an den Kantonsschulen noch nicht praktiziert)



NE
niveaux 10: fin du 1er semestre et fin d'année scolaire
niveaux 11: fin du 1er semestre et fin d'année scolaire
niveaux 12: fin du 1er semestre et fin d'année scolaire



NW ↑	keine schriftlichen Lernberichte keine
OW ↑	keine schriftlichen Lernberichte
SG ↑	-
SH ↑	keine schriftlichen Lernberichte
SO ↑	3. Schuljahr Maturitätsschule Bei knappen Schulleistungen werden mehrere Lernberichte erstellt.
SZ ↑	keine schriftlichen Lernberichte
TG ↑	keine schriftlichen Lernberichte
TI ↑	a metà del primo e del secondo semestre
UR ↑	keine schriftlichen Lernberichte mündliche Rückmeldungen an Schülerinnen und Schüler aufgrund von 2 Halbsemesterkonferenzen
VD ↑	-
VS ↑	-
ZG ↑	keine schriftlichen Lernberichte
ZH ↑	-

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Maturität

Thema: Beurteilung der Leistungen

Frage: Welche anderen Formen von Leistungsbeurteilungen gibt es neben Zeugnis mit Noten und Lernbericht? (Ende Schuljahr oder Semester)

AG die sogenannte "Zwischenbeurteilung" als Standortbestimmung jeweils nach dem 1. Semester ab der 2. Klasse Gymnasium



AI Elterngespräche



AR -



BE keine



BL spezielle Regelung bei der Maturaarbeit



BS Gespräch über Lernbericht



FL keine



FR -



GE -



GL -



GR keine



JU -



LU keine



NE évaluation sommative en cours d'année avec notes, évaluation formative



NW keine



OW ↑	keine
SG ↑	Maturaarbeit
SH ↑	Zwischenbericht für provisorisch versetzte Schülerinnen und Schüler am Quartalsende
SO ↑	keine
SZ ↑	keine
TG ↑	keine
TI ↑	Nel corso dell'anno vengono effettuati lavori scritti di verifica con nota e interrogazioni orali.
UR ↑	-
VD ↑	Le bulletin scolaire annuel, avec notes est le seul document déterminant pour la promotion et en dernière année, pour l'octroi du diplôme. Des bulletins sont toutefois, chaque année, établis à la fin du premier semestre (vers la fin janvier). Ils permettent à chaque élève de savoir exactement quelle est sa situation à ce moment là. En outre, tous les établissements établissent, selon des modalités qui leur sont propres, des bulletins intermédiaires au milieu de chaque semestre. Enfin, tout travail écrit est bien entendu l'occasion d'une évaluation, de la compétence des maîtres, permettant en particulier de vérifier dans quelle mesure les objectifs ont été atteints, de mesurer l'évolution depuis les travaux précédents et de planifier la suite de la formation. Le travail de maturité fait quant à lui l'objet d'un suivi et d'une évaluation continue.
VS ↑	-
ZG ↑	keine
ZH ↑	keine

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Maturität

Thema: Beurteilung der Leistungen

Frage: Werden die Fremdsprachkompetenzen, die an Maturitätsschulen erworben werden, in einem Sprachenportfolio festgehalten? (ja/nein)

AG nein



AI nein



AR nein



BE nein



BL nein



BS nein



FL nein



FR non



GE oui (à titre expérimental dans 10 classes)



GL nein



GR nein



JU non



LU nein



NE non



NW nein



OW	ja
SG	nein
SH	nein
SO	ja (in Bearbeitung)
SZ	nein
TG	ja (in Versuchsklassen an der Kantonsschule Romanshorn und am Lehrerseminar Kreuzlingen)
TI	no (non ufficialmente; alcuni docenti lavorano con il portfolio, ma non è obbligatorio.)
UR	ja (gegenwärtig Prüfung in 2 Pilotklassen)
VD	non (pas actuellement, de manière systématique) Il est possible que de tels systèmes soient développés dans certains cas.
VS	-
ZG	nein
ZH	ja (An 3 kantonalen Mittelschulen laufen Versuche mit einem Sprachenportofolio.)

Tipp: Ein Klick auf  zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Stufe: Maturität

Thema: Beurteilung der Leistungen

Frage: **Wo sind die Promotionsbedingungen von einer Klasse in die nächst höhere Klasse festgehalten? (Titel, Datum und Stand der Regelungen)**

AG ↑	Verordnung über die Promotion und Maturität an den Mittelschulen (Maturitätsverordnung) vom 23. Juni 1999, Stand 1999
AI ↑	Landesschulkommissionsbeschluss 462.6 betr. die Promotionsordnung am Gymnasium Appenzell vom 23.12.1998
AR ↑	internes Reglement der Kantonsschule
BE ↑	Direktionsverordnung über den gymnasialen Unterricht im 9. Schuljahr und den Unterricht an Maturitätsschulen vom 3.7.1997
BL ↑	Verordnung über Schülerbeurteilung, Beförderung, Zeugnis
BS ↑	Verordnung über die Zeugnisse, die Promotionen und Remotionen sowie die Lernberichte an den Gymnasien Basel -Stadt vom 23.1.1996
FL ↑	Verordnung vom 10. Mai 1988 über die Notengebung und Beförderung am Liechtensteinischen Gymnasium Liechtensteinisches Gesetzblatt Nr. 23, Jahrgang 1988 Verordnung vom 20 Juli 1976 über die Maturaprüfungen am Liechtensteinischen Gymnasium Liechtensteinisches Gesetzblatt Nr. 56, Jahrgang 1976
FR ↑	règlement du 15.4.1998 sur les études gymnasiales (REG) selon RRM 95
GE ↑	règlement de l'enseignement secondaire du 14.10.1998 règlement relatif à la formation gymnasiale au collège de Genève du 14.10.1998
GL ↑	Promotionsreglement für die Unter-, Mittel- und Oberstufe des Gymnasiums der Kantonsschule Glarus, erlassen vom Regierungsrat 16. September 1996
GR ↑	"Verordnung über die Aufnahmeprüfungen und Promotionen an den Gymnasialabteilungen und an der Handelsmittelschule der Bündner Kantonsschule" vom 19. Juni 1989 (MAV) "Verordnung über das Gymnasium im Kanton Graubünden" vom 6. Juli 1999 (MAR)
JU ↑	Directives concernant la promotion des élèves du Lycée (RSJU 412.331)
LU ↑	Aufnahme- und Promotionsreglement der Gymnasien des Kantons Luzern vom 1. Juli 1998 (Ausgabe vom 1.1.1999)
NE ↑	règlement des études des lycées cantonaux (admission, promotion et examens) du 13 mai 1997

NW ↑	Reglement vom 28. Mai 1997 betreffend den Klassenübertritt in der kantonalen Mittelschule
OW ↑	Promotionsordnung vom 6. November 1995
SG ↑	Promotionsreglement des Gymnasiums vom 24.6.1998
SH ↑	Verordnung des Erziehungsrates über Aufnahme, Promotion und Zeugnisse (...), 12. Dez. 1996
SO ↑	Reglement über Aufnahme, Zeugnisse, Promotion und Entlassung für die Maturitätsschulen des Kantons Solothurn, Verfügung des Erziehungs-Departementes vom 30. März 1998 Zeugnis und Promotionsordnung für das Gymnasium Laufental-Thierstein vom 6. Juni 1995 (Beschluss der Aufsichtskommission)
SZ ↑	Weisungen über die Notengebung und die Promotion an den Maturitätsschulen vom 24. September 1997 (SRSZ 624.112)
TG ↑	Verordnung des Regierungsrates über die Promotion in der Maturitätsabteilung und die Maturitätsprüfung an den Thurgauischen Kantonsschulen vom 22. Oktober 1996 Verordnung des Regierungsrates über die Promotion und die Maturitätsprüfung für die ersten vier Jahre des seminaristischen Ausbildungsweges am Lehrerseminar Kreuzlingen vom 22. Oktober 1996
TI ↑	Regolamento degli studi liceali del 24 giugno 1997
UR ↑	Promotionsreglement für 1.und 2. Gymnasialklassen vom 4.12.96 und für 3.-6. Gymnasialklassen vom 30.4.98
VD ↑	loi du 17 septembre 1985 sur l'enseignement secondaire supérieur, modifiée le 25 .6.1996 (EVM), article 29 a (article général renvoyant au règlement) règlement des gymnases du 7.5.1997, articles 58, 59, 60, 74, 76, 77 et 78
VS ↑	-
ZG ↑	Promotionsordnung für die Kantonsschule Zug vom 1. Februar 1999
ZH ↑	Promotionsreglement für die Gymnasien des Kantons Zürich vom 10.3.1998

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Stufe: Maturität

Thema: Beurteilung der Leistungen

Frage: Wer entscheidet über die Promotion in die nächste Klasse? (Kollegium/Schulkommission/Schulpflege/Schulrat/ Schulinspektorin/Schulinspektor/andere, nämlich)

AG Promotionskonferenz
 ↑ Sie setzt sich zusammen aus allen am Unterricht einer Abteilung beteiligten Lehrkräfte und einem Mitglied der Schulleitung.

AI Promotionskonferenz



AR Lehrerkonvent



BE Schulkommission auf Antrag der Lehrerkonferenz



BL Lehrperson, Klassenkonvent



BS Zeugnis und Kollegium



FL Kollegium



FR direction



GE la direction sur préavis de la conférence des maîtres



GL Klassenkonvent



GR Konferenz der klasseneigenen Lehrerinnen und Lehrer



JU la commission de surveillance sur proposition des conseils de classe



LU Konferenz der Klassenlehrpersonen



NE commission du lycée, la direction par délégation



NW Lehrerkonferenz



OW ↑	Kollegium
SG ↑	Promotionskonferenz, Rektor, Lehrkräfte der Klasse
SH ↑	Kollegium (Promotionskonferenz, auf Grund der Noten)
SO ↑	Klassenkonferenz (alle Lehrkräfte einer Klasse)
SZ ↑	Kollegium und Schulleitung
TG ↑	Konvent der Schule
TI ↑	il Consiglio di classe (formalmente)
UR ↑	Promotionsreglement
VD ↑	la conférences des maîtres du gymnase (dans les cas où les conditions "normales" de promotion ne sont pas remplies)
VS ↑	-
ZG ↑	Promotionskonferenz (unterrichtende Lehrpersonen plus Rektor)
ZH ↑	Klassenkonvent

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Stufe: Maturität

Thema: Absenzenwesen

Frage: **Wo sind die Absenzen geregelt? (Titel, Datum und Stand der Regelungen)**

AG ↑	Verordnung über die Mittelschulen (Mittelschulverordnung) vom 28. August 1995, Stand 1999 Sie legt fest, dass das Absenzenwesen in der von den Aufsichtskommissionen der Kantonsschulen erlassenen Schulordnung geregelt wird.
AI ↑	Landesschulkommissionsbeschluss 462.3 betr. die Absenzen, Dispensationen und Urlaube der Schüler am Gymnasium Appenzell vom 23. Dezember 1998
AR ↑	schulinterne Regelung
BE ↑	Direktionsverordnung über den gymnasialen Unterricht im 9. Schuljahr und den Unterricht an Maturitätsschulen vom 3.7.1997
BL ↑	Dekret zum Schulgesetz vom 3. Dezember 1979
BS ↑	Schulordnung vom 1.10.1975 vom Erziehungsrat bewilligter Versuch "Kontingent-Regelung" am Gymnasium Leonhard
FL ↑	Absenzreglement des Liechtensteinischen Gymnasiums basierend auf Art. 42f der Verordnung vom 28. September 1981 über den Aufbau und die Organisation des Liechtensteinischen Gymnasiums Liechtensteinisches Gesetzblatt Nr. 56, Jahrgang 1981
FR ↑	Règlement du 27.6.1995 sur l'enseignement secondaire supérieur (RESS), état au 1.1.1996
GE ↑	règlement de l'enseignement secondaire du 14.10.1998
GL ↑	Reglement über die Behandlung der Schulversäumnisse an der Kantonsschule vom 19. Mai 1998 erlassen vom Regierungsrat Der Unterrichtsbesuch ist obligatorisch. Kontingentsystem zur freien Verfügung (25 Stunden pro Semester mit Sperrzeiten vor Spezialwochen, Ferien, Stunden mit angesagen Klausuren etc.) Durchführung und Kontrolle des Kontingentsystems, Arztzeugnis, Kompensation von Ausfällen, Sanktionen
GR ↑	Schulordnung (auf Grund von Art. 19 des Mittelschulgesetzes vom 29.1.1973)
JU ↑	-
LU ↑	Schulordnung für die Luzerner Kantonsschulen vom 24. Oktober 1973 (Ausgabe vom 1.1.98) § 10

NE ↑	règlements internes des lycées du 17 février 1999
NW ↑	Mittelschulgesetz vom 26.4.1987, Art. 19 und Mittelschulverordnung vom 28.10.1987, § 8
OW ↑	Absenzenordnung vom 31. August 1998
SG ↑	einzelne Schulordnungen
SH ↑	Verordnung des ER betr. die Schulordnung der Kantonsschule, 10. Jan. 1985
SO ↑	Gesetz über die Kantonsschule Solothurn vom 29. August 1909, § 16
SZ ↑	Weisungen über die Rechte und Pflichten der Schüler an den kantonalen Mittelschulen vom 27. Juni 1983 (SRSZ 623.112) Absenzen sind zu entschuldigen und zu begründen. Weiter ist festgehalten, dass über Dispensen und Urlaube die Schulleitung entscheidet und der Schulrat Richtlinien erlassen kann. Solche Richtlinien gibt es an beiden kantonalen Maturitätsschulen. Die privaten Schulen sind diesbezüglich autonom.
TG ↑	Regelungen durch die einzelnen Schulen (Schulordnungen)
TI ↑	Regolamento d'applicazione della legge sulle scuole medie superiori, del 22 settembre 1987
UR ↑	Absenzenordnung vom 7.9.1999
VD ↑	règlement des gymnases du 7.5.1997, art. 114 à 119
VS ↑	-
ZG ↑	Schulordnung der Kantonsschule Zug vom Januar 1998
ZH ↑	Schulordnung der Kantonsschulen vom 5.4.1977 (Stand Oktober 1996) und allenfalls ergänzende schulinterne Regelungen

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Maturität

Thema: Absenzenwesen

Frage: Bei wem liegt die Verantwortung/Unterschriftsberechtigung im Falle von Absenzen vor Erreichen der Volljährigkeit?

AG ↑	Eltern bzw. Erziehungsberechtigte
AI ↑	Eltern oder zeichnungsberechtigte Person (gesetzliche Vertreter) für Interne Präfekt
AR ↑	Erziehungsberechtigte
BE ↑	Schülerinnen und Schüler Häufen sich bei unmündigen Schülerinnen und Schülern Absenzen oder Verspätungen, nimmt die Klassenlehrkraft mit der gesetzlichen Vertretung Rücksprache.
BL ↑	Erziehungsberechtigte
BS ↑	Erziehungsberechtigte
FL ↑	Eltern
FR ↑	parents ou responsable légal
GE ↑	parents ou représentant légal
GL ↑	7.-9. Schuljahr: Erziehungsberechtigte 10.-12. Schuljahr: Lernende
GR ↑	gesetzliche Vertreter
JU ↑	-
LU ↑	Erziehungsberechtigte
NE ↑	élèves
NW ↑	Eltern

OW	Eltern
SG	Erziehungsberechtigte
SH	Erziehungsberechtigte
SO	Eltern
SZ	Eltern oder gesetzliche Vertreter
TG	Erziehungsberechtigte
TI	chi detiene l'autorità parentale
UR	Erziehungsberechtigte
VD	parents
VS	-
ZG	Schülerinnen und Schüler
ZH	Inhaber der elterlichen Gewalt

Tipp: Ein Klick auf  zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Maturität

Thema: Schülerinnen- und Schüleraustausch

Frage: Wie viele Schülerinnen und Schüler aus Maturitätsschulen nehmen an nationalen Austauschprogrammen teil (ein Jahr an einer anderen Mittelschule)?

AG keine



AI einzelne Schülerinnen und Schüler



AR einzelne Schülerinnen und Schüler



BE keine



BL ca. 10 Schülerinnen und Schüler pro Jahr



BS keine (in der Regel)



FL keine



FR 0 élève



GE env. 20 élèves (6 classes) avec la Suisse alémanique
env. 20 élèves (1 classe) avec le Tessin
3 échanges individuels



GL einzelne Schülerinnen und Schüler



GR ca.1-2 Schülerinnen und Schüler pro Jahr



JU -



LU keine



NE aucun



NW keine Erhebungen



OW	keine
SG	weniger als 5 Schülerinnen und Schüler pro Jahr
SH	praktisch keine
SO	ca. 3 Schülerinnen und Schüler pro Jahr
SZ	praktisch keine
TG	keine Erhebungen (wechselnde Zahl von Schülerinnen und Schülern)
TI	non c'è una regolarità
UR	0-1 Schülerinnen und Schüler pro Jahr
VD	1 élève (durant l'année scolaire 1999 - 2000)
VS	-
ZG	einzelne Schülerinnen und Schüler
ZH	keine Erhebungen Für den Schülerinnen- und Schüleraustausch sind die einzelnen Schulen zuständig. Die genaue Zahl müsste durch eine Umfrage bei den Schulen ermittelt werden.

Tipp: Ein Klick auf  zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Maturität

Thema: Schülerinnen- und Schüleraustausch

Frage: Wie viele Schülerinnen und Schüler aus Maturitätsschulen nehmen an internationalen Austauschprogrammen teil (ein Jahr an einer anderen Mittelschule)?

AG 100 Schülerinnen und Schüler pro Jahr



AI keine Erhebungen (keine Dauerprogramme, fallweise mit USA-Studentenaustausch)



AR 1-3 Schülerinnen und Schüler pro Jahr



BE keine Erhebungen (variabel von Jahr zu Jahr und von Schule zu Schule)



BL ca. 10 Schülerinnen und Schüler pro Jahr



BS ca. 25 Schülerinnen und Schüler



FL 2-3 Schülerinnen und Schüler pro Jahr



FR env. 50 élèves



GE env. 20 élèves (22 classes)
aucun échange individuel



GL 1-3 Schülerinnen und Schüler pro Jahr



GR ca.10-15 Schülerinnen und Schüler pro Jahr



JU -



LU 47 Schülerinnen und Schüler (Schuljahr 1999/2000)



NE aucun



NW keine Erhebungen



OW ↑	8 Schülerinnen und Schüler pro Jahr (Schuljahr 1999/2000)
SG ↑	ca. 10 bis 15 Schülerinnen und Schüler pro Jahr
SH ↑	ca. 5 Schülerinnen und Schüler pro Jahr
SO ↑	ca. 15 Schülerinnen und Schüler pro Jahr
SZ ↑	ca.10 Schülerinnen und Schüler pro Jahr (durchschnittlich nicht mehr)
TG ↑	keine Erhebungen (wechselnde Zahl von Schülerinnen und Schülern)
TI ↑	non c'è una regolarità
UR ↑	3-4 Schülerinnen und Schüler pro Jahr
VD ↑	aucun (durant l'année scolaire 1999 - 2000)
VS ↑	-
ZG ↑	30 Schülerinnen und Schüler (Schuljahr 1998/1999) 12 Schülerinnen und Schüler (Schuljahr 1999/2000)
ZH ↑	keine Erhebungen Für den Schülerinnen- und Schüleraustausch sind die einzelnen Schulen zuständig. Die genaue Zahl müsste durch eine Umfrage bei den Schulen ermittelt werden.

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Maturität

Thema: Schülerinnen- und Schüleraustausch

Frage: Welche Bedingungen sind mit einer Teilnahme verbunden?

AG
↑ Grundsätze:
Urlaub soll im Sinn eines Austausches gemacht werden und einer Horizonterweiterung dienen.
Er ist nur in den ersten beiden Klassen möglich
Beim Austausch im ersten Jahr muss die definitive Aufnahme an die Kantonsschule feststehen.

AI
↑ keine

AR
↑ keine (grundsätzliche keine Bedingungen, wird von Fall zu Fall geregelt)
Austausch empfohlen in den ersten beiden Klassen des Gymnasiums

BE
↑ genügendes Zeugnis
Zulassung der Austauschorganisationen

BL
↑ keine

BS
↑ keine

FL
↑ keine

FR
↑ sauter 1 degré si moyenne qualifiée

GE
↑ passage au degré suivant ou saut d'une année

GL
↑ keine

GR
↑ keine

JU
↑ -

LU
↑ keine (keine kantonalen Vorgaben)

NE
↑ -

NW
↑ Mindest-Notendurchschnitt

OW ↑	Sie müssen die Promotionsbedingungen erfüllen.
SG ↑	im Ermessen der Schulleitung
SH ↑	keine
SO ↑	Schulleistungen müssen eher überdurchschnittlich sein.
SZ ↑	keine (Eine feste Regelung besteht nicht. Die Entscheidung darüber liegt bei der entsprechenden Schulleitung.)
TG ↑	Schülerinnen und Schüler dürfen nicht "provisorisch" eingestuft sein (Grundsatz). Bedingungen im Detail je nach Austauschprogramm
TI ↑	non ci sono condizioni particolari Il regolamento degli studi liceali incoraggia l'apprendimento delle lingue attraverso questa attività.
UR ↑	keine
VD ↑	présentation et validation d'un dossier
VS ↑	-
ZG ↑	Die Bedingungen werden durch Austauschorganisatoren festgelegt.
ZH ↑	Die Schulleitung entscheidet über die Bewilligung von Gesuchen. Ein Anspruch auf Urlaub besteht nicht. Die betreffenden Schülerinnen und Schüler müssen mit dem vorletzten Zeugnis vor der Abreise definitiv promoviert sein. Ausserdem ist der Nachweis eines ordentlichen Schulbesuches im Ausland zu erbringen.

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)



Stufe: Maturität

Thema: Schülerinnen- und Schüleraustausch

Frage: Welche Regelungen gelten nach der Rückkehr von Schülerinnen und Schülern, die ein Austauschprogramm absolviert haben?

AG ↑	Eintritt in die ursprüngliche Stammabteilung bei einsemestrigem Urlaub Eintritt in die Stammabteilung bei einem einjährigen Urlaub, sofern die Dauer des Urlaubs einem Schuljahr entspricht (von Sommer bis Sommer) und der Durchschnitt aller Promotionsfächer mindestens 4.7 beträgt.
AI ↑	Das fremde Jahr wird nicht angerechnet. Ausnahmen sind möglich, wenn das Austauschjahr bezüglich Stoffprogramm mit dem Gymnasium Appenzell einigermassen übereinstimmt.
AR ↑	Repetition der Klasse (in der Regel) Wenn Lernende aber nachweisen können, dass sie dem Stoff in der oberen Klasse zu folgen vermögen (allfällige Nacharbeit im Selbststudium), wird das Austauschjahr angerechnet.
BE ↑	Rückkehr in die alte Stufe (in der Regel; d.h. praktisch ein Jahr "Verlust") Promotionsbedingungen erfüllt
BL ↑	Mit Notendurchschnitt von 4,8 ist das Überspringen eines Schuljahres möglich.
BS ↑	individuelle Regelungen
FL ↑	individuelle Regelungen (gemäss Leistungsausweis)
FR ↑	règlement interne à chaque collège
GE ↑	passage au degré suivant ou saut d'une année
GL ↑	Rückkehr spätestens ein Jahr vor Matur
GR ↑	Möglichkeit, bei der Rückkehr eine Klasse zu überspringen (nach MAV bei Notenschnitt von 4,8 oder höher im Promotionszeugnis vor Antritt des Urlaubs) Bei Erreichen der Promotion vor Antritt des Urlaubs erfolgt die Rückkehr in die nächsthöhere Klasse; keine Möglichkeit zu springen (MAR)
JU ↑	-
LU ↑	keine kantonalen Vorgaben
NE ↑	règlements internes

NW ↑	Auslandsjahr wird nur anerkannt, wenn der Durchschnitt vorher mindestens 5 betrug; Provisorium
OW ↑	Fortsetzung beim Ausstieg
SG ↑	individuelle Regelungen (Rektor regelt den Wiedereintritt)
SH ↑	Schülerinnen und Schüler müssen zwei Jahre vor der Matur zurückkommen, respektive die beiden letzten Jahre vor der Matur an der Schule absolvieren Ausnahme Aufenthalte von maximal 4 Monaten
SO ↑	individuelle Regelungen (wird einzeln abgeklärt)
SZ ↑	individuelle Regelungen (von Fall zu Fall durch die Schulleitung)
TG ↑	soweit möglich Fortsetzung der Ausbildung entsprechend dem Jahrgang ("provisorisch")
TI ↑	Regolamento d'applicazione della legge sulle scuole medie superiori, del 22 settembre 1987 Chi ha frequentato per un anno scolastico una scuola dello stesso anno in Svizzera o all'estero, al rientro può passare alla classe superiore a quella frequentata.
UR ↑	nach Rückkehr in die nächstfolgende Klasse (ein Jahr später Matura)
VD ↑	aucune réglementation spécifique (sauf quelques dispositions d'application du règlement des gymnases concernant les écolages et la validation des formations suivies dans des établissements d'autres cantons ou d'autres pays) Lorsque des échanges sont décidés, le gymnase vaudois s'efforce de soutenir l'élève qu'il accueille et l'élève qui suit sa formation dans un autre canton ou un autre pays, de telle sorte que l'année scolaire soit réussie et validée.
VS ↑	-
ZG ↑	provisorisch in bisherige Klasse oder Repetition
ZH ↑	Eine Rückkehr in die angestammte Klasse ist - mit einer Probezeit von einem Semester - möglich, wenn der Notendurchschnitt im letzten regulären Semesterzeugnis vor der Abreise in den Promotionsfächern mindestens 4,75 betragen hat. Sonst fährt die Schülerin oder der Schüler auf jener Klassenstufe weiter, auf der sie bzw. er den Urlaub angetreten hat.

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Maturität

Thema: Hochbegabtenförderung

Frage: Welche Bildungsangebote für hochbegabte Schülerinnen und Schüler bestehen an Maturitätsschulen?

AG	keine Nach dem Erlass einer Verordnung im Bereich der Volksschule wird über Massnahmen im Mittelschulbereich diskutiert werden.
AI	Einzelberatung Einzelförderung Wahlfächer
AR	Binnendifferenzierung im Rahmen des Regelunterrichts Überspringen einer Klasse zusätzliche Einzelförderung möglich
BE	spezielle Angebote für hochbegabte Musiker, Sportler und Künstler an der Maturitätsschule Hofwil
BL	Freifächer, Wahlkurse
BS	keine Bildungsangebote in Bearbeitung Angebot, Klassen zu überspringen
FL	Wahlfachkurse Teilnahme an Physikolympiade
FR	sauter un degré ou allègement du programme des cours
GE	programmes "extra muros" séjours à l'étranger prix divers
GL	keine
GR	keine
JU	-
LU	keine Überspringen der Klasse § 27 Aufnahme- und Promotionsreglement der Gymnasien des Kantons Luzern vom 1. Juli 1998
NE	aucune

NW ↑	keine
OW ↑	keine
SG ↑	keine (ausser Untergymnasium)
SH ↑	keine Ein Überspringen von Klassen ist möglich.
SO ↑	Freifächer (z.B. Russisch, Spanisch, Informatik)
SZ ↑	Die Breite des Angebots hängt ebenfalls von der Schule ab. An den meisten Schulen gibt es Freifachkurse mit Prüfungsvorbereitung für internationale Sprachprüfungen (Cambridge, DELF, etc.) Zudem wird an gewissen Schulen das Kleine Latinum angeboten. Weiter gibt es Angebote durch die Stiftung "Schweizer Jugend forscht".
TG ↑	Schülerspezifische Förderung wird ermöglicht durch Angebot von Schwerpunkt- und Ergänzungsfächern. individuelle Massnahmen (Überspringen von Klassen, teilweise Dispensation vom Regelunterricht zugunsten von niveaugerechten Ausbildungsangeboten, Teilnahme an Forschungsprogrammen)
TI ↑	nessuna
UR ↑	im Aufbau gemäss künftiger Mittelschulverordnung
VD ↑	pas d'offre spécifique
VS ↑	-
ZG ↑	keine individuelle Förderung oder Klasse überspringen
ZH ↑	keine Die Schulen können aber im Einzelfall Anordnungen treffen. Es besteht auch die Möglichkeit, eine Klasse zu überspringen.

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Maturität

Thema: Hochbegabtenförderung

Frage: Wer finanziert diese Bildungsangebote für Hochbegabte?

AG



-

AI



Eltern und Kanton

AR



Schule, Elternbeiträge möglich (nach Absprache)

BE



Kanton

BL



Kanton

BS



Es fallen zurzeit keine Kosten an.

FL



Land Liechtenstein

FR



aucun coût

GE



-

GL



-

GR



-

JU



-

LU



keine speziellen Angebote

NE



-

NW



-

OW	-
↑	
SG	Kanton und Gemeinden (Beitrag)
↑	
SH	-
↑	
SO	Kanton (Freifächer)
↑	
SZ	Schülerinnen und Schüler (in der Regel) oder von entsprechenden Stiftungen (z.B. Schweizer Jugend forscht)
↑	
TG	Schule (grundsätzlich)
↑	
TI	nessuno
↑	
UR	Kanton, Eltern
↑	
VD	-
↑	
VS	-
↑	
ZG	-
↑	
ZH	Schule bzw. der Kanton (soweit im Einzelfall Angebote gemacht werden)
↑	

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Maturität

Thema: Besondere Fördermassnahmen

Frage: Welche Bildungsangebote zur Förderung besonderer sportlicher und künstlerischer Fähigkeiten bestehen?

AG ↑	Anerkannte Leistungssportlerinnen und -sportler, d.h. Schülerinnen und Schüler, die von ihrem nationalen Verband anerkannt und gefördert werden, erhalten ein Schulgeld des Kantons von Fr. 12'575 beim Besuch von speziellen Sportgymnasien (z.B. Feusi, Engelberg). Es betrifft momentan ca. 12 Studierende. Künstlerisch Begabte können unentgeltlich sowohl "Bildnerisches Gestalten" als auch "Musik/Instrument" belegen. Eigentlich müsste nur eines der beiden Fächer gewählt werden.
AI ↑	Wahlfachangebote
AR ↑	keine einheitliche Regelung beim Sport Dispensationen vom Regelunterricht möglich für Trainings
BE ↑	spezielle Angebote für hochbegabte Musiker, Sportler und Künstler an der Maturitätsschule Hofwil
BL ↑	Freifächer, Wahlkurse in Zukunft Zugang zur Sportklasse in Basel-Stadt
BS ↑	Sportklasse am Gymnasium Bäumlhof individuelle Lösungen für Kunst
FL ↑	Kunst- und Musikschule
FR ↑	allègements (directives)
GE ↑	aménagement de l'horaire et /ou du cursus scolaire négocié avec la direction de l'établissement dispense des cours d'éducation physique pour les sportifs d'élite
GL ↑	keine
GR ↑	keine
JU ↑	-
LU ↑	keine
NE ↑	Des conditions-cadre pour sportif d'élite et artiste de haut niveau sont pratiquées: aménagements d'horaire dans le cadre de la classe.

NW ↑	Schulvereinbarung mit der Sportmittelschule Engelberg
OW ↑	Die Kantonsschule in Sarnen unterstützt Schülerinnen und Schüler, die den Rudersport betreiben möchten (Schweizerisches Rudersportzentrum am Sarnersee), nach Möglichkeit. Die private Schweizerische Sportmittelschule Engelberg bietet eine Ausbildung an für Schülerinnen und Schüler, die den alpinen Skisport betreiben möchten.
SG ↑	Bildnerisches Gestalten und Musik
SH ↑	keine
SO ↑	Freifächer
SZ ↑	Instrumentalunterricht in diversen Instrumenten im Bereich Musik zurzeit keine speziellen Bildungsangebot im Bereich Sport
TG ↑	keine (im Rahmen der individuellen Wahl von Fächern)
TI ↑	classi speciali per sportivi d'élite al Liceo di Lugano (aperte anche agli artisti)
UR ↑	keine grösszügige Dispensregelung für Beteiligung an auswärtigen Angeboten
VD ↑	intégration dans des classes spéciales pour artistes et sportifs d'élite ou mise au bénéfice de mesures particulières.
VS ↑	-
ZG ↑	keine
ZH ↑	K+S Klassen am MNG Rämibühl für sportlich, tänzerisch oder musikalisch besonders Begabte (Einführung ab Schuljahr 2000/2001) Liceo artistico für Schülerinnen und Schüler mit besonderer Begabung im bildnerisch-gestalterischen Bereich

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Maturität

Thema: Besondere Fördermassnahmen

Frage: Wer finanziert diese besonderen Bildungsangebote?

AG	Kanton
AI	Normfinanzierung
AR	-
BE	Kanton
BL	Kanton
BS	Kanton
FL	Land Liechtenstein mit geringer Kostenbeteiligung der Interessierten
FR	aucun coût
GE	le Département de l'instruction publique et les associations sportives
GL	-
GR	-
JU	-
LU	-
NE	pas de surcoûts
NW	Kanton (zahlt Schulgeldbeitrag gemäss Vereinbarung) und Eltern (Rest)

OW ↑	keine besonderen Kosten (bei der Kantonsschule) Die Sportmittelschule finanziert sich selbst. Der Kanton bezahlt ein Schulgeld für Obwaldner Schülerinnen und Schüler.
SG ↑	Kanton
SH ↑	-
SO ↑	Kanton (Freifächer)
SZ ↑	Falls der Instrumentalunterricht nicht Teil eines Schwerpunkt- oder Ergänzungsfaches ist, muss er durch die entsprechenden Schülerinnen und Schüler finanziert werden.
TG ↑	Schule (ausgenommen Beteiligung der Eltern bei Instrumentalunterricht an den Kantonsschulen)
TI ↑	il Cantone
UR ↑	Eltern
VD ↑	l'Etat (budget normal des gymnases)
VS ↑	-
ZG ↑	-
ZH ↑	Kanton Bei den K+S Klassen ist ein Schulgeld als Beitrag an die zusätzlichen Kosten zu entrichten.

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Stufe: Maturität

Thema: Rechte und Pflichten der Eltern (bis zur Volljährigkeit ihrer Kinder)

Frage: In welchen Artikeln des Schulgesetzes sind Rechte und Pflichten der Eltern enthalten? (Titel des Schulgesetzes, Artikel)

AG ↑	Schulgesetz vom 17. März 1981, Rev. 17. März 1998 (SAR 401.100), §§ 36-38
AI ↑	Gymnasialverordnung GS 460 Art. 19 betr. vorzeitigem Austritt
AR ↑	keine gesetzliche Regelung schulinterne Regelungen im Rahmen des Leistungsauftrags
BE ↑	Gesetz über die Maturitätsschulen vom 12.9.95
BL ↑	-
BS ↑	Schulgesetz: § 16, 91, Schulordnung § 61-69, Lernbeurteilungsverordnung § 14
FL ↑	Art. 52f der Verordnung vom 28. September 1981 über Aufbau und Organisation des Liechtensteinischen Gymnasiums Liechtensteinisches Gesetzblatt Nr. 56, Jahrgang 1981
FR ↑	Règlement du 27.6.1995 sur l'enseignement secondaire supérieur (RESS), art. 57, art. 68
GE ↑	loi sur l'instruction publique du 6.11.1940, art. 3A, 3B, 5, 6, 12, 15, 20, 20A, 27A, 33 règlement d'application de certaines dispositions de la loi sur l'instuctio publique, art. 7A, 7B règlement relatif aux dispenses d'âge du 12.6.1974, art. 5 et 6 règlement de l'enseignement primaire du 7.7.1993, art. 8B, 8C, 10, 11, 19 à 35, 47 à 52, 54, 56, 57, 58 règlement de l'enseignement secondaire du 14.10.1998, art. 2, 5, 8, 11, 15, 16, 19, 31 à 35 règlement du cycle d'orientation du 26.5.1976, art. 4, 11, 14, 18, 24, 29, 32, 33, 45, 46, 48, 55, 56, 58, 59, 60
GL ↑	Schulgesetz vom 1. Mai 1983: Art. 149 Definition des Begriffs Eltern Kein spezieller Artikel zu Rechte und Pflichten. Eltern sind erwähnt in Art. 16. Schulort, Art. 18 Schulversäumnisse, Art. 31 Vereinszugehörigkeit, Art. 32 Erziehungsberatung, Art. 111 Pflichten (Kapitel Lehrerschaft) Entwurf neues Bildungsgesetz 1999: Kapitel Erziehungsberechtigte: Art. 52 Erziehungsberechtigte, Art. 53. Rechte der Erziehungsberechtigten, Art. 54 Pflichten der Erziehungsberechtigten
GR ↑	-
JU ↑	-

LU ↑	keine gesetzliche Regelung
NE ↑	-
NW ↑	-
OW ↑	Allgemeines Bildungsziel: Schulgesetz vom 28. Mai 1978, Art. 2 Beruflicher Auftrag der Lehrpersonen und Zusammenarbeit: Kantonsschulverordnung vom 11. Oktober 19984, Nachtrag vom 25. November 1999, Art. 28 ff
SG ↑	Art. 64 bis 66 Mittelschulgesetz (sGS 215.1; abgekürzt MSG)
SH ↑	Schulgesetz vom 27. April 1981, Stand 1997, Art. 16 - 20 Schuldekret vom 27. April 1981, Stand 1997, § 5, § 7
SO ↑	keine gesetzliche Regelung
SZ ↑	Weisungen über die Rechte und Pflichten der Schüler an den kantonalen Mittelschulen vom 27. Juni 1983 (SRSZ 623.111, SRSZ 623.112) (Gemäss § 3 lit. c) des Regierungsratsbeschlusses über den Vollzug der Gesetzgebung über die Mittelschulen (Mittelschulstatut) vom 1. Oktober 1973 (nGS 694b) obliegt es den Schulräten der staatlichen Mittelschulen, die Mitwirkung der Eltern innerhalb der Schulorganisation zu regeln, indem allfällige Bestimmungen erlassen werden können. Bei den privaten Mittelschulen im Kanton wird die Mitwirkung durch die Schulleitung bez. die Trägerschaft geregelt, diese unterliegen nicht dem oben erwähnten Mittelschulstatut. Sie sind diesbezüglich völlig autonom.)
TG ↑	Gesetz über das Unterrichtswesen (Unterrichtsgesetz) vom 15. November 1978, § 3
TI ↑	legge della scuola del 1 febbraio 1990 Articoli 53, 54, 55
UR ↑	SG Art. 47ff, Verordnung zum Schulgesetz Art. 32 ff
VD ↑	loi scolaire du 12.6.1984, modifiée le 25.6.1996 (EVM) qui constitue la loi de référence des lois cantonales sur l'instruction publique, à l'exception de la loi sur l'Université, qui s'applique en l'absence de dispositions des lois spéciales, articles 3, 6, et 104 règlement des gymnases du 7.5.1997, art. 100 et 109
VS ↑	-
ZG ↑	§ 11, Gesetz über die kantonalen Schulen vom 27. September 1990
ZH ↑	§ 22 des Mittelschulgesetzes vom 13.6.1999

Tipp: Ein Klick auf  zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Stufe: Maturität

Thema: Rechte und Pflichten der Eltern (bis zur Volljährigkeit ihrer Kinder)

Frage: Welche Rechte der Eltern sind im Schulgesetz enthalten (in Stichwörtern)?

AG ↑	Information über Stand der Schülerleistung und Unterrichtsgeschehen Unterrichtsbesuche Bildung von Elternversammlungen Anhörung durch Schulleitung und Schulbehörden Dispensation der Kinder und Jugendlichen vom Religionsunterricht und allenfalls von weiteren Lektionen auf Gesuch kurze Beurlaubung der Kinder und Jugendlichen auf Gesuch
AI ↑	keine im Schulgesetz
AR ↑	-
BE ↑	Mindestens einmal jährlich findet ein Gespräch zwischen den Eltern, Schülerinnen und Schüler und der Schule statt.
BL ↑	-
BS ↑	Recht auf Gründung eines Elternbeirates Recht auf Veranlassung von Elternabenden und Besuchstagen Anhörungsrecht Rekursrecht
FL ↑	-
FR ↑	absences congés
GE ↑	information consultation des associations recours
GL ↑	Antragsrecht, Wechsel des Schulortes (Art. 16) Recht auf Anhörung bei allfälligem Verbot für Vereinzugehörigkeit (Art. 31) Zustimmung der Eltern erforderlich für Massnahmen zu Absatz 2 (Art. 32) Lehrer und Eltern suchen gegenseitig Kontakt (Art. 111.2). Privatunterricht (Art. 89) Entwurf neues Bildungsgesetz Artikel 53 Rechte der Erziehungsberechtigten. Recht auf: Anhörung und Beratung Besuch des Unterrichts Einblick in Grundlagen der Beurteilung frühzeitige Information über Vorhaben der Schule insbesondere auch über Stundenausfälle Orientierung über schulische Entwicklung und Verhalten des Kindes

GR ↑	-
JU ↑	-
LU ↑	-
NE ↑	-
NW ↑	-
OW ↑	Zusammenarbeit Beratung regelmässige gesamtheiliche Beurteilung der Kinder Information übr die Schule
SG ↑	Recht auf Information Recht auf Zusammenarbeit Auskunfts- und Einsichtsrecht Schulbesuchsrecht
SH ↑	Lehrpersonen müssen mit den Eltern zusammenarbeiten. Erziehungs- und Schulbehörden müssen Eltern informieren und ihnen die Möglichkeit zur Mitsprache geben. Eltern haben das Recht, den Unterricht ihrer Kinder nach Absprache mit der Lehrperson zu besuchen.
SO ↑	-
SZ ↑	Schulbesuchsrecht Anspruch auf Lehrangebot Informationsrecht über Noten Kontakt zur Klassenlehrperson und Schulleitung Rechtsschutz mit Einsprache- und Beschwerderecht Die Weisungen über die Rechte und Pflichten der Schüler an den kantonalen Mittelschulen (Schülerordnung) (nGS 694c) gilt sinngemäss auch für die Eltern als gesetzliche Vertreter noch nicht mündiger Schülerinnen und Schüler.
TG ↑	Recht auf regelmässige Kontakte Orientierung über die schulische Entwicklung der Jugendlichen
TI ↑	essere informati presentare osservazioni proporre istanze d'intervento contro decisioni o operato di singoli docenti partecipare alla vita dell'istituto

UR ↑	Erziehungsgewalt, Besuchsrecht, Beschwerderecht, Anhörungsrecht, Akteneinsichtsrecht, Petitionsrecht, Recht auf Bildung einer Elternvereinigung, Recht auf Information Schulgesetz vom 17. März 1981, Rev. 17. März 1998 (SAR 401.100) §§ 36 - 38 1 Die Schüler, beziehungsweise ihre Eltern oder Pflegeeltern sind in regelmässigen Abständen über den Stand der Schülerleistungen zu unterrichten. 2 Die Eltern haben das Recht, den Unterricht ihrer Kinder zu besuchen; Lehrer und Behörden stehen in Kontakt mit ihnen und informieren sie über das Schulgeschehen. 3 Den Eltern steht das Recht zu, eine Elternversammlung zu bilden; ihre Vertreter sind von der Schulleitung und den Schulbehörden anzuhören. V VS vom 29. April 1985, Rev.24. Juni 1998 (SAR 421.311) § 24 1 Die Eltern haben das Recht, Schulprobleme ihrer Kinder mit dem Lehrer zu besprechen. Kommt keine Verständigung zustande, so können sie sich an die Schulleitung oder an die Schulpflege wenden. 2 Die Eltern haben Anspruch auf eine Begründung der Entscheide, die ihr Kind betreffen, sowie das Recht auf Einsicht in die betreffenden Akten.
VD ↑	information collaboration droit (d'envoi des élèves à l'école publique) tenue au courant des résultats association à la vie interne des établissements
VS ↑	-
ZG ↑	Information über Leistung und Leistungsentwicklung Reformen Schulversuche
ZH ↑	Recht auf Information über Schulangelegenheiten durch die Schule Recht, mit Anliegen an die Schulleitung oder die Lehrpersonen zu gelangen

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Stufe: Maturität

Thema: Rechte und Pflichten der Eltern (bis zur Volljährigkeit ihrer Kinder)

Frage: Welche Pflichten der Eltern sind im Schulgesetz enthalten? (in Stichwörtern)

AG	Anhalten der schulpflichtigen Kinder zum Schulbesuch
AI	keine (im Schulgesetz)
AR	-
BE	Zusammenarbeit mit der Schule
BL	-
BS	Unterrichtsbesuch während der obligatorischen Schulzeit Unterzeichnen von Begründungen zu Verspätungen, Versäumnissen, Urlauben und von Zeugnissen (vor Mündigkeit); Ausnahme Versuch Gymnasium Leonhard
FL	-
FR	absences congés
GE	devoir d'entretien financier (au-delà de la majorité)
GL	Verantwortung für regelmässigen Schulbesuch (Art. 18) Angemessene Beiträge können von Eltern verlangt werden für: Erziehungsberatung, Beizug eines Spezialarztes, Einweisung in eine Beobachtungsstation, sonderpädagogische Massnahmen (Art. 32.2) Entwurf neues Bildungsgesetz Artikel 54 Pflichten der Erziehungsberechtigten: Bewilligung für längere Absenzen einholen, Grund für Absenzen mitteilen. Aussprechen von Bussen möglich Einsicht in die Beurteilung nehmen Lehrende über wichtige Belange orientieren sofern sie für die Schule wichtig sind regelmässiger Schulbesuch, Kinder zur Einhaltung von Anordnungen etc. anhalten Zeugnis unterschreiben
GR	-
JU	-

LU ↑	-
NE ↑	-
NW ↑	-
OW ↑	Zusammenarbeit mit allen Schulpartnern
SG ↑	Schulbesuch des Kindes (Art. 41 MSG)
SH ↑	Schulgesetz vom 27. April 1981, Stand 1997, Art. 16-20 Schuldekret vom 27. April 1981, Stand 1997, §5, §7
SO ↑	-
SZ ↑	Ordnungspflicht (Einhaltung von Verboten) Schulbesuchspflicht (Entschuldigung und Begründung von Absenzen) Die Weisungen über die Rechte und Pflichten der Schüler an den kantonalen Mittelschulen (Schülerordnung) (nGS 694c) gilt sinngemäss auch für die Eltern als gesetzliche Vertreter noch nicht mündiger Schülerinnen und Schüler.
TG ↑	Die Eltern haben für die Beschaffung der notwendigen Informationen zu sorgen und die Lehrkräfte über besondere Entwicklungen der Jugendlichen zu orientieren (soweit dies Einfluss auf die Schule haben).
TI ↑	collaborare con la scuola
UR ↑	1. Die Eltern sind für die Erziehung und Ausbildung ihrer Kinder erstverantwortlich. 2. Eltern und Schule arbeiten in der Erziehung und der Ausbildung der Schülerinnen und Schüler zusammen 3. Die Eltern sind verpflichtet, a) ihr Kind zur Erfüllung der Schulpflicht anzuhalten; b) für vorgesehene Beurlaubung frühzeitig um Bewilligung nachzusuchen sowie der Lehrperson eine Selbstdispensation vorgängig anzuzeigen und für Absenzen unverzüglich den Grund hierfür mitzuteilen; c) die gesetzlichen Bestimmungen über das Schulwesen zu befolgen; d) mit der Schule und den Schuldiensten zusammenzuarbeiten; e) die Zeugnisse ihrer Kinder einzusehen und zu unterzeichnen; f) der Einladung der Lehrpersonen zu Beurteilungsgesprächen nachzukommen.
VD ↑	observation des règlements scolaires responsabilité des actes
VS ↑	-
ZG ↑	Bewilligung von Absenzen einholen Einsicht und unterschreiben von Zeugnissen Zusammenarbeit mit Schuldiensten

ZH



keine (im Mittelschulgesetz, aber einige Regelungen in der Schulordnung der Kantonsschulen vom 5.4.1977)

Tipp: Ein Klick auf  zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Maturität

Thema: Abschluss, Diplom

Frage: Welches sind Termine für die Maturitätsprüfung?

AG Mai-Juni



AI Ende Schuljahr



AR August-September (Mitte August bis Anfang September)



BE Ende Gymnasiumszeit



BL Dezember (ausser bei vorzeitig abgeschlossenen Fächern)



BS Juni



FL April-Mai (in der Regel anfangs bis Mitte April schriftliche und anfangs bis Mitte Mai mündliche Prüfungen)



FR juin



GE juin



GL August



GR Mai-Juni (24.-31.5.2000 schriftliche Prüfung, 26.-28.6.2000 mündliche Prüfung)



JU juin



LU Mai-Juni (mündliche Prüfungen Anfang bis Mitte Juni, schriftliche Prüfungen Ende Mai)



NE mai-juin



NW Juni



OW ↑	Juni
SG ↑	Juli-August
SH ↑	Juni (Ende Schuljahr)
SO ↑	Ende 3. Schuljahr (Vormatur) und Ende 4. Schuljahr (Hauptmatur)
SZ ↑	Mai-Juli (frühestens Ende Mai bis spätestens Anfangs Juli, in der Regel im Juni)
TG ↑	Januar (2001 letztmals Prüfungen nach Maturitäts-Anerkennungs-Verordnung) Juni-Juli (ab 2001 nach Maturitäts-Anerkennungs-Reglement)
TI ↑	giugno
UR ↑	Mai-Juni
VD ↑	juin
VS ↑	-
ZG ↑	Juni
ZH ↑	September (Maturitätsabschluss nach MAR) Januar (Maturitätsabschluss nach MAV, letztmals 2002) vor den Sommerferien (Liceo artistico und K+S Klassen)

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Maturität

Thema: Kontaktperson für Rückfragen

Frage: Name und Vorname

AG Pius Landolt



AI Ephrem Bucher
Rektor



AR Willi Eugster
Rektor



BE Mario Battaglia



BL Hans Utz
Rektor



BS Elisabeth Simon
Fachstelle Sekundarstufe II



FL Hans Peter Walch
Leiter Abteilung Hoch- und Mittelschulen, Bildungsprogramme



FR Werner Kull



GE Charles De Carlini
président de la conférence des directeurs du Collège de Genève



GL Armin Leuzinger



GR Hans Peter Märchy



JU Daniel Brosy



LU Peter Rothenfluh



NE Christian Berger
service de la formation des enseignants, de l'enseignement secondaire II et de l'informatique
scolaire



NW Christoph Schuler



OW ↑	Hugo Odermatt
SG ↑	Marcel Koller
SH ↑	Thomas Gramm
SO ↑	Regina Kuratle
SZ ↑	Kuno Blum
TG ↑	Martin Bächer
TI ↑	Renato Vago
UR ↑	Josef Arnold
VD ↑	Jean-François Charles
VS ↑	-
ZG ↑	Max Bauer
ZH ↑	Helga Trachsler

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

**Stufe:** Maturität**Thema:** Kontaktperson für Rückfragen**Frage:** Adresse

AG
↑
Erziehungsdepartement des Kantons Aargau
Abteilung Mittelschule
Obere Vorstadt 3
5001 Aarau

AI
↑
Gymnasium St. Antonius
Hauptgasse 51
9050 Appenzell

AR
↑
Kantonsschule
9043 Trogen

BE
↑
AKVM
Sulgeneckstr. 70
3005 Bern

BL
↑
Gymnasium Oberwil
Allschwilerstr. 100
4104 Oberwil

BS
↑
Erziehungsdepartement
Münsterplatz 2
Postfach
4001 Basel

FL
↑
Schulamt des Fürstentums Liechtenstein
Herrengasse 2
FL-9490 Vaduz

FR
↑
Rue de l'Hôpital 1
1700 Fribourg

GE
↑
2/4, rue Théodore-de-Bèze
Case postale 3144
1211 Genève 3

GL
↑
Kantonsschule Glarus

GR
↑
Bündner Kantonsschule
Arosastr. 2
7000 Chur

JU
↑
rue du 24-Septembre
2800 Delémont

LU ↑	Erziehungs- und Kulturdepartement Vorsteher Gruppe Gymnasium Bahnhofstrasse 18 6002 Luzern
NE ↑	Espacité 1 cp 2083 2302 La Chaux-de-Fonds 2
NW ↑	Rektorat kantonale Mittelschule Kollegium St. Fidelis 6370 Stans
OW ↑	Brünigstrasse 178 6060 Sarnen
SG ↑	Erziehungsdepartement des Kantons St.Gallen Amt für Mittelschulen Regierungsgebäude 9001 St.Gallen
SH ↑	Kantonsschule Pestalozzistrasse 20 8200 Schaffhausen
SO ↑	Abteilung Pädagogik Rathaus
SZ ↑	Erziehungsdepartement Dienststelle Mittelschulen Kollegium Ost 6430 Schwyz
TG ↑	Amt für Mittelschulen und Lehrerbildung Regierungsgebäude Postfach 8510 Frauenfeld
TI ↑	Stabile Patria 6501 Bellinzona
UR ↑	Kantonale Mittelschule Uri Rektorat Gotthardstrasse 59 6460 Altdorf
VD ↑	Département de la formation et de la jeunesse Couvaloup 13 1014 Lausanne
VS ↑	-
ZG ↑	Direktion für Bildung und Kultur Postfach 6304 Zug
ZH ↑	Generalsekretariat Bildungsdirektion Walcheter 8090 Zürich

Tipp: Ein Klick auf  zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Maturität

Thema: Kontaktperson für Rückfragen

Frage: Telefonnummer

AG 062 835 21 83



AI 071 787 12 66



AR 071 343 61 11



BE 031 633 84 75



BL 061 405 55 55



BS 061 267 63 44



FL 00423 236 67 58 (G)
00423 373 51 29 (P)



FR 026 305 12 40



GE 022 318 03 15 (administration)
022 733 71 30 (collège Rousseau)



GL 055 645 45 45



GR 081 252 29 39



JU 032 420 54 14
079 213 45 11



LU 041 228 53 54



NE 032 919 69 30



NW 041 618 74 60



OW 041 666 62 42



SG 071 229 20 85



SH 052 632 24 24



SO 032 627 29 88



SZ 041 819 19 06



TG 052 724 29 44



TI 091 814 34 14



UR 041 870 22 42



VD 021 316 34 13



VS -



ZG 041 728 39 15



ZH 01 259 23 34



Tipp: Ein Klick auf  zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Maturität

Thema: Kontaktperson für Rückfragen

Frage: Fax

AG 062 835 21 89



AI 071 787 30 71



AR 071 343 61 61



BE 031 633 83 55



BL 061 405 55 65



BS 061 267 62 91



FL 00423 236 67 71



FR 026 305 12 14



GE 022 318 03 16 (administration)
022 733 71 82 (collège Rousseau)



GL 055 645 45 46



GR 081 253 34 63



JU 032 420 54 11



LU 041 210 05 73



NE 032 919 60 51



NW 041 618 74 89



OW 041 660 27 27



SG 071 229 44 79



SH 052 632 24 10



SO 032 627 29 86



SZ 041 819 19 69



TG 052 724 29 56



TI 091 814 44 92



UR 041 870 01 06



VD 021 316 32 08



VS -



ZG 041 728 31 89



ZH 01 262 07 42



Tipp: Ein Klick auf  zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Maturität

Thema: Kontaktperson für Rückfragen

Frage: E-Mail

AG pius.landolt@ag.ch



AI ephrem.bucher@gym.ai.ch



AR sekretariat@kst.ch



BE Mario.Battaglia@erz.be.ch



BL hans.utz@ekd.bl.ch



BS elisabeth.simon@bs.ch



FL hanspeter.walch@sa.llv.li



FR KullW@etatfr.ch



GE charles.decarlini@etat.ge.ch



GL sekretariat@ kanti-glarus.ch



GR Hans.Peter.Maerchy@bks.gr.ch



JU daniel.brosy@jura.ch



LU prothenfluh@ekdluzern.ch



NE christian.berger@ne.ch



NW -



OW bildungs-kulturdepartement@ow.ch



SG marcel.koller@ed-amh.sg.ch



SH thomas.gramm@ktsh.ch



SO regina.kuratle@ed.so.ch



SZ kuno.blum@sz.ch



TG martin.baecher@kttg.ch



TI -



UR km-uri@tic.ch



VD -



VS -



ZG max.bauer@dbk.zg.ch



ZH helga.trachsler@bid.zh.ch



Tipp: Ein Klick auf  zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Inventar

Thema: **Bildungsverwaltung**

Frage: **Wie lautet die Bezeichnung für die Bildungsverwaltung in Ihrem Kanton?**

AG Erziehungsdepartement



AI Erziehungsdepartement



AR Erziehungs- und Kulturdirektion AR



BE Erziehungsdirektion



BL Erziehungs- und Kulturdirektion des Kantons Basel-Landschaft



BS Erziehungsdepartement



FL Ressort Bildungswesen



FR Pour tout le canton:
service de l'enseignement secondaire supérieur (Mittelschulen)
secrétariat général



Partie francophone:
service de l'enseignement primaire et préscolaire
service de l'enseignement du cycle d'orientation

Partie alémanique:
service de l'enseignement préscolaire, primaire et du cycle d'orientation

GE Département de l'instruction publique



GL Erziehungsdirektion des Kantons Glarus



GR Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement des Kantons Graubünden



JU Service de l'enseignement



LU Erziehungs- und Kulturdepartement des Kantons Luzern



NE  Les services de l'enseignement primaire, secondaire et de la formation professionnelle:
service de l'enseigenement obligatoire
service de la formation des enseignants, de l'enseignement secondaire II et de l'informatique scolaire
service de la formation professionnelle
service de l'enseignement universitaire

NW  Bildungsdirektion

OW  Bildungs- und Kulturdepartement Obwalden

SG  Erziehungsdepartement des Kantons St.Gallen

SH  Erziehungsdepartement des Kantons Schaffhausen

SO  Erziehungs-Departement des Kantons Solothurn

SZ  Erziehungsdepartement
Amt für Volksschulen
Dienststelle für Hochschul- und Mittelschulfragen

TG  Departement für Erziehung und Kultur

TI  Divisione della Scuola e Divisione della Formazione Professionale (scuole professionali)

UR  Bildungs- und Kulturdirektion

VD  Service de l'enseignement enfantin, primaire et secondaire

VS  Service de l'enseignement

ZG  Direktion für Bildung und Kultur

ZH  Bildungsdirektion des Kantons Zürich

Tipp: Ein Klick auf  zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)



Stufe: Inventar

Thema: **Bildungsverwaltung**

Frage: **Beschreiben Sie bitte in Stichwörtern das Leitbild der Bildungsverwaltung Ihres Kantons**

AG
↑
Leitideen des Erziehungsdepartementes:
1. Unsere Arbeit gilt der Aargauer Schule und der Aargauer Kultur.
2. Wir setzen uns ein für hohe Qualität in Bildung und Unterricht.
3. Wir entwickeln die Schule massvoll weiter - im Rahmen des Leitbildes.
4. Wir arbeiten als Dienstleistungsunternehmen für die Aargauer Schule.
5. Wir leisten sorgfältige, leitbildkonforme Sachbearbeitung.

AI
↑
Organigramm (Beilage)

AR
↑
Es besteht kein spezielles Leitbild für unsere Direktion, sondern nur für die gesamte Verwaltung. Die Aufgaben sind durch die Schulgesetzgebung festgelegt.

Bemerkungen zu allen Fragen:
Unser Kanton soll auf Beginn des Schuljahres 2001/2002 eine neue Schulgesetzgebung erhalten (Volksabstimmung September 2000). Viele der gegebenen Antworten haben deshalb voraussichtlich nicht mehr lange Gültigkeit. Im Volksschulbereich sind folgende wichtige Änderungen vorgesehen:
- Kindergarten wird als Teil der Volksschule ins Gesetz integriert
- 1 Jahr Kindergartenobligatorium
- Verschiebung des Stichtags für Schuleintritt auf 1. Mai
- Die Gemeinden bekommen mehr Führungsverantwortung für ihre Schulen und müssen pädagogische Schulleitungen einsetzen.
- neue Definition für Berufsauftrag, Arbeitszeit und Besoldung der Lehrenden
- Abklärung von sonderpädagogischen Massnahmen in regionalen Zentren; Einweisung in IV-Sonderschulen durch Kanton
- Qualitätsmanagement für die einzelnen Schulen
- Kanton leistet an die Gemeinden Betriebskostenbeiträge pro Schülerin/Schüler
Sofern das neue Gesetz Zustimmung findet, müssen die Antworten im Jahre 2001 überarbeitet werden.

BE
↑
kein Leitbild (Ein Leitbild ist in Entwicklung.)

BL
↑
Es ist für uns das Wichtigste, dem Kanton Basel-Landschaft ein hochstehendes Angebot in den Bereichen Bildung, Kultur und Sport zu erhalten und es auszubauen. Wir wollen optimale Bedingungen für die Ausgestaltung dieses Vorhabens erwirken.

BS
↑
zum Nutzen der Bevölkerung gezielt handeln
operationelle Freiheit sicherstellen
kompetente Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
Qualität durch Selbstkontrolle
Transparenz durch Information

FL
↑
-

FR
↑
-

GE ↑	-
GL ↑	Die Bildungsverwaltung selbst verfügt über kein eigenes Leitbild. Sie richtet sich nach den kantonalen Führungsrichtlinien aus. Diese enthalten Zielsetzungen, Planungs- und Entscheidungsgrundlagen für die gesamte kantonale Verwaltung. Angestrebt wird der kooperative Führungsstil. Dagegen verfügt das Schulinspektorat über ein eigenes Leitbild.
GR ↑	jedem Kind jene Ausbildung vermitteln, die seinen Fähigkeiten und Neigungen entspricht Erhöhung der Ausbildungsqualität als Daueraufgabe Abstimmen der Ausbildungsangebote auf die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bedürfnisse als Herausforderung annehmen
JU ↑	1 chef de Service 1 Equipe de direction avec 4 responsables de sections : - section gestion générale - section enseignement - section intégration - section ressources 3 postes pour inspection/conseil pédagogique 4 postes de secrétariat
LU ↑	Leitbild Amt für Volksschulbildung zu: Weiterentwicklung Führung Werte und Zusammenarbeit Auftrag Kundenorientierung und Öffentlichkeit Information und Kommunikation
NE ↑	principes généraux au Département de l'instruction publique organisation fine dans les écoles
NW ↑	kein Leitbild
OW ↑	Das kantonale Bildungskonzept vom 27. April 1999 gibt sechs Bildungsziele vor, die als Leitbildaussagen bezeichnet werden können: 1. Lebenslanges Lernen 2. Bildungsangebot attraktiv gestalten 3. Qualitätsevaluation überprüfen 4. Verantwortlichkeiten neu festlegen 5. Bildungsbereiche vernetzen 6. Interkantonale Zusammenarbeit
SG ↑	kein Leitbild (Das Departement erfüllt die Aufgaben, die ihm durch Gesetz, Verordnung oder Beschluss der Regierung übertragen werden.)
SH ↑	kein Leitbild (Für die Arbeit der Bildungsverwaltung massgebend sind die Vorgaben des Schulgesetzes und der zugehörigen Verordnungen.)

SO ↑	Die Bildung soll sich in einem sich immer schneller wandelnden Umfeld nach den Fähigkeiten und Neigungen des Einzelnen und den Ansprüchen der Gesellschaft richten. Überprüfung der Struktur des Bildungswesens und Ausrichtung auf die Bedürfnisse einer sich rasch wandelnden Gesellschaft Verbesserung der Organisation des Bildungswesens Steigerung der Qualität des Bildungswesens Erleichterung des Übergangs von der Schule in die Berufswelt Leistungsbeurteilung und Leistungsbonus für die Lehrkräfte erproben Kulturelle und sportliche Vielfalt des Kantons besser nutzen und sichtbar machen Bildungspolitisches Programm 1998-2001 des Erziehungs-Departemens
SZ ↑	effizient kundenfreundlich schlank
TG ↑	-
TI ↑	-
UR ↑	kein Leitbild (Es gibt kein eigentliches im Team erarbeitetes Leitbild. Wir werden ein Leitbild erarbeiten. Einige Gedanken sind im Leitbild für die Urner Schulen enthalten.)
VD ↑	service directions d'écoles commission scolaire
VS ↑	Service de l'enseignement (écoles enfantines, primaires, Sec. I et II, enseignement spécialisé) Service de planification et d'évaluation (formation continue, recherche, moyens pédagogiques) Service de la formation professionnelle Service d'aide à la jeunesse (offices médico-pédagogique, offices des mineurs) Service administratif Etablissement de l'enseignement professionnel supérieur Archives, bibliothèque cantonale, musées cantonaux
ZG ↑	Den Kindern und Jugendlichen ihren individuellen Fähigkeiten und Neigungen entsprechende Bildung ermöglichen. Sie dadurch befähigen, ihren Alltag zu bewältigen sowie ihren Platz in der Gemeinschaft einzunehmen und sie auch auf die Anforderungen unserer technisierten und industriellen Gesellschaft vorbereiten. Durch eine neuzeitliche, offene Schulgesetzgebung sowie Kompetenzdelegation die Umsetzung des Leitbildes in den kantonalen und gemeindlichen Schulen ermöglichen und Gestaltungsfreiraum und Innovationsfreude fördern.
ZH ↑	-

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern





Stufe: Inventar

Thema: Aufgabenteilung Kanton-Gemeinden

Frage: **Wie ist die Aufgabenteilung zwischen Ihrem Kanton und den Gemeinden geregelt (u.a. gesetzlichen Regelungen)? (in Stichwörtern)**

- AG
↑ Kanton verpflichtet die Gemeinden im Schulgesetz als Träger der Volksschule.
Wichtige Kompetenz des Kantons: Lehrpläne, Lehrmittelhoheit, jährliche Stellenbewilligung
- AI
↑ Kanton: Lehrpläne, Aufsicht und Beratung der Lehrkräfte, Klassengrößen und Pflichtstunden, Lehrmittel, Schuldienste (schulpsychologischer, logopädischer Dienst), Kantonsbeiträge (Subventionen) Arbeitszeit Lehrkräfte und Mindestbesoldung
- AR
↑ Die Gemeinden sind Träger und hauptverantwortlich für die Volksschule.
Der Kanton ist hauptverantwortlich für alle weiterführenden Schulen (Sekundarstufe II, Tertiärstufe).
Für die Volksschule erlässt der Kanton die wichtigen Rahmenbedingungen und leistet Beiträge an die Betriebskosten (ca.30%).
- BE
↑ Die Gemeinden führen den Kindergarten und die Volksschule
Der Kanton führt die Ausbildungen ab Sekundarstufe II.
Die Aufgabenteilung im Bildungswesen entspricht dessen Finanzierung.
- BL
↑ Die Gemeinde trägt und finanziert den Kindergarten, die Primar- und Realschule.
Der Kanton trägt die Sekundarschule und alle weiterführenden Ausbildungen. Ferner leistet der Kanton Beiträge im Rahmen des gebundenen Finanzausgleichs an die Gemeinden gemäss ihrer Finanzkraft von ca. durchschnittlich der Besoldung.
Die Sekundarschulbauten werden gegenwärtig von der Standortgemeinde bereitgestellt und - über Annuitäten - durch den Kanton zurückvergütet.
- BS
↑ kantonale Regelungen für das ganze Schulwesen
- FL
↑ In Liechtenstein bestehen nur die Ebenen Staat und Gemeinden.
Träger der Sekundarschulen ist der Staat, der Primarschulen und Kindergärten die Gemeinde. Die Lehrpersonen werden alle vom Staat angestellt, die Kindergärtnerinnen von der Gemeinde.
Dementsprechend ist auch die Aufsicht geregelt, wobei die fachliche Inspektion der Lehrkräfte staatlich (Schulamt) vorgenommen wird.
Im Subventionsgesetz ist geregelt, welche Leistungen der Staat übernimmt, beispielsweise 30% der Löhne der Kindergärtnerinnen oder 50 % der Löhne der Primarlehrkräfte oder bei Investitionen.
- FR
↑ politique de l'éducation: compétence cantonale
organisation pratique de l'éducation: compétence des communes (préscolaire et primaire), des associations de communes (cycle d'orientation) ou des écoles (secondaire supérieur)
frais de traitement du personnel: canton et communes (cas échéant, association de communes) pour la scolarité obligatoire et préscolaire. Canton uniquement pour les autres degrés
frais de choses: communes et associations de communes (scolarité obligatoire et préscolaire), canton (post-obligatoire)
- GE
↑ Prescriptions légales: loi sur l'instruction publique du 6.11.1940, art. 3B, 20A, 27A, 28SQ ET 34 SQ
règlement relatif à la construction, à la rénovation et à la transformation des locaux scolaires de l'enseignement primaire du 28.6.1989, art. 8B, 62 et 63

GL ↑	Die Schulgemeinde, vertreten durch den Schulrat, sorgt für genaue Handhabung der Gesetze und Verordnungen über das Schulwesen. Sie wählt das Lehrpersonal und beaufsichtigt dieses (Gemeindegesezt). Der Schulrat bildet die vorberatende, vollziehende und beaufsichtigende Behörde in allen Schul- und Vermögensangelegenheiten der (Schul-) Gemeinde. Der Regierungsrat hat die Oberaufsicht über sämtliche Schulen innerhalb des Kantons Glarus. Den das Erziehungswesen betreffenden Geschäftskreis leitet und überwacht der Erziehungsdirektor. Er prüft alle Geschäfte und erledigt sie, soweit sie nicht als wichtigere und grundsätzlichere Entscheide vom Regierungsrat auszugehen haben. Als ständiges Organ ist dem Erziehungsdirektor bzw. dem Regierungsrat das Schulinspektorat beigegeben (Schulgesetz 1983).
GR ↑	Volksschule und Kindergarten (inkl. Sonderschulung): Kanton gibt strategische Vorgaben. keine kantonale Trägerschaft; Wohngemeinde hat jedem Kind den Besuch der Volksschule zu ermöglichen. Schulträger erhalten vom Kanton Beiträge u.a. an die Besoldung der Lehrkräfte (Angestellte der Trägerschaft) und an die Erstellungskosten von Infrastruktur (Sonderschulung Bau- und Betriebsbeiträge). Regierung übt die Oberaufsicht aus. Mittelschulen: Kanton legt die strategischen Zielsetzungen fest kantonale und nicht kantonale Trägerschaften Nicht kantonale Trägerschaften erhalten vom Kanton Beiträge (Pauschalbeitrag pro Schülerin und Schüler). Regierung übt die Oberaufsicht aus und ist zuständig für die Anerkennung der Ausbildungsabschlüsse.
JU ↑	Loi scolaire de 1990 (RSJU 410.11) Ordonnance scolaire de 1993 (RSJU 410.111) Gestion générale par le canton Gestion locale par les autorités scolaires Répartition des charges générales de la scolarité obligatoire (y compris Ecole enfantine) : 31 % canton 69 % communes
LU ↑	Die Gemeinden sind Träger der Volks- und Berufsschulen (die Kantonalisierung der Berufsschulen ist in Gang). Der Kanton ist Träger der übrigen Schulen, soweit nicht private Träger stellvertretend für den Staat und von diesem unterstützt diese Aufgabe übernehmen.
NE ↑	loi concernant les autorités scolaires du 18 octobre 1983, articles 4 et 14
NW ↑	Grundsätzlich sind die Gemeinden für den Kindergarten und die obligatorische Schulzeit zuständig, der Kanton vor allem für die nachobligatorischen Ausbildungen.
OW ↑	Der Kanton ist für die Mittelschule, die Berufsbildung, die Lehrerinnen- und Lehrerausbildung, für die Fachschulen, Fachhochschulen und die Universitäten sowie die Sonderschulung und die Weiterbildung zuständig Die Gemeinden sind für den Kindergarten und die Volksschule zuständig.

SG ↑	Die Schulgemeinde ist Träger der öffentlichen Volksschule. Die oberste Leitung obliegt der Regierung. Der Erziehungsrat leitet und beaufsichtigt die Volksschule. Sekundarstufe II: Berufsbildungsgesetz (wird kantonalisiert) Mittelschulgesetz
SH ↑	Die Träger des Kindergartens und der Volksschule sind die Gemeinden. Kostenverteilung der Löhne: Gemeinden 54.5 %, Kanton 45.5 % Der Kanton legt die Bildungsziele fest: Schulgesetz, Lehrpläne usw. Inspektorinnen und Inspektoren beaufsichtigen im Auftrag des Erziehungsrates die Schule.
SO ↑	Kantonaler Anteil an Besoldungskosten der Lehrpersonen durchschnittlich 46% Gesetz über den direkten Finanzausgleich vom 2. Dezember 1984 Gesetz über die Besoldung der Lehrkräfte an der Volksschule vom 8. Dezember 1963
SZ ↑	Gemeinde ist der Schulträger (Schulorganisation) Kanton ist der Gesetzgeber (verantwortlich für die schulischen Inhalte: Lehrpläne, Stundentafel, Schülerzahlen ...)
TG ↑	Aufgaben des Kantons: Aufsicht über das gesamte Unterrichtswesen Erlass von Lehrplänen, Lehrzielen, Unterrichtsfächer, Fachgruppen und Unterrichtszeiten (Stundentafeln) Aufgaben der Schulgemeinden: operative Führung der Schule Gesetz über das Unterrichtswesen (Unterrichtsgesetz), vom 15. November 1978 Gesetz über die Volksschule und den Kindergarten, vom 23. Mai 1995
TI ↑	al Cantone il settore Sec. I e II ai comuni la scuola elementare e dell'infanzia
UR ↑	Träger der Volksschulen sind die Gemeinden oder Gemeindeverbände Kanton kennt eine kantonale Aufsicht Löhne werden vom Kanton subventioniert (Beitragssatz ist im Gesetz über den Finanzausgleich festgelegt) (vgl. Schulgesetz und Schulverordnung)
VD ↑	frais d'enseignement 50 % canton 50 % commune
VS ↑	Ecole obligatoire de la compétence des communes et contrôlée par l'Etat
ZG ↑	Der Kanton führt als kantonale Schulen ein Gymnasium (Kantonsschule), eine Diplommittelschule, eine Berufsvorbereitungsschule (10. Schuljahr) sowie die Berufsschule (GIBZ), die Kaufmännische Berufsschule und eine Schule für Krankenpflegeberufe. Der Kanton subventioniert die Gehälter (50%), beteiligt sich an die Kosten von Neubauten und Umbauten von Schulhäusern und trägt die ganzen Kosten für die obligatorischen Lehrmittel. Die Gemeinden führen die Kindergärten, die Primarschule und die Sekundarstufe I.
ZH ↑	-

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Stufe: Inventar

Thema: Aufgabenteilung Kanton-Gemeinden

Frage: In welchen Bereichen des Bildungswesens können die Gemeinden autonom entscheiden?

AG ↑	im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung
AI ↑	Disziplinalgewalt Festsetzung der Steuern (Höhe des Steuerfusses) Organisation der Schule Schulgebäude (Unterhalt, Renovationen, Neubauten) Wahl der Lehrkräfte
AR ↑	Auswahl und Anstellung von Lehrenden Festlegung der Besoldungen (Kanton schreibt Minimalbesoldungen vor) Kindergarten (Kanton schreibt nur das Recht für einen Kindergartenbesuch vor) Organisation der Volksschule unter Einhaltung der Rahmenbedingungen Schulinfrastruktur
BE ↑	nur im Kindergarten- und Volksschulbereich Inhaltlich gibt es wenig Autonomie, da die Bildungsginhalte kantonal vorgegeben sind. Die Autonomie beschränkt sich praktisch auf die gemeindeinterne Schulorganisation. Beispiele: Wahl des Schulmodells; Regelung der Elternmitarbeit
BL ↑	Kompetenzen im Rahmen der vorgehenden kantonalen Bestimmungen wie: Entscheid zum Angebot eines 1 oder 2 Jahre dauernden Kindergartens; Gewährung eines "Betriebskredits" für die Schulen
BS ↑	Kindergarten
FL ↑	Anstellung der Kindergärtnerinnen und der Religionslehrkräfte für die Primarschule Schulbudgets für Primarschule und Kindergarten (Festlegung der Löhne für das Lehrpersonal ist staatlich geregelt)
FR ↑	choix des enseignants à engager choix en matière d'infrastructures (bâtiments, équipements) cas échéant, acquisition de moyens d'enseignement
GE ↑	-
GL ↑	Wahl der Lehrpersonen Finanzkompetenzen inklusive Investitionen im Rahmen der Bestimmungen
GR ↑	Infrastruktur (weitgehend) Organisation (weitgehend) Personal (weitgehend; Kanton regelt Mindestbesoldung) Volksschule
JU ↑	aucun

LU ↑	Mit Ausnahme der allgemeinen Rahmenbedingungen (Lehrpläne, Vorgaben für Besoldung und Unterrichtsverpflichtung der Lehrpersonen, kantonale Schulaufsicht, etc.) sind die Gemeinden autonom.
NE ↑	article 14 de la loi concernant les autorités scolaires
NW ↑	In allen Belangen, die der Kanton nicht regelt. Der Kanton regelt: Schulstruktur, Lehrplan, Stundentafel, Klassengrösse, Ferienordnung, Anstellungsbedingungen und die Entlöhnung der Lehrkräfte.
OW ↑	Kindergarten und Volksschule (im Rahmen der Vorgaben des Kantons)
SG ↑	Bauten Personelles Schulorganisation usw. Im Rahmen des Volksschulgesetzes vom 13. Januar 1983 (sGS 213.1; abgekürzt VSG)
SH ↑	Auswahl und Anstellung der Lehrpersonen Dispensationen von Schülerinnen und Schülern Schulbauten (Kanton nimmt Einfluss über die Subventionen) Stellenteilungen Urlaube von Schülerinnen und Schülern Urlaube von Lehrpersonen Vorsteherinnen, Vorsteher und Schulleitungen
SO ↑	Wichtigste Zuständigkeiten der Schulkommission: Anstellung der Lehrkräfte Festlegung der Unterrichtszeiten Zuteilung der Kinder in die Klassen
SZ ↑	Anstellungen von Lehrpersonen Dispensation bis 6 Tage Schulmaterial Schulorganisation vor Ort (Schulbeginn, Ferien ...)
TG ↑	in keinem Bereich
TI ↑	Scuola dell'infanzia e elementare
UR ↑	im Bereich der Volksschulen, wobei ein kantonaler Rahmen gesetzt wird
VD ↑	constructions scolaires
VS ↑	-nomination du personnel enseignant -organisation des classes -achat de matériel d'enseignement -construction d'école -école sec. II de la compétence du canton

ZG



Anstellung der Lehrpersonen
Bau der Schulanlagen
gesamte Unterrichtsorganisation (Klassen, Klasseneinteilung, Zusatzangebote)

ZH



-

Tipp: Ein Klick auf  zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Inventar

Thema: Schulleitung

Frage: Erfüllen Schulleitungen der Vorschulstufe ausschliesslich organisatorische und administrative Aufgaben? (ja/nein)

AG	ja (doch Vorschulen haben kaum Schulleitungen)
AI	ja
AR	keine Schulleitungen Die Führung liegt bei den Schulkommissionen oder teilweise bei speziellen Kindergartenkommissionen.
BE	nein
BL	keine kantonale Regelungen
BS	nein
FL	nein
FR	non
GE	-
GL	ja (Auf der Vorschulstufe sind Schulleitungen allgemein nicht eingeführt.) Eine einzige Primarschule hat eine Schulvorsteherin, welche auch für die Vorschulstufe zuständig ist. Diese Schule plant die Einführung einer pädagogischen Schulleitung.
GR	keine Schulleitungen
JU	Les classes enfantines sont intégrées dans les cercles scolaires primaires et sont gérées par l'autorité du cercle.
LU	nein
NE	non, ils sont aussi responsables de l'enseignement
NW	keine Schulleitungen (Die Vorschulen sind Teil der Gemeindeschulen und verfügen über keine eigenen Schulleitungen.)

OW	nein
SG	nein
SH	keine Schulleitungen
SO	keine Schulleitungen
SZ	ja
TG	keine Schulleitungen
TI	no
UR	nein
VD	non
VS	en principe oui.
ZG	nein
ZH	-

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Stufe: Inventar

Thema: Schulleitung

Frage: Wenn nein, listen Sie die weiteren Funktionen und Kompetenzen der Schulleitungen der Vorschulstufe auf.

AG



-

AI



-

AR



-

BE



Die Schulleitung wohnt allen Verhandlungen der Schulkommission, soweit sie davon nicht persönlich betroffen ist, mit beratender Stimme bei.
Bei Anstellungsgeschäften tritt sie in den Ausstand, sofern die Schulkommission dies ausdrücklich bestimmt.
Im übrigen gilt die Ausstandsregelung des Gemeindegesetzes.
Die Aufgaben der Schulleitung sowie ihre Befugnisse werden durch Verordnung des Regierungsrates und ergänzend durch Gemeindereglement geregelt.

BL



-

BS



Beratung der Lehrkräfte
Förderung der Fortbildung der Lehrkräfte
Förderung guter Beziehungen zwischen Schule und Eltern
Qualitätssicherung und -entwicklung auf der entsprechenden Schulstufe
Verantwortung der Einhaltung von Lehr- und Stundenplänen

FL



Die Kindergartenleiterin ist ebenfalls verantwortlich für den Ablauf der internen Weiterentwicklung mit der Jahresplanung, welche auch pädagogische Themen und Projekte (auch interne Evaluation) enthalten kann.

FR



définition de projets pédagogiques (projets d'école, Schulleitung)
dépistage des élèves nécessitant des mesures d'aide

GE



-

GL



-

GR



-

JU



-

LU ↑	-
NE ↑	contrôle pédagogique
NW ↑	-
OW ↑	pädagogische Aufgaben Personalaufgaben
SG ↑	je nach Organisationsmodell (bis zur pädagogischen Schulleitung) Materialkredite
SH ↑	-
SO ↑	-
SZ ↑	-
TG ↑	-
TI ↑	La direzione è comune tra scuola elementare e scuola dell'infanzia e ha anche prerogative pedagogiche.
UR ↑	Nachstehend der Entwurf, wie er in das Kantonsparlament geht: (wir sind dabei, pädagogische Schulleitungen einzuführen; eine rechtliche Grundlage verlangt dies bis 2003): Die pädagogische Schulleitung sorgt für gemeinsam erarbeitete Leitideen und Ziele und deren Umsetzung. Sie trägt die Verantwortung für die Personalführung und -entwicklung der Lehrpersonen. Sie leitet das Schulteam und fördert die Zusammenarbeit aller an der Schule beteiligten Personen. Sie ist Anlaufstelle für allgemeine Anliegen. Sie fördert die Qualität und überprüft die Arbeit der Schule. Sie sorgt für die Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen und der schulinternen Regelungen. Sie ist verantwortlich für die Umsetzung von allfälligen Schulprojekten. Sie koordiniert die Stundenpläne und den Einsatz der Schuldienste. Sie plant und organisiert das Schuljahr und die gemeinsamen Schulanlässe.
VD ↑	contrôle pédagogique engagement des enseignants
VS ↑	-
ZG ↑	pädagogische Führung der Schule in Zukunft verantwortlich für die interne Evaluation und die Beurteilung der Lehrpersonen
ZH ↑	-

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Inventar

Thema: Schulleitung

Frage: Erfüllen Schulleitungen der Primarschulstufe ausschliesslich organisatorische und administrative Aufgaben? (ja/nein)

AG ja (Im Schulentwicklungsprojekt Segra werden neue Formen der Schulleitung erprobt.)



AI ja



AR ja (noch in den meisten Gemeinden)
In fünf Gemeinden laufen Schulversuche mit pädagogischen Schulleitungen im Sinne von teilautonomen Schulen.



BE nein



BL nein



BS nein



FL nein



FR non



GE -



GL ja (Auf der Primarstufe sind Schulleitungen allgemein nicht eingeführt.)
Eine einzige Primarschule hat eine Schulvorsteherin. Diese Schule plant die Einführung einer pädagogischen Schulleitung.



GR nein



JU non



LU nein



NE non (ils sont aussi responsables de l'enseignement)



NW nein



OW	nein
SG	nein
SH	ja
SO	nein
SZ	nein
TG	keine Schulleitungen
TI	no
UR	nein
VD	non
VS	En principe oui. L'inspection des écoles peut cependant déléguer certaines tâches pédagogiques à la direction lorsque celle-ci a des compétences dans ce domaine.
ZG	nein
ZH	-

Tipp: Ein Klick auf  zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Stufe: Inventar

Thema: Schulleitung

Frage: Wenn nein, listen Sie die weiteren Funktionen und Kompetenzen der Schulleitungen der Primarstufe auf.

AG



-

AI



-

AR



In fünf Gemeinden laufen Schulversuche mit pädagogischen Schulleitungen im Sinne von teilautonomen Schulen.

BE



Die Schulleitung wohnt allen Verhandlungen der Schulkommission, soweit sie davon nicht persönlich betroffen ist, mit beratender Stimme bei.
Bei Anstellungsgeschäften tritt sie in den Ausstand, sofern die Schulkommission dies ausdrücklich bestimmt.
Im übrigen gilt die Ausstandsregelung des Gemeindegesetzes.
Die Aufgaben der Schulleitung sowie ihre Befugnisse werden durch Verordnung des Regierungsrates und ergänzend durch Gemeindereglement geregelt.

BL



Planung, Führung, Information, Aufsicht und Kontrolle als weitere Aufgabenbereiche

BS



Beratung der Lehrkräfte
Förderung der Fortbildung der Lehrkräfte
Förderung guter Beziehungen zwischen Schule und Eltern
Qualitätssicherung und -entwicklung auf der entsprechenden Schulstufe
Verantwortung der Einhaltung von Lehr- und Stundenplänen

FL



Die Primarschulleitung ist verantwortlich für den Ablauf der internen Weiterentwicklung mit der Jahresplanung, welche auch pädagogische Themen und Projekte (auch interne Evaluation) enthalten kann.

FR



définition de projets pédagogiques (projets d'école, Schulleitung)
dépistage des élèves nécessitant des mesures d'aide

GE



-

GL



-

GR



pädagogische Belange

JU



compétences pédagogiques :
- préavisé nominations des enseignants
- surveillance enseignants auxiliaires
- animation de l'école

LU ↑	Aufgaben im pädagogischen Bereich (Schulprofil mit pädagogischen und didaktischen Leitideen, Schwerpunktsetzung in fächerübergreifenden Themen) Bereich Gestaltung und Entwicklung (Vereinbarung von Regeln im Schulalltag, Innovation, regelmässige Evaluation der Schule, etc.) Bereich personelle Führung (Mitwirkung bei Auswahl, Förderung, Qualifikation der Lehrpersonen; für die Evaluation des Unterrichts sorgen; für interne und externe Weiterbildung sorgen; für gutes Sozialklima besorgt sein)
NE ↑	contrôle pédagogique
NW ↑	Die Schulleitung - plant und gestaltet das Angebot der Schule - plant und fördert die Entwicklung der Schule - informiert innerhalb der Schule und betreibt Öffentlichkeitsarbeit - wirkt bei der Personalauswahl mit - sorgt für die Durchführung der internen Evaluation - ist verantwortlich für die Beurteilung der Lehrpersonen - berät die Schulbehörde - nimmt weitere ihr übertragene Aufgaben wahr
OW ↑	pädagogische Aufgaben Personalaufgaben
SG ↑	Urlaub zusätzlich Klasseneinteilung
SH ↑	-
SO ↑	v.a. pädagogische Leitung Verantwortung für die Schulqualität (Reglement, Schulprogramm, Evaluation etc.) Verantwortung für Unterricht (Leitung wird nur minimal entlastet)
SZ ↑	Es läuft ein Projekt mit sieben Pilotschulen: pädagogische Schulleitung mit Jahresprogramm Leitbildarbeit Personalführung Qualitätsentwicklung
TG ↑	-
TI ↑	La direzione è comune tra scuola elementare e scuola dell'infanzia e ha anche prerogative pedagogiche.
UR ↑	Nachstehend der Entwurf, wie er in das Kantonsparlament geht: (wir sind dabei, pädagogische Schulleitungen einzuführen; eine rechtliche Grundlage verlangt dies bis 2003): Die pädagogische Schulleitung sorgt für gemeinsam erarbeitete Leitideen und Ziele und deren Umsetzung. Sie trägt die Verantwortung für die Personalführung und -entwicklung der Lehrpersonen. Sie leitet das Schulteam und fördert die Zusammenarbeit aller an der Schule beteiligten Personen. Sie ist Anlaufstelle für allgemeine Anliegen. Sie fördert die Qualität und überprüft die Arbeit der Schule. Sie sorgt für die Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen und der schulinternen Regelungen. Sie ist verantwortlich für die Umsetzung von allfälligen Schulprojekten. Sie koordiniert die Stundenpläne und den Einsatz der Schuldienste. Sie plant und organisiert das Schuljahr und die gemeinsamen Schulanlässe.

VD	contrôle pédagogique engagement des enseignants
VS	contrôle de la qualité de l'enseignement
ZG	pädagogische Führung der Schule inskünftig verantwortlich für die interne Evaluation und die Beurteilung der Lehrpersonen
ZH	-

Tipp: Ein Klick auf  zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Inventar

Thema: Schulleitung

Frage: Erfüllen Schulleitungen der Sekundarstufe I ausschliesslich organisatorische und administrative Aufgaben? (ja/nein)

AG	ja (Im Schulentwicklungsprojekt Segra werden neue Schulleitungsmodelle erprobt.)
AI	ja
AR	ja (noch in den meisten Gemeinden) In zwei Gemeinden laufen Schulversuche mit einer pädagogisch geleiteten integrierten Sekundarschule.
BE	nein
BL	nein
BS	nein
FL	nein
FR	non
GE	-
GL	nein (Nur in zwei Oberstufenzentren gibt es Schulleitungen.)
GR	nein
JU	non
LU	nein
NE	non (ils sont aussi responsables de l'enseignement)
NW	nein

OW	nein
SG	nein
SH	ja
SO	nein
SZ	nein
TG	ja
TI	no
UR	nein
VD	non
VS	non
ZG	nein
ZH	-

Tipp: Ein Klick auf  zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Stufe: Inventar

Thema: Schulleitung

Frage: Wenn nein, listen Sie die weiteren Funktionen und Kompetenzen der Schulleitungen der Sekundarstufe I auf.

AG



-

AI



-

AR



In zwei Gemeinden laufen Schulversuche mit einer pädagogisch geleiteten integrierten Sekundarschule.

BE



Die Schulleitung wohnt allen Verhandlungen der Schulkommission, soweit sie davon nicht persönlich betroffen ist, mit beratender Stimme bei.
Bei Anstellungsgeschäften tritt sie in den Ausstand, sofern die Schulkommission dies ausdrücklich bestimmt.
Im übrigen gilt die Ausstandsregelung des Gemeindegesetzes.
Die Aufgaben der Schulleitung sowie ihre Befugnisse werden durch Verordnung des Regierungsrates und ergänzend durch Gemeindereglement geregelt.

BL



Aufsicht
Führung
Information
Kontrolle
Planung

BS



Qualitätssicherung und -entwicklung auf der entsprechenden Schulstufe
Verantwortung der Einhaltung von Lehr- und Stundenplänen
Förderung der Fortbildung der Lehrkräfte
Beratung der Lehrkräfte
gute Beziehungen zwischen Schule und Eltern fördern

FL



Die Sekundarschulleitung ist verantwortlich für den Ablauf der internen Weiterentwicklung mit der Jahresplanung, welche auch pädagogische Themen und Projekte (auch interne Evaluation) enthalten kann.

FR



animation et gestion pédagogique
mission éducative de l'école

GE



-

GL



Es findet eine Entwicklung in Richtung pädagogische Schulleitungsfunktionen statt.

GR



pädagogische Belange

JU ↑	compétences pédagogiques : - préaviser nominations des enseignants - surveillance enseignants auxiliaires - animation de l'école
LU ↑	Aufgaben im pädagogischen Bereich (Schulprofil mit pädagogischen und didaktischen Leitideen, Schwerpunktsetzung in fächerübergreifenden Themen) Bereich Gestaltung und Entwicklung (Vereinbarung von Regeln im Schulalltag, Innovation, regelmässige Evaluation der Schule, etc.) Bereich personelle Führung (Mitwirkung bei Auswahl, Förderung, Qualifikation der Lehrpersonen; für die Evaluation des Unterrichts sorgen; für interne und externe Weiterbildung sorgen; für gutes Sozialklima besorgt sein)
NE ↑	contrôle pédagogique
NW ↑	Die Schulleitung - plant und gestaltet das Angebot der Schule - plant und fördert die Entwicklung der Schule - informiert innerhalb der Schule und betreibt Öffentlichkeitsarbeit - wirkt bei der Personalauswahl mit - sorgt für die Durchführung der internen Evaluation - ist verantwortlich für die Beurteilung der Lehrpersonen - berät die Schulbehörde - nimmt weitere ihr übertragene Aufgaben wahr
OW ↑	pädagogische Aufgaben Personalaufgaben
SG ↑	Disziplinarmassnahmen Stundenplan
SH ↑	-
SO ↑	v.a. pädagogische Leitung Verantwortung für die Schulqualität (Reglement, Schulprogramm, Evaluation etc.) Verantwortung für Unterricht (Leitung wird nur minimal entlastet)
SZ ↑	Es läuft ein Projekt mit sieben Pilotschulen. pädagogische Schulleitung mit Jahresprogramm Leitbildarbeit Personalführung Qualitätsentwicklung
TG ↑	-
TI ↑	si occupano anche di questioni pedagogiche

UR
↑
Nachstehend der Entwurf, wie er in das Kantonsparlament geht: (wir sind dabei, pädagogische Schulleitungen einzuführen; eine rechtliche Grundlage verlangt dies bis 2003):
Die pädagogische Schulleitung sorgt für gemeinsam erarbeitete Leitideen und Ziele und deren Umsetzung.
Sie trägt die Verantwortung für die Personalführung und -entwicklung der Lehrpersonen.
Sie leitet das Schulteam und fördert die Zusammenarbeit aller an der Schule beteiligten Personen.
Sie ist Anlaufstelle für allgemeine Anliegen.
Sie fördert die Qualität und überprüft die Arbeit der Schule.
Sie sorgt für die Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen und der schulinternen Regelungen.
Sie ist verantwortlich für die Umsetzung von allfälligen Schulprojekten.
Sie koordiniert die Stundenpläne und den Einsatz der Schuldienste.
Sie plant und organisiert das Schuljahr und die gemeinsamen Schulanlässe.

VD
↑
contrôle pédagogique
engagement des enseignants

VS
↑
développement de projets d'école
contrôle de l'enseignement en collaboration avec l'inspection scolaire

ZG
↑
pädagogische Führung der Schule
in Zukunft verantwortlich für die interne Evaluation und die Beurteilung der Lehrpersonen

ZH
↑
-

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Inventar

Thema: Schulleitung

Frage: Erfüllen Schulleitungen der Diplommittelschulen ausschliesslich organisatorische und administrative Aufgaben? (ja/nein)

AG nein



AI keine Diplommittelschulen



AR keine Diplommittelschulen



BE nein



BL nein



BS nein



FL keine Diplommittelschulen



FR non



GE non



GL nein



GR nein



JU non



LU nein



NE non (ils sont aussi responsables de l'enseignement)



NW -



OW	keine Diplommittelschulen
SG	nein
SH	nein
SO	nein
SZ	-
TG	nein
TI	no
UR	-
VD	-
VS	non
ZG	nein
ZH	nein

Tipp: Ein Klick auf  zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)



Stufe: Inventar

Thema: Schulleitung

Frage: Wenn nein, listen Sie die weiteren Funktionen und Kompetenzen der Schulleitungen der Diplommittelschulen auf.

AG Das Dekret über die Errichtung und Organisation der Diplommittelschulen vom 15. März 1988 (SAR 423.310) regelt in § 8:

Schulleitung

1 Der Rektor der Kantonsschule ist zugleich Rektor der Diplommittelschule. Der Regierungsrat wählt auf seine Amtsdauer einen Abteilungsleiter der Diplommittelschule, der als Mitglied der Schulleitung angehört. Vor deren Wahl und Wiederwahl soll die Lehrerkonferenz angehört werden. Die Funktionen und Kompetenzen - neben organisiatorischen und administrativen - sind im Bereich der Kantonsschulen folgende:

Die Verordnung über die Mittelschulen (Mittelschulverordnung) vom 28. Juni 1995 (SAR 423.111) nennt noch weitere Funktionen und Kompetenzen, nämlich im Bereich Führung, Finanzen, Personalförderung und Öffentlichkeitsarbeit:

§ 33

Rektor bzw. Rektorin;

a) Stellung und Auftrag

1 Soweit nicht die Schulleitung zuständig ist, ist dem Rektor bzw. der Rektorin die Leitung der Schule übertragen. Er bzw. sie fördert dabei eine pädagogische Grundhaltung der Lehrkräfte, die der Lern- und Lebenssituation der der Schülerinnen und Schüler entspricht, sowie die Beziehung zwischen Schule und Eltern.

2 Nach Massgabe seiner bzw. ihrer Pflichten und Befugnisse unterstehen dem Rektor bzw. der Rektorin unmittelbar die Lehrkräfte, die Konrektoren bzw. Konrektorinnen, das übrige Personal sowie die Schülerinnen und Schüler.

§ 34

b) Aufgaben und Befugnisse

1 Neben den dem Rektor bzw. der Rektorin in dieser Verordnung und im Dekret über die Organisation der Mittelschulen ausdrücklich übertragenen Aufgaben und Befugnissen ist er bzw. sie insbesondere zuständig für:

a) die Vertretung der Schule gegenüber Behörden und Öffentlichkeit;

[...]

e) die Erstellung und Überwachung des Voranschlages;

f) die Vorbereitung der Anstellung geeigneter Lehrkräfte und des übrigen Personals zuhanden der zuständigen Behörden im Rahmen der Gesetzgebung sowie die entsprechende Vorbereitung für allfällige Entlassungen;

g) die Ernennung von Mentoren für Lehrbeauftragte;

[...]

AI -



AR -



BE ↑	Schulentwicklung
BL ↑	Aufsicht Führung Information Kontrolle Planung
BS ↑	Qualitätssicherung und -entwicklung auf der entsprechenden Schulstufe Verantwortung der Einhaltung von Lehr- und Stundenplänen Förderung der Fortbildung der Lehrkräfte Beratung der Lehrkräfte gute Beziehungen zwischen Schule und Eltern fördern
FL ↑	-
FR ↑	animation et gestion pédagogique mission éducative de l'école
GE ↑	pédagogiques
GL ↑	Betreuung und Begleitung der Lehrenden pädagogische Schulleitungsfunktion Weiterbildung und Teamentwicklung Der DMS-Schulleiter ist Prorektor der Kantonsschule.
GR ↑	pädagogische Belange
JU ↑	compétences pédagogiques: - préavisser nominations des enseignants - surveillance enseignants auxiliaires - animation de l'école
LU ↑	Aufgaben im pädagogischen Bereich (Schulprofil mit pädagogischen und didaktischen Leitideen, Schwerpunktsetzung in fächerübergreifenden Themen) Bereich Gestaltung und Entwicklung (Vereinbarung von Regeln im Schulalltag, Innovation, regelmässige Evaluation der Schule, etc.) Bereich personelle Führung (Mitwirkung bei Auswahl, Förderung, Qualifikation der Lehrpersonen; für die Evaluation des Unterrichts sorgen; für interne und externe Weiterbildung sorgen; für gutes Sozialklima besorgt sein) ähnlich Schulleitungen Primarstufe
NE ↑	contrôle pédagogique
NW ↑	-
OW ↑	-
SG ↑	Führung der Schule, wo keine Vorgaben vorhanden

SH ↑	pädagogische Leitung Personalführung Öffentlichkeitsarbeit usw.
SO ↑	auch pädagogisch-inhaltliche Führung Verantwortung für Unterricht
SZ ↑	-
TG ↑	Rekrutierung der Lehrpersonen Beurteilung der Lehrpersonen Festlegung des Kursangebotes etc.
TI ↑	si occupano anche di questioni pedagogiche
UR ↑	-
VD ↑	-
VS ↑	- organisation des examens de diplômes - gestion: *pédagogique *de planification *de développement *d'évaluation *de contrôle et de surveillance
ZG ↑	auch pädagogische Führung der Schule inskünftig verantwortlich für die interne Evaluation und die Beurteilung der Lehrpersonen
ZH ↑	Die Schulleitung ist für die pädagogische, administrative und finanzielle Führung der Schule verantwortlich und vertritt die Schule nach aussen. Die einzelnen Schulleitungsmitglieder erteilen mit reduziertem Pensum Unterricht.

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Inventar

Thema: Schulleitung

Frage: Erfüllen Schulleitungen der Maturitätsschulen ausschliesslich organisatorische und administrative Aufgaben? (ja/nein)

AG nein



AI nein



AR nein



BE nein



BL nein



BS nein



FL nein



FR non



GE non



GL nein



GR nein



JU non



LU nein



NE non (ils sont aussi responsables de l'enseignement)



NW nein



OW	nein
SG	nein
SH	nein
SO	nein
SZ	nein
TG	nein
TI	no
UR	nein
VD	-
VS	non
ZG	nein
ZH	nein

Tipp: Ein Klick auf  zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Stufe: Inventar

Thema: Schulleitung

Frage: Wenn nein, listen Sie die weiteren Funktionen und Kompetenzen der Schulleitungen der Maturitätsschulen auf.

AG ↑	Die Verordnung über die Mittelschulen (Mittelschulverordnung) vom 28. Juni 1995 (SAR 423.111) nennt noch weitere Funktionen und Kompetenzen, nämlich im Bereich Führung, Finanzen, Personalförderung und Öffentlichkeitsarbeit: § 33 Rektor bzw. Rektorin; a) Stellung und Auftrag 1 Soweit nicht die Schulleitung zuständig ist, ist dem Rektor bzw. der Rektorin die Leitung der Schule übertragen. Er bzw. sie fördert dabei eine pädagogische Grundhaltung der Lehrkräfte, die der Lern- und Lebenssituation der Schülerinnen und Schüler entspricht, sowie die Beziehung zwischen Schule und Eltern. 2 Nach Massgabe seiner bzw. ihrer Pflichten und Befugnisse unterstehen dem Rektor bzw. der Rektorin unmittelbar die Lehrkräfte, die Konrektoren bzw. Konrektorinnen, das übrige Personal sowie die Schülerinnen und Schüler. § 34 b) Aufgaben und Befugnisse 1 Neben den dem Rektor bzw. der Rektorin in dieser Verordnung und im Dekret über die Organisation der Mittelschulen ausdrücklich übertragenen Aufgaben und Befugnissen ist er bzw. sie insbesondere zuständig für: a) die Vertretung der Schule gegenüber Behörden und Öffentlichkeit; [...] e) die Erstellung und Überwachung des Voranschlages; f) die Vorbereitung der Anstellung geeigneter Lehrkräfte und des übrigen Personals zuhanden der zuständigen Behörden im Rahmen der Gesetzgebung sowie die entsprechende Vorbereitung für allfällige Entlassungen; g) die Ernennung von Mentoren für Lehrbeauftragte; [...]
AI ↑	pädagogische Aufsicht und Beratung 1. Instanz Personalführung
AR ↑	Kompetenzen im Rahmen eines vom Kantonsrat genehmigten Leistungsauftrags mit Globalbudget
BE ↑	Fortbildung des Lehrerinnen- und Lehrerkollegiums pädagogische Leitung Schulentwicklung
BL ↑	Aufsicht Führung Funktionen der kantonalen Amtsleitung Information Kontrolle

BS ↑	Beratung der Lehrpersonen Förderung der Fortbildung der Lehrpersonen Förderung guter Beziehungen zwischen Schule und Eltern Qualitätssicherung und -entwicklung auf der entsprechenden Schulstufe Verantwortung der Einhaltung von Lehr- und Stundenplänen
FL ↑	Das Rektorat ist verantwortlich für den Ablauf der internen Weiterentwicklung mit der Jahresplanung, welche auch pädagogische Themen und Projekte (auch interne Evaluation) enthalten kann.
FR ↑	animation et gestion pédagogique mission éducative de l'école
GE ↑	pédagogiques
GL ↑	Betreuung und Begleitung der Lehrenden (durch Rektor) Pädagogische Schulleitungsfunktion (durch Rektor) Personalführung (insgesamt für DMS und Gymnasium durch Rektor) Weiterbildung und Teamentwicklung (durch Rektor) Dem Rektor stehen insgesamt zwei Prorektoren zu Seite. Die Funktionen sind zum Teil vermischt. Als einzige Maturitätsschule im Kanton wird alles notwendige an der Kantonsschule Glarus entwickelt (z.B. Lehrpläne).
GR ↑	pädagogische Belange
JU ↑	compétences pédagogiques: - préavisé nominations des enseignants - surveillance enseignants auxiliaires - animation de l'école
LU ↑	Aufgaben im pädagogischen Bereich (Schulprofil mit pädagogischen und didaktischen Leitideen, Schwerpunktsetzung in fächerübergreifenden Themen) Bereich Gestaltung und Entwicklung (Vereinbarung von Regeln im Schulalltag, Innovation, regelmässige Evaluation der Schule, etc.) Bereich personelle Führung (Mitwirkung bei Auswahl, Förderung, Qualifikation der Lehrpersonen; für die Evaluation des Unterrichts sorgen; für interne und externe Weiterbildung sorgen; für gutes Sozialklima besorgt sein) ähnlich Schulleitungen Primarstufe
NE ↑	contrôle pédagogique
NW ↑	Die Schulleitung - plant und gestaltet das Angebot der Schule - plant und fördert die Entwicklung der Schule - informiert innerhalb der Schule und betreibt Öffentlichkeitsarbeit - wirkt bei der Personalauswahl mit - sorgt für die Durchführung der internen Evaluation - ist verantwortlich für die Beurteilung der Lehrpersonen - berät die Schulbehörde - nimmt weitere ihr übertragene Aufgaben wahr
OW ↑	pädagogische Aufgaben Personalaufgaben

SG ↑	Führung der Schule, wo keine Vorgaben vorhanden
SH ↑	Öffentlichkeitsarbeit pädagogische Leitung Personalführung usw.
SO ↑	pädagogische Funktionen Verantwortung für Unterricht Den Leitern ist ein Verwalter zur Seite gestellt.
SZ ↑	Leitbildarbeit Qualitätsentwicklung Schulprogramm (...) Die Mitglieder der Schulleitungen (Rektoren und Prorektoren) haben ebenfalls eine reduzierte Unterrichtsverpflichtung wahrzunehmen. Zudem wirken die Schulleitungen auch in der Schulentwicklung massgeblich mit (schulinterne Fortbildung, Umsetzung von pädagogischen Konzepten oder Unterrichtskonzepten).
TG ↑	Festlegung des Kursangebotes Beurteilung der Lehrpersonen Rekrutierung der Lehrpersonen etc.
TI ↑	si occupano anche di questioni pedagogiche
UR ↑	2 Das Rektorat trägt die Gesamtverantwortung für die Führung der Mittelschule. Es ist dem Mittelschulrat für seine Geschäftsführung verantwortlich. 3 Es hat insbesondere: a) die Verantwortung für die gesamte Personalführung zu tragen; b) die Verwaltung und die Hauswartdienste zu leiten; c) Aushilfen und Stellvertretungen anzustellen; d) die Sonderaufgaben den einzelnen Lehrpersonen zuzuweisen; e) die dem Schulbetrieb dienenden Einrichtungen zu verwalten. 4 Die übrige Schulleitung unterstützt das Rektorat bei der Erfüllung seiner Aufgaben.
VD ↑	-
VS ↑	- organisation des examens de maturité en étroite collaboration avec les services du DECS - gestion: *pédagogique *de planification *de développement *d'évaluation *de contrôle et de surveillance
ZG ↑	pädagogische Führung der Schule unter Mitarbeit/Mitsprache der Fachschaften Verantwortung für die interne Evaluation und die Beurteilung der Lehrpersonen
ZH ↑	Die Schulleitung ist für die pädagogische, administrative und finanzielle Führung der Schule verantwortlich und vertritt die Schule nach aussen. Die einzelnen Schulleitungsmitglieder erteilen mit reduziertem Pensum Unterricht.

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Inventar

Thema: Kontaktperson für Rückfragen

Frage: Name und Vorname

AG Karin Stockum



AI Ferdinand Bischofberger



AR Richard Kunz



BE Joe Brunner



BL Alberto Schneebeili



BS Claudia Gürtler



FL Arnold Kind



FR Michel Perriard
Secrétaire général DIPC



GE -



GL Liliane Noser



GR Hermann Laim
Dr.



JU Daniel Brosy



LU Esther Brun Gander



NE Claude Zweiacker
Chef du Service de l'enseignement primaire



NW Christoph Mylaeus-Renggli



OW ↑	Hugo Odermatt
SG ↑	Marcel Koller Felix Baumer
SH ↑	Jakob Geier
SO ↑	Regina Kuratle
SZ ↑	Markus Probst
TG ↑	Pius Geiger
TI ↑	Diego Erba Vincenzo Nembrini (formazione professionale)
UR ↑	Peter Horat
VD ↑	Bernard Studer
VS ↑	Mabillard Pascal
ZG ↑	Robert Hitz
ZH ↑	-

Tipp: Ein Klick auf ↑ zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern



Stufe: Inventar

Thema: Kontaktperson für Rückfragen

Frage: Adresse

AG ↑	Erziehungsdirektion Regierungsgebäude 5001 Aarau
AI ↑	Kantonales Schulinspektorat Hauptgasse 51 9050 Appenzell
AR ↑	Regierungsgebäude 9102 Herisau
BE ↑	Erziehungsdirektion Sulgeneckstr. 70 3005 Bern
BL ↑	Stabsstelle Bildung EKD Rheinstr. 31 4410 Liestal
BS ↑	Erziehungsdepartement Ressort Schulen Münsterplatz 2 Postfach 4001 Basel
FL ↑	Schulamt Herrengasse 2 9490 Vaduz
FR ↑	DIPC rue de l'Hôpital 1 1701 Fribourg
GE ↑	-
GL ↑	Schulinspektorat Gerichtshausstr. 45 8750 Glarus
GR ↑	Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement Quaderstrasse 17 7000 Chur
JU ↑	rue du 24-Septembre 2800 Delémont

LU ↑	Erziehungs- und Kulturdepartement Gruppe Unterricht Bahnhofstrasse 18 6003 Luzern
NE ↑	Service de l'enseignement primaire Ecluse 67 case postale 1484 2001 Neuchâtel
NW ↑	Bildungsdirektion Nidwalden Marktgasse 3 6371 Stans
OW ↑	Brünigstrasse 178 6060 Sarnen
SG ↑	Erziehungsdepartement des Kantons St.Gallen Amt für Mittelschulen Regierungsgebäude 9001 St.Gallen Erziehungsdepartement des Kantons St.Gallen Amt für Volksschule Klosterhof 8a 9001 St.Gallen
SH ↑	Erziehungsdepartement Herrenacker 3 8201 Schaffhausen
SO ↑	Abteilung Pädagogik Rathaus
SZ ↑	Amt für Volksschulen
TG ↑	Departement für Erziehung und Kultur Regierungsgebäude Postfach 8510 Frauenfeld
TI ↑	Stabile Patria 6501 Bellinzona Nembrini: Via Vergio 18, 6932 Breganzona
UR ↑	Bildungs- und Kulturdirektion Klausenstrasse 4 6460 Altdorf
VD ↑	Barre 8 1014 Lausanne
VS ↑	planta 3 1951 Sion
ZG ↑	Direktion für Bildung und Kultur Postfach 6304 Zug

ZH



Tipp: Ein Klick auf  zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Inventar

Thema: Kontaktperson für Rückfragen

Frage: Telefonnummer

AG 062 835 20 23



AI 071 788 93 63



AR 071 353 68 21



BE 031 633 85 05



BL 061 925 50 53



BS 061 267 62 94



FL 00423 236 67 60



FR 026 305 12 01



GE -



GL 055 640 64 19



055 646 65 36

GR 081 257 27 12



JU 032 420 54 14



079 213 45 11

LU 041 228 78 25 (Montag und Freitag)



NE 032 889 69 20



NW 041 618 74 02



OW 041 666 62 42



SG 071 229 20 85



071 229 32 78

SH 052 632 72 85



SO 032 627 29 88



SZ 041 819 19 03



TG 052 724 26 23



TI 091 814 34 64



Nembrini: 091 815 31 00

UR 041 875 20 50



VD 021 316 32 32



VS 027 606 41 07



ZG 041 728 31 93



ZH -



Tipp: Ein Klick auf  zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Inventar

Thema: Kontaktperson für Rückfragen

Frage: Fax

AG 062 835 20 09



AI 071 788 93 69



AR 071 353 64 97



BE 031 633 83 55



BL 061 925 69 72



BS 061 267 62 91



FL 00423 236 67 71



FR 026 305 12 14



GE -



GL 055 646 64 99



GR 081 257 21 51



JU 032 420 54 11



LU 041 210 05 73



NE 032 889 62 77



NW 041 618 73 45



OW	041 660 27 27
SG	071 229 44 79 071 229 46 78
SH	052 632 94 29
SO	032 627 29 86
SZ	041 819 19 17
TG	052 724 29 56
TI	091 814 44 92 Nembrini: 091 815 31 09
UR	041 875 20 87
VD	-
VS	027 606 41 04
ZG	041 728 31 89
ZH	-

Tipp: Ein Klick auf  zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)

Grundlegende Informationen zum Bildungswesen Stand 1.8.2000



Stufe: Inventar

Thema: Kontaktperson für Rückfragen

Frage: E-Mail

AG karin.stockum@ag.ch



AI ferdinand.bischofberger@ed.ai.ch



AR richard.kunz@ed.ar.ch



BE Joe.brunner@erz.be.ch



BL alberto.schneebeli@ekd.bl.ch



BS claudia.guertler@bs.ch



FL arnold.kind@sa.llv.li



FR perriardm@fr.ch



GE -



GL liliane. noser@bluewin.ch



GR -



JU daniel.brosy@jura.ch



LU ebrun@ekdluzern.ch



NE Service.EnseignementPrimaire@ne.ch



NW christoph.mylaeus@nw.ch



OW bildungs-kulturdepartement@ow.ch



SG marcel.koller@ed-amh.sg.ch
felix.baumer@ed-avs.sg.ch



SH jakob.geier@ktsh.ch



SO regina.kuratile@ed.so.ch



SZ markus.probst@sz.ch



TG pius.geiger@kttg.ch



TI diego.erba@ti.ch
vincenzo.nembrini@ti.ch



UR peter.horat@ur.ch



VD -



VS pascal.mabillard@VS.ADMIN.CH



ZG robert.hitz@dbk.zg.ch



ZH -



Tipp: Ein Klick auf  zeigt alle Fragen zum Thema "" eines Kantons an.

[zurück](#) | [zurück zu den Themen](#)



Eine Webseite der [EDK](#) / [CDIP](#)

Copyright © 2007, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern